

Hans-Jochen Otto:
Generalprävention und externe Verhaltenskontrolle

KRIMINOLOGISCHE FORSCHUNGSBERICHTE AUS DEM
MAX-PLANCK-INSTITUT FÜR AUSLÄNDISCHES UND
INTERNATIONALES STRAFRECHT, FREIBURG I. BR. Band 8

Herausgegeben von
Professor Dr. Günther Kaiser

Generalprävention und externe Verhaltenskontrolle

Wandel vom soziologischen zum ökonomischen
Paradigma in der nordamerikanischen Kriminologie?

von
Hans-Jochen Otto

Freiburg 1982

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

OTTO, HANS-JOCHEN:

Generalprävention und externe Verhaltenskontrolle:
Wandel vom soziolog. zum ökonom. Paradigma in d.
nordamerikan. Kriminologie?// von Hans-Jochen Otto.-
Freiburg (Breisgau): Max-Planck-Inst. für Ausländ.
u. Internationales Strafrecht, 1982.

(Kriminologische Forschungsberichte aus dem
Max-Planck-Institut für Ausländisches und
Internationales Strafrecht, Freiburg im Breisgau; Bd. 8)
ISBN 3-922498-07-8

NE: Max-Planck-Institut für Ausländisches und
Internationales Strafrecht (Freiburg, Breisgau):
Kriminologische Forschungsberichte aus ...

c 1982 Eigenverlag, Max-Planck-Institut für ausländisches und
internationales Strafrecht,
Günterstalstr. 73, 7800 Freiburg/Breisgau

Alle Rechte vorbehalten

Printed in Germany/Imprimé en Allemagne

Umschlaggestaltung: C. F. Dreyspring GmbH, Lahr

Gesamtherstellung: Druck- und Verlagshaus in Emmendingen GmbH

ISBN 3-922498-07-8

INHALTSVERZEICHNIS

Teil I

EINFÜHRUNG IN DIE THEMATIK

A. Zielsetzungen der Arbeit	1
B. Zum Stand der Abschreckungsforschung. "Tendenzwende" auch in der Kriminologie?	3
C. Der Niedergang des Behandlungskonzeptes	5
D. Geschichte des Begriffs Generalprävention	10
E. Aufbau der Arbeit	18

Teil II

THEORETISCHER WANDEL IN DEN KRIMI- NOLOGISCHEN BEZUGSWISSENSCHAFTEN

A. Soziologische Gesellschaftstheorie in der nach-funktio- nalistischen Phase: Das Wiederaufgreifen des Modells der "social control"	21
I. <u>Bedeutung des Funktionalismus für ätiologische</u> <u>Devianztheorien</u>	21
1. Fragestellung	21
2. Die funktionalistische Antwort auf die Hobbes'sche Frage nach der Basis sozialer Ordnung	23
3. Konsequenzen des Funktionalismus für die Beurtei- lung kriminellen Verhaltens	25
4. Zusammenfassung	28

II.	<u>Soziologische Kritik des Funktionalismus</u>	30
	1. Konflikttheoretische Kritik am Konsensusmodell ...	30
	2. Die Kritik am "übersozialisierten Konzept vom Menschen in der modernen Soziologie"	34
	3. Zusammenfassung	38
III.	<u>Der labeling approach</u>	39
	1. Abkehr von der Befassung mit dem Verhaltensaspekt der Kriminalität	39
	2. Karrierekonzept und Definitionsansatz	40
	3. Labeling-Ansatz und Abschreckungsdoktrin: Theoretische Gemeinsamkeiten bei unterschiedlich motiviertem Forschungsinteresse	42
IV.	<u>Das Modell der sozialen Kontrolle</u>	47
	1. Das neue Interesse an einem "altmodischen Begriff"	47
	1.1 Die Frage nach der Effektivität des Rechts ..	48
	1.2 Die kontrolltheoretische Beurteilung von Devianz	49
	1.3 Abgrenzungsprobleme zur ökonomischen Sozialtheorie	53
	2. Geschichte des Grundbegriffs "soziale Kontrolle" ..	55
	3. Heutige Interpretation des Modells der Sozialkontrolle	59
	3.1 Soziale Kontrolle als "alle Reaktionen auf als abweichend definiertes Verhalten"	59
	3.2 Soziale Kontrolle als Sozialpsychologie der Konformität: Die Kontrolltheorie Hirschi's ...	66
	3.2.1 Attachment	69
	3.2.2 Commitment	71
	3.2.3 Involvement	72
	3.2.4 Exkurs: Zum neuen Common-Sense-Denken in der Kriminalpolitik	73
	3.2.5 Belief	74
B.	Das neue sozialwissenschaftliche Engagement ökonomischer Theorie	78

I.	<u>Ökonomische Erklärungen von Kriminalität und die Forderung nach erhöhter Abschreckung</u>	78
	1. Ausgangshypothesen ökonomischer Theorie	78
	2. Ökonomische Beurteilung der Kriminalität	79
	3. Unabhängigkeit des Aufschwunges ökonomischer Theorie von Kriminalitätsproblematik und Law- und-Order-Bestrebungen	85
II.	<u>Methodologischer und historischer Ursprung ökonomischer Sozialtheorie</u>	88
	1. Individualistischer versus systemtheoretischer Ansatz	88
	1.1 Die systemtheoretische Betrachtungsweise	89
	1.2 Die individualistische Betrachtungsweise	90
III.	<u>Neuere theoretische Konzeptionen der ökonomischen Sozialtheorie</u>	94
	1. Die Problematik der Argumentation klassischer Austauschtheorie	94
	2. Die neue ökonomische Sozialtheorie	95
C.	<u>Ergänzung ökonomischer Sozialtheorie durch die psychologische Verhaltenstheorie</u>	101
I.	<u>Subjektivierung des Rationalitätsbegriffs</u>	101
	1. Die entscheidungslogische Sichtweise neoklassischer Ökonomietheorie	101
	2. Die Öffnung zur psychologischen Verhaltenstheorie	103
	3. Die gemeinsame historische Abstammung ökonomischer und verhaltenspsychologischer Theorie	104
II.	<u>Die Aussagen der psychologischen Verhaltenstheorie</u> ..	107
	1. Klassisches Konditionieren	108
	2. Operantes Konditionieren	109

3.	Lernen am Modell	113
3.1	Beobachtungslernen und Gewaltkriminalität ...	113
3.2	Die Theorie des Modellernens als "liberalisierter" Neobehaviorismus	114
3.3	Das veränderte Sozialisationsverständnis	116
4.	Der behavioristische Ansatz in der Kriminologie ...	120
III.	<u>Die Verhaltenstheorie als Theorie der Generalprävention</u>	122
D.	Zur Konvergenz neuer theoretischer Entwicklungen in der nach-funktionalistischen Phase der Sozialwissenschaft: Der Wandel vom soziologischen zum ökonomischen Paradigma .	129
I.	<u>Das ökonomische Paradigma als gemeinsame Grundlage von Lern- und Kontrolltheorie, neuer ökonomischer Sozialtheorie sowie von generalpräventiver Abschreckung</u>	129
II.	<u>homo oeconomicus versus homo sociologicus</u>	131
1.	Der psychologische Kern des ökonomischen Ansatzes	131
2.	Die Problematik von Eigeninteresse und rationalem Verhalten	134
3.	Exkurs: Der Einfluß Kant's auf die Parsons'sche Beurteilung der Frage sozialer Ordnung	136
4.	Verhaltensdiskontinuität statt Verhaltenskontinuität	138
5.	Negation motivationaler Bedeutung von Gratifikationsaufschub	140
6.	Zusammenfassung	142
III.	<u>Konsequenzen für die kriminologischen Strategien zur Verbrechensverhütung</u>	143
1.	"Situational Crime Prevention"	143

2. Verschiebung der Perspektive vom Täter zur Tat	144
2.1 Die täterorientierte Betrachtungsweise	145
2.2 Die tatorientierte Betrachtungsweise	147
3. Die gegenwärtige kriminalpolitische Diskussion in den USA	148
4. Verhaltenspsychologie als wissenschaftliche Version des "Common sense"	156
IV. <u>Soziale Ursachen des gewandelten "model of man"?</u>	160

Teil III

DIE NEUE BEFASSUNG MIT GENERALPRÄVENTION - EINE REAKTION AUF REALE VERÄNDERUNGEN IM MENSCHLICHEN SOZIALVERHALTEN?

A. Ausgangshypothesen	166
B. Zur Systemtheorie Parsons' und Freud's	167
I. <u>Freud</u>	168
II. <u>Parsons</u>	170
1. Bedeutung der Norminternalisierungshypothese	171
2. Exkurs: Die Freud'sche Theorie der Objektbeziehungen und Über-Ich-Bildung	173
3. Die Parsons'sche Sozialisationstheorie	175
4. Die historische Bedeutung des Funktionalismus für die Sozialwissenschaften	179
C. Riesman's Annahme eines historischen Trends von der Innenleitung zur Außenleitung	183
I. <u>Einleitung: Zur Plausibilität funktionalistischer Sozialisationstheorie</u>	183

II.	<u>Von der Innenleitung zur Außenleitung</u>	184
	1. Der Bedeutungsgehalt von Innen- und Außenleitung .	184
	2. Die Einschätzung der Konsequenzen für das soziale System	187
	3. Zusammenfassung	189
D.	Die These von der Entstrukturierung des Über-Ichs	191
I.	<u>Die historische Bedingtheit der Aussagen der klassischen Psychoanalyse</u>	191
II.	<u>Der Verfall frühkindlicher Objektbeziehungen</u>	192
III.	<u>Die Entstrukturierung des Über-Ichs</u>	194
	1. Über-Ich und Autonomie	194
	2. Neueinschätzung der "Außenleitung"	196
	3. Soziale Konsequenzen	199
IV.	<u>Zusammenfassung</u>	201
E.	Die Narzißmusdiskussion	204
I.	<u>Einleitung</u>	204
II.	<u>Exkurs: Zur Narzißmus-Theorie</u>	205
III.	<u>Die These vom neuen Sozialisationstypus</u>	210
IV.	<u>Gesellschaftliche Bedingungen subjektiven Strukturwandels</u>	221
	1. Bedeutungsverschiebung von primärer auf sekundäre Sozialisation	221
	2. Auswirkungen der elterlichen "Schwäche-Problematik"	223
F.	Die neue Bedeutung von Behaviorismus und Kontrolltheorie im Lichte gewandelter psychoanalytischer Verhaltensbeurteilung	228

I.	<u>Einleitung</u>	228
II.	<u>Ichschwäche und stimuliertes Verhalten</u>	230
III.	<u>Über-Ich-Entstrukturierung und externe Kontrolle</u>	232
IV.	<u>Bedeutungsverlust des Prinzips des Gratifikationsaufschubes</u>	235
V.	<u>Objektbeziehungen und zweckrationales Handeln</u>	238
VI.	<u>Der zunehmende Stellenwert der "peer-group"</u>	241
VII.	<u>Die Krise gesellschaftlich gesteuerter Normvermittlung.</u>	244

Teil IV

STELLENWERT UND GRENZEN DER GENERALPRÄVENTION

A.	Einleitung und Problemstellung	250
I.	<u>Zur Bedeutung der amerikanischen Entwicklung für die Bundesrepublik</u>	250
II.	<u>Die Bedeutung unterschiedlicher Begriffsinterpretation von Generalprävention im angloamerikanischen Recht</u>	254
B.	Das Verhältnis von Generalprävention und grundrechtlichem Wertekatalog unter dem Aspekt der sozialen Ordnung	255
I.	<u>Die Frage nach dem Stellenwert grundrechtlicher Werte innerhalb des Konzeptes der negativen Generalprävention (Abschreckung)</u>	256
II.	<u>Die Problematik sozialwissenschaftlicher und verfassungsrechtlicher Begründung des Autonomiestatuts als "Schranke der Staatsraison"</u>	262

III.	<u>Das Erfordernis gegenseitiger Durchdringung (Interpenetration) von grundrechtlichen Werten und generalpräventiver Zweckrationalität als Basis der strafrechtlichen Ordnungsfunktion</u>	264
	1. Dysfunktionalität eines "moralischen Strafrechts" ..	266
	2. Dysfunktionalität eines utilitaristischen Strafrechts. Kritik der Ordnungskonzeption neuer ökonomischer Sozialtheorie	268
	2.1 Das Verhältnis von Zwang und moralischer Autorität	269
	2.2 Die Problematik der Gleichmäßigkeit der Normdurchsetzung	273
	2.3 Die Problematik der "Kontrolle der Kontrollorgane"	274
	2.4 Zusammenfassung	275
IV.	<u>Schlußfolgerungen für das Verständnis generalpräventiver Effizienz des Strafrechts</u>	276
	1. Der ordnungspolitische Inhalt der Kant'schen Argumentation	277
	2. Der Stellenwert der positiven Funktion der Generalprävention als Appell an Eigenverantwortung ...	279
	3. Die Antinomie der Strafziele als Voraussetzung strafrechtlicher Ordnungsfunktion	287
	Literaturverzeichnis	293
	Abkürzungsverzeichnis	323

EINFÜHRUNG IN DIE THEMATIK

A. Zielsetzungen der Arbeit

Mit der vorliegenden Arbeit soll ein Thema näher untersucht werden, welchem bislang in der Kriminologie noch keine umfassende, systematische Beachtung zuteil geworden ist. So wurde der Begriff Generalprävention bisher vorwiegend der juristischen Disziplin zugeordnet und dort unter rechtsphilosophischen, rechtsdogmatischen und insbesondere verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten abgehandelt, während er in den sozialwissenschaftlichen Beiträgen zur kriminologischen Diskussion im wesentlichen nur durch seine Abwesenheit auffiel. Juristische und sozialwissenschaftliche Positionen standen sich - wie in so vielen Bereichen von Kriminologie und Strafrecht - gedanklich weitgehend unverbunden gegenüber. Kennzeichnend hierfür ist die Tatsache, daß die der Generalprävention zugrundeliegenden Hypothesen bis in die jüngste Zeit noch in keiner einzigen der gängigen und nahezu ausschließlich der sozialwissenschaftlichen Kriminologie entstammenden Kriminalitätstheorien in erwähnenswertem Maße Aufnahme gefunden hatten. Ein Ende dieser sich aus der unterschiedlichen Einschätzung der Bedeutung der Strafe ergebenden Diskrepanz zwischen juristischer und sozialwissenschaftlicher Kriminologie scheint jedoch bereits in Sicht. So bezeichnete der amerikanische Kriminologe S. Dinitz bereits das Jahr 1975 als historischen Wendepunkt im kriminologischen Denken über die Strafe (Dinitz 1976, 183).

Dieser bemerkenswerte, von sozialwissenschaftlicher Seite ausgehende Prozeß des Umdenkens, welcher sich jedoch - legt man das moderne, an demokratischen Prinzipien ausgerichtete Strafrechtsverständnis zugrunde - keinesfalls nur als ein solcher der Annäherung darstellt, wird daher im Mittelpunkt dieser Arbeit stehen. Es

soll der Versuch unternommen werden, die Thematik der Generalprävention und externer Verhaltenskontrolle in ihren gesellschaftstheoretischen Implikationen zu erfassen, deren heutigen Standort in den verschiedenen kriminologischen Bezugswissenschaften im Wege theoretischer Sekundäranalyse zu untersuchen und unter kritischer Würdigung der ermittelten Entwicklungstendenzen die Frage nach Stellenwert und Grenzen der Generalprävention als kriminalpolitischer Strategie erneut zu erörtern. Dabei wird ganz überwiegend auf die in der nordamerikanischen Kriminologie derzeit stattfindende Diskussion Bezug zu nehmen sein, da die umfassende, sozialwissenschaftliche Thematisierung der Abschreckungsfrage ihren Anfang in den USA genommen hat und in theoretischer wie empirischer Hinsicht seit Ende der 60'er Jahre ein derart rapider und weiterhin anhaltender Anstieg des Forschungsinteresses zu verzeichnen ist, daß das dort vorhandene Material demjenigen hierzulande bereits weit voraus ist.

Auf eine - ursprünglich ebenfalls beabsichtigte - methodenkritische Würdigung des Ertrages vorliegender empirischer Untersuchungen zur Effektivität strafrechtlicher Abschreckung mußte dagegen aus Raumgründen verzichtet werden. In Anbetracht der - auch noch während der Anfertigung dieser Arbeit ständig zunehmenden - Fülle des Forschungsmaterials wäre eine adäquate empirische Würdigung dieser Untersuchungen zwangsläufig auf Kosten der für notwendig erachteten Darstellung und Erörterung des zugrundeliegenden Wandels bislang tragender theoretischer Konzeptionen gegangen. Angesichts der zu beobachtenden, weitreichenden kriminalpolitischen Neuorientierung in der amerikanischen Kriminologie, die, wie so oft, nicht als Folge sondern Ursache der verstärkten empirischen Forschung zu verstehen ist, erschien es vorrangig, die Entwicklung dieses theoretischen Wandels in Inhalt und Beweggrund zu würdigen. Zudem kann in Bezug auf eine zusammenfassende empirische Ertragsanalyse auf die umfangreiche, bibliographisch vollständige Arbeit von Beyleveld (1980) sowie - nicht ganz so umfassend - auf diejenige von Blumstein u.a. (1978) verwiesen werden.

Für die Fragestellung dieser Arbeit wird somit von erheblicher Bedeutung sein, warum das Thema Generalprävention so lange eine nur nebensächliche Beachtung von Seiten sozialwissenschaftlich argumentierender Kriminologie erfahren hat und wie es zu dem nun feststellbaren "dramatischen" Umschwung (Andenaes 1975, 338) kam. Es wird sich dabei zeigen, daß sich die der Generalprävention zugrundeliegenden Annahmen nicht getrennt von ihrer gesellschaftstheoretischen sowie psychologischen Verwurzelung beurteilen lassen

und in einem weiteren Zusammenhang gesehen werden müssen, als dies noch allzu häufig geschieht. Generalprävention ist - wie der amerikanische Soziologe J.P. Gibbs zu Recht betont - eine auf psychologischen Annahmen basierende Theorie (siehe Erickson/Gibbs/Jensen 1977, 305; vgl. auch Gibbs 1979, 675 ff.).

B. Zum Stand der Abschreckungsforschung. "Tendenzwende" auch in der Kriminologie?

Bis gegen Ende der 60'er Jahre war Generalprävention in den USA ein im kriminologisch-sozialwissenschaftlichen Bereich weitgehend ignoriertes Thema geblieben (vgl. zu dieser Tatsache z.B. Geerken/Gove 1975, 497; Bankston/Cramer 1974, 252; Title/Logan 1973, 371; Logan 1971, 34). Die Todesstrafenuntersuchungen der 50'er und 60'er Jahre (Savitz 1958, 338 ff.; Schuessler 1952, 54 ff.; ferner Sellin 1967) stehen dieser Einschätzung nicht entgegen, da sie keineswegs eine sozialwissenschaftliche Blickwendung zum Gedanken- gut der Generalprävention signalisierten, sondern im Gegenteil eine - ablehnende - Reaktion auf den im juristischen und administrativen Lager gepflegten und scheinbar unerschütterlichen Glauben an die abschreckende Wirkung der Todesstrafe darstellten (Beispiele für diese Einschätzungen führen Cooper 1973, 170 ff.; Ball 1955, 348 ff. an). Gleichzeitig erfüllten diese Spezialuntersuchungen quasi eine Alibifunktion für die weitere Nichtbeschäftigung mit der generalpräventiven Wirkung von Sanktionen im allgemeinen. Von 1938, als Frank Tannenbaum die allgemeine Auffassung dahingehend zusammenfaßte, daß Bestrafungen weder auf den Einzelnen noch auf die Allgemeinheit abschreckend wirken würden (Tannenbaum 1938, 478) bis noch in die zweite Hälfte der 60'er Jahre hinein, als Reckless spezial- wie generalpräventive Wirkungen von Sanktionen schlechthin bestritt (vgl. Reckless 1967, 508), hatte sich die negative Einschätzung der Effektivität von Strafen im sozialwissenschaftlichen Lager kaum verändert (besonders explizit etwa bei Summer 1906; Barnes/Teeters 1945, 394; Horton/Leslie 1965, 167 ff.).

Die große Wende kam dann gegen Ende der 60'er/Anfang der 70'er Jahre. Eingeleitet durch die beiden im Jahre 1968 publizierten

Arbeiten zum Thema Abschreckung (deterrence) von dem Soziologen Jack P. Gibbs (1968, 515 ff.) und dem Ökonomen Gary S. Becker (1968, 169 ff.) stieg in der Folge die Zahl der empirischen Untersuchungen über die abschreckende Wirkung formeller Sanktionen in den USA sprunghaft an. Die Kriminologie wurde von einer wahren Flut insbesondere auch ökonomischer Studien zu diesem Thema geradezu überschwemmt. Die in den verschiedensten Zeitschriften enthaltenen und teilweise auch unveröffentlichten Untersuchungen sind heute alleine im soziologischen Bereich nur noch schwer überschaubar. Zählt man die quantitativ in noch weit größerem Umfang erhobenen ökonomischen Analysen hinzu, dürfte die Gesamtzahl der empirischen Untersuchungen bereits weit über hundert liegen (vgl. insbesondere Beyleveld 1980).

Dabei ist es von Bedeutung, daß dieser Einstellungswandel zum Thema Generalprävention sich nicht etwa nur auf spezielle Formen der Kriminalität wie Verkehrs- oder Wirtschaftskriminalität beschränkt, wo man auch nach bisheriger Betrachtung noch am ehesten den rational kalkulierenden Täter vermuten könnte. Vielmehr wird deterrence als allgemeines, umfassendes Konzept der gesamten Verbrechensbekämpfung diskutiert und getestet (vgl. Logan 1971, 43 f.). Hierin liegt gleichzeitig ein entscheidender Unterschied zu allen früheren Untersuchungen und Abhandlungen zu diesem Thema.

Wenn daher nun - bislang vorwiegend im nordamerikanischen Raum - die theoretische wie empirische Befassung mit dem Thema Generalprävention so scheinbar unvermittelt in einem bisher nie bekannten Ausmaße aufgenommen wird, so stellt sich umso eindringlicher die Frage nach den Ursachen und Hintergründen dieser Entwicklung. Wie kam es dazu, daß gerade auch die sozialwissenschaftlich geprägte Kriminologie, innerhalb derer das Konzept der deterrence seit jeher als reaktionär abgelehnt wurde und geradezu schon eine "pönologische Obszönität" (dazu Chapell/Geis/Hardt 1972, 516), ein "Anathema" (v. Trotha 1980, 134) darstellte, die Beschäftigung mit diesem Thema in einem solchen Umfang aufgenommen hat?

Die Frage stellt sich umso mehr, wenn man sich vor Augen hält, wie sehr kriminologische Theorien seit nunmehr über 40 Jahren die Betonung auf gesellschaftliche und sozialisationsbedingte Faktoren bei der Erklärung kriminellen Verhaltens gelegt haben. Es muß erstaunen, wie es in Anbetracht dieser bislang durchgängig eher deterministischen Beurteilung menschlichen Verhaltens zur Perzeption eines 200 Jahre alten, vor-Freudschen Ansatzes kommen konnte, dessen herausragendes Merkmal offenbar eine dem Utilitarismus entstammende undeterministische (genauer: nicht persönlichkeitsdeterministische) Einschätzung individueller Handlungsmotivation ist (vgl. zu diesem scheinbaren Widerspruch auch Brooker 1972, 472).

C. Der Niedergang des Behandlungskonzeptes

Nahezu parallel zum steilen Anstieg der Beschäftigung mit deterrence verlief in den USA in den vergangenen Jahren der Niedergang des Behandlungskonzeptes. In der Unzufriedenheit mit der Effektivität der Behandlungsprogramme wird daher auch von vielen eine Ursache für die Zuwendung zur Strategie der Generalprävention als scheinbar erfolgversprechendstem der vier anerkannten Strafzwecke - Resozialisierung (rehabilitation, resocialisation), Vergeltung (retribution), Abschreckung (deterrence) und Sicherung der Allgemeinheit (incapacitation) gesehen (vgl. Halleck/Witte 1977, 373; Collins 1977, 11; Andenaes 1975, 339).

In einer Zeit dramatisch ansteigender Kriminalitätsraten - alleine der Anteil der Gewaltdelikte stieg von 1966 bis 1975 um 120% (AAPSS Nr. 443 (1979), 55) - geriet die vermeintlich zu wohlwollende rehabilitative Behandlung Krimineller immer stärker ins Kreuzfeuer der Kritik. Das Vertrauen in die Beeinflußbarkeit der Verbrechensrate schwand mit der zunehmenden Ohnmacht gegenüber der ständigen Bedrohung durch diese weithin ökonomisch motivierte Kriminalität. So bedurfte es nur noch eines letzten Anstoßes, um das ohnehin morsch gewordene Gebäude des Glaubens an die "Heilbarkeit" von Kriminalität zum Einsturz zu bringen. Mit der Veröffentlichung einer Sekundäranalyse von Lipton, Martinson und Wilks (1975) über 231 Untersuchungen von Gefängnisbehandlungspro-

grammen wurde schließlich der Behandlungsgläubigkeit endgültig der "Todesstoß" versetzt. Das Ergebnis faßte Martinson dahingehend zusammen, daß "mit wenigen und vereinzelt Ausnahmen die berichteten Behandlungsbemühungen keinen wesentlichen Einfluß auf die Rückfälligkeit gehabt haben" (Martinson 1974, 25). Der Zeitpunkt für die Veröffentlichung dieser bis dato umfassendsten Analyse durch die Autoren, von denen Martinson selbst ein Befürworter von deterrence und incapacitation ist (vgl. van den Haag/Martinson 1975), konnte offenbar nicht besser gewählt sein. Nicht nur diejenigen, die dem Behandlungskonzept schon immer distanziert gegenüber standen, sondern auch viele Strafvollzugsleiter, die sich zuvor als Reformer gesehen hatten, wandten sich von der Rehabilitationsidee ab (vgl. Halleck/Witte 1977, 373). Im Zuge dieser Entwicklung wechselte auch das "Federal Bureau of Prisons", einst Hauptverfechter des Behandlungskonzeptes, ins andere Lager über: Rehabilitation sollte nicht mehr Hauptgrund für Strafvollzug sein (Carlson 1975, 1).

Dieser offizielle Einstellungswandel wiederum machte es "schwierig, manchmal unmöglich" (Halleck/Witte a.a.O.), Unterstützungen für die Durchführung von Behandlungsprojekten zu erlangen. Dem stand auf der anderen Seite eine vermehrte Zuteilung von Forschungsgeldern für deterrence-Untersuchungen gegenüber (vgl. Sullivan 1973, 140; Chappel/Geis/Hardt 1972, 538).

Aber nicht nur die Ineffektivität der weitgehend auf das "medical model" gestützten amerikanischen Behandlungsprogramme im Kampf gegen steigende Kriminalitätsraten, sondern auch Ungerechtigkeiten und Mißstände im Behandlungsvollzug selbst führten zur allgemeinen Ernüchterung. Im Zentrum dieser Kritik, die vorwiegend aus den Reihen der "civil liberty's workers" kommt (vgl. Morris 1974), stehen insbesondere die Problematik der unbestimmten Freiheitsstrafe, die die Dauer des Anstaltsaufenthaltes von Fortschritten in der Behandlung abhängig macht, sowie die mit dem handfesten Zwang zur Unterwerfung unter die Behandlungsprogramme einhergehenden Eingriffe in den Kernbereich des Persönlichkeitsrechts und der Menschenwürde, die bis hin zu pharmakologischen Manipulationen gingen (vgl. Halleck/Witte 1977, 374; Shapiro 1974, 237-356; Mitford 1973; Kittrie 1971).

So berichtet Dinitz, daß

"many of the glorious attempts by the liberal-reformists tradition - indeterminate sentences, education, psychological, and classification services, various elaboration of psychotherapeutic intervention, the special handling of juveniles - are now under fire; some, like the parole system are in the process of being dismantled in favor of mandatory sentences. Yesterdays humaneness is today's patronization of the defenceless. The historic fight for the right to treatment has become today's struggle for the right to be left alone. Yesterday's belief in rehabilitation has been thoroughly undercut by the reintroduction of the three horsemen of penal history - punishment, deterrence and incapacitation" (Dinitz 1978, 228).

Es ist dabei nicht zu übersehen, daß in Anbetracht eines den freien Willen des vermeintlich "gestörten" Kriminellen ignorierenden Resozialisierungsvollzuges die von den Ökonomen verstärkt propagierte Annahme vom normalen "rational handelnden Täter" sich schon wieder geradezu "liberal" gebärden kann - auch wenn in Konsequenz dieser Annahme das an den rational kalkulierenden Täter gerichtete Abschreckungskonzept befürwortet wird. Unabhängig von der geschilderten und manchem Beobachter vielleicht nur für die USA typisch erscheinenden Situation bleibt noch festzustellen, daß der Behandlungsidee heute generell nicht mehr jenes Maß an humanitärer Überzeugungskraft innewohnt, welches einst herausragendes Merkmal ihrer Begründer war. Man denke dabei nur an Foucault's rigorose Kritik an der "zentralisierten Humanität" der "Normalisierungsanlagen" des Strafvollzuges als einer neuen Qualität gesellschaftlicher Machtbeziehung (vgl. Foucault 1977).

Angesichts dieser Einbußen an moralischer Glaubwürdigkeit des community treatment (vgl. für die Bundesrepublik z.B. Plewig 1978, 118 ff.) verwundert es nicht, daß die oben dargestellte, aus häufig konservativer Richtung kommende Kritik auf keinen nennenswerten Widerstand mehr stieß. Was Halleck und Witte (a.a.O.) in ihrer Zusammenschau zum Stand der Behandlungsidee noch mit einem Fragezeichen versehen, ist für Dinitz bereits zur Tatsache geworden: Der liberal-reformerische Impuls, den Kriminologie und Strafvollzug ein Jahrhundert zuvor in den USA durch die declaration of principles in Cincinnati (1870) erfuhren und welcher über

die new penology um 1935 noch seinen Einfluß wesentlich verstärkte, hat sich heute gänzlich verbraucht (Dinitz 1978, 225; ebenso Allen 1978, 147 ff.). Bei alledem mag dahinstehen, ob es sich wirklich um ein Versagen des Behandlungskonzeptes als solchem handelt, oder nicht vielmehr um Folgen seiner mißbräuchlichen Anwendung. Auch sind sicherlich die Effektivitätsbeurteilungen Martinsons ("nothing works") übertrieben negativ und teilweise subjektiv gewesen (vgl. dazu Palmer 1975, 142; ferner Dinitz 1978, 237). Zweifellos mußten aber überzogene Erwartungen von Verfechtern der Rehabilitationsidee zu Recht einer eher nüchternen Beurteilung weichen.

Dies wird besonders deutlich, wenn man sich vor Augen führt, wie grenzenlos beispielsweise das Vertrauen in die Effektivität des "medical model" bei dem bekannten amerikanischen Psychiater Karl Menninger noch im Jahre 1959 bei Veröffentlichung des Artikels "verdict guilty - now what?" (Menninger 1973, 132 ff.) war.

Eine Beeinflussung der Kriminalitätsrate in nennenswertem Umfang wird kaum, auch nicht unter optimalen Behandlungsbedingungen, erreichbar sein. Daß aber nun die "Rehabilitationsideologie" der "Abschreckungsrealität" habe weichen müssen, wie Andenaes (1975, 362) meint, geht sicherlich an der Wirklichkeit vorbei. Wer glaubt, nach Jahrzehnten der Behandlungseuphorie nun in der Abschreckungsstrategie die Lösung des Problems gefunden zu haben, verfällt zweifellos nur von einer Ideologie in die andere. Besonders bedenklich ist die teilweise sich ausbreitende neue "Gläubigkeit" an die Effektivität von Abschreckung dort, wo Konsequenzen für den Strafvollzug verlangt werden, in der Erwartung, daß die überlegte Schaffung harter Gefängnisbedingungen eine wirksame Waffe gegen die steigende Kriminalität sei (vgl. dazu Halleck/Witte 1977, 376). Solche Forderungen, die darauf abzielen, die Abschreckungsstrategie in den Strafvollzug hineinzutragen, sind nicht nur inhuman, sondern ihnen ist auch durch die Tatsache die Grundlage entzogen, daß die in vielen US-Gefängnissen bereits bestehenden überharten Bedingungen offenbar nichts derartiges bewirkt, sondern lediglich zu Gefängnisrevolten geführt haben.

Man braucht sich nicht nur die Vorgänge in Attica/New York vor Augen zu halten, um sich darüber klar zu werden, wie verfehlt und gefährlich die Schaffung solcher - wie Cooper (1973, 175) sagt - bastille-ähnlichen Gefängnisstrukturen ist. Besonders gefährlich und verführerisch sind solche Vorstellungen auch deshalb, weil derartige Zustände gar kein besonderes Zutun erfordern, sondern als bloße Folge von Unterlassungen quasi von selbst entstehen.

Der Strafvollzug kann und muß weiterhin der - freiwilligen und statt auf psychiatrischer Behandlung verstärkt auf berufsweltbezogenen Ausbildungsbemühungen beruhenden - Resozialisierung als der humansten und trotz aller Rückschläge immer noch effektivsten Alternative dienen. Denn als "ineffektiv" im Sinne von Martinsons Kritik lassen sich die Behandlungsprogramme nur deshalb beurteilen, weil übersteigerte Erwartungen in sie gesetzt worden waren, die bis hin zum Glauben an die Lösung des Kriminalitätsproblems reichten. Es kann jedoch kein Zweifel bestehen, daß bei weniger übertriebenen Hoffnungen unter dem Gesichtspunkt der Spezialprävention Resozialisierungsbemühungen sinnvoller sind als die bloße Verwahrung oder gar die Schaffung weiterer, über den Strafvollzug hinausgehender Härten. Indes ist gerade dies die - zumindest in den USA - aktuelle Gefahr, daß nämlich - wie Dinitz (1978, 229) sagt, der Strafvollzug zum letzten Verwahrungsort für sozial Mißliebige und Deklassierte umfunktioniert wird, deren Arbeit und bloße Existenz überflüssig sind in der post-industriellen Gesellschaft (ebenso Halleck/Witte 1977, 379 ff.).

Zusammenfassend kann somit festgestellt werden, daß die neue Attraktivität der Abschreckungsstrategie sich nicht eigentlich logisch aus den beim Behandlungskonzept eingetretenen Reibungsverlusten ergeben konnte, da Generalprävention und Resozialisierung zu Recht verschiedenen Bereichen der Strafrechtspflege zuzuordnen sind, wobei Mißerfolge im einen Bereich nicht direkten Einfluß auf den anderen haben können. Eine Alternativität beider Strafzwecke kann nur aus übersteigerten Erwartungen in die Behandlungserfolge einerseits und im konservativen Lager teilweise verbreiteten irrationalen Verknüpfungen von Abschreckung mit harter und wirksamer Bekämpfung des Verbrechens resultieren. Diese letztere Parole des "getting tough with the criminal", welche schon immer von Seiten der Vertreter der law-and-order-Bewegung verkündet wurde, erfuhr

naturgemäß angesichts des beängstigenden Kriminalitätsproblems in den USA eine mit der Wiederbelebung der Abschreckungsstrategie etwa parallel laufende Popularität (vgl. zur Entwicklung der law-and-order-Bewegung in den 60'er und Anfang der 70'er Jahre Arzt 1976).

Trotz der Möglichkeit - und Notwendigkeit (dazu unten Teil IV) - eines pragmatischen Nebeneinander von Resozialisierung und Abschreckung ist jedoch nicht zu verkennen, daß beide Konzepte, was ihre geistesgeschichtlichen Grundlagen betrifft, sich einander tatsächlich als konträre philosophische Betrachtungsweisen gegenüberstehen (vgl. dazu schon v. Liszt 1908, 85). Dies wird besonders deutlich, wenn man sich die Entwicklungsgeschichte des Begriffs der Generalprävention vor Augen hält.

D. Geschichte des Begriffs Generalprävention

So wurde unter dem Einfluß des Idealismus die Strafe im ausgehenden 18. Jahrhundert bei Kant alleine im Sinne von Schuldvergeltung, völlig frei von irgendwelcher zweckrationaler Zielsetzung verstanden:

"Richterliche Strafe ... kann niemals bloß als Mittel, ein anderes Gute zu befürworten, für den Verbrecher selbst oder für die bürgerliche Gesellschaft, sondern muß jederzeit nur darum wider ihn verhängt werden, weil er verbrochen hat; denn der Mensch kann niemals bloß als Mittel zu den Absichten eines anderen gehandhabt und unter die Gegenstände des Sachenrechts gemengt werden, wowider ihn seine angeborene Persönlichkeit schützt" (Kant 1797, 453).

Generalprävention als Strafzweck wird damit entschieden abgelehnt.

Dagegen betont Paul Johann Anselm von Feuerbach (1775 - 1833), von einer utilitaristisch geprägten Grundhaltung ausgehend, die Bedeutung der Strafe als Vorbeugungsmittel und nicht als Selbstzweck:

"Der Zweck der Androhung der Strafe im Gesetz ist Abschreckung aller ... von Rechtsverletzungen" (von Feuerbach 1932, § 12).

Dabei verstand er den Straftäter als Individuum mit freiem Willen, das sich in einem rationalen Entscheidungsprozeß unter Abwägung der Vor- und Nachteile für die Straftat entscheide. Innerhalb dieses Entscheidungsprozesses solle die Kenntnis der gesetzlichen Strafdrohung eine das Verbrechen verhindernde psychologische Zwangswirkung haben.

Dies trug ihm die Kritik Hegels ein, der noch wie Kant vom Verbot staatlicher Einflußnahme auf das frei sich selbst bestimmende Individuum ausging:

"Die Zwangstheorie behandelt den Menschen wie einen Hund, gegen den man den Stock erhebt" (Hegel 1821, § 99).

Neben dem für den Bereich des deutschen Strafrechts maßgeblichen Paul Anselm von Feuerbach sind an dieser Stelle dessen Zeitgenossen Jeremy Bentham (1748-1832) und Cesare Beccaria (1738-1794) zu nennen, die innerhalb des anglo-amerikanischen Rechts einen ebenso entscheidenden Einfluß auf die Gestaltung des Strafrechtssystems genommen haben. Beide der klassischen Schule angehörigen Philosophen werden im anglo-amerikanischen Recht als Begründer der generalpräventiven Theorie betrachtet. Beide gingen aus von einem Bild des Menschen als eines Individuums, dessen Handlungen Ergebnis eines rationalen Nützlichkeitskalküls seien, welches in hedonistischer Weise im Dienste der Verwirklichung des Lustprinzips stehen (vgl. Bentham 1970, 11-16).

Auf der Basis dieses "model of man" entwickelte insbesondere Bentham ein geradezu pseudo-mathematisch anmutendes System genauestens ausbalancierter Strafdrohungen für die unterschiedlichen Deliktstatbestände, wobei er wie Beccaria die Abschreckungswirkung - über die Feuerbach'sche reine Androhungsprävention hinausgehend - als von drei entscheidenden Faktoren abhängig beurteilte, die noch in der heutigen Diskussion über generalpräventive Effektivität von maßgeblicher Bedeutung sind: Es handelt sich hierbei um die drei Begriffe der certainty (Gewissheit der Bestrafung), severity

(Schwere der Bestrafung) und celerity bzw. swiftness (Schnelligkeit der Strafverhängung nach Tatbegehung).

Je sicherer, strenger und rascher die Bestrafung eines Verbrechens erfolge, desto höher sei ihr Abschreckungseffekt.

Auf die Beziehung der Bentham'schen Position zur schottischen Moralphilosophie Hume's, Smith's und Ferguson's und der sich später aus diesen Ansätzen entwickelnden sozialen Austauschtheorie und behavioristischen Verhaltenstheorie wird ausführlich in Teil II, Kap. B und C eingegangen werden.

Von Marx wurde Bentham bezeichnenderweise aufgrund seiner allzu einseitigen Beurteilung menschlicher Entscheidungsprozesse im Sinne eines mathematisch-rationalistischen Glückskalküls als "Genie in der bürgerlichen Dummheit" bezeichnet (G.W.Marx 1972, 637).

Wie Bentham und Beccaria im anglo-amerikanischen Rechtsgebiet, so blieb in Deutschland die Feuerbach'sche generalpräventive Straftheorie bis zum Ende des 19. Jahrhunderts beherrschend für die gesamte Strafrechtsdogmatik.

Erst mit der Begründung der "modernen Strafrechtsschule" durch Franz von Litz zeichnete sich eine Wende ab. In einer Zeit, in der die Freudsche Tiefenpsychologie das strafrechtliche Postulat vom freien Willen erschütterte, konnte die Feuerbach'sche These vom frei zwischen gut und böse abwägenden Rechtsbrecher nicht mehr bestehen bleiben. Der Zweck des Strafrechts wurde im weiteren Verlauf vor allem in der erzieherischen, spezialpräventiven Einwirkung auf den Rechtsbrecher gesehen. Die Generalprävention trat dabei völlig in den Hintergrund.

"Um Generalprävention braucht man sich nicht zu sorgen", formulierte Kohlrausch (1928, 5 ff.), wobei er offensichtlich davon ausging, daß die generalpräventive Reflexwirkung der maßgeblich spezialpräventiv zu bestimmenden Sanktionen völlig ausreiche. Generalprävention wurde damit zum zweitrangigen Problem. In Übereinstimmung mit der gewandelten Einstellung zur Generalprävention

kamen damals auch Rabl (1936) sowie Rusche und Kirchheimer (1939) in zwei kriminalstatistischen Sekundäranalysen über die Frage des abschreckenden Effektes der Strafe auf die allgemeine Kriminalitätsentwicklung zu der Feststellung, daß die Sanktionspraxis keinen Einfluß auf die Kriminalitätsrate habe.

Gesetzeskonformes Verhalten wurde nicht mehr als Konsequenz psychologischen Zwanges von Strafandrohung bzw. eines rational motivierten, da Unlust vermeidenden Verzichts auf Begehung der strafbewehrten Tat gesehen, sondern ganz überwiegend als Ergebnis einer Übereinstimmung der dem Schutz durch Strafrechtsnormen unterliegenden Rechtsgüter mit den Sitten und Wertvorstellungen der Gemeinschaft, die diese durch Erziehung und Bildung jeweils an ihre Mitglieder weitergibt.

Ohne eine solche Kongruenz zwischen allgemeiner Moral und dem Gesetz müßte auch der Abschreckungseffekt von Strafen letztlich gering bleiben. Diese Position ist von Sumner in der schon klassisch gewordenen Formulierung "stateways cannot make folkways" umschrieben worden (Sumner 1906).

Eine Konsequenz dieser sozialisationstheoretischen Interpretation von Verhalten ist Resozialisation als "Reparatur" einer aufgrund von bestimmten "Störfaktoren" mißlungenen Übernahme der Normen des Sozialsystems, welche dem Betroffenen die Anpassung an seine Umwelt erschwert oder gar unmöglich macht. Man wird daher mit Recht sagen können, daß die psychoanalytische Perspektive die Basis der rehabilitativen und reformerischen Ethik konstituiert (so Dinitz 1978, 227). Resozialisation läßt sich nicht getrennt beurteilen von der Bedeutung, die man den Sozialisationsprozessen beimißt. Beides wiederum ist maßgeblich für den Stellenwert, den man den Möglichkeiten generalpräventiver Beeinflussung von Verhalten einräumt, da letzterem eine persönlichkeitsdeterministische Beurteilung von Verhalten entgegensteht.

Der allgemeine Einstellungswandel, welcher letztlich auf das in der Freudschen Tiefenpsychologie in so beeindruckender Weise formulierte neue Verständnis der menschlichen Motivationsprozesse zurückzu-

führen war, bewirkte schließlich auch im Bereich des deutschen Strafrechts eine Revision des in die Defensive gedrängten Begriffs Generalprävention. Nachdem dieser ursprünglich lediglich im Feuerbach'schen Sinne als Abschreckung interpretiert worden war, wurde 1936 durch H. Mayer dem neuen Verständnis von der konformitätserzeugenden Kraft der durch Sozialisation vermittelten kollektiven Sitten und Wertvorstellungen in einer terminologischen Begriffskorrektur Rechnung getragen. Die grundlegende generalpräventive Wirkung der Strafe beruhe danach nicht auf ihrer abschreckenden, sondern auf ihrer sittenbildenden Kraft. Die Strafe habe vor allen Dingen eine für die Gesamtgesellschaft sozialpädagogische Bedeutung, indem sie das Gemeinschaftsurteil festigt oder überhaupt erst formt (Mayer 1936, 26). Durch diese Neuinterpretation der Funktion des Strafrechts, welche das neue Verständnis von der Bedeutung der Sozialisationsprozesse für die Beurteilung der Effektivität des Strafrechts nutzbar mache, gelang es, den Begriff vor einem völligen Bedeutungsverlust zu bewahren. Die These von der kurzfristigen Beeinflussbarkeit des als prinzipiell freien - hedonistisch motivierten - Entscheidungsträger gedachten Individuums mittels abschreckender Strafandrohungen konnte den neuen, tendenziell persönlichkeitsdeterministischen Beurteilungen menschlichen Verhaltens nicht standhalten und geriet in der Folge völlig aus der Diskussion. Die Hauptbedeutung generalpräventiver Verhaltensbeeinflussung wurde im Anschluß an Mayer vielmehr in der sozialpädagogischen, langfristig-erzieherischen Wirkung der Strafandrohung wie der Bestrafung selbst im Hinblick auf die Allgemeinheit gesehen. Nachdem die Vorstellung von der verhaltensprägenden Wirkung der Sozialisationsprozesse zunächst einem Verständnis von Generalprävention als Abschreckung ein Gutteil an Plausibilität genommen hatte, konnte der Begriff nur dadurch überleben, daß man das Strafrecht selbst als Teil dieses Sozialisationsprozesses interpretierte. Der Einfluß, den die Tiefenpsychologie Freuds auf die gedankliche Entwicklung dieser zweiten Komponente der Generalprävention genommen hat (dazu Hassemer 1979, 36; Haffke 1976, 80 ff.), äußert sich auch darin, daß man deren Wirkungsweise häufig ausdrücklich als auf "Normverinnerlichung" abzielend kennzeichnet (so z.B. Sonnen 1978, 172) oder als "kollektive Erziehungs- oder Sozialisationstheorie" charakterisiert (Haffke a.a.O., 60).

Diejenigen deutschen Untersuchungen, die sich - vorwiegend mit empirischer Fragestellung - mit der Problematik generalpräventiver Beeinflussung von Verkehrs- oder Wirtschaftsdelinquenz befaßten (vgl. Breland 1974; Cramer 1974; Schöch 1973; Kaiser 1970; Coors 1963), waren geprägt von einer eher pragmatischen Grundhaltung, die die besonderen Probleme der Massen- oder Berufskriminalität in einem Bereich geringer normativer Verhaltensgeltung und andererseits extrem hoher volkswirtschaftlicher Schäden im Auge hatte. Keinesfalls lag es in der Absicht der Autoren, den oben skizzierten Wandel zur langfristig-sozialpädagogischen Beurteilung von Generalprävention etwa unter erneuter Thematisierung der Abschreckungskomponente rückgängig zu machen. Zwar entwickelte sich Anfang der 60'er Jahre - von unterschiedlichen theoretischen Ausgangspositionen ausgehend - ein neuerliches Interesse an generalpräventiver Abschreckung, zum Teil auch geprägt von der Sorge um die innere Sicherheit. Doch selbst der - verstärkt auf Abschreckung setzende und sich gegen "Subjektivismus" im Strafrecht wendende - Ruf nach Reobjektivierung des Strafrechts im Zeitalter der Technik (Frey 1961, 269-346) bezog sich in erster Linie auf die Bewältigung der mit zunehmender Motorisierung zum Massenphänomen werdenden Verkehrskriminalität. Einer Verallgemeinerung der "Reobjektivierungsforderung" in Bezug auf das gesamte Strafrechtssystem stand Frey unter Hinweis auf den "grundlegenden Unterschied der verkehrsstrafrechtlichen Massendelinquenz von der übrigen Kriminalität" (Frey a.a.O., 341) zurückhaltend bis skeptisch gegenüber. So fand der Abschreckungsgedanke auch in der weiteren Entwicklung im wesentlichen nur in Bezug auf die Verkehrsdelinquenz (und später auch hinsichtlich der - begrifflich allerdings relativ unscharfen - Wirtschaftsdelinquenz) größere Beachtung.

Das 2. Straßenverkehrssicherungsgesetz vom 1.1.1965 war ein großangelegter Versuch, die Verkehrsdelinquenz unter Erweiterung der Straftatbestände und z.T. erheblicher Verschärfung der Strafdrohungen im Sinne eines Abschreckungsstrafrechts in den Griff zu bekommen - jedoch mit unbefriedigendem Erfolg (vgl. Kaiser 1970, 383 ff.). Lange (1968, 57) beharrte zwar weiterhin darauf, daß "verschärfte Strafgesetze ... durchaus wirksam seien", sofern nur die Strafverfolgung intensiv genug sei, doch wurde die Praxis der

Verhängung kurzer Freiheitsstrafen für Trunkenheitsdelikte im Straßenverkehr schließlich wieder aufgegeben. Auf die Entwicklung im allgemeinen Strafrecht hatte diese Diskussion ohnehin keinen wesentlichen Einfluß gehabt. Der Gedanke der erzieherisch-sozialpädagogischen Funktion der Strafe blieb im weiteren Verlauf vorherrschend und führte zu entsprechenden Reformen im Straf- und Strafprozeßrecht, wie auch insbesondere im Bereich des Strafvollzuges. Vereinzelt Kritik an einer solchen "subjektivistischen" Sichtweise, wie sie insbesondere durch Lange - von der Warte der philosophischen Anthropologie Frankls, Gehlens und Portmanns aus argumentierend - vorgebracht wurde (vgl. Lange 1969, 556-571; 1964, 269-346; 1960, 345-381; ferner Nagel 1959, 114 ff.), konnte diese Entwicklung nicht entscheidend beeinflussen.

Die Entscheidung des BVerfG zur lebenslangen Freiheitsstrafe (BVerfGE 45, 187-271) und die sich darum rankende kriminologisch-strafrechtliche Diskussion (vgl. Jescheck/Triffterer 1978) zeigte keineswegs ein neues Interesse an Abschreckung an, sondern beruhte auf der gegenteilig motivierten Fragestellung, wieviel man der Strafandrohung für Mord zu Gunsten des Resozialisierungszieles von ihrem repressiven Charakter nehmen kann, ohne nachteilige Folgen für die Allgemeinheit - u.a. etwa wegen verminderter Abschreckung - befürchten zu müssen (vgl. Kaiser 1978, 115 ff.; Müller-Dietz 1978, 91 ff.). Soweit in diesem Zusammenhang der Ertrag amerikanischer Untersuchungen zur deterrence kritisch gewürdigt wurde, geschah dies auf der Grundlage der von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes geteilten Überzeugung, daß es sich hierbei lediglich um einen, und zwar nicht einmal den wichtigsten Aspekt der generalpräventiven Wirkung des Strafrechts handelt (vgl. Müller-Dietz 1978, 93 ff., 95 m.w.N.; Kaiser 1978, 119), ganz im Gegensatz zur amerikanischen Diskussion, in welcher das Schwergewicht viel einseitiger auf der reinen Abschreckung liegt.

Ebensowenig erfolgte etwa die Einrichtung eines Forschungsschwerpunktes "Empirische Sanktionsforschung" auf der Grundlage einer gewandelten Beurteilung der generalpräventiven Effizienz der strafrechtlichen Normen:

"Denn es geht ja nicht nur um den technologischen Ausbau des kriminologischen Sanktionensystems im Sinne optimaler Effizienzsteigerung, sondern auch um die Ermittlung, Dokumentation und Sichtbarmachung der Konsequenzen für den Kreis der Betroffenen" (Kaiser 1977, 42).

Zusammenfassend läßt sich daher feststellen, daß die auf Mayer zurückgehende Beurteilung von Generalprävention hierzulande bis in die jüngste Zeit hinein kontinuierlich fortgewirkt hat, wengleich neuere Entwicklungen - wohl nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund der amerikanischen Diskussion - für die Zukunft verstärkte Bestrebungen zurück zu utilitaristisch-zweckrationalen und am Abschreckungsgedanken orientierten Konzeptionen (vgl. etwa Barschkies 1975, 211 ff. und die kritische Entgegnung Schünemanns 1975, 330 ff.) erwarten lassen (dazu Teil III, Kap. A I).

Die Mayer'sche Begriffsrevision entsprach ganz der Durkheim'schen Auffassung, wonach der abschreckende Effekt von Sanktionen nur ein indirekter sei. Der wahre Zweck der Strafe sei es, die moralische Solidarität der Gemeinschaft zu stärken und auf diese Weise eine Verminderung der Zahl von Normverletzungen zu erreichen (Durkheim 1893; 1977, 149). In der modernen Soziologie ist der wesentlich auf Durkheim und Freud aufbauende Parsons'sche Funktionalismus bis in die jüngste Zeit hinein die maßgebliche gesellschaftstheoretische Richtung gewesen, welche diese Auffassung von der nur nebensächlichen Bedeutung direkten strafrechtlichen Zwanges für das Problem gesellschaftlicher Ordnung vertreten hat:

Danach ist Solidarität und moralische Verbundenheit in kollektiven Werten der Hauptaspekt gesellschaftlicher Integration, wohingegen physische Sanktionen und rationale Kalkulierung des Eigeninteresses nur sekundärer Natur, wengleich empirisch niemals total abwesend seien (Parsons 1937, 403 ff.; 1951, 299).

Im Lichte dieser, vom Ende der 30'er bis Anfang der 70'er Jahre dominanten soziologischen Gesellschaftstheorie, welche die Ideen Durkheims, Max Webers, Freuds und nicht zuletzt auch Kants gedanklich fortentwickelte und miteinander verband, müssen daher alle heute im Aufwärtstrend begriffenen und in expliziter Gegner-

schaft zum Funktionalismus stehenden Konzepte gesehen werden. Das Aufkommen des soziologischen Funktionalismus bedeutete seinerzeit den endgültigen Niedergang utilitaristisch geprägter Sozialtheorie. So wird im folgenden zu zeigen sein, daß nunmehr im Zeichen der "Entropie des Funktionalismus" - welche gleichzeitig eine "Krise der westlichen Soziologie" darstellt (dazu Gouldner 1974; vgl. ferner Opp 1978, 129; Hartmann 1973) - die neuerdings im Vordringen begriffenen Sozialtheorien das der Generalprävention zugrundeliegende utilitaristische Gedankengut wieder verstärkt zur Geltung bringen. In der gemeinsamen Gegnerschaft zu der funktionalistischen Position verlieren überdies selbst politisch-ideologische Frontstellungen zum Teil ihre erkennbare Linie.

E. Aufbau der Arbeit

Die so lange Zeit nahezu unangefochten die Sozialwissenschaften beherrschende funktionalistische Gesellschaftstheorie Parsons bildet daher einen wesentlichen Ausgangspunkt dieser Arbeit. Die umfassende, von "linken" wie von "rechten" Theoretikern formulierte Kritik an dieser Konzeption sozialer wie individueller Struktur machte erst die nun rapide voranschreitende Entwicklung utilitaristischer Entwürfe der Gesellschaft und des Individuums möglich.

Teil II dieser Arbeit wird den theoretischen Wandel innerhalb des soziologischen Beitrags zur Kriminologie sowie das starke Vordringen ökonomischer und verhaltenspsychologischer Ansätze zum Thema haben.

Kapitel A stellt die Entwicklung der soziologischen Interpretationen kriminellen Verhaltens von funktionalistisch-ätiologischen Ansätzen über Konflikttheorie und labeling approach bis hin zu den neuerdings in verstärktem Maße betonten kontrolltheoretischen Konzeptionen dar, auf deren Basis die Frage nach Generalprävention auch in der Soziologie wieder aktuell wurde.

Kapitel B und C befassen sich mit dem Aufschwung, den die geistesgeschichtlich miteinander verwandten ökonomischen und ver-

haltenspsychologischen Theorien in jüngster Zeit erfahren haben, wobei zu zeigen ist, daß die neuere ökonomische Gesellschaftstheorie unter Abkehr von klassischen austauschtheoretischen Positionen die Strategie der Generalprävention im Wege der Wiederannäherung an Hobbes gar zum entscheidenden Mechanismus sozialer Ordnung erhebt und die Verhaltenstheorie die eigentliche (psychologische) Theorie generalpräventiver Verhaltensbeeinflussung darstellt.

Im Kapitel D werden die in den verschiedenen kriminologischen Bezugswissenschaften beobachtbaren Tendenzen und deren auffällige Konvergenzen zusammengefaßt, die sich schlagwortartig als "ökonomisches Paradigma" dem herkömmlichen (funktionalistischen) "soziologischen Paradigma" gegenüberstellen lassen.

Da deren auffallendste Diskrepanz in der - durch die jüngeren Entwicklungen in der (Verhaltens-)Psychologie bestärkten - unterschiedlichen Beurteilung individueller Verhaltensmotivation liegt, wird in Teil III die funktionalistische, sich auf Durkheim sowie insbesondere klassische Freud'sche Positionen beziehende Sozialisationstheorie Parsons' dargestellt und nach ihrem heutigen Realitätsgehalt gefragt. Dabei wird sich herausstellen, daß das dem funktionalistischen Handlungsverständnis zugrundeliegende Freud'sche Sozialisationsmuster vor dem Hintergrund gesellschaftlichen, die Sozialisationsbedingungen stark verändernden Wandels von der heutigen Psychoanalyse zunehmend revidiert und bereits von der Herausbildung eines "neuen Sozialisationstyps" gesprochen wird. Dieser somit gegenwärtig auch in der Psychoanalyse feststellbare theoretische Wandel wird dabei von ersten sozialpsychologischen Formulierungen bei Riesman über das Aufgreifen der Thematik durch Mitscherlich bis in die gegenwärtige, bereits über den Wissenschaftsbereich der Psychoanalyse hinausgehende Diskussion verfolgt. Dabei wird zu zeigen sein, daß die zugrundeliegenden Beurteilungen der Verhaltensmotivation (im Ergebnis, nicht in der Begründung) unübersehbare Gemeinsamkeiten mit den vom ökonomisch/verhaltenspsychologischen Ansatz aufgestellten Annahmen haben, was um so bemerkenswerter ist, als Psychoanalyse und Behaviorismus seit jeher konträre Positionen eingenommen haben.

In der Gesamtschau sprechen die trotz unterschiedlichster Ausgangspositionen feststellbaren Übereinstimmungen der theoretischen Entwicklungen in Soziologie und Psychoanalyse sowie Ökonomie und Verhaltenspsychologie für die zunehmend vertretene Annahme eines gegenwärtig stattfindenden psychologischen Wandels, der das Freud'sche Sozialisationsmuster hinter sich läßt und ökonomisch/verhaltenspsychologischen Interpretationen - jedenfalls auf oberflächliche Art und Weise - wachsenden Plausibilitätsgehalt verleiht.

Teil IV befaßt sich sodann mit der im Zuge der zuvor dargestellten theoretischen Entwicklungen in den kriminologischen Bezugswissenschaften erfolgenden verstärkten Befürwortung von Generalprävention und externer Kontrolle als vorrangigen gesellschaftlichen Ordnungsmechanismen. Es wird demgegenüber argumentiert, daß diese gegenwärtig vor allem in der amerikanischen Kriminologie diskutierten Konzepte keine adäquate Antwort auf die sich stellende Konformitätsproblematik bieten können, sondern die vorgeschlagenen Reformen des Strafrechtssystems dessen Ordnungsfunktion im Gegenteil erheblich gefährden. Dabei kann Bezug genommen werden auf Parsons' - unabhängig von dem kaum noch zu bestreitenden Realitätsverlust seiner Sozialisationstheorie - nach wie vor gültige Kritik utilitaristischer Ordnungskonzeptionen, welche maßgeblich von Kant beeinflusst ist. Im Gegensatz zu den in der amerikanischen Kriminologie diskutierten, zum Teil einschneidenden Veränderungen des Systems strafrechtlicher Sozialkontrolle werden hier die gerade vom ordnungspolitischen Standpunkt aus notwendige wertrationale Selbstbeschränkung im Mitteleinsatz und die Bedeutung der zweiten Komponente der Generalprävention als Appell an individuelles Verantwortungsbewußtsein hervorgehoben.

Teil II

THEORETISCHER WANDEL IN DEN KRIMINOLOGISCHEN BEZUGSWISSENSCHAFTEN

A. Soziologische Gesellschaftstheorie in der nach-funktionalistischen Phase: Das Wiederaufgreifen des Modells der "social control"

I. Bedeutung des Funktionalismus für ätiologische Devianztheorien

1. Fragestellung

Um den neuen "Forschungsboom" zum Thema deterrence richtig einordnen und verstehen zu können, bedarf es einer Ableitung des Abschreckungskonzeptes aus einem allgemeineren theoretischen Gesamtzusammenhang, innerhalb dessen das neu erstarkte Interesse für die generalpräventive Fragestellung sich entwickeln konnte. Die Abschreckungsidee allein oder auch das etwas weitere Konzept der Generalprävention ist bisher, wie Gibbs (1975, 5) zu Recht bemerkt, eher eine Doktrin als eine Theorie, eine vage Anhäufung von Ideen mit dem einzigen einenden Faktor ihrer Abstammung von zwei Hauptvertretern der Moralphilosophie, nämlich Cesare Beccaria und Jeremy Bentham - wobei für den deutschsprachigen Bereich der Name Feuerbach anzufügen wäre. Obwohl die klassische Abschreckungsdoktrin implizit Aussagen über menschliche Motivation machte, waren diese doch zur damaligen Zeit in erster Linie zur Rechtfertigung von (damals liberalen) Reformen auf dem Gebiet der Strafjustiz gedacht (vgl. Sack 1968, 434 ff.; Geis 1955, 170) und nur zweitrangig zur Erklärung von Verhalten (so zu Recht Meier/Johnson 1977, 293). Umso bedeutsamer ist der Vorgang der Rezeption durch die modernen Sozialwissenschaften einzustufen. Denn die naive, nahezu 200 Jahre alte Psychologie Benthams ignoriert naturgemäß all das, was moderne Soziologie und Freuds Psychoanalyse zur Erklärung menschlichen Verhaltens beigetragen haben.

So schreibt z.B. der Strafrechtler Geis (1955, 168), bezüglich des Verständnisses krimineller Motivation verfehle Bentham gründlich das Ziel, wenn er reziproke Bestrafung verlange. Dem liege ein

profundes Mißverständnis der Wurzeln der Kriminalität zugrunde.

"We now believe that motivation must be treated rather than attacked. We seek to ascertain, why the man was idle" (Geis a.a.O., Unterstreichung vom Verf.).

Dies scheint heute, mehr als 20 Jahre später nicht mehr ganz so selbstverständlich zu sein wie noch im Jahre 1955. So registriert derselbe Autor 17 Jahre später zusammen mit zwei anderen Strafrechtsprofessoren beifällig, daß die Forscher heute, ausgerüstet mit beträchtlichen Forschungsmitteln der Bundesregierung und angetrieben durch die beständige öffentliche Sorge über die ausufernde Kriminalität, begierig seien auf die Entdeckung neuer, empirisch begründeter Perspektiven der Abschreckung. Gleichzeitig werden zur Prävention von Einbruchsdelikten Vorschläge gemacht, die von nächtlicher Beleuchtung, Gebäude-Sicherheits-Programmen über spezielle Polizeistreifen-Taktiken bis hin zur Luftüberwachung reichen (Chappell/Geis/Hardt 1972, 514-538).

Man kann sich das Aufgreifen dieses jahrhundertealten, nicht auf dem Wege systematischer Beobachtung gewonnenen, sondern zum Zwecke der Begründung humaner Strafrechtsreformen rein axiomatisch postulierten Konzepts "Abschreckung" durch die moderne amerikanische Soziologie am besten dadurch begreiflich machen, daß man sich zunächst die Ursachen seiner noch bis vor kurzem vorherrschenden völligen Nichtbeachtung vor Augen führt. Denn wie bereits erwähnt, spielten Abschreckung und formelle Sanktionen in keiner einzigen der ganz überwiegend aus dem kriminalsoziologischen Bereich entstammenden Kriminalitätstheorien eine wesentliche Rolle (vgl. u.a. Gibbs 1966a, 159). Zunächst einmal fällt auf, daß Kriminalitätstheorien und das Abschreckungskonzept ganz offenbar auf die Erklärung unterschiedlicher Verhaltensweisen abzielen. Während die ersteren die Ursachen abweichenden Verhaltens darzustellen suchen, liefert das letztere eine Erklärung für normentreues Verhalten. Ist bei den Kriminalitätstheorien die Nonkonformität problematisch und erklärungsbedürftig, so gilt das gleiche im Rahmen der Abschreckungsdoktrin für die Konformität. Es handelt sich also um grundsätzlich unterschiedliche Perspektiven, aller-

dings desselben Problems. Dabei übertrifft die Literatur bezüglich der Erklärung von Kriminalität bei weitem diejenige betreffend die Gründe für Konformität (vgl. Logan 1971, 34).

Worauf ist aber nun zurückzuführen, daß sämtliche bisherigen Kriminalitätstheorien die Normalität konformen Verhaltens offenbar als gegeben unterstellt haben und die Problematik erst in der Erklärung der Abweichung von der Norm sahen?

Um dies zu verstehen, muß man zurückgehen auf die Antwort, die die soziologische Theorie auf die in dieser Konkretheit erstmals von Hobbes gestellte Ausgangsfrage nach dem Ursprung sozialer Ordnung gegeben hat: "Why do men obey the rules of society?" (Hobbes 1651, Kap. 17). Auf diese Kernfrage der Soziologie gab es bis vor kurzem im wesentlichen zwei verschiedene Antworten durch zwei rivalisierende soziologische Schulen, nämlich die Konsensus- und die Konflikttheoretiker (vgl. dazu Gibbs 1966a, 158 f.; ferner Ellis 1971, 692 f.). Während die Funktionalisten Normen als Ausdruck eines gesamtgesellschaftlichen Konsensus und eines gemeinsamen Wertsystems sehen, betrachtet die Konfliktschule (speziell diejenige marxistischer Herkunft) Normen primär als Ausdruck der Verteilung der Macht eines Teils der Gesellschaft über den anderen, so daß das Normensystem keinen Konsensus präsentiert, sondern auferlegt ist (vgl. hierzu Burger 1977, 323; Thomas/Cage/Foster 1976, 110; Gibbs 1966a, 158). Wegen des entscheidenden Einflusses, den die bis vor kurzem dominierende funktionalistische Schule mit ihrem Hauptvertreter Talcott Parsons auf die Entwicklung der modernen Soziologie und damit auch der kriminalsoziologischen Theorie genommen hat, sollen deren hier interessierende Aussagen in gedrängter Form dargestellt werden.

2. Die funktionalistische Antwort auf die Hobbes'sche Frage nach der Basis sozialer Ordnung

Im Jahre 1937 erschien mit "The structure of social action" von Talcott Parsons das "klassische Werk der theoretischen Neuorientierung in der Soziologie" (König 1968, S. XIII), welches gleichzeitig

den Anfang des Aufstieges der funktionalistischen Schule zur herrschenden theoretischen Orientierung unter amerikanischen Soziologen bedeutete. Ausgangspunkt des Parsons'schen Werkes ist die Beantwortung des von Hobbes formulierten gesellschaftlichen Ordnungsproblems, welches vielfach als "raison d'être" aller Sozialtheorie bezeichnet wird (vgl. Vanberg 1978, 654).

Danach beruhe die soziale Ordnung auf einem normativen Konsensus. Dieser wiederum sei in einem Gefühl der Solidarität der Mitglieder der Gemeinschaft begründet, und diese moralische Verbundenheit sei die letzte Basis, der Hauptaspekt gesellschaftlicher Integration, wohingegen physische Sanktionen und rationale Kalkulierung des Eigeninteresses nur sekundärer Natur seien, wenn auch empirisch niemals total abwesend (Parsons 1937, 403 f.). Denn es sei nicht erkennbar, wie jedes Mitglied der Gesellschaft profitieren oder unter Zwang gesetzt ("coerced") werden könne; demgegenüber könne aber jeder moralisch diszipliniert werden. Normen disziplinierten die Individuen vor allem durch ihre moralische Autorität, relativ unabhängig von irgendwelchen instrumentell bedeutsamen Konsequenzen konformen Verhaltens (Parsons 1951, 37).

Die moralische Disziplinierung erfolge vor allem durch Sozialisation mittels Norminternalisierung (Parsons a.a.O., 36 ff.). Hier wird die starke Anlehnung an Freud und der bedeutende Einfluß, den die Psychoanalyse auf das sozialisationstheoretische Konzept genommen hat deutlich (vgl. dazu i.e. unten Teil III B). Das Konzept der Solidarisierung, d.h. der menschlichen Neigung, eine Wertgemeinschaft ("moral community") zu formen, ist natürlich Durkheim'schen Ursprungs. Parsons akzeptiert Durkheims These, daß Individuen sich in eine moralische Einheit integrieren müßten, um geistig gesund und lebensfähig zu sein, infolge ihrer vitalen Abhängigkeit vom Gruppenleben, das den Menschen als soziales Wesen konstituiere. Ohne ein System gemeinsamer Werte gäbe es keine Gesellschaft. Durkheims Abhandlung über die Anomie habe dies definitiv klargemacht (Parsons 1937, 434).

Parsons hat in seinem Werk "The Structure of Social Action" unter dem Untertitel "The Changing Meaning of Constraint" (a.a.O., S.

378-390) argumentiert, daß Durkheim zunächst von äußerer Kontrolle der Individuen ausgegangen sei, dann aber in seinen späteren Werken erkannt habe, daß Normen auch außer in ihrer Funktion als bloßes äußeres Hindernis von innen her wirksam werden können. Diesen Ansatz hat Parsons unter Aufnahme von Freuds Über-Ich-Theorie weiterentwickelt (vgl. Schwanenberg 1971, 199 f., s.u. Teil III B). Dieses Norminternalisierungskonzept ist dann in der soziologischen Theorie unmerklich mit Begriffen wie "Einüben von Normen" und "Gewohnheitsbildung" (habit formation) unter weniger starker Betonung des von der klassischen Psychoanalyse hervorgehobenen Konfliktes zwischen Triebimpuls und Über-Ich-Kontrolle gleichgesetzt worden (Wrong 1961, 187; vgl. ferner Tieman 1976, 7). Ausgehend von der Durkheim'schen These der Notwendigkeit einer Wertegemeinschaft für die Existenz von Gesellschaft nimmt somit die unter Anknüpfung an die Freud'sche Psychoanalyse entwickelte Theorie von der Sozialisation durch Norminternalisierung eine zentrale Stellung im Werk Parsons und des Funktionalismus ein.

Als zweiter konformitätserzeugender Vorgang tritt neben diesen primären Sozialisationsprozeß (Ausbildung der Basispersönlichkeit) laut Parsons ein sekundärer Prozeß, die Ausbildung spezifischer situationsbezogener Rollenorientierungen (vgl. dazu Geißler 1979, 271), welcher den Menschen veranlasse, an ihn herangetragenen Rollenerwartungen aufgrund seines Bedürfnisses nach sozialer Anerkennung nachzukommen. Besonders extrem wurde diese Auffassung etwa von Sutton u.a. formuliert:

"To a modern sociologist imbued with the conception that action follows institutionalized patterns, opposition of individual and common interests has only a very limited relevance or is thoroughly unsound" (Sutton u.a. 1956, 264).

Mit Hilfe dieses ergänzenden Erklärungskonzeptes versuchte man insbesondere Verhaltensdeutungen für spezifische Situationen zu geben.

3. Konsequenzen des Funktionalismus für die Beurteilung kriminellen Verhaltens

Macht somit die funktionalistische Schule für sich geltend, die Ausgangsfrage nach dem Ursprung sozialer Ordnung befriedigend beantwortet zu haben, dann ist es einleuchtend, warum die Kriminalsoziologie, soweit sie diese Antwort akzeptiert, in erster Linie das abweichende, dieser Ordnung zuwiderlaufende Verhalten als

erklärungsbedürftig empfand. Denn geht man von einem allgemeinen, auf konformitätserzeugenden Sozialisationsprozessen beruhenden Konsensus aus, dann bedarf nonkonformes Verhalten zusätzlicher Deutungen. Delinquenz kann infolge einer grundsätzlich als normal vorausgesetzten Konformität daher nur auf einen besonderen Impetus, eine Druck- oder Streßsituation zurückzuführen sein (vgl. dazu kritisch Hirschi 1969, 5 f.). Dieser Druck (pressure) bzw. Streß (strain) muß stark genug sein, um die der Abweichung entgegenstehenden, auf Sozialisation beruhenden inneren Widerstände gegen eine nonkonforme Handlung zu überwinden.

So sieht die Anomietheorie Mertons (1957, zuerst veröffentlicht 1938) vor allem in der mit fallendem Status sich vergrößernden Diskrepanz zwischen kulturell betonten Zielen und der mangelnden Zugänglichkeit zu legitimen Mitteln der Zielerreichung jenen sozialen Druck, der das Individuum erst zur Normabweichung befähigt. Der Mensch wird hier als ein sowohl durch Sozialisation als auch durch Rollentraining determiniertes Wesen gesehen, welches die ihm dadurch auferlegten Schranken seiner Handlungsfreiheit in Richtung auf Normenverstöße nur in außergewöhnlichen Situationen sozialen Stresses durchbrechen kann (vgl. neben Merton auch von ähnlichen Annahmen ausgehend Cohen 1955, Cloward und Ohlin 1960). Daß die Anomietheorie fast 30 Jahre lang als das Glanzstück einer soziologischen Theorie abweichenden Verhaltens gegolten hat (Bohle 1975, 1, 199), verdeutlicht den beherrschenden Einfluß der Parsons'schen funktionalistischen Schule auf das kriminalsoziologische Denken.

Aber noch andere Erklärungen von Kriminalität lassen sich aus den oben dargestellten Aussagen über die Entstehung konformen Verhaltens entwickeln. Denn wenn Konformität der Regelfall ist und ganz überwiegend auf Sozialisationsprozessen beruht, dann liegt es natürlich nahe, nach "Störungen" und vom "Normalfall" abweichenden Abläufen dieser Prozesse als Gründe für Nonkonformität zu suchen. Die dazu vorgeschlagenen Thesen sind Legion (vgl. zum Überblick Kaiser 1976, 190; Sack 1969, 1022) und haben auch in Deutschland ganz überwiegend die Diskussion bestimmt. Sie beruhen auf der sozialisationstheoretischen Annahme, daß "die einzige wirklich allgemein zutreffende Charakterisierung des Kriminellen die als eines in

seinen sozialen Bezügen gestörten Menschen ist" (Hofstätter 1957, 107; vgl. dazu Kaiser 1976, 83 f.). Eine solche Erklärung kriminellen Verhaltens konnte natürlich nur vor dem Hintergrund der spätestens seit Parsons in der Soziologie etablierten Annahme von der konformitätserzeugenden Wirkung der Sozialisationsprozesse entstehen. Auch hier wird also der Versuch unternommen, Devianz auf bestimmte anormale, von einem gedachten Regelfall abweichende Umstände zurückzuführen, insbesondere auf außergewöhnliche Belastungsfaktoren im Primärgruppenbereich, wie z.B. zerrüttete Ehe, Trennung oder Scheidung, Tod und uneheliche Abstammung (vgl. z.B. Königs Familiendesorganisationsthese, 1946, 82 ff.). Die Parsons'sche Ausgangshypothese, daß gegenüber der konformitätserzeugenden, disziplinierenden Wirkung des Sozialisationsprozesses die rationale Kalkulierung des Eigeninteresses, die möglicherweise ja konformem Verhalten entgegensteht, nur sekundärer Natur sei, wird stillschweigend vorausgesetzt. Ja, auch diese "sekundäre" Bedeutung wird häufig übergangen.

Neben der Anomie- und Sozialisationstheorie (oder besser Familien- desorganisationstheorie) als den zur Zeit wohl gängigsten kriminalsoziologischen Konzepten (Kaiser 1976, 189) sei noch auf die Gruppe der Subkulturtheorien hingewiesen, die ebenfalls von der Grundannahme des prägenden Einflusses von Sozialisationsprozessen ausgehen (Hirschi 1969, 11 f.). Auch in der subkulturellen Perspektive herrscht die Grundannahme vor, der Mensch sei von Natur aus ein moralisches Wesen (Tieman 1976, 2). Infolge einer angenommenen Vielfalt normativer Systeme innerhalb der Gesellschaft werden danach die Angehörigen des einen Normensystems von den Angehörigen eines anderen Normensystems als Abweichler eingestuft. Die Menschen gehorchen hier grundsätzlich den Normen der Gruppe oder Subkultur, welcher sie angehören; aber dies schließe automatisch die Verletzung der Normen der herrschenden Gruppe in der Gesellschaft ein, welche die Macht habe, Gesetze zu erlassen, die ihrem eigenen normativen Standard entsprechen. Der Abweichler ist nach Annahme der Subkulturtheorien jemand, welcher sich einem anderen System von Regeln und Normen gegenüber konform verhält als dem herrschenden.

4. Zusammenfassung

Aus dem oben Gesagten läßt sich nun die eingangs aufgeworfene Frage nach den Gründen der Abwesenheit des Abschreckungsgedankens in bisherigen kriminalsoziologischen Devianztheorien beantworten. Denn Abschreckung erklärt Konformität. Das Konformitätsproblem wurde aber von dem ganz überwiegenden Teil der Soziologie bereits als gelöst betrachtet. Wenn Konformität auf einem durch Sozialisationsprozesse und rollengemäßes Verhalten erzeugten Normkonsensus beruht, bedarf es keines äußeren Zwanges mehr in Form von Strafandrohungen. Wo interne Kontrollen vorherrschen, bedarf es keiner externen Kontrolle. Beruht Konformität vor allem auf internen Kontrollen, kann die Erklärung abweichenden kriminellen Verhaltens folgerichtig nicht vorwiegend einen Mangel an externen Kontrollen verantwortlich machen. Externe, insbesondere strafrechtliche Kontrollmechanismen können daher logischerweise in den vom Parsons'schen Konzept sozialer Ordnung beeinflussten Devianztheorien nur von marginaler Bedeutung sein.

Ganz ähnlich mußte die Effektivitätsbeurteilung formeller Kontrollen eher negativ ausfallen (vgl. u.a. Geerken/Gove 1975, 497). Denn wenn die Ursachen der Devianz in einem vom Regelfall abweichenden Defizit an Sozialisation oder in Konstellationen sozialen Stresses, welcher die inneren Kontrollen überwindet, bestehen, ist es viel naheliegender, in der Beeinflussung der für diese Ursachen verantwortlichen Sozialbereiche die wirksamste Strategie zu sehen (vgl. dazu Kaiser 1976, 84). Die beste Prävention ist danach eine positive Beeinflussung mangelhafter Sozialisationsprozesse und Ausschaltung sozialer Drucksituationen wie Unterprivilegierungen bzw. Einräumung legitimer Mittel zur Erreichung kulturell gewünschter Ziele.

Dort, wo sich Störfaktoren bereits auf den Sozialisationsprozeß ausgewirkt haben, ist notwendigerweise Resozialisierung das Mittel der Wahl. Auf einem rein persönlichkeitsbezogenen und stark psychiatrisch orientierten Verständnis von Resozialisierung, welches die Änderung mitverantwortlicher sozialer Mißstände nicht mit einbezog, beruhte das so lange Zeit vorherrschende amerikanische "medical model".

Demgegenüber erscheint Beeinflussung zur Konformität durch strafrechtlichen Zwang geradezu als systemfremd. Dies, zumal das Sozialisationskonzept Konformität infolge von Norminternalisierung auch dort annimmt, wo dies im Einzelfall gegen die eigenen Interessen verstoßen würde, also unter ökonomischer Perspektive irrational wäre. Wo aber eine solche weitgehende Determiniertheit durch - "gelungene" oder auch "mißlungene" - Sozialisationsprozesse angenommen wird, erscheint eine Beeinflussung durch die tendenziell den rational kalkulierenden Täter voraussetzende strafrechtliche Abschreckung als wenig erfolversprechend und wird daher von den obengenannten Theorien entweder ignoriert oder für ineffektiv gehalten (dazu Barrow 1977, 7; Tittle 1975, 400; Logan 1971, 2 f.m.w.N.). Am deutlichsten kommt diese Grundhaltung in der folgenden bekannten und letztlich auf Sumner (1906) zurückgehenden soziologischen Tautologie zum Ausdruck: Das Strafrecht entfalte seine Wirkung nur dort, wo es durch informelle Normen abgestützt werde. Wo aber informelle Normen wirken, bedürfe es keines Strafrechts mehr. Unverkennbar steht diese Denkweise z.B. bei Osborne (1968, 157; ebenso Buikhuisen 1972, 288) im Hintergrund, der Abschreckung nur für wirksam bei "voll sozialisierten" Menschen hält, die die Normen verinnerlicht hätten - wobei die Annahme von der daraus folgenden Überflüssigkeit von Abschreckung als Mittel der Konformitätserzeugung natürlich auf der Hand liegt, zumal 'deterrence' als kriminalpolitische Strategie sich seinem Selbstverständnis nach ja gerade an das nicht oder nicht vollständig sozialisierte Individuum richtet (s. etwa Zimring/Hawkins 1968, 108; Toby 1964, 333).

Ähnlich formulierten Horton und Leslie (1965, 167 ff.), es wäre unrealistisch anzunehmen, daß Menschen bewußt "entscheiden" ob sie kriminell werden. Weil eine rationale Wahl zwischen kriminellen und nicht-kriminellen Karrieren selten sei, sei Abschreckung überflüssig für die Gesetzestreuen und ineffektiv für die Kriminellen.

Solche und ähnliche Einschätzungen der Effektivität von Sanktionen beherrschten in der amerikanischen Soziologie lange Zeit die Diskussion, bis im Laufe der 60'er Jahre langsam ein Prozeß des Umdenkens einsetzte.

II. Soziologische Kritik des Funktionalismus

1. Konflikttheoretische Kritik am Konsensusmodell

Soziale Theorien sowie die aus ihnen abgeleiteten Kriminalitätstheorien sind immer auch im Lichte ihrer gesellschaftlichen Entstehungsbedingungen zu sehen. Das Paradigma des Konsensus ist verschiedene Male bestritten worden, aber bezeichnenderweise sind die Angriffe besonders effektiv gewesen in Zeiten politischer Unsicherheit bzw. in Perioden, in denen die Menschen sich nicht mehr sicher sind bezüglich der Stabilität, Dauerhaftigkeit oder Legitimität bestehender sozialer Arrangements (Taylor/Walton/Young 1973, 237).

Während die am Individuum orientierte sozialisationstheoretische Komponente der Konsensustheorie zunächst weniger Zielscheibe der Angriffe war, richtete sich die Kritik speziell aus konflikttheoretischer Sicht vornehmlich auf der Gruppenebene gegen die überintegrative Sicht der Gesellschaft und warf die von der Konsensustheorie unzureichend beantwortete Frage nach der Legitimität des gesamtgesellschaftlichen Systems auf (vgl. Dahrendorf 1958, 115 ff.; Coser 1956; Lockwood 1956, 134 ff.; vgl. ferner zu den neuen Konflikttheoretikern Turk, Quinney, Becker u.a.: Taylor/Walton/Young 1973, 237 ff.). Während die Hobbes'sche Frage auf das Problem abzielt, wie Individuen befähigt werden können, sich von sozialen Normen und Zielen, die eine dauerhafte Gesellschaft ermöglichen, leiten zu lassen, lautet die, wie Wrong (1961, 184) es nennt, Marx'sche Frage - diese Fähigkeit unterstellende -, wie es komplexen Gesellschaften gelingt, destruktive Gruppenkonflikte zu regulieren und zu unterbinden. Speziell die Einwände gegen eine überintegrative Sicht der Gesellschaft, die die Konsensustheorie in Beantwortung der Marx'schen Frage gibt, hat bis vor einiger Zeit im Mittelpunkt der Diskussion gestanden. Demgegenüber stieß die sozialisationstheoretische Antwort auf die Hobbes'sche Frage zunächst auf weniger Widerspruch und wurde zum Teil auch von den oben genannten Kritikern in ihren Gegenkonzepten implizit übernommen.

Das Wort 'deterrence' dagegen taucht nicht im Inhaltsverzeichnis der jüngsten Publikation "kritischer Kriminologen" (Taylor/Walton/Young 1975) auf, und Quinney (1976, 414 ff.) verurteilte anlässlich eines Symposiums über J.Q.Wilsons kürzlich erschienenen Buch "Thinking About Crime" (1975) generell die neue Wiederbelebung der Abschreckungshypothese. Diese Tatsache scheint zunächst auf eine Widersprüchlichkeit hinzuweisen. Denn die konflikttheoretische Perspektive gründet ja auf der Annahme, daß die gesamtgesellschaftliche Ordnung üblicherweise auferlegt sei, und zwar mindestens in demselben Ausmaße durch Appell an Eigeninteresse und Sanktionsfurcht wie durch die Attraktivität der sozialen Normen (Burger 1977, 320 f. mit Darstellung des Streitstandes und einer Erwiderung von T. Parsons).

So hält denn auch Gibbs (1977, 410) der ablehnenden Reaktion der Konflikttheoretiker entgegen, man könne nicht einerseits behaupten, strafrechtliche Sanktionen würden (wirkungsvoll) von herrschenden Gruppen als Unterdrückungs- und Disziplinierungsmittel eingesetzt und andererseits die Abschreckungsdoktrin selbst ignorieren oder verwerfen. Entsprechend sehen Tittle (1975, 401) und Barrow (1978, 6) gar inhaltliche Übereinstimmungen zwischen konflikttheoretischen Aussagen und der Abschreckungshypothese, da die Annahme einer umgekehrt proportionalen Beziehung zwischen Bestrafungsrisiko bzw. Schwere der angedrohten Sanktion und der Häufigkeit des davon betroffenen Verhaltens beiden Ansätzen gemeinsam sei.

Natürlich beruht die ablehnende Haltung der Konflikttheoretiker vordergründig auch darauf, daß Abschreckungsforschung anscheinend gerade denjenigen Gruppeninteressen dient, deren Machtausübung über sozial schwächere Gruppierungen unter dem Gesichtspunkt der Legitimität gerade fragwürdig erscheint. Doch abgesehen von solcher ideologischer Gegensätzlichkeit offenbart die Position der Konflikttheorie zur Frage der "deterrence" eine teilweise überraschende Gemeinsamkeit mit dem Parsons'schen Funktionalismus (vgl. auch - bezogen auf das Verhältnis der kritischen Theorie der Frankfurter Schule zum Funktionalismus - Schwanenberg 1970, 207).

Denn trotz der unterschiedlichen Beurteilung von Zwangsverhältnissen auf der Ebene gesellschaftlicher Gruppen deutet die gleichlautend ablehnende Beurteilung der Effektivität von Abschreckung und Appell an Eigeninteresse in Bezug auf das Individuum letztlich auf ein identisches Menschenbild hin, welches beiden großen Gesellschaftstheorien gleichermaßen zugrundeliegt. Insofern nimmt die Konflikttheorie gewissermaßen eine Zwischenstellung zwischen dem Funktionalismus und dem der Abschreckungsdoktrin zugrundeliegenden Gedankengut ein.

Selbst wenn Durkheim's These (welche Parsons übernommen hat) von der Notwendigkeit einer sozialen Bezugsgruppe für das Individuum richtig sei - so die Konflikttheorie -, hieße das im Gegensatz zur Annahme der Konsensustheorie nicht, daß diese Bezugsgruppe die Gesamtgesellschaft sein müsse. Mögliches Ergebnis seien vielmehr viele Untergruppierungen, die jeweils ihre Aufgabe für ihre Mitglieder erfüllen, für welche sich aber die Frage nach ihrem Verhältnis zur Gesamtgesellschaft erhebt. Im wesentlichen nur auf dieser Ebene wird daher die Wirksamkeit von Zwangsandrohungen und Anwendungen unterstellt (vgl. z.B. Kaplan 1968, 901; Giddens 1968, 269).

Vereinfacht gesagt, kritisierte die Konflikttheorie somit zwar die vom Funktionalismus als Antwort auf die Marx'sche Frage entworfene überintegrative Sicht der Gesellschaft, nicht jedoch das in Beantwortung der Hobbes'schen Frage als Gegenentwurf zum Utilitarismus entwickelte "übersozialisierte Konzept vom Menschen". Beiden gesellschaftstheoretischen Strömungen ist die Verwerfung individualistisch-utilitaristischer Betrachtungsweisen (explizit: der ökonomischen Sozialtheorie, s.u. Kap. B) zugunsten systemtheoretischer Erklärungsansätze gemeinsam (Vanberg 1975, 195 f.). Das Individuum wird auch von der Konflikttheorie als ein zumindest aufgrund seiner - allerdings gruppenspezifischen - Sozialisation "moralisches" bzw. "soziales" Wesen betrachtet, welches nicht erst durch Sanktion und Appell an Eigeninteresse zu adäquatem gemeinschaftsorientiertem Verhalten veranlaßt werden muß. Vielmehr sieht letztlich auch die Konflikttheorie den Sozialisationsprozeß als entscheidenden Vorgang zur Übernahme der Gruppennormen an. Zwar werden die

der ökonomischen Sozialtheorie entstammenden Begriffe wie Eigeninteresse, Zwang und Sanktionsfurcht übernommen, jedoch lediglich auf der Ebene widerstreitender Gruppeninteressen für bedeutsam gehalten.

Konflikttheoretisch beeinflusste Kriminologie tendiert daher zu subkulturellen Erklärungskonzepten, wonach der Abweichler jemand ist, welcher sich einem anderen - gruppen- bzw. schichtenspezifischen - System von Regeln und Normen gegenüber konform verhält als dem herrschenden (vgl. oben S. 27 f.). Wie der Funktionalismus sieht daher auch die Konflikttheorie individuelle Konformität grundsätzlich als unproblematisch an, wenn auch die jeweiligen Bezugsgruppen anders beurteilt werden. Sozialisation durch Normverinnerlichung als scheinbar gewaltfreier Mechanismus der Erzeugung sozialen Verhaltens ist als solcher - da erst mit Inhalt zu füllen - systemneutral und liegt als systemtheoretische Grundannahme sowohl dem Funktionalismus wie der Konflikttheorie zugrunde.

Gleiches gilt im übrigen auch für die sozialistische Kriminologie. Diesbezüglich spricht Gouldner, welcher eine zunehmende Konvergenz von Funktionalismus und Marxismus feststellt (Gouldner 1974, 561, 566), gar davon, daß der in den westlichen Industrienationen verfallende soziologische Funktionalismus mittlerweile "nach Osten wandere" (Gouldner 1974, 539 f.).

Die Tatsache, daß moderne Konflikttheoretiker, die gegen den Einzelnen gerichtete strafrechtliche Abschreckung für ineffektiv oder jedenfalls nicht untersuchungsbedürftig halten (Meier 1975, 207), erklärt sich somit in gleicher Weise, wie das für den funktionalistischen Ansatz gilt: Sumner's Satz "Stateways cannot make folkways" behält auch bei der Annahme gruppen- bzw. schichtenspezifischer Sozialisation seine prinzipielle Gültigkeit.

Die zunächst nur aus konflikttheoretischem Lager der funktionalistischen Konsensushypothese entgegengehaltene Kritik zeigte in den USA besondere Wirkung in der vom Vietnam-Krieg und sozialen Unruhen geprägten Spätphase der 60'er Jahre. Besonders deutlich spiegelt die Kritik Gouldner's an dem von T. Parsons' 1968 herausgegebenen Sammelband über die amerikanische Soziologie die verbreitete Unzufriedenheit wider:

"Der Tenor dieses Bandes, veröffentlicht mitten im Vietnam-Krieg, geschrieben in einer Zeit, als die Feindseligkeiten zwischen Schwarzen und Weißen in den amerikanischen Städten von Sommer zu Sommer Höhepunkte der Gewalt und des Aufruhrs erreichten, ist der einer Stimmung zufriedener Selbstbeweihräucherung" (Gouldner 1974, 64).

Aber die Schwächen des den sozialen Gegebenheiten nicht mehr adäquaten funktionalistischen Erklärungskonzeptes lagen bereits klar zu Tage. Etwa ab der zweiten Hälfte der 60'er Jahre begann der von nun an stetig voranschreitende Niedergang des Funktionalismus (vgl. dazu Gouldner 1974, 448 f.; Hartmann 1973, 101). Trotzdem kam es nicht etwa zu einer allgemeinen Zuwendung zu konflikttheoretischen Konzepten. Zu einer Aufgabe der integrativen Sicht der Gesellschaft zugunsten von tendenziell der marxistischen Theorie entlehnten Konzeptionen widerstreitender schichtenspezifischer Gruppeninteressen war die Mehrzahl der amerikanischen Soziologen nicht bereit. Auf die, die individuelle Ebene ansprechende Hobbes'sche Frage, warum der Einzelne sich an bestehende soziale Normen halte bzw. dies nicht tue, bot die Konflikttheorie jedoch keine prinzipiell vom Funktionalismus abweichende Erklärung an. Gerade hier, zugunsten einer methodologisch am Individuum ansetzenden Betrachtungsweise, wie sie explizit bereits Homans 1964 unter dem bezeichnenden Titel "Bringing men back in" (Homans 1964b, 809-818) gefordert hatte, war offenbar ein Großteil der mit den - systemtheoretischen - funktionalistischen Erklärungen unzufrieden gewordenen Soziologen bereit, ihre bisher gehaltenen Positionen aufzugeben (vgl. auch Gibbs/Erickson 1975, 36), wie das schlagartige Anwachsen der Beschäftigung mit Abschreckung und - damit einhergehend - sozialer Kontrolle im weiteren Verlauf zeigte. Im Zuge dieser Entwicklung ließ das Interesse an den großen, vom funktionalistischen Denken geprägten Kriminalitätstheorien merklich nach (Gibbs/Erickson 1975, 26 f.).

2. Die Kritik am "übersozialisierten Konzept vom Menschen in der modernen Soziologie"

Während die vorwiegend aus dem progressiven Lager der "radikalen", "kritischen" oder Konfliktkriminologie kommende Kritik gegen

die überintegrative Sicht der Gesellschaft vorläufig abgeklungen ist, macht sich nunmehr offenbar eine allgemeine Bewegung gegen die persönlichkeitsdeterministischen, sozialisationstheoretischen Aussagen der funktionalistischen Schule bemerkbar. Deutlich kommt diese "Tendenzwende" in der Einleitung zum Ausdruck, die Dinitz (1976, 183) seiner Rezension von J.P. Gibbs' "Crime, Punishment and Deterrence" (1975) vorausschickt:

"Historiker werden vermerken, daß 1975 der große Wendepunkt im kriminologischen Denken über die Strafe gewesen ist. Der Glaube an Rehabilitation ging zu Ende, das Vertrauen in das 'medical model' brach zusammen. Die Religion des kriminologischen Positivismus, Empirismus und Determinismus hat noch ihre wahren Gläubigen, aber sie sind eine dahinschwindende Gruppe. Der labeling-approach hat seine ersten rigorosen negativen Kritiken erlitten. Der Eifer radikaler Kriminologen ist gedämpft worden..." (Dinitz a.a.O.; Übersetzung vom Verfasser; vgl. ferner Dinitz 1978, 225 f.).

Ihren Anfang hatte die Kritik am soziologischen Determinismus freilich schon früher - wenn auch lediglich vereinzelt - genommen, besonders deutlich in D. Wrong's mittlerweile schon klassischem Essay über die "Übersozialisierte Konzeption des Menschen in der modernen Soziologie" (Wrong 1961, 183-193). Wrong's Kritik richtete sich dagegen, daß ein zu stark auf sozialisationstheoretischen Annahmen beruhender Ansatz den Blick auf die Tatsache verstelle, daß Konformität häufiger das Resultat von äußerem Zwang als von innerer psychischer Struktur sei (Wrong a.a.O., S. 188; ebenso Goode 1972, 510). Er kann sich dabei sogar auf Freud berufen, dessen Über-Ich-Theorie ja dem kritisierten Parsons'schen Konzept zugrundeliegt (vgl. dazu i.e. Teil III B). Denn selbst nach Freud würde eine große Zahl von Menschen es verfehlen, ein ausreichend starkes Über-Ich auszubilden:

"Solche Menschen erlauben sich gewöhnlich, alles Böse zu tun, was ihnen Annehmlichkeiten verschafft, wenn sie nur sicher sind, daß keine Autorität es entdeckt oder sie zur Verantwortung zieht; ihre Furcht bezieht sich ausschließlich auf Entdeckung. Die heutige Gesellschaft muß mit einer Vorherrschaft einer solchen Geisteshaltung rechnen" (Freud, G.W. Bd. XIV, S. 484; zit. bei Wrong, a.a.O., 188).

Die dem Prozeß der Normverinnerlichung immanente Konflikthaftigkeit und Problematik sei - so Wrong - durch spätere soziologische

Gleichsetzungen mit "Erlernen von Verhaltensweisen" und Gewohnheitsbildung (habit formation) verdeckt und verleugnet worden. Soweit es das äußere Verhalten angehe, sei selbst die psychoanalytische Sicht des Menschen weniger deterministisch als die soziologische (Wrong, a.a.O., S. 187).

In der Tat leidet die von Parsons angebotene "normative Lösung" des Ordnungsproblems über Sozialisation qua Norminternalisierung offenbar daran, daß sie die der Hobbes'schen Frage immanente Problematik - das Spannungsverhältnis zwischen "natürlichen" Handlungsantrieben des Menschen und den Notwendigkeiten sozialen Zusammenlebens - zu weitgehend vernachlässigt (Wrong 1961, 183; ebenso Geißler 1979, 273). Die Kritik geht jedoch darüber hinaus. Indem die Soziologie im Anschluß an Parsons ein soziales System zum Ausgangspunkt ihrer Argumentation nimmt, in welchem Normen als Steuerungsmechanismen sozialen Verhaltens bereits existieren, umgehe sie das von Hobbes formulierte Problem, wie eine Gesellschaft überhaupt bestehen könne, obschon die Individuen gänzlich eigeninteressiert in sie hineingeboren werden (Coleman 1964, 166 f.). Dadurch, daß ein bestehendes, funktionierendes soziales System als gegeben unterstellt wird, neige der soziologische Funktionalismus dazu, die Sozialisation, die dies ja erst bewirken soll, als einen quasi automatisch ablaufenden, im Grunde unproblematischen Prozeß, der zu Konformität führt, zu betrachten. Außerdem würden die in diesem Prozeß zu vermittelnden sozialen Normen und der über sie angeblich bestehende Konsensus als gegeben vorausgesetzt, obwohl doch gerade diese "soziale Moral" angesichts des von Hobbes unterstellten menschlichen Eigeninteresses keineswegs selbstverständlich sein könne.

Dem entspricht, daß beispielsweise kriminologische Sozialisations-theorien Sozialisation im Falle eines von äußeren Störungen wie etwa "broken home" etc. freien Ablaufs stillschweigend als in der Regel konformitätserzeugend betrachten. Kriminalität wird nur gesehen als Resultat eines gestörten, vermeintlich "natürlichen" Ablaufs. Offensichtlich kommt hier ein bestimmtes Grundverständnis vom menschlichen Wesen, welches dieser Betrachtungsweise zugrundeliegt, zum Vorschein. Ein bestimmtes Menschenbild liegt - als

letztlich unbeweisbares Axiom - den meisten gesellschaftstheoretischen Konstruktionen zugrunde. Die Frage lautet: Ist der Mensch "von Natur aus" ein soziales oder ein individualistisch-eigeninteressiertes Wesen? Die auf Parsons nachfolgende Soziologie tendiert deutlich zu einem Bild des Menschen als "normal man", d.h. als im Grunde sozialem Wesen, bei welchem die Vermittlung sozialer Normen prinzipiell keine Schwierigkeiten macht, sofern keine besonderen äußeren Störfaktoren diesen Prozeß behindern. Konformität wird als weitgehend unproblematisch unterstellt, Devianz bedarf daher besonderer Erklärung. Somit wird der von Parsons als nichtutilitaristische Lösung des Hobbes'schen Ordnungsproblems entwickelten funktionalistischen Theorie von Wrong vorgehalten, sie kehre die Hobbes'sche Frage praktisch um und neige dazu, deren Realität zu ignorieren (Wrong a.a.O., S. 185 f.). Indem die Soziologie im Glauben an eine soziale Grundnatur des Menschen diesen als durch soziale Normen in aller Regel sozialisiert betrachte, sei sie überdeterministisch und einseitig geworden. Nachdem die moderne Soziologie ihren Ausgang nahm in dem Protest gegen die Verallgemeinerung von Teilaspekten menschlichen Verhaltens, die in solchen Doktrinen wie Utilitarismus und klassischer Wirtschaftstheorie, dem Sozialdarwinismus und Vulgärmarxismus enthalten gewesen seien, sei es - so Wrong - geradezu ironisch, wenn sich herausstellen sollte, daß die Soziologie dem vorteilssuchenden Menschen der klassischen Ökonomie, dem Machtmenschen machiavellistischer Tradition, dem sicherheitssuchenden Menschen Hobbes' und Darwin's und dem Triebmenschen des doktrinären Freudianismus lediglich eine weitere Abstraktion in Form des sozialisierten oder nach sozialer Anerkennung strebenden Menschen hinzugefügt habe (Wrong a.a.O., S. 190).

Ganz ähnlich argumentiert auch Goode, daß Konsensus und innere Normverbundenheit bei weitem nicht ausreichend seien, um die notwendigen sozialen Kontrollen zu schaffen (Goode 1972, 510). Zwar hätten die Soziologen zu Recht betont, daß letztlich ein Kampf aller gegen alle resultieren würde, wenn Menschen rein rational unter Kalkulierung ihres eigenen Vorteils und ohne innere Kontrollen handeln würden (so z.B. Parsons 1937, 89 ff.). Dies zu verhindern, müßten aber zu den inneren Kontrollen andere, äußere

Kontrollmechanismen hinzukommen, nicht zuletzt eben (offener oder impliziter) Zwang und Zwangsandrohung (Goode 1972, 510). Die vielberufene Sozialisation biete schon deswegen keine Garantie für eine erfolgreiche gemeinschaftsorientierte Anpassung des Individuums, da sie selbst von vielerlei Mängeln, Spannungen und Risiken befallen sei. So verwies Goode (1960, 483 ff.) schon ein Jahr vor Wrongs vielbeachtetem Protest in einer weitausholenden Kritik auf die vielfachen Quellen von Rollenstreß.

3. Zusammenfassung

Zusammenfassend bleibt festzustellen, daß die teilweise schon ältere Kritik an den sozialisationstheoretischen Annahmen des Funktionalismus innerhalb des letzten Jahrzehnts in den USA immer stärkere Wirkung zeigte - nicht zuletzt auch aufgrund der verglichen mit den relativ ruhigen 50'er Jahren veränderten gesellschaftlichen Situation. Es kam zu einer Blickschärfung für Begriffe wie Macht, Herrschaft, Eigeninteresse, Zwang, Zwangsandrohung und Sanktionsfurcht. Je stärker die Zweifel an der konformitätserzeugenden Wirkung der Sozialisationsprozesse wuchsen, desto deutlicher wurde die Notwendigkeit, die in der vom Funktionalismus geprägten modernen amerikanischen Soziologie vernachlässigte verhaltenssteuernde Wirkung von Eigeninteresse und Sanktionsfurcht zu untersuchen. Oder anders ausgedrückt: je stärker der Vertrauensschwund in die Funktionsfähigkeit innerer Kontrollen wurde, desto mehr wuchs das Interesse an äußeren Kontrollen (vgl. dazu z.B. Nettler 1974, 306).

Freilich muß bei dieser Kritik des Funktionalismus berücksichtigt werden, daß Parsons selbst nicht so sehr eine empirische Bedeutung der obengenannten Begriffe geleugnet hat, sondern vielmehr die Soziologie unter Abgrenzung von anderen Sozialwissenschaften definiert hat als analytische Wissenschaft, die sich ausschließlich oder doch vorwiegend mit den sozialen, d.h. durch gemeinsame moralische Werte gekennzeichneten Bedingungen gesellschaftlicher Ordnung beschäftigt, wohingegen ein alle Aspekte umfassender empirischer Enzyklopädismus abzulehnen sei (vgl. dazu Burger 1977, 342 f., welcher dieser Auffassung entgegenhält, daß soziologische Theorien dann nicht mehr falsifizierbar seien).

Die - die Argumentation ökonomischer Sozialtheorie (vgl. Kap. B) aufnehmende - Kritik, der Funktionalismus löse das Ordnungspro-

blem gleichsam tautologisch, indem er eine laut Hobbes gerade erst erklärungsbedürftige (normative) Ordnung als gegeben unterstelle (Coleman 1964, 166 ff.; vgl. ferner Vanberg 1978, 652 ff.), trifft in dieser Form jedoch nicht zu. Parsons (1937, 89 ff.) hatte zunächst nachgewiesen, daß soziale Ordnung bei Gültigkeit der utilitaristischen Annahmen schon theoretisch nicht denkbar sei. Es könne daher nur darum gehen, zu erklären, wie die faktisch beobachtbaren gesellschaftlichen Ordnungsformen dennoch möglich seien. Dabei gelangte er zu der sozialisationstheoretisch begründeten, insbesondere auf Durkheim und Freud Bezug nehmenden "normativen Lösung" (vgl. Münch 1979, 399; Schwanenberg 1971, 205 ff.; vgl. ferner unten S. 179 ff.).

Die oben skizzierte Entwicklung hatte für die soziologische Theorie allgemein und insbesondere für die Kriminalsoziologie bedeutsame Folgen.

III. Der labeling approach

1. Abkehr von der Befassung mit dem Verhaltensaspekt der Kriminalität

Je stärker die Bedeutung von Zwang und Herrschaft als Pfeilern der bestehenden Ordnung betont wurde, desto näher lag es für die Kriminalsoziologie, die Bedeutung der formellen, mit staatlicher Macht ausgerüsteten Kontrollinstanzen für kriminelles Verhalten zu untersuchen. Hier erfolgte erstmals die Verlagerung der Betrachtungsweise fort von der mehr dem Täter zugewendeten sozialisationstheoretischen Sichtweise hin zur Befassung mit der Reaktion der Träger (formeller) Sozialkontrolle (vgl. Gibbs 1966b, 9 ff.; ferner Gibbs/Ericksen 1975, 21 ff.). In anglo-amerikanischer Terminologie wird der Labeling-Ansatz daher auch als social reaction approach bezeichnet.

Der Labeling-Ansatz beginnt dort, wo die herkömmlichen ätiologischen Theorien in ihrer Beschreibung des zur Kriminalität führenden Prozesses enden (vgl. Becker 1963). Ausgehend von der Annahme, daß Bestrafung durch die Instanzen formeller Sozialkontrolle den Täter infolge stigmatisierender Effekte der Strafe gesellschaftlicher Isolierung aussetzt und ihn in eine kriminelle Karriere treibt,

wurde von Labeling-Theoretikern als Strategie zur Minimalisierung kriminellen Verhaltens teilweise die weitgehende Nicht-Intervention der Kontrollinstanzen vorgeschlagen (Schur 1973). Daneben wurde, um die Bildung eines kriminellen Selbstkonzeptes zu verhindern, eine Kriminalitätskontrolle verlangt, die den Täter nicht so behandelt, als wäre er (generell) kriminell (Becker 1963).

Entscheidendes Merkmal des neuen Ansatzes jedoch war, daß man unter Abkehr von den bislang uneingeschränkt vorherrschenden, an verhaltensspezifischen Kriterien orientierten Konzepten die Reaktionen der Instanzen sozialer Kontrolle in den Mittelpunkt rückte. So wurde der Labeling-Ansatz von seinen Anhängern auch durchaus in den Kontext des Begriffes der sozialen Kontrolle eingeordnet (vgl. z.B. Lemert 1967) - wenn auch nicht in dessen traditioneller Begriffsinterpretation (zur Geschichte des Begriffs vgl. Kap. A IV 2). "Soziale Kontrolle" wurde zunehmend zu einem kritischen Begriff in verschiedenen Analysebereichen der Sozialwissenschaften (Malinowski/Münch 1975, 1).

2. Karrierekonzept und Definitionsansatz

Der erste Schritt in die neue Richtung war damit getan. Nicht mehr Sozialisationsdefekte oder sozialer "Streß" im Sinne der Anomietheorie sind nunmehr von Interesse, sondern die gesellschaftlichen (Kontroll-)Reaktionen auf die Tat.

Trotzdem steht der Labeling-Ansatz noch insofern in der Tradition der herkömmlichen Devianztheorien, als er zumindest partiell immer noch eine täterorientierte Erklärung von "Ursachen" der Kriminalität liefern will. Denn noch bei Lemert geht es in erster Linie um die Erklärung der (Sekundär-)Abweichung als Folge der stigmatisierenden Etikettierung des (Primär-)Abweichlers durch die Kontrollinstanzen, die den Täter in eine kriminelle Karriere treibt. Bereits hier ist aber auffallend, daß die Primärabweichung, die laut Lemert die verschiedensten Ursachen haben kann (vgl. dazu Lamnek 1979, S. 78 f.) ätiologisch gar nicht von Interesse zu sein scheint. Dies mutet bis zu einem gewissen Grade widersprüchlich bzw.

inkonsequent an, da im einen Fall Ursachenerklärung betrieben wird und werden soll (Becker 1963, 30; Schur 1969, 310; Lemert 1967, 40), im anderen jedoch völlig davon abgesehen wird. Die Primärabweichung, welche die gesellschaftlichen Sanktionen nach sich zieht, erscheint hier als bloßer, ätiologisch nicht weiter interessierender Anknüpfungspunkt.

Demzufolge haben neuere, rigorosere Vertreter des Labeling-Ansatzes, hierzulande insbesondere F. Sack, konsequenterweise die Unterscheidung von Primär- und Sekundärabweichung unter Ablehnung des noch teilweise traditionellen Ansätzen nahestehenden Karrierekonzepts aufgegeben. Kriminalität wird danach begrifflich ausschließlich als Ergebnis eines askriptiven, definitorischen Etikettierungsprozesses eines a priori neutralen physikalischen Geschehnisses verstanden, wobei dem Verhaltensaspekt keine unabhängige Bedeutung mehr zukommt (vgl. z.B. Sack 1972, 20 f.). Damit werden "Ursachen" dieses Verhaltens, an welches der Zuschreibungsprozeß anknüpft, uninteressant und die traditionelle Kriminalitätsätiologie überflüssig (siehe dazu Lamnek 1979, 81). Dieses Verständnis des labeling approach wird daher zur Unterscheidung vom oben dargestellten Karrierekonzept auch mit dem Begriff "Definitionsansatz" umschrieben.

Es ist daher zusammenfassend zu vermerken, daß mit dem labeling approach erstmals in der jüngeren Geschichte der modernen Soziologie (vgl. aber unten IV 1) von einem einflußreichen theoretischen Ansatz der die Frage nach den "Gründen" immer mitbeinhaltende Verhaltensaspekt der kriminellen Tat lediglich als Nebensache behandelt wurde - implizit von den Vertretern des Karrierekonzepts, explizit in dem Definitionsansatz. Daß gleichwohl, quasi systemwidrig, von den meisten Autoren die Befassung mit Tat und Täter nicht völlig aufgegeben wird, ist vermutlich darauf zurückzuführen, daß sonst bei mangelnder individueller Zuordnung jegliche Bemühung um Resozialisierung als ziel- und sinnlos erschiene (Lamnek 1979, 263) - eine Konsequenz, bei welcher sich zweifellos viele der engagierten Labeling-Theoretiker nicht wohl fühlen würden.

3. Labeling-Ansatz und Abschreckungsdoktrin: Theoretische Gemeinsamkeiten bei unterschiedlich motiviertem Forschungsinteresse

Von diesen Ungereimtheiten abgesehen, ist aber nicht zu verkennen, daß mit dem Auftauchen des Labeling-Ansatzes in der Kriminologie eine bemerkenswerte Entwicklung in Gang gekommen war, die man mit Recht als Paradigmawechsel bezeichnen kann. Die Reaktion der Kontrollinstanzen ist nicht mehr bloße juristische Konsequenz von soziologisch erklärungsbedürftigen Verhaltensweisen. Vielmehr ist nun die strafrechtliche Reaktion als ein Kriminalität erst konstituierender Vorgang primär untersuchungsbedürftig. Damit wurde erstmals das sozialisationstheoretische Verständnis von Kriminalität, wie es der so lange dominierende soziologische Funktionalismus nahelegte, für erhebliche Teile der Sozialwissenschaften uninteressant oder verfiel gar der dezidierten Ablehnung.

Dies macht es u.a. erklärlich, warum z.B. ein so entschiedener Verfechter des Definitionsansatzes wie Sack eine geistige Verwandtschaft seiner Ausgangsposition zu derjenigen des Kontrolltheoretikers David Matza feststellt (vgl. Sack 1968, 440 ff.), der als einziger namhafter Soziologe die Bedeutung von Abschreckung in seiner Kriminalitätstheorie hervorgehoben hatte (dazu Logan 1971, 34).

Die Kontrolltheorie sieht Kriminalität als - wie alles menschliche Verhalten - dem natürlichen Eigeninteresse dienend und ebenfalls nicht weiter erklärungsbedürftig an (siehe Nye 1958, zitiert nach Hirschi 1969, 11; dazu i.e. unten S. 49 ff.). Wie Matza (1964, 1-32) stellt auch Sack die Bedeutung der "klassischen Schule" Bentham's, Beccaria's und Feuerbach's besonders heraus, die er neben dem dazu antithetischen Positivismus des 20. Jahrhunderts - als "zweite Wurzel der Kriminologie" bezeichnet (Sack 1968, 434 f.). Hierin sieht er wie Matza die Gegenposition zu den Determinismusannahmen der positivistischen Kriminologie, welche er als in der weiteren Tradition des biologischen Determinismus Cesare Lombroso's stehend beurteilt, da jeweils die Annahme von der prinzipiellen Unterschiedlichkeit von Kriminellen und Nicht-Kriminellen unterschwellig dominant sei (Sack 1968, 442 f.): An die Stelle der konstitutionellen Merkmale Lombroso's sei lediglich die Suche nach relevanten - sozialisationsbedingten - "Faktoren" getreten (Sack a.a.O., S. 444). Zu Recht bezeichnet Sack daher den Begriff der Resozialisierung als Schlüsselwort dieses Gegensystems zur klassischen Schule (a.a.O., S. 436). Letztere trifft wie die soziologische Kontrolltheorie (vgl. dazu i.e. Kap. A IV) ausdrücklich keine inhaltliche Unterscheidung zwischen dem Kriminellen und dem Konformen, da sie beide gleichermaßen von hedonistischen, am Eigeninteresse orientierten Motivationen geleitet würden.

Mit der Konzentrierung des interaktionistischen Ansatzes auf die Bedeutung gesellschaftlicher Reaktionen auf abweichendes (bzw. als abweichend definiertes) Verhalten rückten Begriffe wie Sanktion, Stigmatisierung und soziale Kontrolle verstärkt ins Blickfeld. Doch trotz dieser, dem deterrence-Konzept nahestehenden, die Reaktion auf die Tat betonenden Betrachtungsweise, gibt es zwischen beiden Denkrichtungen ganz erhebliche und nicht zuletzt ideologische Unterschiede.

Der Labeling-Ansatz fragt nicht nach der Effektivität der Reaktion formeller Kontrollinstanzen, zumindest scheint er nicht bereit zu sein, diese zum Untersuchungsgegenstand zu machen. Meier (1975, 7 f.; vgl. ferner Meier/Johnson 1977, 294) formuliert diesen Unterschied dahingehend, daß der Labeling-Ansatz nur nach dem "beabsichtigten" Effekt von Maßnahmen der Kontrollinstanzen fragt und auch nur unter dieser Voraussetzung zum Problem der "nicht beabsichtigten" Sekundärabweichung kommen kann. Denn wenn die Kontrollmechanismen eine Verhaltenskontrolle nicht nur bloß beabsichtigt, sondern auch tatsächlich bewirkt hätten, wäre für die Sekundärabweichung naturgemäß kein Raum, da das abweichende Verhalten bereits auf der ersten Stufe erfolgreich beeinflußt worden wäre. Eine richtig verstandene Theorie der Sozialkontrolle müßte daher nach den tatsächlichen Auswirkungen der Kontrolltätigkeit fragen (ebenso Gibbs 1977, 412). Infolge dieser unterschiedlichen Ausgangspositionen setze sich der labeling approach zu Unrecht nur mit der negativen, kriminalitätsproduzierenden Wirkung der Sanktion auseinander (so auch Thorsell/Klemke 1972, 394).

Weiterhin tendiert der Labeling-Ansatz dahin, den Täter, dem die Eigenschaft "kriminell" durch die Kontrollorgane im Wege der Selektion zugeschrieben wird, in parteinehmender Form quasi als Opfer der Gesellschaft zu sehen (vgl. dazu Kaiser 1976, 93). Demgegenüber erhält die Frage nach der generalpräventiven Effektivität der gesellschaftlichen Sanktionen gerade erst ihre innere Dynamik aus der Tatsache, daß nunmehr bei stark steigenden Verbrechensraten umgekehrt die Kriminalität von der Gesellschaft als beinahe existenzielle Bedrohung empfunden wird, sich die "Opferrolle" also verschiebt (vgl. z.B. die bei Arzt 1976, 106

wiedergegebenen Umfrageergebnisse, wonach der steile Kriminalitätsanstieg in den USA als zweitwichtigstes nationales Problem eingestuft wurde. Siehe ferner auch die bei Nettler 1974, 17 dargestellten Umfragen).

Ferner versteht sich der Labeling-Ansatz infolge seiner Problematisierung und Infragestellung gesellschaftlicher Normen und deren Anwendung als gesellschaftskritisch, wohingegen das Abschreckungskonzept die Legitimation von Norm und System nicht hinterfragt, sondern sich grundsätzlich zur Durchsetzung jedes beliebigen Normensystems eignet (siehe dazu Kaiser 1976, 93; vgl. ferner Kap. A IV 3.2.3d).

Diese unterschiedlichen ideologischen Positionen sind z.T. auch Grund für die von beiden Ansätzen vorgeschlagenen Strategien der Reaktion auf Kriminalität, die sich konträr gegenüberstehen: So wie die Abschreckungsdoktrin von den Instanzen sozialer Kontrolle verstärkte Interventionen fordert, so verlangt der Labeling-Ansatz eher Nicht-Intervention, um die Häufigkeit von Kriminalität einzuschränken. Trotz solcher ideologischen Gegensätzlichkeit von Labeling-Theorie und generalpräventivem Denken ist aber doch die gemeinsame Blickschärfung für die Probleme von Norm, Normdurchsetzung und Sozialkontrolle offensichtlich, was auch im Zusammenhang der Befassung mit deterrence häufig betont wird (vgl. Barrow 1978, 12 f.; Meier 1975, 8; Tittle 1975, 399; Thorsell/Klemke 1972, 393-403; Logan 1971, 36 f.). Denn wie der Labeling-Ansatz ist auch die Abschreckungsdoktrin ein "social reaction approach" (Gibbs/Erickson 1975, 33 f.), wenngleich von unterschiedlichem Forschungsinteresse motiviert.

Aus diesem Grunde wird heute vielfach von den mit Generalprävention befaßten Sozialwissenschaftlern die Labeling-Forschung ihrer Thematik nach als ein an Sozialkontrolle orientiertes Modell gutgeheißen, ihr aber gleichzeitig der Vorwurf gemacht, sie habe zu einseitig nur die negativen, kriminalitätsfördernden Konsequenzen von Sanktionen untersucht (so insbesondere Thorsell/Klemke 1972, 393 f.; vgl. ferner Meier 1975, 207; Tittle 1975, 399f.). Für viele der sozial engagierten, im Etikettierungsprozeß die Auferlegung

eines Sonderopfers für den stigmatisierten Täter sehenden Labeling-Theoretiker muß es geradezu wie bittere Ironie klingen, daß nunmehr unter Berufung auf den Forschungsgegenstand dieses Ansatzes die bisher vernachlässigte Untersuchung möglicher "positiver", kriminalitätshemmender, d.h. generalpräventiver Wirkungen des ursprünglich verpönten Stigmatisierungsprozesses gefordert wird (so z.B. Thorsell/Klemke 1972, 394).

So wird als (harmloses) Beispiel für mögliche "positive" Wirkungen stigmatisierender Etikettierungen von Thorsell/Klemke (a.a.O.) eine Untersuchung angeführt, die die Wirksamkeit der Auferlegung stigmatisierender Bezeichnungen (z.B. "rate buster") für Arbeiter feststelle, welche die von der Gesamtheit der Arbeiterschaft als ausreichend beurteilte Tagesnorm überschritten (Roetlisberger und Dickson 1939).

Allerdings geht diese etwas vordergründige Argumentation sicher an der Sache vorbei.

Daß der Labeling-Ansatz sich auf die Untersuchung der "negativen", unerwünschten Konsequenzen von Sanktionen beschränkte, lag in der Natur des ihn bestimmenden, kritischen Forschungsinteresses. Definitionen werden zu bestimmten Zwecken gemacht und sollten nicht absolut, sondern unter dem Gesichtspunkt ihrer Nützlichkeit für die durch sie in Angriff genommenen Aufgaben beurteilt werden. So gesehen kann von einem irrtümlichen Übersehen oder Nichterkennen bestimmter anderer Wirkungen der Sanktionen durch den Labeling Ansatz natürlich nicht die Rede sein. Diese - ganz zweifellos vorhandenen - anderen Wirkungen von Sanktionen waren einfach nicht in der Definition des Forschungsgegenstandes enthalten. Es kann daher nicht ernsthaft darum gehen, nur solche Theorien und Ansätze für akzeptabel zu erklären, welche alle denkbaren Perspektiven und Betrachtungsmöglichkeiten eines Teilbereiches konkreter Realität beleuchten. Eine solche "Theorie" wäre kaum noch Theorie zu nennen und vermutlich nichtssagend. Einzig sinnvoll ist es zu fragen, ob die Theorie geeignet ist, die eine von ihr ins Auge gefaßte Teilperspektive zu untersuchen und ferner - möglicherweise noch interessanter - zu erklären, warum in einem bestimmten geschichtlichen Zeitraum innerhalb einer Gesellschaft die eine Perspektive und in einem anderen die andere als bedeutender und als untersuchenswürdiger erscheint.

Die immanente, notwendige Einseitigkeit der Betrachtung bestimmter äußerer Geschehensabläufe unter einer theoretischen Perspektive macht gleichzeitig deutlich, daß diese Betrachtungsweise niemals von Dauer sein kann. So wird es manchmal notwendig, denselben Dingen oder Begriffen alternative Bedeutungen beizumessen (so auch

Logan 1971, 37). Man kann Strafe und Sanktion sicherlich mit ausreichender Berechtigung sowohl als kriminalitätsfördernd wie kriminalitätshemmend betrachten. Der Labeling-Ansatz hat genügend Beweismaterial für die erstere Annahme vorgewiesen, die These von der generalpräventiven Wirkung des Rechts kann jedoch auf genauso überzeugende Belege zurückgreifen. Demzufolge wird von Title (1975, 406 f.) in einer Gegenüberstellung des Labeling- und des Deterrence-Ansatzes die Notwendigkeit der Untersuchung jener situativen Konstellationen betont, welche die jeweils unterschiedlichen Auswirkungen von Sanktionen zur Folge haben. Allerdings ist diese Aufgabe bislang weder von ihm noch von anderen Forschern in Angriff genommen worden, sondern man beschränkte sich entsprechend dem gewandelten Forschungsinteresse ausschließlich auf den Versuch der Konkretisierung jener Bedingungen, die in statistisch signifikantem Ausmaße einen abschreckenden Effekt der Strafe bzw. die Erhöhung eines solchen verursachen.

Die nunmehr stattfindende einseitige Befassung mit dem abschreckenden Effekt von Strafe (und des damit verbundenen Stigma) ist abgesehen von ungleichmäßiger Verteilung von Forschungsgeldern auch auf die Tatsache zurückzuführen, daß der Labeling-Ansatz in den letzten Jahren seine ersten rigorosen negativen Kritiken erlitt (vgl. Dinitz 1976, 183). Eine Reihe empirischer Untersuchungen kam zu Ergebnissen, die den Aussagen der Labeling-Theorie widersprachen (so z.B. Forster u.a. 1972; O'Connor 1970; Friedman/Doob 1968; vgl. auch Glaser 1964).

Nun sollte dies in Anbetracht der Tatsache, daß der Labeling-Ansatz lediglich eine Perspektive, eine mögliche Betrachtungsweise der Auswirkungen von formellen Sanktionen ist, eigentlich nicht verwundern. Es ist kaum anzunehmen, daß seine Aussagen sich in Anbetracht der begrenzten Reichweite dieses Ansatzes unter wandelbaren äußeren Umständen konstant bestätigen lassen. Negative Ergebnisse empirischer Untersuchungen wären daher an sich kein Grund, diese Betrachtungsweise aufzugeben. Daß dies dennoch zum Teil geschieht, mag abgesehen von einem mit Sicherheit nach gewisser Zeit eintretenden Verlust des Forschungsinteresses daran liegen, daß in der Phase intensiver Befassung mit einer Theorie bzw. einem Ansatz gerade der Blick auf die Tatsache verstellt wird, daß es sich hierbei nur um eine Perspektive, einen Aspekt der Realität handelt. In der damit verbundenen Tendenz zur Verabsolutierung dieses Aspektes liegt gleichzeitig ein Grund dafür, daß man ihn im Falle mangelnder Konstanz in der empirischen Bestätigung oft wieder - zu Unrecht - gänzlich fallen läßt.

Trotz der zuvor geschilderten konträren Positionen von labeling-approach und Abschreckungsdoktrin, was ihre vom jeweiligen Forschungsinteresse her bestimmten Voraussagen über die Wirkung von Sanktionen betrifft, bleibt jedoch festzuhalten, daß sie sich beide von allen bislang gängigen Kriminalitätstheorien durch die ihnen gemeinsame Blickwendung hin zur gesellschaftlichen Reaktion auf kriminelles bzw. abweichendes Verhalten unterscheiden. In beiden Ansätzen steht die Sanktionspraxis der Instanzen sozialer Kontrolle im Mittelpunkt. So kennzeichnet Keckeisen (1976, 23 f.) das Wesen des Labeling-Ansatzes damit, daß hier das Kontrollparadigma dem ätiologischen Paradigma gegenübergestellt werde. Dieser vom Labeling-Ansatz eingeleitete Paradigmawechsel im kriminologischen Denken (vgl. auch Gibbs 1966b, 9-14) wird von der Abschreckungsdoktrin beibehalten. Trotz aller inhaltlichen und ideologischen Unterschiede ist es daher berechtigt, von einer in sich logischen, durch die Kritik am soziologischen Funktionalismus ausgelösten, am Labeling-Ansatz begonnenen und von der Abschreckungsforschung fortgeführten Entwicklung zu sprechen.

IV. Das Modell der sozialen Kontrolle

1. Das neue Interesse an einem "altmodischen Begriff"

Die Hervorhebung der Gemeinsamkeiten von labeling approach und Deterrence-Forschung im vorangegangenen Kapitel erschien gerade auch in Anbetracht des ins Auge springenden konträren Forschungsinteresses beider Ansätze erforderlich. Es zeichnet sich hierin eine über gegensätzliche politische Positionen offenbar hinausgreifende Entwicklung ab, deren zentrales Merkmal die implizite Verwerfung des Verbrechensätiologie herausfordernden funktionalistischen Menschenbildes ist. Da letzteres keine originär soziologische Schöpfung, sondern - wenn auch teilweise in selektiv verzerrter Form - der klassischen Psychoanalyse entlehnt ist, könnte sich erweisen, daß diesen unausgesprochenen Gemeinsamkeiten in Wahrheit ein höherer Symbolwert für die weitere Entwicklung der Sozialwissenschaften in der nachfunktionalistischen Phase zukommt, als deren in ideologischen Frontstellungen sich scheinbar äußernden Diffu-

sionstendenz. So ist es auch nicht zufällig, daß beide Ansätze sich auf den Begriff der Sozialkontrolle beziehen, welcher während der Vorherrschaft des Funktionalismus völlig "aus der Mode" geraten war und erst in jüngerer Zeit - zunächst in dessen Interpretation durch die Labeling-Theoretiker - wieder verstärkt aufgegriffen wurde. In diesem soziologischen Terminus ist die gemeinsame theoretische Basis für die Beschäftigung mit den Reaktionen auf abweichendes Verhalten zu sehen, welche unabhängig von der "reactivist perspective", wie der Labeling-Ansatz in der angloamerikanischen Literatur auch genannt wird, eine ältere, vor-funktionalistische Tradition hat.

"The contemporary literature creates the erroneous impression that interest in reactions to deviance stems from the reactivist perspective. The impact of that perspective on the sociology of deviance has been considerable; there is, nonetheless, a tradition of interest in reaction to deviance independent of the perspective" (Gibbs/Erickson 1975, 33).

1.1 Die Frage nach der Effektivität des Rechts

So gab es innerhalb der letzten 10 bis 15 Jahre allgemein ein Wiedererwachen des Interesses für die Probleme des Rechts und der Sozialkontrolle. Kennzeichnend dafür ist in den USA u.a. die Gründung der Law-and-Society-Association und seines Journals Law and Society Review, das Anwachsen des Lehrangebotes sowohl in den Rechts- wie auch in den Sozialwissenschaften und das Aufkommen eines schnell anwachsenden Bestandes an Literatur (Feeley 1976, 497).

Nicht zuletzt motiviert durch die vom Labeling-Ansatz eingeleitete Entwicklung verlagerte sich das rechtssoziologische Interesse von der traditionellen Beschäftigung mit Genese und Bedeutung formell-rechtlicher Doktrin über die etwas neuere Untersuchung der justitiellen Entscheidungsprozesse hin zu dem breiteren Fragenbereich der Wirkungen des Rechts auf die Gesamtgesellschaft (vgl. die bei Feeley 1976, 497 dazu angeführte Literatur). Mit zunehmender Verselbständigung dieser Entwicklung nahm sich die Wissenschaft immer neuer mit der formellen Sozialkontrolle verbundener Probleme

an, die z.T. in ihrer Fragestellung dem Labeling-Ansatz im Grunde fremd waren: So wurde zum weiteren Kennzeichen der neuen Forschungsliteratur der Versuch, die "Effektivität des Rechts" zu messen (Feeley 1976, 497; Tittle/Logan 1973, 373; zur deutschen Situation vgl. etwa Hassemer 1974, 71 ff.; Opp 1973, 190 ff.; Noll 1973, 146 ff.; Rehbinder/Schelsky 1972). In diesem Zusammenhang taucht natürlich zwangsläufig die Frage nach den generalpräventiven Wirkungen des Rechts auf (vgl. Hassemer 1979, 34; Opp 1973, 207 ff.). Sie stellt sich umso mehr, als gerade durch die Labeling-Theoretiker auf die Tatsache der Selektivität der strafrechtlichen Sozialkontrolle hingewiesen wird. Denn wenn viele Menschen das Recht brechen, nur einige entdeckt und davon wieder nur wenige gefaßt und verurteilt werden, warum verhalten sich dann die anderen gesetzeskonform? Wieviel Konformität beruht auf Generalprävention? (Feeley a.a.O.).

1.2 Die kontrolltheoretische Beurteilung von Devianz

Standen somit ursprünglich die Untersuchung der Kriterien und Motivation von Entscheidungsprozessen der formellen Kontrollorgane im Vordergrund, so rückt nunmehr die Effektivität der Kontrollorgane und des von ihnen angewendeten Rechts in den Mittelpunkt des Interesses. Schon in der abgewandelten Fragestellung: "Wie effizient ist die abschreckende Funktion des Rechts? Wie wichtig ist das Recht zur Aufrechterhaltung sozialer Kontrolle?" (Feeley a.a.O.) offenbart sich die neue Perspektive, unter der nunmehr das Devianzproblem gesehen wird.

Während die früheren Devianztheorien sich aus der von der funktionalistischen Konsensustheorie gegebenen Antwort auf die Hobbes'sche Frage ableiteten (vgl. oben S. 23 ff.), führen die nunmehr vermehrt vertretenen und auf alte Sozialkontrolle-Modelle zurückgreifenden Kontrolltheorien zur Hobbes'schen Frage selbst zurück (Hirschi 1969, 10):

Die unter dem Einfluß des Parsons'schen Funktionalismus stehende Soziologie nahm an, daß sie die Hobbes'sche Frage nach dem

Ursprung gesellschaftlicher Ordnung in ausreichender Weise beantwortet habe, und daß daher die wichtigere Frage lautet: "Why do men not obey the rules of society?". Nach den Annahmen der Kontrolltheorie ist die Hobbes'sche Frage niemals adäquat gelöst worden. Folglich bleibt es bei der Ausgangsfrage: "Why do men obey the rules of society?".

Sowohl Hirschi (1969, 4) als auch Wrong (1961, 183) kritisieren dabei allerdings nicht nur die von der funktionalistischen Schule gegebene Antwort, sondern auch die Formulierung der Frage selbst. Denn letztere unterstelle etwas offensichtlich Wandelbares als konstant. Demzufolge verkenne die vom Funktionalismus gegebene Antwort die Möglichkeit, daß der Mensch auch alles andere als ein restlos sozialisierendes Wesen sein könne und leugne damit die Realität des in der Frage enthaltenen Problems (Wrong a.a.O.).

Die Theorien, die diese Frage zu beantworten versuchen, werden Kontrolltheorien genannt (Nettler 1974, 307). Die vom Eigennutz bestimmte Devianz ist danach unproblematisch, dagegen muß die Konformität erklärt werden (Hirschi 1969, 10; ebenso z.B. Mannle/Lewis 1979; Wiatrowsky 1969; Cernkovich 1978; Barrow 1978; Hagen/Simpson/Gillis 1979; Andersons 1977; Collins 1977; Meier/Johnsons 1977; Conger 1976; Tieman 1976; Minor 1975; Meier 1975).

Der in der Soziologie bis vor kurzem noch vorherrschenden Parsons'schen Sichtweise wirft Hirschi (1969, 5) vor, daß sie zwar der Hobbes'schen Frage eine zentrale Bedeutung einräume, die von Hobbes selbst gegebene Antwort ("Of all passions, that which inclineth men least to break the laws, is fear") aber weitgehend ignoriere. Die Soziologen hätten argumentiert, daß der Mensch nicht frei sei, einfach die Kosten illegalen Verhaltens zu kalkulieren, weil er ein durch Normverinnerlichung gebildetes Gewissen und eine respektvolle Einstellung zu den gesellschaftlichen Regeln habe, demgegenüber der Furcht vor den "äußeren" Konsequenzen nur sekundäre Bedeutung zukomme. Der Mensch sei also moralisch so stark determiniert, daß er sich auch dann konform verhalte, wenn dies zu seinem eigenen Nachteil wäre (vgl. Parsons 1951, 37; 1937, 403 f.). Diesem Bild des Menschen wird - so Hirschi - in den Kontrolltheorien eine entgegengesetzte Sichtweise gegenübergestellt: Der Mensch als grundsätzlich moralisch undeterminiertes Individu-

um, welches frei ist zur Normverletzung aus eigennützigen Motiven. Kriminalität ist danach aus kontrolltheoretischer Sicht allein erklärbar als Ausdruck der Abwesenheit von Disziplinierungskräften (Nettler 1974, 307).

Die Frage nach den Ursachen des abweichenden Verhaltens rückt bei dieser von moralischer Undeterminiertheit ausgehenden Betrachtungsweise (wie beim labeling approach) in den Hintergrund:

"It is our position therefore, that in general behaviour prescribed as delinquent or criminal need not be explained in any positive sense since it usually results in quicker and easier achievement of goals than normative behaviour." (Nye 1958 zitiert nach Hirschi 1969, 11).

Weil diese Perspektive erlaube, den Menschen befreit von moralischen Fesseln zu sehen, neige der Kontrolltheoretiker besonders dazu, eine zweite Linie sozialer Kontrolle zu ziehen: nämlich die rationale, Kosten-Nutzen-kalkulierende Komponente in Konformität und Abweichung (Hirschi a.a.O., S. 11). Die Nähe zur ökonomischen Gesellschaftstheorie ist hier besonders deutlich.

Der Kritik, die Kontrolltheorie nehme an, daß die bloße Abwesenheit von etwas (nämlich von Kontrollmechanismen) Delinquenz erzeuge, wird entgegeng gehalten, daß all die Annahmen positiver Anlässe zu kriminellem Verhalten (also Ätiologie im herkömmlichen Sinne) grundsätzlich mit der Kontrolltheorie vereinbar, jedoch keinesfalls aus ihr ableitbar seien. Wenn man diese Motivationsfaktoren in die Theorie miteinbaute, erfüllten sie dieselbe Funktion wie früher die Annahme des "animal impulse": sie trügen zur Plausibilität bei, brächten sonst jedoch wenig, da sie ihren Anspruch, zwischen Kriminellen und Nicht-Kriminellen zu unterscheiden, nicht einlösen könnten. Denn diese Motivationsfaktoren seien häufig bei beiden gleichermaßen vorhanden (Hirschi a.a.O., S. 34).

Nach alledem sei also Kriminalität etwas, was mit großer Wahrscheinlichkeit auftritt, wenn es nicht durch gesellschaftliche Kontrollen verhindert werde.

Der menschliche Organismus müsse trainiert werden, nicht zu tun, "was natürlicher kommt" (Rieff 1959, 274, zitiert nach Nettler 1974, 307).

"If we will not control ourselves 'internally', out of conscience, we shall attempt to control one another 'externally', through force. If we are not regulated by our 'will', we shall be controlled against our will" (Nettler a.a.O., 306).

Mit dem Vertrauensverlust in die globale Funktionsfähigkeit der gesellschaftlichen Sozialisationsinstanzen, mit zunehmender Problematisierung dieses Bereichs wuchs das Interesse an der Erprobung der Wirksamkeit anderer Formen der Kontrolle: Die Frage nach der Effektivität äußerer Kontrollen, mit anderen Worten der oben erwähnten Anwendung von Zwang und Abschreckung sowie weiterer auf Eigeninteresse beruhender Grundlagen der Konformität rückten in den Vordergrund. Gleichzeitig gewinnen die Theorien sozialer Kontrolle, die die aktuelle Problematik schon immer zum Gegenstand hatten, an Überzeugungskraft. Die Neuformulierung der Kontrolltheorie, speziell durch Hirschi, wurde in den USA zur einflußreichsten theoretischen Entwicklung innerhalb der letzten Dekade (Collins 1977, 12).

Somit erscheint plausibel, warum ein ursprünglich als reaktionär verpönter und ad acta gelegter Begriff unter den in ihrer überwiegenden Mehrzahl als politisch "links" einzuordnenden amerikanischen Soziologen (so die Befunde der auf Selbsteinschätzung, Wahlverhalten etc. abstellenden Studien von Ladd/Lipset 1975 und Yankelovich 1972) eine so außerordentliche Erneuerung des Forschungsinteresses erfahren hat. Nicht vordergründige Verhaftetheit im "Law and Order"-Denken und auch nur teilweise Enttäuschung über ein vermeintliches Scheitern des Resozialisierungsvollzuges waren die bestimmenden Faktoren. Vielmehr zwang die gesellschaftliche Realität zum Überdenken der von der funktionalistischen Schule hervorgebrachten Aussagen über die Ursachen gesellschaftlicher Ordnung (vgl. i.e. Teil III). Je unüberschaubarer die soziale Entwicklung wurde und je mehr die Kriminalität zu einem - laut Bevölkerungsumfragen (Erschine 1974,1975) - erstrangigen gesellschaftlichen Problem wurde, desto offensichtlicher wurden die

Schwachstellen des von Wrong (1961) als "übersozialisiert" kritisierten Meschenbildes der funktionalistischen Schule. Nicht zuletzt trug die Beobachtung einer immer häufiger auftretenden Delinquenz "normalsozialisierter", nicht der Unterschicht angehöriger Täter, auf welche keines der klassischen Erklärungskonzepte zutraf, dazu bei, von bisherigen, mehr oder weniger stark vom Determinismus geprägten Positionen abzurücken.

1.3. Abgrenzungsprobleme zur ökonomischen Sozialtheorie

Tatsächlich ist nicht zu verkennen, daß aus den zuvor dargelegten theorieimmanenten Gründen heraus eine Beschäftigung mit den Realitäten sozialen Zwanges kaum stattgefunden hatte (vgl. die Kritik von Goode 1972; Logan 1971). Insoweit hat die Soziologie, soweit sie sich als empirisch versteht, sicher sehr viel nachzuholen, um zu realitätsgerechteren Aussagen zu kommen. Freilich begibt sie sich dabei auf ein seit jeher von den ökonomischen und politischen Wissenschaften gehaltenes Terrain. Zudem besteht die von Parsons beschworene Gefahr des empirizistischen Enzyklopädismus, also der Anhäufung verschiedener theoretischer Teilaspekte konkreter gesellschaftlicher Realität, die innerlich zusammenhanglos nebeneinanderstehen.

Denn da alle theoretischen Konzepte abstrakt sind und sich nur auf einzelne Aspekte konkreter Phänomene beziehen, ist eine Theorie der Phänomene in all ihrer Konkretheit nicht möglich (Parsons 1937, 476). Wenn eine Theorie empirisch geprüft wird, stellt sich regelmäßig heraus, daß sie offensichtlich unzureichend ist für die Erklärung der Gesamtheit der Phänomene, bezüglich derer ihre Anwendbarkeit postuliert worden ist. Häufig wird dann so verfahren, daß zur Erweiterung der Erklärungskraft entweder neue Variablen eingeführt werden oder die Theorie nachträglich vom Ansatz her umfassender angelegt wird, wobei natürlich die Gefahr der Verwässerung der theoretischen Aussage bis hin zur Banalität auf der Hand liegt. Diesem empirischen Ansatz stellte Parsons seine analytische Betrachtungsweise ("analytical factor view") gegenüber (Parsons 1935b, 646). Diese gründet auf der Annahme, daß konkrete soziale Phänomene als Kombinationen von einer Anzahl unterschiedlicher abstrakter Elemente verstanden werden können (Parsons 1935a, 421). Wie vorherrschend auch immer eines dieser Elemente in einem bestimmten Muster konkreter Aktivitäten sein möge, niemals seien die anderen Elemente völlig ausgeschlossen. Die verschiedenen Sozialwissenschaften könnten sich somit immer nur mit einem Aspekt menschlichen Tuns befassen, niemals mit einer Handlung in all ihrer Konkretheit. In diesem Sinne seien sie "abstrakte" Wissenschaften (Parsons 1934, 530). Wenn eine solche vorwiegend mit einem Erklärungselement befähigte Sozialwissenschaft versucht, ihren Beitrag zur Erklärung konkreter Phänomene zu leisten, behandle sie den Beitrag anderer Faktoren nicht als unbedeutend oder empirisch konstant, sondern als eine Größe, welche innerhalb der

angewandten Theorie keiner systematischen Behandlung unterliegt. Da nach diesem Parsons'schen analytischen Verständnis der Sozialwissenschaften die Soziologie diejenige Theorie ist, welche sich vorwiegend mit dem "moralischen Appell" als einem der obengenannten Teilaspekte sozialer Ordnung befaßt, war es innerhalb eines solchen Wissenschaftsverständnisses logisch, daß die Dimensionen von menschlichem Eigennutz und gesellschaftlichem Zwang außer Betracht blieben.

Parsons klammert diese Perspektiven daher explizit aus seiner Definition der Soziologie aus (Parsons 1934, 529; 1951, 547 f.). Diese definitorische Beschränkung der soziologischen Theorie auf kollektive Werte und deren individuelle Vermittlung qua Sozialisation als Grundstruktur gesellschaftlicher Ordnung bedeutet allerdings nicht, daß Parsons diese Faktoren konkreter Realität willkürlich zur Hauptthematik der Soziologie erklärt hätte. Vielmehr ging er in Anknüpfung an Durkheim und Freud davon aus, daß dieser Perspektive sozialen Zusammenhalts auch real (d.h. empirisch) eine weitaus größere Bedeutung zukomme als etwa der der ökonomischen Sozialtheorie zugeordneten "Zwangsperspektive" (vgl. i.e. Teil III B). Trotzdem ist die so weitgehende Vernachlässigung der Problematik des mit Wertkategorien nicht erfassbaren Dualismus Eigeninteresse-Zwang, was das Parsons'sche Werk - zumindest seine richtungsweisenden früheren Arbeiten - betrifft, auf dessen analytisches Wissenschaftsverständnis zurückzuführen und nicht darauf, daß er die empirische Bedeutung dieser Faktoren so sehr verkannt hätte, wie es seine Kritiker ihm häufig vorgeworfen haben.

Allerdings beruhte diese soziologische Selbstbeschränkung, soweit sie einen Großteil der "Gefolgschaft" der funktionalistischen Schule betraf, häufig nicht auf einer bewußten Ausübung der Soziologie als analytischer Wissenschaft im Parsons'schen Sinne. Vielmehr gründete sich die allgemeine Akzeptierung der Parsons'schen Gesellschaftstheorie in erster Linie darauf, daß diese in den vergangenen Jahrzehnten, speziell in den relativ ruhigen 50'er Jahren, die erklärungskräftigste Interpretation sozialer Wirklichkeit zu geben vermochte. Mit anderen Worten: gesellschaftlicher Konsensus und sozialisationsbedingte Konformität als Prämissen funktionalistischer Soziologie boten solange eine zufriedenstellende Erklärung der Wirklichkeit, wie diese Teilaspekte konkreter Realität zu den dominierenden Faktoren zählten. Je mehr sie jedoch von anderen Faktoren, die - nach Parsons Auffassung - Untersuchungsgegenstand anderer Sozialwissenschaften waren, überlagert und in den Hintergrund gedrängt wurden, desto mehr wuchs die Unzufriedenheit mit der weitgehenden Nichtberücksichtigung dieser anderen Dimensionen gesellschaftlicher Wirklichkeit unter jener Mehrheit von Soziologen, die nicht das strikt analytische Wissenschaftsverständnis Parsons teilten.

Nun erscheint allerdings tatsächlich fraglich, ob die soziologische Theorie durch Anreicherung mit aus der ökonomischen Gesellschaftslehre entliehenen konträren Begriffssystemen wie "rationaler Kosten-

Nutzen-Abwägung" in menschlichen Entscheidungsprozessen, Undeterminiertheit, "self-interest" und dementsprechend Zwang als Ordnungsfaktor nicht ihre Identität aufgibt. Hinzu kommen Probleme der wissenschaftlichen "Besitzstandswahrung" gegen die nunmehr stark expansiv auf ureigene Gebiete (kriminal-)soziologischer Forschung sich ausweitende ökonomische Wissenschaft (vgl. dazu Sullivan 1973, 138 f.). Daß auch diese Entwicklung dazu beigetragen hat, die Soziologen gewissermaßen in Zugzwang zu setzen, ist offensichtlich.

Das oben dargestellte Dilemma zwischen reiner Empirie und analytischer Theorie ist wohl kaum lösbar. Man wird mit diesem Widerspruch leben müssen, da letztlich keiner der beiden Wissenschaftsbereiche verzichtbar ist, sie sich andererseits aber auch niemals ganz miteinander in Einklang bringen lassen. Ein zukünftiges Ziel könnte der Anspruch sein, eine Sozialwissenschaft zu entwickeln, die die obenerwähnten unterschiedlichen Sphären konkreter Realität in einen einheitlichen theoretischen Bezugsrahmen zu stellen vermag. Wie und ob so etwas allerdings möglich sein wird, ist bislang nicht zu beantworten. Jedenfalls ist abzusehen, daß die gegenwärtig einsetzende starke Beeinflussung der Soziologie durch Gedankengut aus der ökonomischen Gesellschaftstheorie weiterhin anhalten und zum Überdenken bisher hochgehaltener Positionen führen wird. Denn jene auf Zwang - bzw. Austauschlösungen beruhenden theoretischen Orientierungen neuer ökonomischer Sozialtheorie (dazu Kap. B, C) "cut across the consensus/conflict distinction", wie Ellis (1971, 693) sagt, stellen also in der Tat eine dritte Alternative dar (so Vanberg 1975, 82; Albert 1967, 29).

2. Geschichte des Grundbegriffs "soziale Kontrolle"

In seiner elementarsten Aussage bezog sich der der amerikanischen Soziologie entstammende Begriff "social control" auf die Fähigkeiten einer Gesellschaft, sich nach den erwünschten Prinzipien und Werten selbst zu regulieren. Zumindest bei seiner Entstehung war er daher nicht mit einer konservativen politischen Einstellung verbunden (Janowitz 1973, 500). Er kennzeichnete somit ganz allge-

mein die wissenschaftliche Analyse der Grundlagen sozialer Ordnung, die jedenfalls ursprünglich die Idee des sozialen Wandels miteinschloß und sich nicht lediglich auf eine Sozialpsychologie der Konformität beschränkte.

Von Anfang an jedoch war der Begriff wesensmäßig mit der Vorstellung von voluntaristischem Handeln und artikuliertem menschlichen Wollen verknüpft. Er hatte damit also schon immer die Wirkung, eine überdeterministische Soziologie zu verhindern (Malinowski/Münch 1975, 7; Janowitz 1973, 501).

Erstmals wurde der Begriff in den durch Tarde stark beeinflussten Schriften von Edward A. Ross (1901) verwendet, in denen er eine entscheidende Rolle spielte.

In der Folge wurde er in den USA zum zentralen theoretischen Ausgangspunkt in der Soziologie (Cooley, Thomas, Simmel, Park, McIver). Im Jahre 1917 war "soziale Kontrolle" Thema einer Jahresversammlung der amerikanischen Gesellschaft für Soziologie. Einige Jahre später stellten Park und Burgess den Zustand der Soziologie mit dem Satz dar: "Alle Probleme erweisen sich als Probleme der sozialen Ordnung" (Park/Burgess 1921, 785).

Janowitz beschreibt die damalige Betrachtungsweise wie folgt:

Von den Soziologen dieser Zeit wurde soziale Kontrolle nicht als Mechanismus der Konformität betrachtet. Die Gesellschaft existierte nicht auf der Grundlage der Konformität und sie konnte nicht auf dieser Grundlage existieren, sondern sie bedarf eines Mechanismus kollektiver Problemlösung und positiver Anpassung. Auch die ausdrücklichen philosophischen Orientierungen dieser Soziologen gestatteten es ihnen nicht, soziale Kontrolle mit Konformität gleichzusetzen. Soziale Kontrolle führte zu der Fragestellung, wie die Gesellschaft sich selbst regulierte und sich wandelte. Das bedeutet in aller Kürze, daß soziale Kontrolle das soziologische Pendant zu der traditionellen philosophischen Vorstellung der sozialen Ordnung darstelle" (Janowitz 1973, 505 f.).

Für R.E. Park u.a. war soziale Kontrolle selbstverständlicherweise ein Wechselspiel zwischen Konflikt und Konsensus, ohne darin einen unvereinbaren Gegensatz zu sehen.

Die Dimension gesellschaftlichen Zwanges und das Problem seiner legitimen Anwendung tauchten dann in den von politischer Theorie beeinflussten Schriften Robert McIvers auf, der Fragen des Umfanges und der Minimalisierung von Zwangsverhältnissen behandelte.

In den 20'er und 30'er Jahren schließlich stellt sich über den Begriff der sozialen Kontrolle eine enge Verbindung zwischen Soziologie und ökonomischer Wissenschaft ein. So vertrat die Wirtschaftstheoretikerin Helen Everett die Meinung, daß angesichts der Unfähigkeit wirtschaftlicher Institutionen, die Gesellschaft wirksam zu organisieren, der Begriff der sozialen Kontrolle von zentraler Bedeutung geworden sei (Everett 1931). Offenbar führte also der durch die Weltwirtschaftskrise bedingte Vertrauensverlust in ökonomische Selbstregulation zur verstärkten Beschäftigung mit gesellschaftlichen Ordnungskräften.

Der Niedergang dieses für die amerikanische Soziologie einstmals so zentralen Begriffes fand dann Anfang der 40'er Jahre statt im Anschluß an die mit dem Erscheinen von Talcott Parsons "The structure of social action" (1937) verbundene theoretische Neuorientierung in der amerikanischen Soziologie. Der Gegenbegriff der sozialen Kontrolle wurde nunmehr postuliert als ein Sozialisationsprozeß, der zur Konformität führt (Janowitz 1973, 508).

Man kann dies als begriffliche Verengung bezeichnen, wie Janowitz (a.a.O.) es tut, da zweifellos Sozialisation auch in den früheren Schriften bereits als ein Teilaspekt der sozialen Kontrolle existiert hat. Richtiger ist es aber wohl, darin eine gänzliche Abkehr von dem ursprünglichen, allumfassenden und daher auch konturenlosen Sozialkontrollekonzept zu sehen. Der verengte Blickwinkel war insoweit lediglich die notwendige Folge einer stattdessen in sich geschlossenen Theoriebildung durch den Funktionalismus. Der Begriff der sozialen Kontrolle spielte in der Folgezeit bis gegen Ende der 60'er Jahre praktisch keine Rolle mehr, wenn er auch vereinzelt immer wieder aufgegriffen wurde (Hollingshead 1941, 217-224; Homans 1951; La Piere 1954; Bendix/Berger 1959).

Die Forschung befaßte sich in dieser Zeit im wesentlichen mit Sozialisation und Resozialisation innerhalb bestimmter gesellschaftlicher Institutionen. Janowitz (a.a.O., 512) schließt sich der Forderung W.E. Moore's (1967, 171 ff.) an, "den altmodischen soziologischen Grundbegriff der sozialen Kontrolle wiederzubeleben". Selbstverständlich ginge es nicht darum, welcher Ausdruck im einzelnen verwendet werde, sondern um die ihm innewohnende, fortbestehende Problematik der Vorbedingungen und Variablen, die zur Maximierung der Selbstregulierung der Gesellschaft führten und die die Realitäten sozialen Zwanges erkennbar machten, unabhängig davon, ob dessen Ursprung in ökologischen, ökonomischen oder normativen Faktoren gesehen werden müsse.

Auch hier zeichnet sich also die Vorstellung von der Soziologie als einer umfassenden, übergeordneten, also nach Parsons'schem Verständnis enzyklopädischen Sozialwissenschaft ab. Dabei steht die Forderung nach Untersuchung der "Realitäten des sozialen Zwanges", mit anderen Worten also der Wirkungsweise formeller bzw. informeller Sanktionen als Ordnungsfaktoren in einem untrennbaren Zusammenhang mit der verlangten Einbeziehung von Zentralbegriffen ökonomischer Sozialtheorie, wie sie von Parsons strikt abgelehnt wurde, angesichts der sowohl für Soziologen wie Ökonomen unbefriedigenden Versuche, die Ökonomie zum Brückenkopf für die Konstruktion einer umfassenden Sozialwissenschaft zu machen (Parsons 1935a, 421).

Freilich übersah Janowitz bei seinem Ruf nach Wiederbelebung des Sozialkontrolle-Konzeptes und der Untersuchung des sozialen Zwanges das zur Zeit des Erscheinens seines Artikels 1973 bereits stark angestiegene Interesse an der Abschreckungstheorie, wie Grasmick/McLaughlin (1978, 273) zu Recht bemerken. Insoweit war der engagierte Appell zur erneuten Beschäftigung mit sozialer Kontrolle bereits von der Entwicklung in der amerikanischen Soziologie teilweise überholt. Allerdings beschränkte sich das von Grasmick/McLaughlin erwähnte "rapide angestiegene Interesse" allein auf die Untersuchung des Einflusses strafrechtlicher Abschreckung auf normengerechtes Verhalten, bedeutete also lediglich das Wiederaufgreifen des Sozialkontrolle-Modells unter dem Aspekt von Zwang und Zwangsandrohung als Grundlagen der Konformität. Eine Beschäftigung mit Theorie und Analyse der Gesellschaft allgemein, wie sie von Janowitz unter Berufung auf die ursprüngliche Bedeutung des Begriffs der sozialen Kontrolle gefordert wurde, ist damit nicht

verbunden gewesen, und es erscheint auch fraglich, ob dies in der Zukunft angesichts der starken Fixierung auf die Problematik der Konformität der Fall sein wird.

3. Heutige Interpretationen des Modells der Sozialkontrolle

3.1 Soziale Kontrolle als "alle Reaktionen auf als abweichend definiertes Verhalten"

J.P. Gibbs, dessen Artikel "Crime, Punishment and Deterrence" (1968, 515-530) den Beginn der soziologischen Neubefassung mit dem Abschreckungskonzept markierte, hatte bereits im Jahre 1965 in dem zusammen mit A.L. Clark veröffentlichten Aufsatz "Social Control: A Reformulation" (1965, 398-415) die soziologischen Themenbereiche abgesteckt, die in der Folge mit dem ungenutzt brachliegenden Begriff der sozialen Kontrolle umschrieben werden sollten. Die in den darauffolgenden Jahren einsetzende Entwicklung zeigte, wie gut es den Autoren dabei gelungen war, den Trend der sich anbahnenden sozialwissenschaftlichen Diskussion vorherzusehen.

Unter Würdigung der beiden einzigen bedeutenderen soziologischen Beiträge zum Thema der Sozialkontrolle seit dem Erstarken des Funktionalismus (La Piere 1954; Hollingshead 1941, 217-224) versuchen die Autoren eine neue, den künftigen Bedürfnissen der Forschung entsprechende Definition des Begriffs zu entwickeln. Zunächst wird die von Hollingshead in Anlehnung an Cooley vertretene weite Konzeption, die den Begriff der Sozialisation mit einschloß, abgelehnt, da damit nahezu jeder Aspekt sozialer Ordnung angesprochen sei. Die somit vollzogene Ausklammerung der Sozialisationsprozesse kennzeichnet ersichtlich die dem neuen Interesse an social control innewohnende Distanz zum herrschenden Funktionalismus. Clark/Gibbs (a.a.O., 401) definieren Sozialkontrolle danach als "alle sozialen Reaktionen auf als abweichend definiertes Verhalten".

Zur Begründung wird die Absicht angeführt, das ungenutzte Konzept Sozialkontrolle mit einem bis dato lange vernachlässigten

Bereich sozialen Verhaltens zu "verheirateten". Mit wenigen Ausnahmen hätten sich die Soziologen nämlich bisher nur mit den Ursachen ("sources") der Devianz statt auch mit den sozialen Reaktionen darauf befaßt. Alle Theorien konzentrierten sich auf entwicklungs- und situationsbedingte Determinanten der Abweichler statt auch die Reaktion auf abweichendes Verhalten zu thematisieren. Soweit letztere überhaupt in Betracht gezogen worden seien, habe man sich auf Resozialisierung beschränkt.

Sowohl bei Clark/Gibbs (a.a.O., 399) wie auch bei Hirschi (1969, 34) u.a. findet sich also die strikte Unterscheidung zwischen "Ursachen" der Kriminalität, deren Ergründung den traditionellen Devianztheorien zugeordnet wird, und den (Kontroll-)Reaktionen auf Kriminalität. Dem könnte man entgegenhalten, daß fehlerhafte gesellschaftliche Reaktionen bzw. mangelnde Kontrollen sich formal ja ebenfalls zwanglos als "Ursachen" für Devianz bezeichnen lassen. Der Unterscheidung liegt letztlich aber die bei Hirschi besonders deutlich zum Ausdruck kommende Gleichsetzung von Ursachen mit "positiven Anlässen" zugrunde. Da nach dem den Kontrolltheorien innewohnenden undeterministischen Menschenbild die von Eigennutz bestimmte Normüberschreitung "originärer Natur" ist (Nettler 1974, 306) und keines positiven Anlasses bedarf (Nye 1958, zitiert nach Hirschi S. 11), ergibt sich ohne weiteres die Überflüssigkeit der Ursachenforschung (Hirschi 1969, 34).

Die aus der ursprünglich allzu großen begrifflichen Weite resultierende politische Neutralität des Sozialkontrollegedankens geht freilich bei jeder daran vorgenommenen thematischen Eingrenzung je nach der damit verfolgten Zwecksetzung verloren.

So bezieht der Begriff vom Standpunkt des Labeling-Ansatzes seine heutige Aktualität

"aus einem weithin im Wandel begriffenen Selbstbewußtsein einer Soziologie, die sich nicht länger als Legitimationswissenschaft und als Problemmanipulationsinstrument der herrschenden Kräfte der jeweiligen gesellschaftlichen Systeme ausweisen will. 'Soziale Kontrolle' ist zunehmend zu einem 'kritischen Begriff' in verschiedenen Analysebereichen der Sozialwissenschaften geworden." (Malinowski/Münch 1975, 1; vgl. dazu Kaiser 1972, 5).

Ist somit der Labeling-Ansatz aus einer gesellschaftskritischen Einstellung heraus wesentlich mit der Legitimität der Reaktions- (bzw. Definitions-)Prozesse befaßt, so steht bei den neuen Kontrolltheoretikern aus systemkonformer Sicht heraus deren Effektivität im Vordergrund. Bei der Konkretisierung der zu untersuchenden Mechanismen und Wirkungsweisen sozialer Reaktionen unterscheiden Clark/Gibbs (a.a.O., 409) zwischen Verurteilungswahrscheinlichkeit, Entdeckungswahrscheinlichkeit ("certainty") sowie Schwankungen der oben genannten Faktoren in Abhängigkeit von verschiedenen sozialen Bedingungen ("relativity") wie Status, Schicht, Beruf, Geschlecht etc.). Aufgrund der ausschließlichen Beschäftigung mit Resozialisation seien diese Faktoren bislang weitgehend unbeachtet geblieben und die Möglichkeit, daß die Art der Reaktion die Kriminalitätsrate beeinflussen könnte, verfrüht zurückgewiesen worden (Clark/Gibbs a.a.O., 400).

Diese Ausführungen verdeutlichen, daß das ursprünglich mit allgemeinen Problemen gesellschaftlicher Ordnung und Selbstregulierung befaßte Sozialkontrollemodell nunmehr auf die Problematik der Konformität und hier wiederum insbesondere auf den Fragenbereich der Effektivität von Kriminalitätskontrolle beschränkt werden soll. Soziale Kontrolle wird damit weitgehend zum kriminalsoziologischen bzw. kriminologischen Ansatz, auch wenn die Autoren ihr Modell grundsätzlich ebenfalls auf nichtkriminelles, z.B. überkonformes abweichendes Verhalten angewandt wissen wollen. Denn die Zielrichtung und das zu Recht vermutete allgemeine Interesse an einer solchen thematischen Konzentrierung auf kriminelle Abweichung sind unverkennbar. Den bisherigen Todesstrafenuntersuchungen wird dabei vorgehalten, daß sie bei der Prüfung der Effektivität nur die normativ vorgeschriebenen statt auch die tatsächlich erfolgten Kontrollreaktionen berücksichtigt hätten, während doch die Wirksamkeit der Maßnahme abhängig sei von der Korrespondenz zwischen Androhung und tatsächlicher Verhängung von Sanktionen (a.a.O., 409). Damit ist in mancherlei Hinsicht schon die Methodik der mehrere Jahre später einsetzenden Welle von Abschreckungsuntersuchungen vorweggenommen.

Daß dieses so von Clark und Gibbs neu formulierte Sozialkontrollemodell letztlich auch das theoretische Fundament für eine neue umfassende empirische Beschäftigung mit den Problemen der strafrechtlichen Abschreckung bilden sollte, wird aus den mit "The question of effectiveness" überschriebenen Ausführungen der Autoren deutlich. Hier wird gefordert, daß die Art der gesellschaftlichen Reaktion auf abweichendes Verhalten neben der Rehabilitation der Maximierung von Abschreckung dienen soll. Clark und Gibbs fordern entsprechend dem klassischen Gerechtigkeitsmodell eine Vereinheitlichung des Reaktionensystems unter Minimierung von Zufälligkeit, Variationsbreite und Abhängigkeit von sozialen Faktoren (wie Status, Schicht, Beruf, Geschlecht etc.), was eine Maximierung ihrer Deutlichkeit und der Bestrafungswahrscheinlichkeit zur Folge haben würde. Genau das Gegenteil werde von der herrschenden positivistischen Schule praktiziert, welche im modernen Strafvollzug dominant sei.

Trotz der von Clark/Gibbs (a.a.O., 402) ausdrücklich betonten Miteinbeziehung informeller gesellschaftlicher Reaktionen auf abweichendes Verhalten in das vorgeschlagene Modell der Sozialkontrolle wird doch das besondere Interesse an der Effektivität der formellen Sanktion deutlich. Gerade der vorgeblich generalpräventive Effekt strafrechtlicher Reaktion ist zumindest von juristischer Seite aus immer wieder behauptet worden und war andererseits von jeher am heftigsten umstritten. Denn in der Pönologie trifft die generelle theoretische Debatte auf konkrete Sachverhalte (Gibbs 1966a, 159).

Gerade hier, bei der Frage nach der gesellschaftlichen Reaktion auf denjenigen, welcher die Regeln der geltenden sozialen Ordnung verletzt hat, muß jede Theorie gesellschaftlicher Ordnung praktische Handlungsanweisungen geben, welche wiederum abhängig sind von den zugrundeliegenden Erklärungen von Konformität und Nonkonformität. War "Resozialisierung" das "Schlüsselwort" (Sack 1968, 436) für die bis vor kurzem herrschenden funktionalistischen Auffassungen, so steht der Begriff der (formellen oder informellen) "Sanktion" im Mittelpunkt kontrolltheoretischer Beurteilung des Problems sozialer Ordnung. Insbesondere in der soziologischen Wissenschaft, in welcher bisher eine general- oder spezialpräventive Wirkung von Bestrafungen (im Gegensatz zur rehabilitativen "Behandlung") ganz überwiegend verneint worden ist, muß sich ein die Effektivität gesellschaftlicher Reaktionen auf abweichendes Verhalten betonender Ansatz zu allererst mit den gegen die Wirksamkeit der formellen Sanktion vorgebrachten Argumenten und Beweisen

auseinandersetzen. Methodische Schwierigkeiten bei dem Versuch der Messung des Einflusses von Strafmaß und Entdeckungsrisiko auf die Kriminalitätsrate machten dabei immer mehr die Einbeziehung außerrechtlicher, informeller Sanktionen erforderlich, wenn auch zunächst nur als Kontrollvariablen. So halten Anderson/Chiricos/Waldo (1978, 103) der bisherigen deterrence-Forschung vor, daß sie auf einem Modell der social control aufgebaut sei, welches nicht die Komplexität von Abschreckungsvorgängen berücksichtige. Es sei eine Spezifizierung derjenigen Umstände erforderlich, unter denen formelle Sanktionen eine abschreckende Wirkung entfalten. Dies sei letztlich die Frage nach den informellen Sanktionen und ihres Einflusses als intervenierende Variablen. Die Autoren befürworten daher ausdrücklich deren von Clark/Gibbs (a.a.O.) vorgenommene begriffliche Miteinbeziehung (ebenso Meier/Johnson 1977, 292 f.). Diese außerrechtlichen, das kriminelle Verhalten begünstigenden oder bestrafenden Reaktionen - insbesondere von Bezugspersonen wie Eltern oder peer group - werden nach Auffassung von Anderson/Chiricos/Waldo (a.a.O., 104) "fraglos" im Laufe der Entwicklung der deterrence-Forschung immer bedeutsamer werden. In der Tat scheint bereits aus methodologischen Gründen eine Beschränkung auf Effektivitätsuntersuchungen justitieller Verurteilungs- und Verfolgungspraxis unter Ausklammerung außerrechtlicher Bedingungen der Konformität auf lange Sicht nicht möglich, da andernfalls unüberbrückbare Kausalitätsprobleme bei dem Versuch der Eliminierung eines abschreckenden Effektes formeller Sanktion auftreten (vgl. Gibbs 1975, 11; Meier/Johnson 1977, 296). Diese außerrechtlichen, konformitätserzeugenden Umstände werden auf der Basis des Konzeptes der social control genauso wie die Reaktion offizieller Träger der Sozialkontrolle in Begriffen der Verhaltensbeeinflussung durch "positive oder negative Sanktionen" formuliert.

Dabei ist der Begriff der Sanktion inhaltlich identisch mit dem verhaltenspsychologischen Terminus (verstärkender oder aversiver) "Stimulus" (Akers 1977, 38, 46). Danach werden alle Reaktionen auf fremdes Verhalten nach ihrer dieses Verhalten fördernden (positive Sanktionen) oder abweisenden (negative Sanktionen) Qualität unterschieden und menschliches Verhalten gleichzeitig als Ergebnis dieser Beeinflussung durch fremde Reaktionen betrachtet.

Dieses terminologische und inhaltlich ähnliche Verständnis menschlichen Handelns zwischen Kontroll- und Lerntheorie ist dabei keineswegs zufällig, sondern beruht auf einer engen geistigen Verwandtschaft beider Konzepte (dazu Kap. D).

Die zunehmende Betonung informeller Sanktionen innerhalb des Konzeptes der Sozialkontrolle (dazu Kaiser 1980, 140) wird in jüngster Zeit nicht nur von Kontrolltheoretikern sondern ebenfalls von seiten der Vertreter des labeling approach betont (vgl. z.B. Abele/Stein-Hilpers 1978, 161-173). Terminologie wie theoretischer Ansatz sind auch hier - wie bei der Befassung mit den Reaktionen formeller Träger der Sozialkontrolle - gleich, während das Forschungsinteresse (Effektivität versus Legitimität) divergiert.

Nun könnte man auf den ersten Blick meinen, durch die Einbeziehung außerrechtlicher Grundlagen der Konformität wäre die soziologische Theorie wieder da angekommen, wo sie in ihrer Abwendung vom Funktionalismus begonnen habe: nämlich bei der Frage nach der konformitätserzeugenden Wirkung der Sozialisationsprozesse. Tatsächlich ist der Gebrauch dieses Begriffes auf Seiten der Kontrolltheoretiker keine Seltenheit gewesen und mag auch heute noch entgegen seiner von Clark/Gibbs vorgeschlagenen Ausklammerung aus dem Untersuchungsbereich "soziale Kontrolle" gelegentlich Verwendung finden. Jedoch unterscheidet sich das kontrolltheoretische Verständnis von Sozialisation gegenüber funktionalistischen Interpretationen dieses Begriffs so wesentlich, daß es kaum gerechtfertigt erscheint und zur allgemeinen Begriffsverwirrung beiträgt, hierfür dasselbe Wort zu gebrauchen.

Auszugehen ist davon, daß die Kontrolltheorie aufgrund ihres eher undeterministischen "model of man" (Alcorn 1977, 55; Minor 1975, 45; Janowitz 1975, 501; Malinowski/Münch 1975, 7) das zur Erreichung gesellschaftlicher Ordnung notwendige Maß an Konformität zu einem wesentlichen Teil in äußerer Einflußnahme auf das menschliche Verhalten, insbesondere auf dessen rationale Komponente begründet sieht (Hirschi 1969, 11). Kriminalität ist negativ gekennzeichnet als Abwesenheit von Kontrolle, Konformität zeichnet sich positiv als Anwesenheit von Kontrolle, nämlich als deren Produkt, aus. Bezogen auf den Sozialisationsprozeß bedeutet dies, daß

fehlende kontrollierende Einflußnahme auf den zu Sozialisierenden diesem die Freiheit zur Abweichung beläßt, während Konformität sich als Ergebnis einer regulierenden, gezielten Veränderung des natürlichen Verlaufs darstellt.

Genau umgekehrt verhält es sich nach der herkömmlich-funktionalistischen Interpretation: Hier ist Kriminalität das Produkt einer positiv durch äußere Störungen (broken home etc.) verursachten Abweichung von einem gedachten, vermeintlich natürlichen Normverlauf der Sozialisation, während Konformität (im Sinne von sozialadäquatem Verhalten) sich negativ als Ergebnis eines von schädlichen Einflüssen freien Verlaufs darstellt.

In diesen unterschiedlichen Akzentuierungen treten nicht zuletzt die konträren Grundüberzeugungen "menschlicher Natur" zutage. So sieht die von einer a priori vorgegebenen "sozialen Lernwilligkeit" ausgehende Parsons'sche Soziologie den Vorgang der Normverinnerlichung gleichsam als "Erfüllung der menschlichen Natur".

Der Mensch wird als ein von seiner natürlichen Veranlagung her "moralisches" Wesen gesehen, wobei "moralisch" im Durkheim'schen Sinne als gemeinschaftsorientiert bzw. sozial zu verstehen ist: "Moralisch handeln heißt, im Hinblick auf ein Kollektivinteresse handeln" (Durkheim 1973, 111).

Parsons weist selbst auf den Unterschied zwischen Sozialisation und Kontrolle hin: Sozialisation sei das "Erlernen" von etwas, während Kontrolle ein besonderer Ausnahmefall des Lernprozesses in dem Sinne sei, daß sie sich auf den Lernunwilligen bezöge (Parsons 1937, 216). Da "Lernwilligkeit" als Normalfall unterstellt wurde, konnte es bei so verstandener Sozialisation nur noch um neutrales Erlernen von Normen und Gewohnheitsbildung (habit formation) gehen. Folglich prägt dieser ursprünglich soziale Wesenszug in Gestalt des jeweils erlernten Normensystems den Menschen auch ein Leben lang, und kriminelle Handlungen sind nur dort zu erwarten, wo er infolge bestimmter erklärungsbedürftiger Ursachen (soziale Zwänge, psychische Krankheit) nicht mehr fähig ist, sich seinem Wesen entsprechend zu verhalten. Auch werden übertriebene Erwartungen in den Erfolg von resozialisierenden Behandlungsbemühungen

verständlich: der Kriminelle erscheint als ein infolge "deformierender" sozialer Einflüsse psychisch kranker Mensch. Da aber "soziale Lernwilligkeit" wesensmäßige Grundeigenschaft eines jeden Menschen ist, liegt es nahe, all diese "Defekte" als bloß "äußerlich" und grundsätzlich - von besonders schwerwiegenden Fällen abgesehen - heilbar anzusehen.

Demgegenüber führt die eine amoralische, am Eigeninteresse ausgerichtete Grundnatur des Menschen unterstellende kontrolltheoretische Sicht zu wesentlich weniger persönlichkeitsdeterministischen Annahmen, da dieser "natürliche" Wesenszug auch durch intensivstes (moral) "training" (Nettler 1974, 306) nicht völlig auszuschalten sei. Das Anpassungstraining ist also auch hier, selbst wenn vom Aufbau "innerer" Kontrollen gesprochen wird, letztlich immer nur eine Form äußerer Kontrolle, insofern man dem Menschen etwas ihm wesensmäßig Fremdes aufzuzwingen versucht.

Es entspricht daher der gedanklichen Konzeption der Kontrolltheorie viel eher, auch die außerrechtlichen Bedingungen der Konformität mit den Begriffen "informelle Kontrolle" im Sinne von äußerer Beeinflussung durch "positive bzw. negative Sanktionen" zu umschreiben, statt mit dem anderweitige Assoziationen weckenden Terminus "Sozialisation".

Sozialisation und soziale Kontrolle sind so konträre Konzepte - auch dort, wo sie sich scheinbar mit dem gleichen Untersuchungsgegenstand befassen -, daß ihre begriffliche Trennung zur Vermeidung von Mißverständnissen notwendig erscheint (ebenso Schoeck 1972, 297 f.).

3.2 Soziale Kontrolle als Sozialpsychologie der Konformität: Die Kontrolltheorie Hirschi's

Bei den in verschiedenen Varianten ausformulierten und auf dem Konzept der "social control" basierenden Kontrolltheorien (Sheley 1975, 4 f.) handelt es sich um sozialpsychologische, am einzelnen Individuum orientierte Betrachtungsweisen sozialer Ordnung. Da

nach Auffassung der Kontrolltheoretiker der Funktionalismus keine zufriedenstellende Antwort auf das Hobbes'sche Ordnungsproblem gegeben hat, versuchen diese Theorien, die Bedingungen sozialkonformen Verhaltens unter Ausklammerung funktionalistischer Norminternalisierungsannahmen neu zu formulieren. Im Gegensatz zum Funktionalismus, welcher aufgrund seiner sozialisationstheoretischen Grundannahmen selbständige Erklärungskonzepte für abweichendes Verhalten entwickeln mußte, halten daher die "control theories" die Trennung zwischen Gesellschaftstheorie und Kriminalitätstheorie nicht aufrecht.

Insofern geht Wiswede's Kritik am vermeintlich fehlenden Zusammenhang zu Theorien abweichenden Verhaltens ins Leere (vgl. Wiswede 1976, 155 f.). Weiterhin muß auch als unbefriedigend empfunden werden, daß Hirschi's Kontrolltheorie als gegenwärtig bedeutsamste Konformitätstheorie in den USA bei Wiswede nicht einmal erwähnt wird.

Die Kontrolltheorien setzten damit wieder am Ursprung, dem *raison d'être* aller Sozialtheorie (vgl. Parsons 1937, 89 ff.) an: welche gesellschaftlichen Ordnungsfunktionen vermögen den von Hobbes als latente Bedrohung eines jeden Sozialsystems beschriebenen Kampf aller gegen alle zu verhindern? (vgl. Sheley a.a.O.; Hirschi 1969, 10).

Der Kontrolltheorien zugrundeliegende methodologische Individualismus bei gleichzeitiger Annahme eigeninteressierten Verhaltens ("ökonomisches Paradigma", vgl. dazu Kap. B) fordert von Seiten systemtheoretischer Ansätze wie dem Funktionalismus und der Konflikttheorie (bzw. marxistischen Konzepten) daher regelmäßig den Vorwurf des "Reduktionismus" heraus, da den genuin gesellschaftlichen und lebensgeschichtlichen Bedingungen konformen Verhaltens zu wenig Bedeutung beigemessen werde (so z.B. Heinz 1978, 118 f.). Wenn allerdings der "reduktionistischen" Methodik der Konformitätstheorien vorgehalten wird, sie übersehe gleichsam die Bedeutung der psychoanalytischen Sozialisationstheorie, insbesondere der Wissensbildung durch Norminternalisierung (Heinz a.a.O.; vgl. auch Wiswede 1976, 60, 155 f.), so übersieht solche Kritik ihrerseits, daß es sich hierbei um eine bewußte Leugnung der Bedeut-

samkeit dieser Interpretationen sozialkonformen Verhaltens handelt (siehe insbesondere Scott 1971). Ferner wird nicht berücksichtigt, daß die psychoanalytische Theorie heute nicht mehr in dem Maße wie noch in den vergangenen Dekaden als Kronzeuge für die behauptete Wirksamkeit solcher Formen der Vermittlung gesellschaftlicher Normen an das Individuum angerufen werden kann (dazu Teil III). So liegt die Bedeutsamkeit der "reduktionistischen" Konformitätstheorien gerade darin, daß sie nach den Ordnungsfaktoren eines Gesellschaftsgefüges fragen, in welchem der Automatismus der Reproduktion kollektiver Normen durch Norminternalisierung nicht mehr funktioniert.

Nicht die in dem individualistischen Ansatz implizit sich äußernde Problematisierung der Konformität bedarf daher der Kritik, sondern die - insbesondere in der "neuen politischen Ökonomie" zum Ausdruck kommenden - utilitaristischen Vorschläge zur Beantwortung sich stellender Anpassungsprobleme (dazu i.e. Teil IV).

Wenn dabei die makrosoziologische Perspektive weitgehend verlorengeht, dann kennzeichnet dies die Schwierigkeiten einer Soziologie, zu strukturtheoretischen Aussagen zu kommen, solange die - individualpsychologische - Frage nach Konformität als "unabdingbarer Systemvoraussetzung" und "Basis soziologischer Analyse" (Wiswede 1976, 9) unzureichend beantwortet ist. Soziologen, die noch den makroskopischen bzw. strukturfunktionalistischen Theorien anhängen, innerhalb deren die Konformitätsfrage als durch Sozialisation im wesentlichen gelöst angesehen wird, müssen die Abschreckungsthese allerdings als unvereinbar mit ihrem Forschungsinteresse ansehen (Erickson/Gibbs/Jensen 1977, 306; vgl. für einen Versuch, die makrosoziologische Perspektive mit der Abschreckungsperspektive zu verbinden: Bankston/Cramer 1974, 251-280).

Hirschi's Kontrolltheorie hat als theoretisch bedeutendster soziologischer wie empirischer Beitrag des letzten Jahrzehnts (so Collins 1977, 12; vgl. ferner Meyer/Johnson 1977, 293) in der amerikanischen Kriminologie breite Zustimmung gefunden und wird von neueren soziologischen Abschreckungsuntersuchungen ausdrücklich oder implizit als theoretische Basis in Anspruch genommen. Die dort verwendeten Untersuchungsvariablen sollen daher als beispielhaft

für die kontrolltheoretische Interpretation konformen Verhaltens im folgenden dargestellt werden. Das von Hirschi vertretene Modell gehört zur Gruppe der "bonding theories", d.h. derjenigen Kontrolltheorien, die den Grad der Einbindung des Individuums in die Gesellschaft als Maßstab für die Angepaßtheit seines Verhaltens zugrundelegen. Wenn dieses "Band" schwach oder brüchig wird (Hirschi 1969) oder "neutralisiert" wird (Sykes/Matza 1957), ist abweichendes Verhalten des nunmehr Ungebundenen zu erwarten. Er ist "free to deviate" (Hirschi 1969, 34).

3.2.1 Attachment

Mit dieser ersten seiner vier Variablen bezeichnet Hirschi das (emotionale) Band, welches das Individuum mit anderen (Bezugs-) Personen verbindet. Eine gewisse Nähe zu dem früher schon von einigen Soziologen als bedeutsam hervorgehobenen Faktor "Empfänglichkeit für die Verhaltenserwartungen anderer" ist damit unverkennbar, wobei jedoch Hirschi (1969, 17) für sich in Anspruch nimmt, diese Annahme nicht als gegeben zu unterstellen - wie Wrong (1961) es der Soziologie vorgeworfen hatte -, sondern sie zum Untersuchungsgegenstand zu machen. Diesem Verhaltenserwartung und Rollenstreß betonenden Ansatz (vgl. Goode 1960, 246-258; Riesman/Glazer/Denney 1950) liegt die Annahme eines historischen Trends zugrunde, wonach innere Kontrollen immer mehr im Verhältnis zu äußeren Kontrollen an Bedeutung verlieren (dazu i.e. Teil III C). Die in den oben zitierten rollentheoretischen Konzepten zutage tretende mehr oder weniger undeterministische Grundauffassung trifft auch auf Hirschi's Definition von attachment zu.

Dies gilt, obwohl er attachment als kontrolltheoretische Entsprechung des Begriffs der Norminternalisierung verstanden wissen will (Hirschi 1969, 18). Danach sei nämlich attachment das Kernstück dessen, was mit Normverinnerlichung gemeint sei. Diese - im übrigen so kaum überzeugende - Gleichsetzung muß auf den ersten Blick überraschen, da ja persönlichkeitsprägende Norminternalisierung Grundlage der von Hirschi abgelehnten funktionalistischen

"strain theories" ist. Der wesentliche Unterschied zeigt sich aber sogleich, wenn der Autor als Vorteil seiner Begriffsdefinition anführt, daß Wandel und Variation im Verhalten durch die Verwendung des Terminus attachment in einer Weise erklärbar werden, wie das nicht der Fall ist, wenn man Begriffe wie Internalisierung und Über-Ich benützt (Hirschi 1969, 19).

So sei statistisch beispielsweise die Wahrscheinlichkeit, daß ein geschiedener Mann straffällig werde, größer als bei einem verheirateten. Um dies zu erklären, müßte man nach der einen Terminologie sagen, der Mann habe "sein Gewissen verloren", als er geschieden wurde. Und natürlich: nach einer erneuten Heirat müsse man schließen, daß er es wiedergefunden habe.

An diesem überspitzt formulierten Beispiel wird deutlich, daß in dem von Hirschi verwendeten Begriff attachment alle Annahmen von persönlichkeitsprägenden, determinierenden Auswirkungen zwischenmenschlicher Bezüge negiert werden. Konsequenterweise gilt dies auch für die frühkindliche Sozialisation, dem Kernstück sozialisationstheoretischer Annahmen. Attachment wird also nicht als persönlichkeitsformender sozialer Bezug definiert, sondern als eine dem Wandel unterliegende, jeweils von den konkret existierenden emotionalen Bindungen zu anderen Personen abhängige Größe.

Ohne daß dies ausdrücklich gesagt wird, ergibt sich hieraus die Möglichkeit kontrolltheoretischer Erklärung der Kriminalität sogenannter Normalsozialisierter - einer immer häufiger beobachteten Erscheinung, auf welche die funktionalistisch orientierten Devianztheorien keine überzeugende Antwort zu geben vermochten. Denn aus der oben erläuterten Definition von attachment folgt, daß auch derjenige, der in Kindheit und Jugend ausreichende emotionale Bindungen an die Eltern hatte, mangels persönlichkeitsformender, "sozialisierender" Langzeitwirkung später ohne weiteres - falls der Betreffende in ein Phase der Bindungslosigkeit eintritt - kriminell werden kann. Hinzu kommt, daß attachment nur eine der vier Variablen ist, welche die Bindung an die Gesellschaft ausdrücken sollen. Es ist danach also Kriminalität als Ausdruck relativer Bindungslosigkeit auch da möglich, wo grundsätzlich personenbezogene Bindungen im Sinne von attachment vorhanden sind.

3.2.2 Commitment

Innerhalb einer solchen weitgehend undeterministischen Interpretation von Sozialisationsprozessen kommt es zwangsläufig zu einer stärkeren Betonung der rationalen Komponente menschlichen Verhaltens als zweiter Linie sozialer Kontrolle (Hirschi 1969, 11, 20; ferner Alcorn 1977, 55; Minor 1975, 45, 59; Janowitz 1973, 501; Matza 1964, 181). Dieser rationale Faktor wird durch den Begriff des commitment gekennzeichnet.

Hirschi's Terminus commitment hat sich allerdings nicht allgemein durchgesetzt. Gebräuchlicher ist wohl die Bezeichnung investment, die inhaltlich jedoch dasselbe bezeichnet.

Er bezieht sich auf den bereits erworbenen oder zukünftig erhofften rechtmäßigen Besitzstand, welchen eine Person bei kriminellem Verhalten aufs Spiel setzen würde. Dem liegt die Vorstellung zugrunde, daß Zeit, Energie und persönlicher Einsatz auf die Erreichung bestimmter Ziele wie z.B. Bildung, Aufbau eines Geschäftes, guter Ruf etc. verwendet wurden und diese "Investitionen" in eine konventionelle Existenz durch Kriminalität verlorengehen können. Wenn eine Person also eine kriminelle Handlung in Erwägung zieht, muß sie die möglichen Kosten dem möglichen Nutzen unter Abschätzung des Risikos einander gegenüberstellen (Hirschi 1969, 20). Wenn attachment das kontrolltheoretische Gegenstück zum Über-Ich bzw. Gewissen sei, so sei commitment das Gegenstück zum (rationalen) "Ich" oder dem "common sense" (Hirschi a.a.O.; siehe dazu ferner unten 3.2.4).

Die Kontrolltheorie nimmt somit die von Hobbes selbst gegebene Antwort auf die von ihm gestellte Frage nach dem Ursprung der gesellschaftlichen Ordnung in ihr Erklärungskonzept auf:

"Of all passions, that which inclineth men least to break the law, is fear. Nay, excepting some generous natures, it is the only thing, when there is the appearance of profit or pleasure by breaking the laws, that makes men keep them" (Hobbes 1881, 232).

Diese Hobbes'sche Hypothese wird von Parsons verworfen, u.a. mit dem Argument, daß sie nicht die Frage "Wer bewacht die Wächter?" beantworten und damit keine generelle Lösung geben können (vgl. Bershady 1973, 46 f.). Auch die Kontrolltheorie übernimmt "commitment" nicht als generelle Konformitätserklärung, sondern als einen, allerdings wesentlichen Faktor unter anderen. In dieser rationalistisch geprägten Komponente der Kontrolltheorie wird insbesondere der Ansatzpunkt für die Verbindung mit dem deterrence-Modell gesehen. Dabei fällt auf, daß Hirschi trotz des zustimmend wiedergegebenen Hobbes-Zitates (s.o.) und der Betonung rationaler Kosten-Nutzen-Abwägung die Furcht vor Strafe nicht ausdrücklich thematisiert. In der "commitment"-Variable ist strafrechtliche Abschreckung nur unvollständig enthalten. Möglicherweise hat Hirschi diese Komponente aus Gründen empirischer Methodenprobleme bei der Messung des Abschreckungseffektes ausgeklammert, möglicherweise aber auch deshalb, weil der Begriff "deterrence" zur Zeit des Erscheinens von Hirschi's Werk im Jahre 1969 sich noch nicht allgemein als "salonfähig" durchgesetzt hatte.

3.2.3 Involvement

Die häufig in Kontrolltheorien enthaltene Variable "Involvement" stellt ab auf die mögliche Erklärung konformen Verhaltens durch mangelnde Gelegenheit zu delinquentem Verhalten. Diese weit verbreitete Annahme geht dahin, daß jemand, der stark durch bestimmte konventionelle Tätigkeiten in Anspruch genommen ist, kaum Zeit und Gelegenheit findet, sich in kriminellen Aktivitäten zu engagieren. Hierzulande gehört diese These neben der Rollentheorie zu den am meisten im Hinblick auf geringere Delinquenzbelastung der Frauen vertretenen Erklärungen. Von Kontrolltheoretikern wird insbesondere in Bezug auf die Jugendkriminalität eine mangelnde Integrierung in konventionelle Aktivitäten wie etwa Schule, Arbeitsplatz, Wehrdienst etc. als die fehlende Bindung an die Gesellschaft gewertet, welche dem Betroffenen die Freiheit zur Abweichung verschaffe (vgl. auch Matza/Sykes 1961, 712-719).

3.2.4 Exkurs: Zum neuen Common-Sense-Denken in der Kriminalpolitik

Die "Involvement"-Komponente der Kontrolltheorie fällt ebenso wie "Commitment" durch ihren pragmatischen "unpsychologischen" Charakter auf. Sie erscheint als charakteristisch für eine Theorie, die nicht mehr nach den "letzten" Motivationen und Ursachen für kriminelles Verhalten fragt, sondern dieses als im wesentlichen nicht erklärungsbedürftig - weil dem natürlichen Eigeninteresse dienend - akzeptiert. Speziell hier wird die Übereinstimmung kontrolltheoretischer Sichtweise mit einer in den USA derzeit starken Tendenz zu einer "nüchtern-pragmatischen" Beurteilung des Kriminalitätsproblems deutlich, welche aus der Unzufriedenheit damit resultiert, daß die Beschäftigung mit "letzten" häufig im subjektiven Bereich liegenden Ursachen im Ergebnis die Entwicklung vernünftiger kriminalpolitischer Strategien verhindert hätten (Collins 1977, 10). Man habe dabei versäumt, für die machbaren und praxisbezogenen Vorgehensweisen realistische Strategien zu entwickeln (so insbesondere Wilson 1975, 55, 207). Diese, einen in der Öffentlichkeit stark vertretenen Trend zur "nüchternen" Betrachtungsweise ("the sober view", Wilson 1975, 199) - man könnte auch sagen "ernüchterte Betrachtungsweise" - wiedergebenden Beurteilungen sind im wesentlichen an einer Common-Sense-Weltanschauung orientiert (Rock 1979, 80). So kennzeichnet auch Collins (1977, 14) die derzeitige Situation der Kriminalpolitik in den USA als geprägt von "pragmatism and control" im Gegensatz zu "equity and humanitarianism". Dem entspricht, daß Wilson, dessen Buch "Thinking About Crime" große Beachtung gefunden hat, weder professioneller Kriminologe noch Soziologe ist. Diese weit verbreitete Denkungsart beinhaltet eine Abkehr von tiefenpsychologisch beeinflussten gesellschaftlichen Konzepten.

Demgegenüber war die Kritik an der Phänomenologie des common sense sowohl bei Freud wie bei Parsons nachdrücklich programmatisch (vgl. dazu Schwanenberg 1971, 201 ff.).

Besonders deutlich wird diese Einstellung in der Kritik Wilsons an der beispielhaft zitierten Präambel der UNESCO-Charta, welche lautet:

"Since wars begin in the minds of men it is in the minds of men that the defences of peace must be constructed."

Wenn es aber etwas gäbe, das man, planvoll und systematisch, nicht ändern könne, lautet die Kritik Wilson's, so sei dies die menschliche Psyche (Wilson 1975, 51). Wenn man alle generalpräventiven oder kriminalitätsreduzierenden Programme als mangelhaft abtue, weil sie nicht an die "Wurzeln" gingen, dann würde man sich in vergeblichen Bemühungen aufreiben, welche die Bürger enttäuschten und die Kriminellen ignorierten.

Überträgt man das oben angeführte UNESCO-Beispiel auf das Thema Kriminalität, so bedeutet dies die Abkehr von der bis vor kurzem auch hierzulande kaum (mit Ausnahme des Sack'schen Definitionsansatzes) in Frage gestellten Schlußfolgerung: Wo die Ursachen der (als kriminovalent betrachteten) Sozialisationsmängel zu suchen sind, dort wird auch allgemein der Ansatz für deren Behebung gesucht werden.

Eben dies soll jetzt nicht mehr so selbstverständlich sein.

3.2.5 Belief

Diese vierte und letzte Untersuchungsvariable Hirschi's ist gleichzeitig die mit den kontrolltheoretischen Annahmen am schwersten zu vereinbarende. Unter "belief" ist der Glaube an bzw. die Billigung des konventionellen gesellschaftlichen Wertsystems zu verstehen (in funktionalistischer Terminologie also der sog. Normkonsensus). Denn im Gegensatz zu den Konflikttheoretikern nehme die Kontrolltheorie die Existenz eines gemeinsamen Wertsystems innerhalb der Gesellschaft, deren Normen verletzt werden, an (Hirschi 1969, 23).

Dies wirft das Problem auf, wie die Kontrolltheorie Kriminalität erklären kann, wenn sie davon ausgeht, daß sowohl der Kriminelle wie der Nicht-Kriminelle dem Grunde nach von der Gültigkeit der Normen überzeugt ist. Für die von Hirschi so bezeichneten "strain theories" ist dies kein Problem. Sie erklären Kriminalität mit dem

Vorhandensein von Streßsituationen, eines bestimmten sozialen Druckes, der die Überwindung der entgegenstehenden moralischen Grundüberzeugung ermöglicht, wie es besonders in der Anomietheorie deutlich wird.

In der Kontrolltheorie ist belief einerseits als wenig oder nichtssagend eingeschätzt worden, solange andere Kontrollformen fehlten (McCord/McCord 1964, 12 ff.). Zum anderen hat man argumentiert, daß der Täter sein Verhalten rationalisiere, so daß er sowohl die Normverletzung als auch seinen Glauben an die Berechtigung der Norm aufrechterhalten könne. Sykes/Matza (1957, 664 ff.) nennen dies "Neutralisation". Letzterem hält Hirschi zu Recht entgegen, daß dies mit kontrolltheoretischen Grundaussagen nicht in Einklang zu bringen sei. Denn im Gegensatz zu den "strain theories" nimmt ja die Kontrolltheorie kein moralisches Hindernis an, welches der Täter erst - und sei es durch Neutralisationstechniken - überwinden müßte (Hirschi 1969, 25). Obwohl Hirschi diese wesentliche kontrolltheoretische Hypothese aufrechterhalten will, sieht er darin keinen Widerspruch zur Annahme eines allgemeinen Normenkonsensus. Zwar werde Delinquenz u.a. durch eine Schwächung des "belief" ermöglicht, diese sei aber nicht zielbewußt zur Rationalisierung der eigenen Delinquenz herbeigeführt. Vielmehr müsse die Kontrolltheorie von der Annahme einer freien, unmotivierten Varianz in der Stärke individueller Überzeugung von der Gültigkeit gesellschaftlicher Normen ausgehen. Delinquenz sei dann nicht zurückzuführen auf das Vorhandensein abweichender bzw. den herrschenden Normen entgegengesetzter Wertsysteme, wie dies in Subkulturtheorien behauptet wird. Dagegen seien Stärke und Wirksamkeit des vorhandenen Glaubens an die bestehenden Werte abhängig von der Stärke anderer Bindungen an die gesellschaftliche Ordnung.

Diese etwas gewundenen Versuche der Integrierung von im Kern funktionalistischen Hypothesen in das kontrolltheoretische Konzept verdeutlichen, daß der moralische Konsensus im Grunde kein Wesensbestandteil der Kontrolltheorie, sondern sogar eher unvereinbar mit dieser ist. Es erscheint zunächst nicht verständlich, warum Wert auf die Annahme des moralischen Konsensus gelegt wird, wenn doch das Gegenteil ohne weiteres mit der Theorie in Einklang zu bringen wäre und darüberhinaus der Begriff des Konsensus gleich wieder durch die Annahme einer freien Varianz in der Stärke des Glaubens an die konventionelle Ordnung relativiert werden muß.

Die Ursache dafür, warum auch Hirschi es für notwendig erachtet, die Kontrolltheorie mit der zu Zeiten des Niedergangs des Funktionalismus wahrlich nicht leicht zu tragenden Bürde der Konsensushypothese zu belasten, liegt offenbar in einem anderen, von Kontrolltheoretikern im allgemeinen nicht erörterten Bereich. Hierbei handelt es sich um die Frage der Legitimität des herrschenden Normensystems. Dieser Problematik versucht man sich offensichtlich durch die Unterstellung von Konsensus zu entheben, selbst auf die Gefahr der Relativierung der eigenen Theorie hin. Da grundsätzlich von moralischer Undeterminiertheit ausgegangen wird ("The amoral man"), rückt die Frage der äußeren Kontrolle des Handelns vom Standpunkt einer Gesellschaftstheorie naturgemäß in den Mittelpunkt. Das Problem der Legitimität des Normensystems, in dessen Namen die Kontrolle stattfinden soll, wird dabei aber weitgehend - wie beim reinen Abschreckungskonzept - ignoriert. Ja, man wird sagen können, daß in einer Theorie, die der menschlichen Motivierung durch gesellschaftliche Normen und Werte so weitgehend skeptisch bis ablehnend gegenübersteht, das geltende Normensystem konsequenterweise nicht durch den moralischen Konsensus der ihm unterworfenen Mitglieder der Gesellschaft legitimiert sein kann. Wohl aber wäre die Annahme eines rationalen Konsensus eine theoriekonforme Möglichkeit der Behandlung der Legitimitätsfrage. Diese Lösung des Problems wird von der ökonomischen Gesellschaftstheorie, die zunehmend an Einfluß gewinnt, vorgeschlagen (vgl. dazu unten S. 100).

Es wird somit deutlich, daß die sehr apodiktisch und wenig überzeugend wirkende Aufnahme der funktionalistischen Konsensushypothese in die Kontrolltheorie letztlich eine Verlegenheitslösung in Anbetracht des im Hintergrund stehenden Legitimitätsproblems darstellt. Letzteres stellt sich innerhalb der Kontrolltheorie mit besonderer Dringlichkeit. Eine Theorie, die Konformität als ein mittels sozialer Kontrolle - d.h. per gesellschaftlicher Intervention - erst zu produzierendes Gut betrachtet, welches gegen das unterstellte Eigeninteresse der Individuen durchzusetzen ist, muß die Berechtigung der konkret angestrebten Ordnung nachweisen.

Betrachtet man speziell Hirschi's Erklärungsvariablen, scheint diese Frage zwar zunächst nicht im Vordergrund zu stehen, da attachment, commitment und involvement als neutrale, allem menschlichen Handeln innewohnende Faktoren erscheinen und keinen direkt "interventionistischen" Charakter haben, wie z.B. deterrence. Doch da Kriminalitäts- bzw. Konformitätstheorien nicht lediglich zum Zwecke der Erklärung und Registrierung gesellschaftlicher Zustände entworfen werden, sondern auch mit dem Ziel oder wenigstens der akzeptierten Konsequenz theoriegemäßer Einflußnahme auf diese Zustände, ist die Abwesenheit der Legitimitätsfrage nur von scheinbarer Natur. Gerade das von Hirschi entworfene kontrolltheoretische Konzept verdeutlicht dies. Wie bereits erwähnt, bietet sich die Theorie dazu an, ja zwingt im Grunde zur Integrierung des Abschreckungsgedankens als einer Form der Handlungskontrolle. Dabei ist es gleichgültig, ob man hierfür, wie z.B. Minor (1975, 68) eine eigene Variable zusätzlich zu den anderen mitaufnimmt, oder ob man die Furcht vor Strafe als Teil des in der Variable

"Commitment" erfaßten Vorgangs der Kosten-Nutzen-Abwägung mit abgedeckt ansieht. Entscheidend ist, daß insbesondere diese, Rationalität betonende kontrolltheoretische Variable deutlich die Möglichkeiten der gezielten Einflußnahme auf den vermuteten rationalen Abwägungsprozeß in den Vordergrund rückt. Dem entspricht, daß die Kontrolltheorien im Gegensatz zu den "strain theories" mangels ausreichender moralischer Bande in der rationalen Komponente eine zweite Linie sozialer Kontrolle sehen. Rationalität, Selbstinteresse und konsequenterweise Einflußnahme hierauf, auch durch äußeren Zwang, sind also, gleichgültig, ob dies ausdrücklich in den jeweiligen Ausformungen der Theorie betont wird - immer Kernbestandteil kontrolltheoretischer Aussage.

Der Frage nach der Legitimität der jeweiligen Form sozialer Kontrolle kann also nicht entgangen werden. Die Aufrechterhaltung der Konsensushypothese ist in Anbetracht der Prämissen des kontrolltheoretischen Ansatzes eine kaum überzeugende Antwort.

B. Das neue sozialwissenschaftliche Engagement ökonomischer Theorie

I. Ökonomische Erklärungen von Kriminalität und die Forderung nach erhöhter Abschreckung

1. Ausgangshypothesen ökonomischer Theorie

Bei der vorangegangenen Darstellung des Wiedererstarkens kontrolltheoretischer Konzepte und des Begriffs der social control in der amerikanischen Soziologie, welches Hand in Hand ging mit dem Anstieg der deterrence-Forschung, wurde bereits einige Male angedeutet, daß die neue Betrachtungsweise sich in wesentlichen Punkten den Aussagen ökonomischer Gesellschaftstheorie annähert. Tatsächlich ist die "augenfällige Konvergenz von theoretischen Entwicklungen", die sich in den Sozialwissenschaften, insbesondere in Soziologie und Ökonomie vollzogen haben, eine "bemerkenswerte Erscheinung" (Vanberg 1978, 654). Eine in der Ökonomie wurzelnde Literatur von erheblichem Umfang begann bereits in den 60'er Jahren, theoretische Formulierungen individueller und kollektiver Entscheidungsprozesse innerhalb einer Bandbreite sozialer und politischer Konstellationen zu entwickeln, welche von direkter Relevanz für das soziologische Studium von Recht und Gesellschaft, für die Probleme von Konformität und Nonkonformität und die Funktion gesetzlicher Sanktionen waren (vgl. Buchanan 1975; Ellis 1971; Coleman 1966a, b; Olson 1965; Blau 1964; Buchanan/Tullock 1962; Thibaut/Kelly 1959).

All diese theoretischen Konzeptionen sind gekennzeichnet durch das "ökonomische Paradigma" (Vanberg 1978, 654): Methodologischen Individualismus (im Gegensatz zu systemtheoretischen Interpretationen, vgl. unten II.) und die Annahme eigeninteressierten Verhaltens als Wesensmerkmal menschlicher Motivation. Die Begriffe Selbstinteresse und Rationalität werden dabei synonym oder als einander bedingend verwendet. Auf die hierin liegende Problematik (vgl. z.B. vom Standpunkt der Ich-Psychologie Hartmann 1973, 58 f.) soll später noch eingegangen werden (s. Kap. D I 2). Auf der Basis dieses "ökonomischen Paradigmas" haben sich sämtliche ökonomischen Theorien seit ihren geschichtlichen Anfängen in der schotti-

schen Moralphilosophie (dazu unten II.) entfaltet. Sie liefern damit eine völlig andere Betrachtungsweise sozialer Ordnung als die von traditionell soziologischer Theorie angebotenen normativen, systemtheoretischen Lösungen des Ordnungsproblems, welche individuelle, am (kurzfristigen) Selbstinteresse orientierte Handlungsstrategien im Unterschied zu verinnerlichten Wertorientierungen in ihrer Bedeutung für zweitrangig halten (vgl. insbesondere Parsons 1951, 37).

2. Ökonomische Beurteilung der Kriminalität

Diese spezifischen Grundannahmen ökonomischer Theorie bilden auch den Ansatzpunkt für die Beurteilung krimineller Verhaltensweisen.

Wenn Klingemann (1978, 250) daher meint, es gäbe keine eigenständige ökonomische Kriminalitätstheorie und aus diesem Grunde die von Ökonomen entwickelten Konzepte in klassisch-ätiologische Ansätze mit "größerer Reichweite" wie z.B. die Anomietheorie "überführen" will, so liegt dem ein grundsätzliches Mißverständnis der hinter beiden geistesgeschichtlichen Traditionen stehenden Unvereinbarkeit des Denkens zugrunde. Diese bedeutet zwar keine praktische Unvereinbarkeit in dem Sinne, daß nicht in Bezug auf die Interpretation realer Phänomene teils die eine, teils die andere Perspektive als erklärungskräftiger herangezogen werden kann, wohl aber eine theoretisch-analytische Ausschließlichkeit. Ohne in tautologische Aussagen zu verfallen, kann man Verhalten schlechterdings nicht mittels eines Theoriekombinates "erklären", welches sowohl normative wie auch utilitaristische Motivation unterstellt. Eine solche "Theorie" wäre zwar nie falsch, hätte andererseits aber keinerlei Aussagekraft, da zumindest eine der beiden angebotenen Verhaltensinterpretationen immer zutreffen dürfte. Es kann sich daher nicht darum handeln, ob die eine oder andere Theorie ausreichend oder umfassend genug ist, sondern vielmehr wie groß ihre jeweilige empirische Bestätigungssituation ist. Was die von Klingemann in diesem Zusammenhang vorgeschlagene Miteinbeziehung der - offenbar als ätiologischen Ansatz mißverständene - Lerntheorie betrifft, so wird übersehen, daß diese schon infolge ihres gemeinsamen historischen Ursprungs mit klassischer ökonomischer Theorie sich von dieser kaum unterscheidet, sondern sich letztere sogar als eine Ableitung aus den erstmals in der Assoziationstheorie Hartley's formulierten lerntheoretischen Aussagen verstehen läßt (vgl. Homans 1964a, 266; dazu i.e. Kap. C I 3).

Die gleichen Einwände gelten im übrigen auch Opp's Versuch, die ökonomische Theorie mit der soziologischen Anomietheorie zu verbinden (vgl. Frey/Opp 1979, 275 ff.). Im Gegensatz zu den amerikanischen Vorreitern des "zweiten Frühlings" ökonomischer Theorie, die insoweit wesentlich konsequenter sind (vgl. Becker 1968, 170), soll nach Opp auch die der Anomietheorie zugrunde liegende Internalisierungshypothese nicht den ökonomischen Annahmen widersprechen,

sondern sich im Gegenteil in den ökonomischen Begriffen "intrinsischer" Belohnungen und Bestrafungen erfassen lassen (a.a.O., 287). Diese Interpretation hat jedoch mit dem der (funktionalistischen) Anomietheorie zu Grunde liegenden funktionalistisch-psychoanalytischen Verständnis der Normverinnerlichung nichts gemein; letzteres wird vielmehr - konsequenterweise - von ökonomisch-verhaltenstheoretischer Warte aus entschieden bestritten (vgl. insbes. Scott 1971; dazu unten S. 116 ff.), und Hirschi ordnet die Anomietheorie genauso folgerichtig den auf Internalisierungshypothesen beruhenden ätiologischen Kriminalitätstheorien ("strain theories") des Funktionalismus zu (vgl. oben Kap. A I). Letztlich will auch Opp mit der Anwendung des Belohnen-Bestrafen-Schemas ein alternatives, behavioristisches Handlungsverständnis vorschlagen. Dann sollte man jedoch dies auch klar zum Ausdruck bringen und nicht mit angeblichen Übereinstimmungen mit einer traditionell soziologischen Theorie werben, die mit ökonomischen Verhaltensbeurteilungen ohne Verstümmelung ihrer Grundaussage schlechterdings nicht in Einklang gebracht werden kann. Immerhin gehörte Merton neben Parsons zu den bedeutendsten Vertretern des soziologischen Funktionalismus, einer geistesgeschichtlichen Entwicklung, deren herausragendes Kennzeichen gerade die entschiedene Abwendung vom Utilitarismus war.

Den Beginn der ökonomischen Beschäftigung mit kriminologischen Themen stellte Becker's 1968 im Journal of Political Economy erschienener und heute schon zu den "Klassikern" zählender Artikel "Crime and Punishment" dar (Becker 1968, 169-217). Auf der Basis des theoretischen wie methodologischen Ansatzes dieser Arbeit entwickelte sich eine äußerst intensive Befassung der Ökonomen mit den bis dato zum ureigensten Aufgabenbereich der Kriminologen gehörenden Fragen der Erklärung kriminellen Verhaltens sowie angemessener gesellschaftlicher Reaktion hierauf. Palmer führte acht Jahre später bereits 78 empirische Untersuchungen von Ökonomen zu diesem Themenbereich an (Palmer 1977, 4-21; vgl. auch Sullivan 1973, 138-144). Die Gesamtzahl allein solcher empirischer Beiträge, die teils in den verschiedensten Zeitschriften veröffentlicht werden, teils aber auch als unveröffentlichte Manuskripte kursieren, dürfte inzwischen weit höher liegen.

Die ökonomische Position umriß Becker (1968, 170) wie folgt: Eine sinnvolle Theorie kriminellen Verhaltens könne auf solche Erklärungen wie sie die Anomietheorie, die Annahme des Kriminellen als eines "gestörten" Menschen oder gar Vererbungstheorien anbieten, verzichten. Für einen großen Teil kriminellen Verhaltens seien all diese Interpretationen falsch gewesen, wonach die Täter krank,

abnorm, Abweichler oder Unterdrückte wären. Es handele sich dabei vielmehr um genauso "normale" Menschen wie bei dem Rest der Nichtkriminellen, nämlich um Personen, die rational und völlig normal ihren persönlichen Vorteil suchen. Jeder Versuch, sie als Anormale oder Abweichler rehabilitativ zu behandeln, sei von vornherein zum Scheitern verurteilt (ebenso Feeley 1970, 516).

Speziell an dieser "undiskriminierenden" Interpretation krimineller Motivation und der damit verbundenen Ablehnung psychiatrisch-rehabilitativer Versuche der "Umerziehung" wird die teilweise Nähe zu den gegen den Behandlungsvollzug vorgebrachten Forderungen der Civil Liberty's Workers nach dem Recht "to be left alone" (vgl. Dinitz 1978, 228) deutlich. Freilich: was die einen wegen Zwecklosigkeit verwerfen, lehnen die anderen aus den moralischen Erwägungen einer neuverstandenen Humanität ab.

Die gleiche scheinbare Wertneutralität, mit welcher der Kriminelle beurteilt wird, kennzeichnet dabei auch die ökonomische Einstellung zur Kriminalität als solche. Typisch dafür ist etwa J. Buchanan's Untersuchung "A Defence of Organized Crime", in welcher er den wirtschaftlichen Gewinn errechnet, den die Gesellschaft aus bestimmten Formen organisierter Kriminalität zieht (Buchanan 1973). Diese Arbeit steht damit in direkter Tradition von Mandeville's "Bienenfabel" über die öffentlichen Vorteile privater Laster (vgl. dazu unten II). Spätestens hier zeigt sich aber auch, wie problematisch ein unkritischer Gebrauch des ökonomischen Verständnisses von "Rationalität" als kurzfristigem Eigeninteresse ist, welches den langfristigen Aspekt ausklammert, bzw. diesem zuwiderläuft (vgl. Teil IV, Kap. B III 2.2).

Im übrigen behauptete die ökonomische Theorie keineswegs, daß die rationale Kalkulierung des Eigeninteresses durch den Täter im Einzelfall auch der Realität gerecht werde. Aber solche Fehlkalkulationen seien genauso wenig irrational wie die eines Menschen, der aufgrund irriger Erfolgserwartungen seine Arbeitskraft nutzlos eingesetzt habe oder diejenigen eines Geschäftsmannes, der Bankrott macht (Sullivan 1973, 142).

Die behauptete Rationalität der Wahl krimineller Strategien zur Erreichung eigennütziger Ziele wird daher von den neuen Ökonomen

nicht mehr im Sinne von objektiver Situationslogik wie etwa bei der Spieltheorie neoklassischer Ökonomie verstanden, sondern durchaus als subjektive, perspektivische Logik interpretiert (vgl. Palmer 1977, 4). Diese subjektive Komponente des Rationalitätsbegriffs ist daher auch der Ansatzpunkt für das immer stärkere Verschmelzen ökonomischer Sozialtheorie mit den Annahmen der psychologischen Verhaltenstheorie (dazu Kap. C).

Auch häufige Rückfälligkeit in kriminelle Aktivitäten spreche nicht für eine sich vom Konformen unterscheidende Motivationsstruktur, sondern erkläre sich in Anbetracht der schlechten Chancen der Wiedereingliederung in den Arbeitsprozeß daraus, daß es mangels ausreichender Möglichkeiten zu konventioneller Lebensführung häufig genug irrational wäre, nicht wieder mittels krimineller Aktivitäten den Weg zum Erfolg zu suchen (vgl. Sullivan, a.a.O.).

Es gilt somit für die ökonomische Theorie kriminellen Verhaltens das gleiche wie für die Annahmen der Kontrolltheorie: Es handelt sich in Wahrheit nicht um "Erklärungen" im Sinne von Ursachenforschung, sondern man beschränkt sich letztlich auf die Aussage, daß Kriminalität keiner Erklärung bedarf, da diese genauso wie alles andere - konforme - Verhalten lediglich dem natürlichen Eigeninteresse dient. Da somit der Verhaltensaspekt wie bei der Kontrolltheorie keiner besonderen Erforschung mehr bedarf, beschäftigen sich auch die Ökonomen in erster Linie mit dem Fragenbereich der Reaktion auf kriminelles Verhalten. Die Ökonomen liefern daher in Wahrheit keine "Kriminalitätstheorie", sondern eher eine Konformitätstheorie im Sinne eines "social reaction approach", wie sie sich in soziologischer Terminologie mühelos dem Modell der social control zuordnen lassen könnte. Von der Kontrolltheorie unterscheiden sich die dabei vorgeschlagenen Strategien sozialer Reaktion nicht qualitativ, sondern lediglich dadurch, daß sie - etwa im Vergleich zu Hirschi's Untersuchungsvariablen - bislang die Betonung stärker auf interventionistische Maßnahmen formeller Kontrollorgane legen, statt auf informelle Bedingungen der Konformität.

Ausgehend von der Annahme, daß der Großteil krimineller Verhaltensweisen nicht weniger rational motiviert sei als konforme Aktivitäten und sich dieses Verhalten in der Terminologie ökonomischer

Kosten-Nutzen-Berechnungen ausdrücken lasse, tauchen im Vergleich zur traditionellen Kriminologie völlig gewandelte Fragestellungen auf: "Wie profitabel ist Raub?" (Gunning 1973), oder "Die finanziellen Anreize zur Eigentumskriminalität" (Krohm 1973) lauten jetzt typische Untersuchungsthemen (vgl. ferner McPheters 1976; Avio/Clark 1976; Block/Lind 1975; Shinnar/Shinnar 1975; Ehrlich 1973; Cobb 1973; Sesnowitz 1972). Es geht also letztlich um die Frage "Does crime pay"? (dazu Nettler 1974, 189 ff.; ferner Lees/Chiplin 1975, 30 ff.; Jensen 1969, 189 ff.). Von den Ökonomen werden Kosten und Nutzen krimineller Handlungen, insbesondere der Eigentumsdelikte, zu erfassen versucht.

Die allermeisten empirischen Studien beschränken sich allerdings darauf, die objektiven Chancen und Risiken solcher Kriminalität zu untersuchen, wobei implizit unterstellt wird, daß zwischen objektiver Situation und ihrer subjektiven Einschätzung durch den Täter eine lineare Korrelation besteht. Gerade diese Hypothese ist aber in Anbetracht der vielen Möglichkeiten verzerrter individueller Wahrnehmung und selektiver Information äußerst problematisch, worauf insbesondere von soziologischer Seite zum Teil mit Nachdruck hingewiesen wird (vgl. z.B. Henshel/Carey 1975).

In den dem Kriminellen unterstellten Prozeß der Abwägung von Vor- und Nachteilen werden dabei die verschiedensten Faktoren eingestellt, wobei entsprechend dem subjektivierten Verständnis der Rationalität neben pekuniären Gewinn- und Verlustwartungen auch psychische Kosten und psychischer Nutzen miteinbezogen werden (siehe Palmer 1977, 5). Unter Zugrundelegung dieser Prämissen liegt es natürlich nahe, als gesellschaftliche Strategie der Bekämpfung von Kriminalität Einfluß auf den kriminellen Entscheidungsprozeß zu nehmen, indem man versucht, den Gewinn illegaler Aktivitäten zu schmälern und deren "Kosten" zu erhöhen. Da zu den Kosten einer kriminellen Handlung insbesondere (neben dem für den Täter erforderlichen Material- und Zeitaufwand) das Bestrafungsrisiko gehört, haben die Ökonomen vor allem die Auffassung vertreten, man könne Kriminalität durch Erhöhung von Verfolgungsrisiko und Schwere der Strafandrohung wirksam abschrecken. Insbesondere mit einer Vielzahl empirischer Arbeiten, die den behaupteten Abschreckungseffekt solcher Faktoren im kriminalstatistischen Vergleich nachweisen sollten, haben ökonomische Wissenschaftler daher

von sich reden gemacht (Avio/Clark 1976; McPheters 1976, 137 f.; Tullock 1976, 1974, 1969; Block/Lind 1975, 241 f.; Ehrlich 1975b, 397 f., 1973 521 f.; Phillips/Votey 1975, 327 f., 1972, 85 f.).

Das größte Aufsehen erregte Ehrlich's 1975 in der renommierten Zeitschrift American Economic Review publizierte Studie "The Deterrent Effect of Capital Punishment: A Question of Life and Death", in welcher der Autor zu dem Ergebnis gelangte, daß eine zusätzliche Exekution pro Jahr eines zu Todesstrafe Verurteilten infolge ihres Abschreckungseffektes ca. 7 bis 8 Morde verhindere (Ehrlich 1975b, 414). Der Einfluß, den die Ökonomen mittlerweile auf die amerikanische Kriminalpolitik genommen haben, wird deutlich, wenn man sich vor Augen hält, daß diese mit einem eindrucksvollen Aufwand an ökonomischer Methodik durchgeführte Untersuchung nicht nur in den angesehensten rechtswissenschaftlichen Journalen wie z.B. dem Yale Law Journal ausgiebig diskutiert wurde (vgl. Passell 1975, 61 ff.; Bowers/Pierce 1975; Baldus/Cole 1975; Peck 1975, 359-367 und die Erwiderung von Ehrlich 1975a, 209-227), sondern auch eine überaus gewichtige Rolle bei den Verhandlungen des Obersten Amerikanischen Bundesgerichtes zur Frage der Verfassungsmäßigkeit der Todesstrafe spielte (dazu Peck 1975, 358). Monzingo führt als weiteres Beispiel für den zunehmenden kriminalpolitischen Einfluß der Ökonomen den Ruf offizieller Stellen nach mehr ökonomischen Analysen der Gefängnispolitik an (Monzingo 1977, 261). Schließlich ist nicht zu übersehen, daß die von den Ökonomen vorgebrachten, strafbetonten Empfehlungen sich in den USA des Beifalls der Anhänger der wiedererstarkenden Law-and-Order-Bewegung (dazu Arzt 1976) gewiß sein können, welche den rapiden Abstieg der Kriminalitätsrate schlicht und einfach auf eine jahrzehntelange "lasche und verständnisvolle Behandlung" der Verbrecher zurückführen (so z.B. ein Artikel im "Business Week", zitiert nach Monzingo 1977, 261; ähnl. Stanton Evans, der in seinem 1975 erschienenen Buch "Clear and Present Danger: The Conservativ View of America's Government" zur Unterstützung seiner Argumente für eine konservative, strafende Kriminalpolitik die Ökonomen Ehrlich und Tullock anführt).

3. Unabhängigkeit des Aufschwunges ökonomischer Theorie von Kriminalitätsproblematik und Law-and-Order-Bestrebungen

Jedoch würde man die Bedeutung des neuen kriminologischen Engagements der ökonomischen Wissenschaft verkennen, wenn man dieses lediglich als Ausdruck simplifizierenden Law-and-Order-Denkens interpretierte und beruhigt wieder zur Tagesordnung überginge. Die Dynamik, mit welcher sich längst totgeglaubtes utilitaristisches Denken nicht nur auf administrativer Ebene, sondern in allen sozialwissenschaftlichen Disziplinen durchzusetzen beginnt, muß gerade dann ernst genommen werden, wenn dieses in unannehmbar anmutende kriminalpolitische Strategien einmündet (vgl. Kap. D III).

So beruht das Wiedererstarken ökonomischer Sozialtheorie durchaus nicht allein auf deren Befassung mit der Abschreckungshypothese, wenn dies auch in besonderem Maße zu einer über den wissenschaftsinternen Bereich hinausgehenden Publizität Anlaß geben mag. Da die Hypothese von der Dominanz utilitaristisch-rationalistischer Handlungsstrategien für kriminelle wie nicht-kriminelle Verhaltensweisen gleichermaßen konzipiert ist, haben die Ökonomen begonnen, die verschiedenartigsten Bereiche von Alltagsverhalten auf diese Grundannahmen hin zu überprüfen (vgl. dazu insbesondere Becker 1976; ferner McRae jr. 1978, 1244 ff.). Dabei handelte es sich durchweg um die Untersuchung von Verhaltensweisen, die nach herkömmlicher Auffassung sich gerade dadurch auszeichnen, daß sie sich nicht mit rationalen Maßstäben messen lassen. Gary S. Becker veröffentlichte 1973 und 1974 im Journal of Political Economy seine Untersuchung über die dem Heiratsentschluß zugrundeliegenden Motivationsfaktoren (Becker 1973, 816 ff.; 1974, 11 f.). Ferner erschienen in der gleichen Zeitschrift Studien über so unterschiedliche "Entscheidungsprozesse" wie Kinder zu bekommen, Selbstmord zu begehen oder die Häufigkeit von Kirchenbesuchen (Azzi-Ehrenberg 1975, 27 ff.; Hamermesh/Soss 1974, 83 ff.; Schultz 1973; vgl. zu allem Palmer 1977, 5).

Auf dem kriminologischen Sektor führte die Annahme rationaler Kosten-Nutzen-Kalkulationen beim Täter nicht nur zur Befürwortung der Abschreckungsstrategie (Erhöhung der "Kosten"), sondern auch zu Vorschlägen, wie man den Gewinn krimineller Aktivitäten durch Vorbeugungsmaßnahmen schmälern könne (z.B. McPheters 1976, 137-152) sowie - wenn auch nur bei einer Minderheit - zur Diskussion der Möglichkeit von Einkommensumverteilungen, die ebenfalls den (relativen) Nutzen von kriminellen Mitteln der Bereicherung einschränken soll (vgl. Chester 1977, 272 ff.; Monzingo 1977, 271; Tullock 1976, 81 f.; Danzinger/Wheeler 1975, 113 ff.).

Überdies ist zu beachten, daß die teilweise mit der Argumentation der Civil Liberty's Workers übereinstimmende negative Beurteilung von Resozialisierung sich im wesentlichen auf dessen psychiatrisch-sozialpädagogische Komponente bezieht, sich jedoch nicht unbedingt auch auf berufliche Weiterbildungsprogramme im Strafvollzug erstreckt. Sullivan etwa befürwortet über Ausbildungsprogramme hinaus zur Förderung der Reintegration von Straftentlassen die Einführung eines Sozialversicherungssystems, welches einem Arbeitgeber Entschädigung für finanzielle Verluste garantieren soll, die ihm im Zusammenhang mit der Beschäftigung eines Vorbestraften entstehen könnten (Sullivan 1973, 142).

Es wäre nach alledem eine Fehleinschätzung der gegenwärtigen Entwicklung, wollte man den zunehmenden Einfluß ökonomischer Sozialtheorie in der amerikanischen Kriminologie lediglich auf eine vordergründige Popularität der Abschreckungsstrategie zurückführen. Eine größere Bedeutung dürfte vielmehr der Tatsache zukommen, daß die zugrundeliegende rationalistische Interpretation menschlichen Handelns als eines (kurzfristigen und daher empirisch erfaßbaren) Nützlichkeitskalküls - und die darin zum Ausdruck kommende Leugnung von wie auch immer gearteten langfristigen Wertorientierungen - ganz allgemein im Bereich des Sozialverhaltens für erklärungskräftiger angesehen wird als bisherige soziologische Annahmen. Ferner haben es die Ökonomen aufgrund ihrer hochentwickelten mathematisch-statistischen Analysemethodik am besten verstanden, sich im Vergleich zu anderen Sozialwissenschaftlern als "am wissenschaftlichsten" zu verkaufen (Sullivan 1973, 139) und

demzufolge immer höhere Anteile an staatlichen Forschungsgeldern erlangt. So sind die in der Nachfolge von Becker's Modell entwickelten Kosten-Nutzen-Analysen (vgl. Chapman 1976; Pogue 1975; Votey/Carr-Hill 1972; Phillips/Stern 1973; Blumstein 1971; Harris 1970) konkret in Dollars meßbar. Im wesentlichen handelt es sich dabei um Untersuchungen der bislang von der Sozialwissenschaft nicht behandelten Frage, bis zu welcher Höhe sich Investitionen in Ausrüstung, Manpower etc. infolge ihres angenommenen Abschreckungseffektes in dem Sinne "rentieren", daß die aufgewendeten finanziellen Kosten nicht höher sind als die dadurch verhinderten volkswirtschaftlichen Schäden der Kriminalität. Was und wie die Ökonomen analysieren, gibt ihnen somit in zunehmendem Maße erhebliche Vorteile gegenüber den bislang mit kriminologischen Fragen befaßten Wissenschaftlern (Monzingo 1977, 261). Die der traditionellen Kriminologie damit erwachsende Konkurrenz, die ja nicht zuletzt auch eine Konkurrenz im Kampf um die Forschungsgelder ist, droht übermächtig zu werden. Der so für die Kriminologen entstehende Anpassungsdruck an ökonomische Denk- und Arbeitsweise wird das seinige tun, um die Grundannahmen ökonomischer Theorie auch in den anderen Sozialwissenschaften - insbesondere in der Soziologie - noch stärker als bisher zur Geltung zu bringen. Auch unter diesem Gesichtspunkt wird der ökonomischer Sozialtheorie am nächsten stehende kontrolltheoretische Ansatz in der Soziologie neben der sozialen Lerntheorie (Akers) einen weiteren Bedeutungszuwachs erfahren.

So sieht Monzingo (1977, 271) die Nicht-Ökonomen, die in traditioneller Weise das Gebiet des Kriminalrechtssystems untersucht haben, bereits vor die Wahl gestellt, sich entweder mit den Aussagen der Ökonomen auseinanderzusetzen oder das Feld zu räumen.

Auch in der deutschen Kriminologie beginnen mittlerweile Ökonomen, sich kriminalpolitischen Fragestellungen, insbesondere dem Problem der Kosten-Nutzen-Analyse des Polizeiapparates zu widmen (vgl. Klingemann 1978, 238; Kunz 1976a, 282-299; 1976b; Bartling 1974, 313-333; Grohmann 1973). Die Arbeiten sind insbesondere inspiriert von dem durch Becker (1968) in den USA propagierten Ansatz, ohne jedoch dessen Abschreckung betonende und resozialisierungsfeindliche Komponenten übernehmen zu wollen. Im Gegensatz zur Auffassung Klingemanns (1978, 249 f.) lassen sich diese Aspekte aber

nicht von der ökonomischen Theorie trennen, sondern ergeben sich vielmehr zwangsläufig daraus.

Trotz allen ökonomischen Aufwandes an statistischer Methodik, welcher auch in Anbetracht des zum Teil hohen Niveaus doch zumindest vorläufig an den Grundproblemen empirischer Sozialforschung nicht allzu viel ändert, bleibt im Ergebnis das Wiedererstarken ökonomischer Sozialtheorie im Nach-Freud'schen Zeitalter das bemerkenswerte Phänomen. Im Gegensatz zur Auffassung von Andenaes (1975, 340) dürfte gerade diesem theoretischen Beitrag mehr Bedeutung zukommen als den von den Ökonomen miteingebrachten Meßtechniken. Es werden daher im folgenden zum besseren Verständnis der Annahmen ökonomischer Sozialtheorie in geraffter Form ihr methodologischer und historischer Ursprung sowie die heute vertretenen modernen Versionen darzustellen sein.

II. Methodologischer und historischer Ursprung ökonomischer Sozialtheorie

1. Individualistischer versus systemtheoretischer Ansatz

Ökonomische Sozialtheorie ist wegen ihrer am Individuum ansetzenden Betrachtungsweise methodologisch gekennzeichnet durch ihren "individualistischen Ansatz" (dazu neuerdings Opp 1979). Damit nimmt sie eine deutliche Gegenposition ein zu den zwei systemtheoretischen Hauptvarianten zeitgenössischer Sozialtheorie, nämlich dem Funktionalismus und dem historischen Materialismus (Vanberg 1975, 6, 196; Ellis 1971, 693). Letztere haben im kriminologischen Kontext ihre Ausprägung in Form der Konsensus- und der Konflikttheorie gefunden, wenn auch jeweils in einer Mehrzahl von Varianten und Schattierungen, die die theoretische Ausgangsposition manchmal nicht mehr in dieser Deutlichkeit zum Ausdruck bringen.

Für beide ideengeschichtlichen Richtungen - d.h. individualistische wie die systemtheoretische - ist kennzeichnend ihre jeweils unterschiedliche Beantwortung der von Parsons als grundlegendem Erklärungsproblem aller Sozialwissenschaft bezeichneten (Parsons 1937,

93) und von Hobbes erstmals in dieser Klarheit aufgeworfenen Frage nach dem Ursprung sozialer Ordnung. Für Hobbes war die Problematik der Begründung sozialen Zusammenhalts in Anbetracht der dem scheinbar entgegenstehenden, von ihm unterstellten eigeninteressierten Natur menschlichen Verhaltens, die Zentralfrage aller Sozialtheorie.

1.1 Die systemtheoretische Betrachtungsweise

Die systemtheoretischen Ansätze in ihren funktionalistischen und marxistischen Ausprägungen unterstellen bereits die Existenz sozialer Gebilde, welchen sie bestimmte Ordnungsfaktoren zuschreiben. Ausgangspunkt ist hier nicht das Individuum, welches in Interaktion mit anderen Individuen eine gemeinsame, d.h. gesellschaftliche Ordnung aufbaut, sondern ein bereits vorhandenes gesellschaftliches System, welches die Ordnung in den Beziehungen zwischen Individuen und gesellschaftlichen Gruppen vermittelt.

Parsons rechtfertigt dieses deduktive Erklärungsmodell für den Funktionalismus in erkenntniskritischer Weise: Die Implikation des selbstinteressierten und damit tendenziell aggressiven Individuums stellte sich als eine "empirizistische Täuschung" dar, als Täuschung der unangebrachten Konkretheit. Die utilitaristische Theorie bleibe im problematischen Individualismus stecken (vgl. dazu Schwanenberg 1971, 206 f.).

Tatsächlich befindet sich Parsons damit in verblüffender Nähe zu der dem Funktionalismus traditionell gegnerischen kritischen Theorie (vgl. Schwanenberg 1971, 207). Die kritische Theorie argumentiert nämlich ganz ähnlich: Als dialektische Theorie der "herauspräparierten Invarianzen" weniger über die Gesellschaft sagen als ihre "Bewegungsgesetze" (Adorno 1972, 9), grenze sie sich scharf ab von jener "verblendeten Reduktion des Ganzen auf seine individuellen Korrelate" (Adorno 1965, 416). Auch hier geht also bereits in die theoretische Analyse die Prämisse ein, daß Gesellschaft als Ganzes in ihrer historischen Entwicklung bestimmten Bewegungsgeset-

zen unterliege, die zu erforschen primäre Aufgabe sozialtheoretischer Analyse sein soll.

Was also funktionalistische und kritische Theorie wie auch den dogmatischen Marxismus trotz aller sonstigen Gegensätzlichkeit strukturell verbindet, ist die systemtheoretische Betrachtungsweise: die Unterstellung besonderer irreduzibler Eigenqualitäten des "Sozialbereichs" (Vanberg 1975, 7). Dem individualistischen Ansatz wird von dieser Warte aus der Vorwurf des Reduktionismus auf psychologische Faktoren gemacht. Soziale Ordnung sei nur durch Heranziehung individuen-unabhängiger Faktoren zu erklären.

1.2 Die individualistische Betrachtungsweise

Demgegenüber behauptet die individualistische Sozialtheorie, daß sowohl Sozialkonflikt und soziale Desintegration als auch soziale Ordnung als Resultat individueller Handlungsantriebe erklärbar seien.

Im wesentlichen geht die individualistische Sozialtheorie auf die schottische Moralphilosophie des 18. Jahrhunderts mit ihren drei Hauptvertretern David Hume (1711-1776), Adam Smith (1723-1790) und Adam Ferguson (1723-1816) zurück.

In der angelsächsischen Aufklärung und hier insbesondere von der schottischen Moralphilosophie wurde der Gedanke entwickelt, daß die in der Gesellschaft beobachtbare Ordnung des Zusammenlebens als mittelbares oder unmittelbares Resultat der Verflechtung einer Vielzahl von individuellen Handlungen erklärbar sei, ohne daß man dabei auf irgendwelche kollektive Entitäten oder überindividuelle Wirkmächte zurückgreifen müßte. Am Anfang aller individualistischen Sozialtheorie steht dabei die Bestimmung der menschlichen Natur, wobei letztere nur eine Konstanz und Regelmäßigkeit des Grundmusters menschlichen Verhaltens unterstellen soll, nicht etwa ein Festgelegtsein des Verhaltens. Wesenszug der menschlichen Natur ist danach ihr Eigeninteresse. Von dieser Grundannahme leiten sich alle weiteren theoretischen Konstruktionen ab. Diese

theoretische Ausgangsposition war geprägt von dem tiefen Einfluß, den Bernard Mandeville (1670-1733) auf die schottische Moralphilosophie ausgeübt hatte. Mandeville hatte die tragenden Ideen erstmals formuliert. In seiner satirischen "Bienenfabel" von den "öffentlichen Vorteilen privater Laster" stellte Mandeville der üblichen moralischen Mißbilligung menschlicher Eigennützigkeit die Ansicht entgegen, daß der Eigennutz nun einmal die grundlegende Triebkraft menschlichen Handelns sei, und daß sich im übrigen dieser Motor des Handelns eher wohltätig als nachteilig für die Allgemeinheit auswirke, wenn er nur in den entsprechenden Bedingungsrahmen gestellt werde (vgl. Vanberg 1973, 13). Mandeville, wie auch die ihm nachfolgende schottische Moralphilosophie setzt sich damit in Gegensatz zu Vorstellungen von einer Art "Sozialnatur" des Menschen, der Annahme eines "ursprünglichen Wohlwollens gegen die Gesamtheit" (Mandeville 1968, 354). Diese Ansicht werde "durch unsere tägliche Erfahrung widerlegt" (Mandeville 1968, 355).

Kennzeichnend für den individualistischen Ansatz war also neben der Annahme einer egoistischen Grundnatur des Menschen die Beurteilung der sich daraus ergebenden Konsequenzen. Hobbes hatte, von der gleichen Prämisse ausgehend, grundsätzlich sozialschädliche Konsequenzen des Selbstinteresses angenommen, einen Krieg aller gegen alle, sofern nicht durch einen übermächtigen, über der Gesellschaft stehenden Alleinherrscher (Leviathan) diesen Antrieben massiver äußerer Zwang durch Abschreckung entgegengesetzt werde.

2. Die Einschätzung der sozialen Konsequenzen eigeninteressierten Handelns

Wie Hobbes gehen auch die systemtheoretischen Ansätze von einer prinzipiell negativen Beurteilung eigeninteressierten Handelns für die gesellschaftliche Ordnung aus - Parsons spricht von der Gefahr kollektiv sich ausdehnender Aggression (vgl. zum Problem der Aggression bei Parsons und Freud: Schwanenberg 1971, 199 f., 207). Im Gegensatz zur Hobbes'schen Konstruktion eines Leviathan wird das Problem in den Systemtheorien durch die Annahme bestimm-

ter integrierender Eigengesetzlichkeiten des - dem Bereich individuellen Handelns als Wirkinstanz gegenüberstehend gedachten - sozialen Systems zu lösen versucht (dazu Vanberg 1975, 6; vgl. ferner für die sozialistische Theorie Schumpeter 1972, 322 f., sowie für den Parsons'schen Funktionalismus Schwanenberg 1971, 212 und Nolte 1970). Dabei geriet, zumindest was den amerikanischen Funktionalismus betrifft, infolge der nahezu ausschließlichen Beschäftigung mit der durch die funktionalistische Theorie gegebenen Antwort auf die Hobbes'sche Frage immer mehr das implizit in dieser Frage liegende Problem des eigeninteressierten Handelns aus dem Blickfeld und wurde schließlich nahezu völlig ignoriert: Aufgrund der Überbewertung von "Sozialisation" schien sich in der Soziologie das Problem des egoistischen Handelns überhaupt nicht mehr zu stellen, was dann zu Wrong's Protest gegen eine solche "übersozialisierte Konzeption" führte. Schließlich wurde Sozialisation als ein so unproblematischer Vorgang betrachtet, daß man ihn stillschweigend mit bloßem Erlernen von Normen gleichsetzte - quasi die Vorstellung einer ursprünglichen Sozialnatur des Menschen wieder aufgreifend, was um so bemerkenswerter ist als Parsons den amerikanischen Funktionalismus wie überhaupt alle Soziologie ja gerade als Lösung des von Hobbes aufgeworfenen Problems des eigeninteressierten Handelns verstanden wissen wollte.

Demgegenüber behauptete die Moralphilosophie, daß die soziale Kontrolle eigeninteressierten Handelns weder die Unterstellung bestimmter irreduzibler Eigenqualitäten des Sozialbereichs noch die Hobbes'sche Annahme universalen Zwanges notwendig macht - wenn auch dem Zwang eine wesentliche Rolle zwischen den Menschen zuzuschreiben sei (vgl. Vanberg 1975, 6; anders jedoch neuerdings Vanberg 1978, 652 ff., wo er die Hobbes'sche Lösung in Übereinstimmung mit der "neuen politischen Ökonomie" im Grunde wieder aufgreift; dazu unten III.). Soziale Interaktion wird hier als gegenseitige Kontrolle gesehen, gesellschaftliche Integration als ein gegenseitiger Anpassungsprozeß. Die ökonomischen Klassiker gingen, wie der Wirtschaftstheoretiker H. Albert es formulierte, bei "ihrer Analyse der Marktprozesse und ihrer Wirkungen ... von einer Idee aus, die sich für die gesamte Soziologie als fruchtbar erweisen sollte, der Idee eines Sanktionsmechanismus, der ohne zentrale

Registrierung ... funktioniert, eines nicht-autoritär organisierten Systems der sozialen Kontrolle" (Albert 1967, 24). Das soziale Verhalten wird also vor allem unter dem Gesichtspunkt des individuellen Austauschs gesehen. Gerade dieses austauschtheoretische Modell wurde in jüngster Zeit von der "neuen Ökonomie" jedoch wesentlich abgewandelt (s.u. III.).

Die grundlegenden Aussagen einer solchen austauschtheoretischen Konzeption wurden insbesondere von Hume am Beispiel des Entstehens der Rechtsordnung formuliert (Hume 1967, 495 f.). Da die Eigeninteressiertheit einer Person der anderer natürlicherweise entgegenstehe, ergebe sich die Notwendigkeit, daß sich die verschiedenen Interessen in einer Weise aufeinander einstellen, die ihre Koexistenz in einem System von Verfahrens- und Verhaltensregeln ermöglicht (Hume 1967, 529). Es ist also danach nicht etwa eine besondere Sozialnatur des Menschen, sondern die gegenseitige Abhängigkeit, welche ihn dazu veranlaßt, im Verkehr mit anderen den Regeln der Reziprozität, d.h. des Austauschs und der Gegenseitigkeit von Leistungen zu folgen. Dieses Prinzip von gegenseitigem Austausch und Kontrolle, nach welchem jeder Handelnde für den anderen etwas tut mit dem Blick auf den reziproken Vorteil, sei dabei keineswegs auf den Warenaustausch beschränkt, sondern erstrecke sich auf jegliche Art von Leistungen und Handlungen (Hume 1967, 519). In einem langsamen Prozeß bildeten sich aus solchen Gegenseitigkeitsbeziehungen Rechtsregeln heraus, welche sich im Laufe der Zeit festigen durch die wiederholte Erfahrung der mit ihrer Übertretung verbundenen Nachteile (Hume 1967, 490).

Freilich wird nicht etwa behauptet, daß die Institutionen sozialer Ordnung in dem Sinne bewußt gestaltet sind, daß sie das Ergebnis rationaler Voraussicht der individuellen Handlungen seien. Vielmehr

"beabsichtigt der Einzelne weder, das öffentliche Interesse zu fördern noch weiß er, in welchem Umfange er dieses fördert; dadurch, daß er seinen persönlichen Einsatz in gewinnbringendster Weise lenkt, intendiert er nur seinen persönlichen Vorteil, und er ist dabei, wie in vielen Dingen auch, von einer unsichtbaren Hand geleitet, welche ein Ergebnis herbeiführt, welches nicht Teil seiner Absichten war" (Adam Smith 1933, 227).

Soziale Errungenschaften seien danach also unintendierte Konsequenzen eigeninteressierten Handelns, welches durch die Bedingungen des sozialen Handlungszusammenhangs zu diesem Ergebnis geführt wird.

III. Neuere theoretische Konzeptionen der ökonomischen Sozialtheorie

1. Die Problematik der Argumentation klassischer Austauschtheorie

Vorausgegangen war dem in den USA neuerwachten Interesse an ökonomischer Interpretation sozialer Probleme, ein Wiederaufgreifen der zuvor dargestellten klassischen Theorie, wobei versucht wurde, diese unter Beibehaltung des ihr zugrundeliegenden Paradigmas vom methodologischen Individualismus und der Annahme eigeninteressierten Verhaltens weiterzuentwickeln und teilweise neuzuformulieren. Ausgangspunkt aller Überlegungen war dabei eine auffallende Schwäche in der Argumentation der klassischen Theoretiker. Diese gingen davon aus, daß gerade das menschliche Eigeninteresse es bewirke, daß sich ein Rechtssystem herantilde, in dem die Menschen gegenseitigen Nutzen aus der Befolgung allgemein gültiger Verhaltensregeln ziehen.

Der Vorteil einer solchen gesicherten Rechtsordnung für jeden Einzelnen liegt auf der Hand: Eine Entlastung von Unsicherheit liegt in der Möglichkeit relativ zuverlässiger Erwartungen über das Verhalten des sozialen Umfeldes.

Ferner kann ein jeder Aufwendungen, d.h. "Kosten" einsparen, die sonst zum Selbstschutz und zur Besitzverteidigung gegen den potentiell feindlich Gesinnten, da ebenfalls eigeninteressiert Handelnden notwendig wären (Buchanan 1975, 25). Das Argument lautet also, daß gerade das rationale Eigeninteresse es gebiete, das Streben nach dem kurzfristigen Vorteil zugunsten des Gewinnes solcher längerfristig wählender Verbesserungen der eigenen Lage zurückzudrängen (vgl. Ellis 1971, 696) - eine These, die natürlich vom Funktionalismus heftig zurückgewiesen wird: Ego und Alter hätten

nämlich Bedürfnisveranlagungen ("need-dispositions"), sich konform zu allgemeinen Wert-Standards zu verhalten, verinnerlicht, unabhängig von irgendwelchen bedeutsamen Konsequenzen dieser Konformität (Parsons 1951, 37).

Nun hat aber auch schon Hume das Problem gesehen, daß trotz Erkenntnis der Notwendigkeit gesicherter Rechtsregeln es doch Situationen gebe, in denen die Menschen ihre Interessen unmittelbar besser durch Rechtsverletzungen fördern zu können glauben. Eine grundlegende Schwäche des Menschen sei es, daß er nun einmal stärker durch seine kurzfristigen als durch seine längerfristigen Interessen bestimmt sei (Hume 1967, 537 f.). Hier setzt Hume die Wurzel für die Entstehung des Staates an, wobei er den Staat als eine Instanz ansieht, die eine Veränderung der äußeren Situation vornimmt, dergestalt, daß die Befolgung der Rechtsregeln auch im unmittelbaren, kurzfristigen Interesse des Einzelnen liege: Nämlich durch die Kontrolle der Einhaltung der Regeln mittels eines über die interindividuellen Kontrollen hinausgehenden, unmittelbar wirksamen Sanktionspotentials (Hume 1967, 537 f.). Aber auf die Frage, wie die Menschen, deren eigeninteressiertes Verhalten den Bestand der Rechtsordnung gefährden würde, es bewerkstelligen, daß ihr Eigeninteresse wirksam in dieser Weise kanalisiert wird, gibt Hume keine Antwort (Vanberg 1978, 660). Der Grund ist darin zu sehen, daß die Annahme von der bewußten Schaffung einer solchen übergeordneten Sanktionsinstanz in einem Spannungsverhältnis steht zu der von der schottischen Moralphilosophie stark betonten Idee eines liberalen dezentralen Systems sozialer Steuerung durch evolutionäre, unintendierte Herausbildung sozialer Einrichtungen. Denn hier wäre gerade - wie Vanberg (1978, 660) die bekannte Formulierung von Adam Smith abwandelt - eine "sichtbare Hand" erforderlich.

2. Die neue ökonomische Sozialtheorie

Diese Problematik ist von der neueren ökonomischen Sozialtheorie aufgegriffen worden, wobei versucht wurde, die oben dargestellten Schwierigkeiten der klassischen Theorie zu überwinden. Die neufor-

mulierten austauschtheoretischen Konzepte zählen heute zu den bedeutendsten theoretischen Perspektiven der modernen Sozialtheorie (Turner 1978, 215). Von diesen hat vor allem die Theorie kollektiver Güter (Baumol 1952; Olson 1968) einen entscheidenden Einfluß auf die weitere Entwicklung genommen. Diese Theorie liegt allen ökonomischen Beiträgen, insbesondere auch der Behandlung der Abschreckungsfrage zugrunde (vgl. Becker 1968; Feeley 1970) und wird als Grundlage ökonomischer Kriminalitätstheorie auch in der BRD zunehmend diskutiert (vgl. Klingemann 1978, 238 f.; Kunz 1976a, b). Insbesondere Olsons Buch "Die Logik des kollektiven Handelns - kollektive Güter und die Theorie der Gruppen" (1968) ist zu einem der einflußreichsten Werke der neuen ökonomischen Sozialtheorie geworden (Vanberg 1978, 661; Feeley 1970, 508).

Danach ist das Kollektivgut per definitionem gekennzeichnet durch das gemeinsame Interesse einer bestimmten Gruppe an dessen Bereitstellung bzw. Aufrechterhaltung. Ein weiteres Merkmal ist, daß es nicht teilbar ist, d.h. nur allen Gruppenmitgliedern gleichermaßen bereitgestellt werden kann (vgl. Klingemann 1978, 239). Schließlich kann es, wenn es einmal bereitgestellt worden ist, nicht mehr einzelnen Gruppenmitgliedern entzogen werden (Feeley 1970, 513).

Die zu stellende Frage lautet in diesem Zusammenhang: Welches Verhalten kann man bei Vorliegen eines Kollektivgutes von den einzelnen Gruppenmitgliedern erwarten, wenn man von der Annahme eigeninteressierten Verhaltens ausgeht? Olson's Antwort darauf lautet: Ihrem Eigeninteresse folgende Individuen werden "nicht so handeln, daß ihr gemeinsames oder Gruppeninteresse verwirklicht wird" (Olson 1968, 2), wenn nicht bestimmte zusätzliche Bedingungen vorliegen. Da sie die Wohltaten eines einmal bereitgestellten Kollektivgutes ohnehin erhalten und ihr individueller Beitrag an Umfang und Qualität des produzierten Gemeingutes nichts ändert, fehlt der Marktanreiz (Feeley 1970, 507). Grundsätzlich sei daher damit zu rechnen, daß der einzelne Akteur versuchen werde, ohne eigenen Beitrag in den Genuß des allgemein bereitgestellten Gutes zu kommen und auf der anderen Seite eine Situation zu vermeiden, in der er im Falle eigener Beitragsleistung infolge mangelnder Beteiligung der anderen das Kollektivgut dennoch nicht erlangt.

Das Dilemma besteht also darin, daß die allgemein anerkannte Vorteilhaftigkeit eines Kollektivgutes per se nicht als individuell verhaltenssteuerndes Motiv wirksam wird (Vanberg 1978, 662). Dieses sog. "Free Rider Phänomen" (Buchanan 1975, 36 f.; Feeley 1970, 510 f.) läßt die ursprünglich rein austauschtheoretischen Konzeptionen jedenfalls innerhalb großer Gruppen als unzureichend erscheinen. Es stellt sich die Frage nach den Mechanismen, die einen direkten Zusammenhang zwischen individuellem Handeln (Beteiligung oder Nichtbeteiligung an der Bereitstellung des Kollektivgutes) und individuell zurechenbaren Handlungsfolgen (positive oder negative Sanktionen) derart herstellen, daß für die einzelnen Akteure die Verhaltensalternative "Beteiligung" vorteilhafter ist als die Nichtbeteiligung (Vanberg 1978, 662; vgl. auch Opp 1978a, 62 ff.).

Innerhalb kleiner Gruppen mit direkten Kontakten der einzelnen Mitglieder untereinander sind solche Mechanismen in der Regel gewährleistet. Bei der dort gegebenen wechselseitigen Abhängigkeit muß jeder einzelne im Falle der Nichterbringung seines Beitrages mit einer gleichartigen Reaktion der anderen rechnen, so daß er durch sein eigenes Verhalten die Bereitstellung des Kollektivgutes überhaupt gefährdet (Olson 1968, 44). Ferner ist jedes Gruppenmitglied privaten Sanktionen der übrigen ausgesetzt, was einen zusätzlichen Verhaltensanreiz in Richtung auf die Erbringung des eigenen Beitrags bedeutet.

Grundsätzlich andere Bedingungen herrschen jedoch in großen Gruppen vor. Hier läuft der Einzelne im Falle der Beitragsverweigerung nicht Gefahr, die Bereitstellung des erstrebten Kollektivgutes generell zu gefährden. Aber auch der zweite Verhaltensanreiz, die privaten Sanktionen, fällt fort: Mit steigender Gruppengröße nimmt zwangsläufig das Ausmaß ab, indem sich die Einzelnen untereinander kennen und in ihrem Verhalten beobachtet glauben, wobei zusätzlich der persönliche Anreiz schwindet, das Verhalten anderer privat zu sanktionieren, wenn man selbst nur marginal davon betroffen ist (Olson 1968, 44).

Die Schlußfolgerung, die Olson hieraus zieht, gilt somit denjenigen Gruppen, die so groß sind, daß weder das Interesse am Kollektivgut (nur bei sehr kleinen Gruppen) noch die informellen sozialen Anreize (kleine und mittlere Gruppen) in ausreichendem Maße den eigeninteressierten Akteur zur Erbringung seines Beitrages an der Schaffung des Kollektivgutes veranlassen. Hier ergäbe sich die Notwendigkeit einer formalen Organisation zur Erlangung bzw. Sicherung des Kollektivgutes (Olson 1968, 45). Bei dieser muß es sich um eine zentralisierte Sanktionsinstanz handeln, die durch den Einsatz selektiver Anreize (positiver oder negativer Art) die Wahlsituation der Akteure so verändert, daß die Beteiligung an der Bereitstellung des Kollektivgutes in ihrem direkten individuellen Interesse liegt (Vanberg 1978, 664). Alle Gruppenmitglieder würden also darin übereinstimmen, unter einem System von Sanktionsdrohungen zu handeln, damit jeder sicher sein kann, daß der andere seinen Beitrag leiste. Es wäre demzufolge rational für jeden einzelnen Akteur sich damit einverstanden zu erklären, selbst unter Zwang gesetzt zu werden (Feeley 1970, 111).

Indem die neue ökonomische Sozialtheorie allein in der Furcht vor der äußeren Sanktionsgewalt die Sicherung bürgerlicher Normkonformität erblickt, greift sie die Hobbes'sche Lösung der Zentralisierung der Entscheidungsgewalt und der entsprechend erforderlichen Sanktionsmittel wieder auf (so zu Recht Münch 1979, 395). Weitere Hauptvertreter der neuen Ökonomietheorie sind insbesondere Coleman und Buchanan (vgl. Coleman 1974; 1974/75, 739 ff.; 1966a, 615 ff.; 1966b, 1105 ff.; Buchanan 1975; Buchanan/Tullock 1962).

Diese oben dargestellte Theoriediskussion entwickelte sich teilweise innerhalb der Befassung mit der Theorie öffentlicher Finanzen. So führt z.B. Graziani (zitiert nach Colm 1936, 4) aus, daß die Steuer ihrer Zielrichtung nach jedem einzelnen so viel von seinem Vermögen wegnehme, wie alle jeweils zur Befriedigung ihrer rein kollektiven Bedürfnisse freiwillig gegeben hätten. (vgl. zum Thema Steuerwiderstand in diesem Zusammenhang auch Breland 1974, 73 f.).

Aber die obige Darstellung der Theorie kollektiver Güter legt es natürlich nahe, - und unter diesem Anspruch sind auch die theoretischen Neuformulierungen angetreten - sie als eine Theorie des Rechts und insbesondere des Strafrechts anzuwenden. Die damit verbundenen Implikationen sind klar: Die von allen Individuen erstrebte rechtliche Ordnung innerhalb der Gesellschaft kann nur existieren, wenn jeder dazu seinen Beitrag in Form eines bestimmten Maßes an Verhaltenskonformität leistet. Da aber die moderne Industriegesellschaft die Kriterien der "großen Gruppen" im Sinne von Olson's Klassifizierung erfüllt, stellt sich wiederum das "Free-Rider-Problem". Vom eigeninteressierten Akteur ist zu erwarten, daß er versuchen wird, vom Kollektivgut des staatlichen Rechtsgüterschutzes zu profitieren, ohne seinerseits die ihm durch die Gesetze auferlegten Schranken zu respektieren: Der Dieb genieße die Wohltat desselben Eigentumsschutzes wie andere, ungeachtet der Tatsache, daß er nicht seinen vorgeschriebenen Teil der Kosten dieses Kollektivgutes leiste (Feeley 1970, 512). Denn das öffentliche Gut "Sicherheit" könne in der Regel nicht - wenn es einmal bereitgestellt worden ist - einzelnen Gruppenmitgliedern oder Teilgruppen wieder entzogen werden. Das Problem liegt also auch hier im mangelnden Zusammenhang zwischen individuellem Beitrag und empfangener öffentlicher Leistung: Kosten und Nutzen sind voneinander unabhängig. Das Streben nach dem kurzfristigen eigenen Vorteil gefährdet damit die Aufrechterhaltung des von allen erstrebten Zustandes der relativen Sicherheit (prisoner's dilemma). Konsequenz daraus ist also die Erforderlichkeit eines Systems von Sanktionen positiver oder negativer Art, welche als selektive Anreize die Wahlsituation des einzelnen Akteurs verändern. Einen wesentlichen Teilbereich dieses Sanktionensystems bildet natürlich die strafrechtliche Zwangsandrohung und das Maß ihrer Durchsetzung. Innerhalb dieser oben dargestellten theoretischen Einordnung stellen sich die strafrechtlichen Sanktionen folglich nicht als Mittel dar, den sich sträubenden Kollektivgutempfänger von der Wohltat der rechtlichen Ordnung zu "überzeugen". Auch wende sich die Sanktionsdrohung nicht hauptsächlich an den abnormen, irrationalen Akteur, welcher in seinen Handlungen nicht nur andere, sondern auch sich selbst schädige. Die Hauptfunktion der Strafdrohung sei danach vielmehr

eine generelle (Feeley 1970, 516). Sie soll die rational handelnden, nutzenmaximierenden Individuen, die die Wohltat der rechtlichen Ordnung genießen wollen, zur Erbringung ihres Beitrages in Gestalt von Gesetzesgehorsam zwingen (Feeley 1970, 516). Das Wesen der Sanktionsdrohung ist danach generalpräventiver Art und kann nur mittels straffer zentralisierter Durchsetzung einen Krieg aller gegen alle verhindern. So lautet denn auch Buchanan's letzterschienenes Buch bezeichnenderweise "The Limits of Liberty - Between Anarchy and Leviathan" (Buchanan 1975).

Den bis vor kurzem noch vorherrschenden soziologischen Devianztheorien, die irrationale, vom "Normalverhalten" abweichende, anomische Charakteristika kriminellen Verhaltens betonten, wird wie bei Hirschi (1969) der Vorwurf gemacht, sie unterstellten unberechtigterweise als normal und erwartbar, daß jeder freiwillig seinen Konformitätsbeitrag leisten würde, so daß das Problem allein in der Erklärung der - vermeintlich irrationalen - Devianzlage. Diese Übereinstimmung in der Grundaussage von Kontrolltheorie und ökonomischer Sozialtheorie ist natürlich auf die weitgehende Übernahme des ökonomischen Paradigmas durch die soziologische Kontrolltheorie bedingt.

Auf die für die Soziologie als eigenständige Wissenschaft dabei auftretenden Abgrenzungsprobleme zur langsam wiedererstarkenden ökonomischen Sozialtheorie wurde bereits hingewiesen. Diese Schwierigkeiten und die noch verbliebene Verbundenheit mit jüngerer soziologischer Tradition dürften ein weiterer Grund für die in der Beibehaltung der funktionalistischen Hypothese vom moralischen Konsensus liegende "Halbherzigkeit" der von der Kontrolltheorie Hirschi's vollzogenen Neuorientierung sein. Der ökonomischen Sozialtheorie stellt sich dieses Problem nicht. Zwar geht auch die Kollektivguttheorie von einem allgemeinen Konsens aus, nämlich der übereinstimmenden Nützlichkeitsbeurteilung des zu erstrebenden Kollektivgutes. Jedoch handelt es sich hier nicht um einen moralischen, sondern um einen rationalen Konsensus. Die als verhaltensdeterminierend angesehene, da verinnerlichte Überzeugung von der Gültigkeit kollektiver Normen und Werte in der funktionalistischen Sichtweise wirkt dabei unmittelbar handlungsbestimmend, während - wie von der Theorie kollektiver Güter im Gegensatz zur klassischen Austauschtheorie Hume's dargelegt - die übereinstimmende rationale Bejahung eines erstrebenswerten Zieles nur mittelbar bei Vorhandensein zusätzlicher selektiver Anreize eine verhaltensbestimmende Wirkung entfaltet. Die Gegensätzlichkeit der Auffassungen vom moralischen und vom rationalen Konsensus setzt sich dabei zwangsläufig fort in der Unterschiedlichkeit von soziologischer und ökonomischer Demokratietheorie (vgl. dazu Barry 1975).

C. Ergänzung ökonomischer Sozialtheorie durch die psychologische Verhaltenstheorie

I. Subjektivierung des Rationalitätsbegriffs

Von der Theorie kollektiver Güter wird nun allerdings lediglich die Notwendigkeit eines zentralen - staatlichen - Sanktionensystems zur Schaffung und Aufrechterhaltung von sozialkonformem Verhalten begründet, ohne daß darin über Art und Wirkungsweise der - positiven oder negativen - Sanktionen nähere Auskünfte gegeben würden.

1. Die entscheidungslogische Sichtweise neoklassischer Ökonomietheorie

Aus der Problemsituation des Handelnden heraus wurde von der neoklassischen Ökonomietheorie dessen Verhalten "handlungslogisch" oder "situationslogisch", jedenfalls nicht "psychologisch" erklärt (Vanberg 1975, 120 f.). Es wird also untersucht, ob in einer solchen Problemsituation, für welche anhand bestimmter objektiver Standards das "situationsadäquate" rationale und auf Problemlösung gerichtete Verhalten ermittelt wird, der betroffene Akteur sein Handeln an diesem Standard ausrichtet, d.h. ob letzteres der Situationslogik entspricht. Ist dies der Fall, wird das Verhalten als "rational" erklärt. Freilich kann das Wort "erklären" hier nicht in seiner eigentlichen Bedeutung verstanden werden, denn falls das beobachtete Verhalten nicht der Situationslogik entspricht, ist es auch nicht mehr durch "Rationalität" erklärbar. Im Grunde geht es daher nur darum, die Bedeutung und statistische Erheblichkeit rationalen Verhaltens im gesellschaftlichen Bereich zu untersuchen, wobei diesem "Rationalitätsprinzip" deshalb eine übertragende Bedeutung beigemessen wird, weil nach der theoretischen Grundannahme die Menschen infolge ihres unterstellten Selbstinteresses zu solchem Verhalten "disponiert" seien.

In einer extremen und heute in dieser Form nirgendwo mehr vertretenen Interpretation einer solchen Verhaltensrationalität

haben J. Bentham sowie Cesare Beccaria - welcher bezeichnenderweise Jurist und Ökonom war - ihre Konzeptionen von einem strafrechtlichen Sanktionensystem entwickelt, welches beim Adressaten der Strafandrohung ein pseudomathematisches, utilitaristisch-hedonistisches Glückskalkül unterstellt.

Damit soll nicht gesagt werden, daß Bentham und Beccaria der dargestellten "entscheidungslogischen Orientierung" in der Ökonomie zuzuordnen seien: Letztere ist Merkmal der wesentlich jüngeren neoklassischen Ökonomie. Bentham ging demgegenüber von einer mehr psychologisch-verhaltenstheoretisch orientierten Position aus, wobei er dem Assoziationismus Hartley's nahestand (vgl. hierzu unten I. 3). Seine völlige Außerachtlassung des Problems individueller Perzeption des Strafrisikos sowie insbesondere auch des Problems der Kenntnis der differenzierten Straftatbestände und der darin angedrohten Strafmaße rechtfertigen jedoch seine Erwähnung in diesem Kontext (dazu Stitt 1980, 1). Denn infolge dieser Unterlassung ergab sich aus Bentham's wie auch Beccaria's Hypothesen eine Interpretation von Verhalten als logisch berechenbarem Resultat rationaler Einschätzung der objektiven Bedingungen einer nach den Grundsätzen von certainty, severity und celerity funktionierenden Strafverfolgung.

Mit seinem System bis in die Feinheiten abgestufter, reziproker Strafandrohungen führte Bentham freilich die Figur des rational kalkulierenden Akteurs geradezu ad absurdum. In diesem Zusammenhang sei jedoch noch einmal darauf hingewiesen, daß das Ziel Bentham's und Beccaria's wie der klassischen Schule der Kriminologie überhaupt, weniger die Entwicklung einer wissenschaftlich begründeten Theorie menschlichen Verhaltens als vielmehr die Rechtfertigung humaner Reformen des bis dahin von grausamen und exzessiven körperlichen Strafen geprägten Kriminalrechts war. Immerhin werden jedoch die von Beccaria und Bentham entwickelten Begriffe der "severity", "certainty" und "celerity" auch heute noch als die Grundpfeiler generalpräventiver Annahmen über effektive Abschreckung kriminellen Verhaltens angesehen. Diese Begriffe (mit Ausnahme des empirisch schlecht meßbaren Faktors "celerity") werden in allen neuen deterrence-Untersuchungen zu den entscheidenden Variablen operationalisiert, mit Hilfe derer Abschreckung gemessen wird.

Gleichzeitig wird in Bentham's Ansatz die für die ökonomische im Gegensatz zur soziologischen Theorie heute noch charakteristische Betonung der Wirksamkeit äußeren Zwanges und der relativen Geringschätzung moralischer, d.h. verinnerlichter Verhaltensregulierungen deutlich. So charakterisiert Barry (1975, 18) die hervorstechenden Wesenszüge der Analyse Bentham's wie folgt:

"Ihre wichtigsten Annahmen sind, daß der Mensch bei der Verfolgung seiner Ziele zu rationalem Handeln neigt, daß er in allen Gesellschaften nach Macht, Status und wirtschaftlichen Gütern strebt, und daß internalisierte Restriktionen bei der Verfolgung dieser Ziele weniger signifikant sind als die Sanktionen, die aus ihnen Nutzen ziehen (öffentliche Mißbilligung, gesetzliche Bestrafung usw.)".

Das Beispiel Bentham's zeigt dabei aber offenbar die Grenzen eines Ansatzes auf, der beim einzelnen Individuum ein Handeln gemäß einer objektiven, entsubjektivierten Logik erwartet.

Nun ist von der neoklassischen Ökonomie, soweit sie der "entscheidungslogischen Orientierung" angehört, natürlich nie eine solche Interpretation menschlichen Verhaltens vertreten worden. Speziell werden Informationsmangel oder Fehlkalkulationen wie auch subjektiv unterschiedliche Bewertungen von Kosten und Nutzen bestimmter Handlungen als Gründe dafür angeführt, daß das Verhalten häufig nicht der Situationslogik entspreche. In diesem Sinne wird von begrenzter Rationalität des Verhaltens gesprochen (Simon 1945, Kap. 4). Auch wird vertreten, daß rationales Handeln als statistische Tendenz im menschlichen Verhalten gültig sei, wenn auch nicht in jedem speziellen Einzelfall. Andere wiederum begründeten die vermutete Verbreitetheit rationaler Aktivitäten - sozialdarwinistisch argumentierend - damit, daß nur solches Verhalten in einer auf Wettbewerb angelegten Welt Überlebenschancen habe (vgl. zu allem Becker 1976, 153).

2. Die Öffnung zur psychologischen Verhaltenstheorie

Im Rahmen der ökonomischen Beschäftigung mit deterrence greift man überdies immer häufiger auf die Bedeutung von "psychischen

Kosten" und "psychischem Nutzen" als zusätzlichen, neben wirtschaftlichen Kriterien den Entscheidungsprozeß beeinflussenden Faktoren zurück (vgl. Palmer 1977, 5; Olson 1968, 59). Durch diese Übernahme subjektiver Faktoren in das entscheidungslogische Modell wird naturgemäß der mit einem Unterton von Objektivität gebrauchte Begriff der Rationalität einem nicht zu übersehenden Auflösungsprozeß anheimgegeben: Eine zuverlässige Vorhersage von bestimmtem Verhalten kann die Theorie mangels Kenntnis psychischer Besonderheiten der Akteure jedenfalls in konkreten Situationen auf diese Weise noch weniger für sich in Anspruch nehmen. Es muß daher auf psychologische Aussagen und Erfahrungssätze zurückgegriffen werden. Die psychologische Theorie, die zur Ergänzung und empirisch-experimentellen Untermauerung in immer stärkerem Umfange herangezogen wird, ist die Verhaltens- bzw. Lerntheorie. Im Gegensatz zum rein entscheidungsspezifischen Ansatz werden zusätzlich zu den situationsspezifischen Bedingungen des Verhaltens personenspezifische Merkmale in einer Weise miteinbezogen, die die Zuschreibung bestimmter psychischer Charakteristika empirisch überprüfbar machen soll (Vanberg 1975, 129; Kunkel/Nagasava 1973, 531). Dementsprechend wirft der bekannte Wirtschaftstheoretiker H. Albert (1968, 12) der neoklassischen Ökonomie vor, sie habe die Erklärungskraft des ihr zugrundeliegenden sozialtheoretischen Modells unnötig dadurch beschnitten, daß sie es auf ein entscheidungslogisches Kalkül reduziert habe, statt ihm eine empirisch gehaltvolle verhaltenstheoretische Basis zu geben. So erhebt die in der schottischen Moralphilosophie entwickelte und in der neueren verhaltenstheoretischen Sozialtheorie wiederaufgenommene Konzeption einer individualistischen Sozialtheorie für sich den Anspruch, eine "grundsätzliche und tragfähigere Alternative zur funktionalistisch-systemtheoretischen und zur marxistischen Soziologie" anbieten zu können (Vanberg 1975, 82).

3. Die gemeinsame historische Abstammung ökonomischer und verhaltenspsychologischer Theorie

Die moderne experimentelle Psychologie "entwickelte sich unter dem Einfluß der Assoziationstheorie, die in der durch die Namen Locke,

Hobbes, Berkeley, Hume, Hartley, und die beiden Mills gekennzeichneten philosophischen Schule des englischen Empirismus wurzelt" (Hilgard/Bower 1970, 67). Die insbesondere von Hartley formulierte Assoziationstheorie erklärt dabei den Ursprung der meisten menschlichen Zuneigungen und Abneigungen dadurch, daß alles, was häufig mit etwas "naturbedingt" Schmerzhaftem assoziiert wird, selbst zu einer Abneigung führt und umgekehrt. Übertragen auf strafrechtliche Sanktionen bedeutet dies, daß diese immer mit Sicherheit (hohes Bestrafungsrisiko) und entsprechender Schmerzhaftigkeit (fühlbares Strafmaß) einer verbotswidrigen Handlung folgen müssen, damit im Laufe der Zeit die verbotene Handlung selbst als Unlust erzeugend assoziiert wird. Entsprechend entwickelte Bentham seine Ansichten über den abschreckenden Effekt von "certainty" und "severity". Wenn auch dieses Prinzip der Verhaltenssteuerung, welches in etwa der von der modernen Psychologie als operantes Konditionieren bezeichneten Technik entspricht (vgl. dazu unten II 2), heute überwiegend in modifizierter Form vertreten wird (insbesondere als Konzept des Modelllernens, dazu unten II 3), so kommen in ihm doch diejenigen Grundannahmen über menschliche Verhaltensmotivation deutlich zum Ausdruck, welche auch die neueren Konzepte der psychologischen Verhaltenstheorie kennzeichnen. Die von der schottischen Moralphilosophie aufgestellte Annahme von der "egoistischen" Natur des Menschen konvergiert mit der psychologisch-hedonistischen These von einer allgemein am (kurzfristigen) Lustprinzip orientierten Verhaltensmotivation des Menschen. Infolge des oben beschriebenen Assoziationsmechanismus

"erlangen vermöge des gewissermaßen gegen sich selbst in Dienst genommenen Egoismus diese Assoziationen ... so große Stärke und Wirksamkeit, daß sie wie ursprüngliche und natürliche Dispositionen erscheinen" (zitiert nach Hasbach 1891, 46).

Es wird also deutlich, daß die Verhaltenspsychologie und ökonomische Austauschtheorie in den entscheidenden Punkten ihrer Aussagen ein gemeinsames Fundament haben. Die im Laufe der Zeit erfolgte Trennung in unterschiedliche spezialwissenschaftliche Professionen kann dabei die Tatsache der gemeinsamen geistesgeschichtlichen Herkunft nicht verbergen, wenn auch die Terminologie verschieden ist.

In der Tat läßt sich die klassische Austauschtheorie sogar als eine Ableitung aus den ehemals in der Assoziationstheorie formulierten verhaltenstheoretischen Aussagen verstehen (Homans 1964a, 226), indem sie in der Thematisierung eines Prozesses wechselseitiger Verstärkung einen Spezialfall verhaltenstheoretischer Annahmen darstellt.

"Sowohl die Verhaltenspsychologie als auch die elementare Nationalökonomie sieht, kurz gesagt, menschliches Verhalten als Funktion des Verhaltensergebnisses an: Es hängt in Art und Umfang von Art und Umfang der Belohnungen oder Bestrafungen ab, die es nach sich zieht" (Homans 1968, 58). Im Grund ähnlich wie Wrong (1961) hatte auch Homans schon frühzeitig dem Funktionalismus vorgeworfen, er unterstelle Konformität mittels eines nicht weiter hinterfragten Begriffs der Norminternalisierung als natürlich und selbstverständlich (Homans 1964b, 814).

Homans war es auch, der in den USA das alte Modell einer verhaltenstheoretisch orientierten, individualistischen Sozialtheorie als erster "wiederentdeckte" und damit den Anstoß zu einer auf breiter Basis einsetzenden sozialwissenschaftlichen Rezeption lieferte. Den Grundstein zur Neubelebung des alten Ansatzes legte er mit seinem Aufsatz "Soziales Verhalten als Austausch" (Homans 1958, 597 ff.), in welchem er den Aspekt des Leistungsaustausches - materieller wie nicht-materieller Art - als mögliche Interpretation jeglicher Interaktion zwischen Personen hervorhob. Die damit verbundene und von dem herrschenden Funktionalismus grundsätzlich verschiedene individualistische Betrachtungsweise als neu zu fordernder sozialwissenschaftlicher Methodik postulierte er 6 Jahre später unter dem bezeichnenden Titel "Bringing men back in" (Homans 1964b, 808 ff.). Gleichzeitig erfolgte die stärkere Akzentuierung der verhaltenstheoretischen Betrachtungsweise als dem auch der klassischen Austauschtheorie zugrundeliegenden wissenschaftlichen Ansatz (vgl. Homans 1964a, 226; 1969, 1 ff.). Die verhaltenstheoretische Orientierung nimmt dabei - wie bereits ausgeführt - für sich in Anspruch, im Gegensatz zu bisherigen soziologischen Konzepten ihre Grundannahme von der menschlichen Natur, des "model of man", empirisch überprüfen zu können (Kunkel/Nagasava 1973, 531).

Die von Homans in die Sozialwissenschaften wiedereingegliederte Verhaltenstheorie befindet sich gegenwärtig - nicht nur in den USA (vgl. für die Bundesrepublik etwa Opp 1979, 1972; Correl 1971) - in einer stürmischen Entwicklung (Breland 1974, 90). Gouldner (1974, 208) traut bei seiner Befassung mit der Krise westlicher Soziologie dem Homans'schen Ansatz zu, nach der fortschreitenden "Entropie des Funktionalismus" (Gouldner 1974, 205 ff.) zur bestimmenden soziologischen Orientierung in den USA zu werden.

Bereits 1960 hatte Gouldner in einer Kritik der funktionalistischen Sozialisationsannahmen betont, daß keine adäquate soziologische Theorie an dem "Egoismusproblem" vorbeikomme, dem - von den Erfordernissen gesellschaftlicher Ordnung aus betrachtet - übersteigerten Verlangen nach Befriedigung individueller Bedürfnisse (Gouldner 1960, 161 ff.). Bentham's Utilitarismus habe schon lange begriffen, daß Egoismus eine Partei zur Befriedigung der Erwartungen einer anderen motivieren könne, weil sie auf diese Weise letztere zu reziprotem Handeln veranlasse (Gouldner a.a.O., 173).

Auch Andenaes (1975, 338 ff.) verweist im Rahmen seines Überblicks über die "dramatische" Entwicklung generalpräventiver Forschung auf die ähnliche Entwicklung in der psychologischen Befassung mit der Wirkungsweise von Bestrafungen auf das menschliche Verhalten. Diese verhaltenspsychologische Neubefassung mit der Effektivität von Sanktionen stieg sprunghaft Anfang der 60'er Jahre an, also ca. 6 bis 7 Jahre vor dem Einsetzen sozialwissenschaftlicher Befassung mit der Abschreckungswirkung von Strafe. Wenn Andenaes auch meint, daß die psychologischen Untersuchungen zur Abschreckungstheorie nichts beigetragen hätten (Andenaes 1974, 183-189), so betont doch auch er, daß offenbar das "emotionale Klima" in beiden Fällen sehr ähnlich gewesen sei (Andenaes 1975, 339).

II. Die Aussagen der psychologischen Verhaltenstheorie

Innerhalb der Verhaltenstheorie gibt es vielerlei unterschiedliche Schulen und Denkrichtungen. Man wird jedoch drei Hauptströmungen unterscheiden können, nämlich klassisches und operantes Konditionieren sowie Lernen am Modell (Nettler 1974, 315 f.; vgl. auch Breland 1974, 91 f.). Es ist für die Zwecke dieser Arbeit nicht

erforderlich, diese Ansätze in all ihren theoretischen Verzweigungen eingehend darzustellen. Im folgenden sollen daher lediglich die wesentlichen Grundzüge aufgezeigt werden.

1. Klassisches Konditionieren

Das klassische Konditionieren, welches mit den Namen Pavlow sowie Watson (1914) verbunden ist, beruht auf der Verknüpfung eines neutralen mit einem unkonditionierten Stimulus, welcher einen Reflex auslöst, um auf diese Weise den ursprünglich neutralen Stimulus zum Auslöser des konditionierten Reflexes werden zu lassen. Pavlow's Hunde dürften das berühmteste Beispiel für dieses Vorgehen sein.

Bei diesen wurde die Verabreichung von Nahrung (unkonditionierter Stimulus) fortwährend mit dem Läuten einer Glocke (neutraler Stimulus) verknüpft, so daß sich die normalerweise nur mit der Nahrungsaufnahme reflexhaft verknüpfte verstärkte Speichelsekretion später allein durch den Klang der Glocke ohne Nahrungsverabreichung erzielen ließ (konditionierter Reflex).

Die Interpretation komplexer menschlicher Verhaltensweisen als ein solches extrem determiniertes Reflexverhalten wird jedoch kaum noch vertreten, wenn auch Eysenck im Anklang an die Theorie des klassischen Konditionierens behauptet, daß das menschliche Gewissen ein konditionierter Reflex sei, welcher die meisten Verbrechen verhindere. Von seiner Abschreckungswirkung her sei das "konditionierte Gewissen" des potentiellen Kriminellen wesentlich bedeutsamer als die Kräfte von "Law and Order" (Eysenck 1964, 110 f.). Man wird aber sicherlich nicht durch vielschichtige Prozesse ausgelöste menschliche Verhaltensweisen mit Reflexverhalten vergleichen können (Breland 1974, 91; Belschner 1972, 57; vgl. ferner kritisch zur Ansicht von Eysenck: Hamilton 1965, 159 f.), so daß die Theorie des klassischen Konditionierens in den Sozialwissenschaften keine weitergehende Beachtung gefunden hat.

2. Operantes Konditionieren

Während beim klassischen Konditionieren der konditionierende Stimulus vor die Handlung gesetzt wird, um eine bestimmte Reaktion auszulösen, beruht das operante Konditionieren auf der Verknüpfung einer bereits geschehenen Handlung mit einem nachfolgenden Stimulus. Was geschieht, wenn wir handeln, bestimmt, wie wir handeln (Nettler 1974, 316). Das operante Verhalten wird also von seinen Konsequenzen geprägt. Im Gegensatz zum klassischen Konditionieren baut es auf willensgetragendem, nicht reflexbedingtem Handeln auf (Akers 1977, 43). Der Handelnde lernt gewissermaßen am Erfolg oder Mißerfolg, den sein Verhalten zeitigt und richtet sein weiteres Verhalten diesen Erfahrungen entsprechend ein. Dabei geschieht die Selektion der Verhaltensweisen "unter dem Gesichtspunkt der Maximierung der Erfolgserwartung" (Belschner 1972, 56, 66) - einer Aussage, die in unmittelbarer Übereinstimmung steht mit den Annahmen ökonomischer Sozialtheorie. Damit Verhalten durch einen nachfolgenden verstärkenden oder bestrafenden Stimulus erfolgreich beeinflußt werden kann, sind nach dieser Theorie die nachfolgend dargestellten Voraussetzungen notwendig, die im wesentlichen mit den von Bentham und Beccaria formulierten drei Grundprinzipien der Generalprävention identisch sind.

Allerdings werden sie innerhalb der Theorie operanter Konditionierung nur unter spezialpräventivem Gesichtspunkt beurteilt, da insoweit nicht die Reaktion Dritter auf die Bestrafung bestimmter Personen das Thema ist, sondern die Reaktion der betreffenden Person selbst. Die hier entwickelten Grundsätze gelten aber mit gewissen Abweichungen auch in der dem generalpräventiven Grundsatz am nächsten stehenden verhaltenspsychologischen Theorie des "Lernens am Modell" (vgl. unten II 3).

a) Erste Voraussetzung ist Kontiguität (raum-zeitliche Nähe) zwischen aufgetretenem Verhalten und der anschließenden Bestrafung oder Verstärkung (vgl. dazu Breland 1974, 95). Hierbei handelt es sich um nichts anderes als die von Bentham geforderte "celerity" bzw. "swiftness" der Bestrafung. Wie fragwürdig die diesbezüglich gewonnenen empirischen Erkenntnisse aber eine direkte Anwendung auf strafrechtliche Sanktionierung erscheinen lassen, wird deutlich, wenn Singer beispielsweise feststellt, daß die Effekti-

vität der Strafe abnehme, wenn sie dem Verhalten später als 5 Sekunden nachfolge und bei einer "Verspätung" von 30 Sekunden minimal sei (Singer 1970, 418 m.w.N.). Auch Gibbs, der grundsätzlich für eine verstärkte Zusammenarbeit von Soziologen und Verhaltenspsychologen plädiert, kritisiert insoweit die von den Bedingungen des strafrechtlichen Sanktionensystems grundverschiedenen Anordnungen bisheriger psychologischer Experimente, welche konkrete Aussagen zur Abschreckungsfrage bislang nicht zuließen (Gibbs 1979, 675; ebenso Andenaes 1974, 183-189).

Das Moment der "celerity" wird in allen bisher vorliegenden empirischen Generalpräventions-Untersuchungen als mögliche Variable vernachlässigt, auch schon deshalb, weil über die Zeitspanne zwischen Tat und Festnahme bzw. Verurteilung kaum ausreichendes Datenmaterial vorliegt.

b) Weitere Voraussetzung des operanten Konditionierens ist die Übung des erwünschten Verhaltens durch möglichst konstante, mit Sicherheit erfolgende Verabreichung des jeweiligen Stimulus bei Wiederholung der ursprünglichen Verhaltensweise (vgl. Breland 1974, 95; Singer 1970, 417). Hierbei handelt es sich, bezogen auf die Generalprävention, um den Faktor "certainty of punishment" (Bestrafungswahrscheinlichkeit).

c) Intensität des Stimulus: Dieser muß in positiver wie negativer Hinsicht (Verstärkung bzw. Bestrafung) spürbar genug sein, um weiteres Verhalten zu beeinflussen. Hierauf beruht der dritte Faktor der Bentham'schen generalpräventiven Trias: Die "severity", also das Strafmaß. Der starke Anstieg psychologischer Forschung zur Effektivität von Bestrafungen Anfang der 60'er Jahre knüpfte gerade an diese Komponente operanter Konditionierung an: Nachdem vorher ca. 20 Jahre lang nahezu unumstritten die Ergebnisse von Skinner's Untersuchungen akzeptiert worden waren, daß - im Gegensatz zu positiven Sanktionen - Bestrafungen zur Verhinderung bestimmter Verhaltensweisen ineffektiv seien (Skinner 1938; ferner Estes 1944), befand man nun allgemein das Gegenteil. Danach könne jedes - belohnte wie nicht belohnte - Verhalten schnell und wirksam durch Sanktionen unterdrückt werden, vorausgesetzt

diese seien streng genug (Azrin/Holz 1966; Aronfreed/Reber 1965; Solomon 1964, 239; Walters/Demkow 1963; vgl. neuerdings Walters/Grusec 1977).

d) Eine weitere, die Abstammung von der Hartley'schen Assoziations-
theorie deutlich machenden Annahme der Operationstheorie ist die
der Reizgeneralisierung. Wird jemand dazu konditioniert, in einer
bestimmten Reizsituation auf eine bestimmte Art und Weise zu
reagieren, so soll er nach dieser Annahme ein solches Verhalten
auch unter anderen, der ursprünglichen Reizsituation nur ähnlichen
Bedingungen äußern (vgl. Breland 1974, 96 m.w.N.). Da nur
dasjenige Verhalten durch positive bzw. negative Sanktionen beein-
flußbar ist, das bereits gezeigt worden ist, wurde erst aufgrund
der theoretischen Annahme der Reaktionsgeneralisierung die Möglich-
keit geschaffen, ein bestimmtes erwünschtes Verhalten zu erzeugen.
Denn

"man braucht nicht zu warten, bis dieses Verhalten einmal 'zufäl-
lig' auftritt, um es dann verstärken zu können, man kann
vielmehr in einer - mehr oder minder langen - Sequenz das tatsäch-
liche Verhalten an das Erwünschte heranbringen, indem man unter
den gezeigten Verhaltensaüßerungen schrittweise jeweils diejenige
verstärkt, die sich dem erwünschten Verhalten stärker annähert"
(Vanberg 1975, 45).

e) Ferner wird in der Theorie des operanten Konditionierens
zwischen primären und sekundären Verstärkern bzw. Sanktionen
unterschieden. Während z.B. primäre Verstärker wie das in der
Befriedigung von Grundbedürfnissen wie Hunger und Durst etc.
liegende Erfolgserleben originärer Natur sind, ist die Erfolgsquali-
tät sekundärer Verstärker erlernt. Letztere beziehen hiernach ihren
Wert aus ihrer sozialen Beurteilung (z.B. Geld) und können wieder
zur Befriedigung originärer Bedürfnisse eingesetzt werden. Die
Operationstheorie gibt dabei jedoch keine Auskunft darüber, warum
bestimmte Dinge als wünschenswert oder nicht wünschenswert defi-
niert werden, sondern knüpft lediglich an ihre Definitionen an
(Akers 1977, 45).

Wie oben bereits ausgeführt, kann man die Anfänge der Theorie
operanter Konditionierung bis zur Hartley'schen Assoziations-
theorie

und der damit einhergehenden Formulierung der Grundsätze klassischer ökonomischer Austauschtheorie zurückverfolgen. Die ersten experimentell-psychologischen Untersuchungen der Wirkungsweise von Sanktionen als Mittel operanter Konditionierung wurden von Skinner (1938) und Estes (1944) an Ratten als Versuchstieren vorgenommen. Das Entstehen des amerikanischen Behaviorismus Skinner'scher Prägung war dabei auch im Lichte des seit etwa der Jahrhundertwende andauernden "Vitalismus-Mechanismus-Streits" zu sehen, welcher über die Frage geführt wurde, ob das tierische, aber auch das menschliche Verhalten auf "innere" Antriebe (Instinkte, Motive) zurückzuführen ist, oder ob dieses ausschließlich eine Reaktion auf bestimmte Umweltreize darstellt. Der Behaviorismus begründete die von ihm vertretene letztere Annahme mit empirischen Argumenten: Er bestreitet die wissenschaftliche Gültigkeit von Aussagen über "Bewußtsein", "Empfindung", "Gefühl", aber auch "Trieb" und "Instinkt", da solche Phänomene, sofern überhaupt existent, jedenfalls nicht objektivierbar, d.h. meßbar seien (vgl. dazu Roth 1974, 8). Damit steht die Verhaltenspsychologie natürlich auch in scharfem Kontrast zur Freud'schen Psychoanalyse und deren Rezeption durch die moderne Soziologie, welche vor allem in dem eine herausragende Stellung einnehmenden Begriff der "Sozialisation" augenfällig wird (vgl. zur Kritik an dieser psychoanalytisch beeinflussten Betrachtungsweise vor allem Scott 1971, 40 f., 143 f.; ferner Bandura 1979, 27 f.; 1977, 2). Die von Skinner und Estes zur Beurteilung von Bestrafungen als Mittel der Verhaltensbeeinflussung experimentell gefundenen Ergebnisse waren negativ: Beide schlußfolgerten, daß Strafe zur Eliminierung bestimmter Verhaltensweisen untauglich sei und Skinner befürwortete die Abschaffung ihrer Anwendung als eines sozialen Instrumentes (Skinner 1953). Diese noch dem Humanismus verbundene Einstellung zur Strafe war in der Psychologie über 20 Jahre lang bis gegen Anfang der 60'er Jahre und in der Soziologie bis gegen Anfang der 70'er Jahre herrschend. Im Anschluß daran kam es zu der bereits erwähnten, plötzlich massiv einsetzenden Neubefassung mit der Effektivität von Sanktionen, wobei man durchweg zu gegenteiligen Ergebnissen gelangte als seinerzeit Skinner und Estes (vgl. dazu Andenaes 1975, 339; Singer 1970, 414).

3. Lernen am Modell

Die dritte und heute vorherrschende verhaltenstheoretische Richtung läßt sich am besten unter dem Stichwort "Lernen am Modell" zusammenfassen. In angloamerikanischer Terminologie werden hierfür im wesentlichen die Begriffe "modeling" oder "social learning" verwendet.

3.1 Beobachtungslernen und Gewaltkriminalität

Während das operante Konditionieren sich vorwiegend mit dem verhaltensbestimmenden Einfluß der an sich selbst erfahrenen Umweltreaktionen auf eigene Verhaltensweisen befaßt, betont die Theorie des Lernens am Modell die Konsequenzen beobachteter sozialer Reaktionen auf Handlungen anderer für das Verhalten des Beobachtenden. Das "Beobachtungslernen" vollzieht sich also durch die Wahrnehmung von verstärkenden oder bestrafenden sozialen Reaktionen auf das Verhalten Dritter. Das, was dem beobachteten "Modell" zustößt, beeinflußt die Imitationsbereitschaft des Beobachters. Vorbilder, die für ihr aggressives Verhalten Belohnungen empfangen, würden beispielsweise bereitwilliger nachgeahmt (Bandura/Walters 1963, 107). Entsprechend würden gewisse aggressive Vorbilder, welche nicht bestraft werden, die mit ihrem gewalttätigen Verhalten also ungeschoren davonkommen, von Kindern häufiger imitiert (Soares/Soares 1969).

Die These des Modelllernens kann dabei viel Plausibilität und Übereinstimmung mit dem Alltagsverständnis von den "Ursachen" krimineller Verhaltensweisen für sich beanspruchen. Die bekannten Fälle einer "ansteckenden Wirkung" aufsehenerregender Verbrechen wie z.B. die Ermordung von Personen des öffentlichen Lebens (Berkowitz/Macauly 1971), Skyjacking, Vandalismus etc. können dabei ebenso angeführt werden wie die Auswirkungen der Massenmedien. Die allseits bekannte Diskussion um die kriminogene Wirkung von Gewaltdarstellungen im Fernsehen speziell auf Kinder ist ebenfalls in diesem Zusammenhang zu sehen. In den USA und in Kanada sind Kinder von 3 bis 12 Jahren intensive Fernsehkonsumen-

ten, was in Anbetracht des durch die Vielfalt der Sender bewirkten Überangebotes und des nahezu 24-Stunden-Programms eine ständige Quelle permanenter Reizüberflutung bedeutet. Der Einfluß von Gewaltdarstellungen im Fernsehen auf aggressives Verhalten von Kindern wurde in beschränktem Umfange bereits nachgewiesen, wenn auch die Debatte über dessen Ausmaß noch andauert (Surgeon General's Committee 1972). Die Forschung konnte dabei mehrfach zeigen, daß das amerikanische Fernsehen eine reiche Quelle von Gewalt ist. Gerbner (1972a, b) teilt aufgrund jahrelanger, genau geführter statistischer Analysen eine konstante Gewaltquote von mehr als sieben gewalttätigen Angriffen auf Personen pro Stunde im Fernsehen mit; annähernd 80% der Spielfilmprogramme enthalten in irgendeiner Form gewaltsame Tätigkeiten. So wird von den Verhaltenstheoretikern die traditionelle Annahme, daß nur zu aggressivem Verhalten bereits sozialisationsbedingt prädisponierte Kinder für Gewaltdarstellungen empfänglich seien, entschieden bestritten. Walters und Willowes stellen in ihrer Untersuchung fest, daß nichtgestörte Kinder genauso wahrscheinlich modellierte Formen aggressiven Verhaltens imitieren wie emotional gestörte Kinder, die wegen schwerer Persönlichkeitsstörungen in einer Institution behandelt wurden (Walters/Willows 1968). Ebenso konstatierten Kaplan und Singer in einer Sekundäranalyse einer Vielzahl von Untersuchungen sowie Eron u.a. in einer sich über zehn Jahre erstreckenden Langzeituntersuchung eine dispositionsunabhängige Bedeutung von Gewaltdarstellungen im Fernsehen für die Entwicklung gewalttätigen Verhaltens (Kaplan/Singer 1972; Eron u.a. 1972).

3.2. Die Theorie des Modelllernens als "liberalisierter" Neobehaviorismus

Die im wesentlichen von Bandura (Bandura 1979, 1977, 1969; Bandura/Walters 1963) entwickelte Theorie findet sich in Ansätzen schon bei Tarde. Dieser stellte in seiner Theorie sozialer Imitation (1895) die These auf, daß alles wesentliche Verhalten Folge des - positiven oder negativen - Beispiels sei: "Der Kriminelle imitiert immer jemanden" (Tarde 1912; 1968, 278). Allerdings unterließ Tarde, die Art und Weise, wie sich solches Nachahmungsverhalten

vollzieht, zu untersuchen. Die Thematisierung dieses Fragenbereiches geht im wesentlichen auf die Arbeiten von Bandura und Staats (1975) zurück. Anstöße hierzu gab aber bereits 1939 Sutherland mit seiner Neuformulierung der Theorie differentieller Kontakte (vgl. auch unten S. 125 ff.).

Die Theorie des Modelllernens baut auf der des operanten Konditionierens auf. Es gelten im wesentlichen auch die dort bereits beschriebenen Annahmen. Jedoch wird, anders als in der mechanistischen Betrachtungsweise des extremen Behaviorismus, den kognitiven Funktionen im Lernvorgang eine besondere Stellung eingeräumt (Bandura 1977, 10). Der Behaviorismus Skinner'scher Prägung hatte diesen Aspekt infolge seiner im Vitalismus-Mechanismus-Streit erfolgten engagierten Parteinahme gegen jedwede, vermeintlich künstlich konstruierte "innere Motiviertheit" (inner causes) von Verhalten allzu stark außer acht gelassen, um innerhalb einer Sozialtheorie noch von großem Nutzen sein zu können. Dieses Manko versucht die neuformulierte Verhaltenstheorie durch die Anerkennung und Einbeziehung eines kognitiv-rational das Verhalten lenkenden menschlichen Intellektes zu vermeiden, welcher das Bindeglied in der Beziehung zwischen Reizen und Verhaltensreaktionen darstelle (Singelmann 1972, 417). Es geht der Theorie aber keineswegs darum - insoweit durchaus im traditionellen Behaviorismus verhaftet -, dieser kognitiven Funktion einen selbständigen Stellenwert als "inner cause", d.h. als dispositionales Merkmal einzuräumen, sondern diese als "Produkt der Lerngeschichte" des Individuums überprüfbar zu machen.

"Es ist die frühere Erfahrung von Erfolg und Belohnung in einer bestimmten Reizsituation, die eine Person gegenwärtig in ähnlicher Reizsituation Erfolg und Belohnung als wahrscheinlich einschätzen läßt" (Homans 1972, 116). Das Reiz-Reaktionsschema wird also keineswegs aufgegeben; es wird lediglich die Existenz einer erlernten kognitiven Fähigkeit eingeräumt, die das bloße Ergebnis vielfältiger, innerhalb der Persönlichkeitsgeschichte des Individuums abgelaufener Stimulus-Response-Vorgänge darstellt, ohne "autonom" zu funktionieren. Die genuin behavioristische Hypothese vom stimulierten Verhalten, der man als Alternative den Begriff des intentionalen Handelns gegenüberstellen kann (vgl. Habermas 1967, 57 f.), bleibt also im Prinzip aufrechterhalten, wenn man - im Vergleich zur Skinner'schen Version - auch vielleicht von einem "soft behaviorism" (Akers 1977, 63) sprechen mag. Dem Selbstverständnis des

solchermaßen "liberalisierten" Neo-Behaviorismus nach soll mit der neuen intervenierenden Variable also keinesfalls eine "Leerstelle" geschaffen werden. Vielmehr soll sich die spezifische Reaktionsbereitschaft des Individuums aus entsprechenden Informationen über seine "Verstärkungs- und Konditionierungsgeschichte" rückschließen lassen (Vanberg 1975, 40).

3.3 Das veränderte Sozialisationsverständnis

Diese Betrachtungsweise der Ursachen menschlicher Verhaltensweisen hat natürlich einen völlig veränderten Sozialisationsbegriff zur Folge, der sich stark von dem durch die psychoanalytische Theorie beeinflussten Verständnis von Sozialisation im Funktionalismus (und wohl auch in der Konflikttheorie) unterscheidet. Nach verhaltenstheoretischer Sicht handelt es sich um einen

"Interaktionsprozeß, durch den das Verhalten eines Individuums im Sinne der Anpassung an die Regeln und Standards der Gruppe, zu der er gehört, geformt wird. Von daher ist Sozialisation für den Soziologen kein Prozeß, der auf die Kinder- und Jugendzeit beschränkt ist, wenn seine vorherrschenden Züge auch am leichtesten während dieser Periode zu beobachten sind" (Burgess/Bushell 1969, 275).

Zwar geht auch der neuformulierte Behaviorismus im Prinzip von einer deterministischen Betrachtung menschlichen Verhaltens aus (Packer 1968, 12), wie dies nach allgemeiner Auffassung auch die Psychoanalyse tut. Sein Verständnis von Determiniertheit ist aber völlig verschieden. Die Freud'sche Psychoanalyse behauptet, daß nach Ablauf von Kindheit und Jugend die individuelle Entwicklung insoweit abgeschlossen ist, daß spätere Umwelteinflüsse keinen wesentlichen Einfluß mehr auf die Persönlichkeitsbildung haben können. Daraus wurde allgemein geschlußfolgert, daß dementsprechend das individuelle Verhalten danach nur noch begrenzt durch äußere Anreize beeinflussbar sei, da die nunmehr herangereifte Persönlichkeit entscheidend durch Sozialisation im Kindes- und Jugendalter "determiniert" sei.

Demgegenüber ist der so verstandene Begriff der "Persönlichkeit" der verhaltenstheoretischen Betrachtungsweise völlig fremd. Dieser

Begriff setzt einen gewissen Abschluß in der individuellen psychischen Entwicklung voraus. Gerade dieses Merkmal fehlt aber der im Neobehaviorismus dem Reiz-Reaktions-Mechanismus zwischengeschalteten "kognitiven Variable", selbst wenn man die persönliche "Konditionierungsgeschichte" insoweit als parallele Begriffsbildung ansehen wollte. Denn diese individuelle Lernerfahrung ist ihrem Wesen nach niemals abgeschlossen, unterliegt ständig neuen, wechselnden Umweltreizen, die sie laufend verändern, da sie sich ja gerade aus solchen erinnerten Reiz-Reaktions-Vorgängen zusammensetzt. Die soziale Umwelt wirkt daher permanent auf das Individuum ein, wie eine

"programmierte Umgebung, die darauf angelegt ist, zur Aneignung, Beibehaltung und endlich zur Löschung spezifischer Verhaltensweisen beizutragen" (Burgess/Bushell 1969, 277).

Die behavioristische Betrachtungsweise läßt sich somit als "Umwelt-determinismus" dem psychoanalytischen "Persönlichkeitsdeterminismus" gegenüberstellen (Bandura 1977, 206).

Dies bedeutet, daß die Ablehnung der deterministischen Annahmen traditioneller Soziologie und die Befürwortung eines Abschreckungseffektes von Bestrafungen keineswegs die Übernahme des strafrechtlichen Konzeptes vom "freien Willen" beinhaltet (zu letzterem Schafer 1968, 41). Die Annahme neoklassischer Ökonomie vom rational-kalkulierenden Akteur läßt in ihrer Entscheidung bzw. situationslogischen Betrachtungsweise nur jeweils ein mögliches Ergebnis objektiv rationaler Kalkulation in einer bestimmten äußeren Situation zu, während alle davon abweichenden Verhaltensweisen auf Fehlkalkulationen bzw. Informationsmangel und nicht etwa auf eine freie, bewußte Entscheidung gegen die objektiv dem Eigeninteresse am meisten dienende Handlung zurückgeführt werden. Soweit dieser situationslogische Rationalitätsbegriff durch die Einbeziehung verhaltenspsychologischer Erkenntnisse subjektiviert wird, gerät die Beurteilung des Verhaltens vollends zum reinen Resultat determinierender Konditionierungsprozesse.

Leugnet der soziologische Persönlichkeitsdeterminismus (tendenziell) die Möglichkeit der freien Wahl zwischen eigeninteressiertem (und damit möglicherweise kriminell) und normkonformem Verhalten, so billigt die ökonomische Sozialtheorie bzw. psychologische Verhaltenstheorie zwar eine von Wertverinnerlichungen unbeeinflusste Entscheidung für die an Selbstinteresse ausgerichtete Handlung zu. Dies bedeutet jedoch nicht die Zuerkennung eines freien Willens. Denn unter dieser Betrachtungsweise ist der Mensch durch das gegen

sich selbst in Dienst genommene Eigeninteresse noch stärker determiniert (vgl. insbesondere van den Haag 1975, 111 ff.; 1969; Jeffery 1965, 294 ff.).

Direkte Konsequenz für solches Verständnis von Sozialisation ist natürlich, daß diese aus verhaltenstheoretischer Sicht praktisch niemals zum Abschluß gelangt, das Individuum also Zeit seines Lebens mangels persönlichkeitsbedingter Widerstände dem Grunde nach beeinflusbar bleibt, wenn auch nicht im Sinne eines einfachen Reiz-Reaktions-Zusammenhangs. Demzufolge bestreitet die Verhaltenspsychologie die psychoanalytische Annahme der Charakterformung durch Identifizierungsvorgänge (Scott 1971, 146 f.). Freud wird vorgehalten, er habe ursprünglich verhaltenspsychologische Annahmen über die Eltern-Kind-Beziehung im Sinne einer Reiz-Reaktions-Korrelation dadurch unzulässigerweise verdunkelt, daß er diese anfänglich rein interpersonalen Beziehungen mittels der Begriffe Es, Ich und Über-Ich als autonome interne psychische Größen zementiert habe. Damit sei die Psychoanalyse infolge ihrer Befassung mit den von ihr behaupteten unbewußten dynamischen Prozessen nicht mehr in der Lage gewesen, "einfaches, common place behavior" zu erfassen (Scott 1971, 143). Es taucht hier die in jüngster Zeit auch von psychoanalytischer Seite selbst geführte Kritik gegen eine Überbetonung es-psychologischer Handlungsinterpretationen unter Vernachlässigung der mehr am Realitätsprinzip orientierten ich-psychologischen Aspekte auf (vgl. dazu Horn 1971, 93-152). Freilich wird diese teilweise sicher berechtigte Kritik von behavioristischer Seite aus zur Ablehnung der gesamten psychoanalytischen Theorie, speziell der Annahme von Internalisierung durch Identifizierung in der Eltern-Kind-Beziehung ins Feld geführt (vgl. Scott 1971, 144, 146 f.). Ein weiteres Argument ist die angeblich mangelnde empirische Überprüfbarkeit der psychoanalytischen Annahme von unbewußten psychischen Vorgängen. Scott (1971, 144) wirft der Psychoanalyse in diesem Zusammenhang gar religiöse, unwissenschaftliche Tendenzen vor. Von diesen obskuren Persönlichkeitsintrospektionen gereinigt, ließen sich alle Aussagen der Psychoanalyse in der behavioristischen Terminologie von "punishment and reward" darstellen. Die beobachtete bessere Formbarkeit und Beeinflussbarkeit von Kindern und Jugendlichen im Vergleich zu Erwachsenen

wird dabei lediglich mit ihrem schwächeren und Einflußnahmen stärker ausgesetzten Sozialstatus erklärt (vgl. Scott 1971, 128). In diesem Sinne schreibt auch Breland:

"Das Lernen am Modell ist das Konzept, das von der einseitigen Betonung familiärer Einflüsse wegführt und auch die Institutionen und Verhaltensnormen der Gesellschaft in ihrer Wirksamkeit für den Sozialisationsprozeß berücksichtigt, indem es die gesellschaftlichen Gegebenheiten als Verhaltensmodell begreift, die vom Individuum -bewußt oder unbewußt - reflektiert und substantiell im eigenen Verhalten imitiert werden" (Breland 1974, 109 f.).

Auch der Begriff der Motivation wird entsprechend der theoretischen Konzeption neu formuliert:

"Motivation ist nun nichts anderes als die Tendenz, verstärkte Verhaltensformen und -richtungen zu wiederholen." ... "Motivation kommt nicht beziehungslos von innen, sondern ist das Ergebnis sozialer Interaktion mit der Mitwelt" (Breland 1974, 100, 103).

Bandura hält den Persönlichkeitstheorien in ihren verschiedenen Schattierungen pauschal vor, sie würden unter Berufung auf erfundene "Allzwecktriebe" lediglich tautologische Pseudoerklärungen liefern (Bandura 1979, 55 f.). Außerdem könnten diese sogenannten inneren Motivationen schon deshalb nicht für Variationen im äußeren Verhalten herangezogen werden, weil eine Motivationsquelle sich in verschiedenen Situationen, verschiedenen Personen gegenüber, zu verschiedenen Zeitpunkten etc. auf vielfältige Weise nach außen manifestieren könne (Bandura a.a.O.). Die von verhaltenstheoretischer Seite ins Feld geführte Kritik an der Überbetonung persönlichkeits- bzw. trieborientierter Verhaltensinterpretation kann dabei sicherlich auch innerhalb der Reihen der Vertreter triebtheoretisch begründeter Auffassungen bis zu einem gewissen Maß Beifall erhalten, nachdem allgemein heute die ich-psychologische Betrachtungsweise stärker an Beachtung gewonnen hat. Jedoch die von der Verhaltenstheorie dagegensetzten Thesen ergeben sich nicht zwangsläufig aus der teilweise als berechtigt empfundenen Kritik und stoßen bei Persönlichkeitstheoretikern auf teilweise heftige, auch emotional gefärbte Ablehnung. So schreibt Bandura (a.a.O., 58) selbst:

"Die Vorstellung, daß die Verhaltensweisen des Menschen unter externer Kontrolle stehen, wurde, obschon genügend belegt, aus einer Reihe von Gründen nicht enthusiastisch aufgenommen. Meist wurde sie unglücklicherweise als ein rein einseitiger Einflußprozeß aufgefaßt, der den Menschen zu einer hilflosen Marionette reduziere. Der Mensch sei damit willkürlichen äußerlichen Belohnungen und Bestrafungen ausgeliefert. Populäre Beschreibungen des sozialen Einflußpotentials beschwörten makabre Assoziationen mit '1984' und 'Brave New World' herauf, wo Menschen nach Belieben durch verborgene Technokraten manipuliert werden." Solchen Einwänden gegenüber argumentiert Bandura (a.a.O.): "Würde man erwarten, daß Menschen durch assoziierte Erfahrungen unbeeinflusst blieben, so würde man ihnen eine niedrigere als die menschliche Entwicklungsstufe zuschreiben. Darüberhinaus weist die Tatsache, daß jemand für die Konsequenzen seines Verhaltens sensibel ist, eher auf Intelligenz als auf ein subhumanes Funktionsniveau zurück".

Dazu ist allerdings anzumerken, daß die hier zitierte Intelligenz rein technologisch-funktionalen Charakter hat und in dieser Eigenschaft als Mittel außengelenkter, gezielter Einflußnahmen in Dienst genommen wird. Mag auch Bandura selbst der von ihm betonten kognitiven Variable etwas mehr Bedeutung zukommen lassen als eines bloßen Produktes der "persönlichen Konditionierungsgeschichte" (Vanberg 1975, 40), so kann dies an den zentralen Aussagen der Verhaltenstheorie doch nichts ändern. Im übrigen kann nicht innerhalb der Verhaltenstheorie die kognitive Variable mit Persönlichkeitstheoretischen Elementen angereichert werden, ohne - nach lerntheoretischem Verständnis - eine "black box" (Jeffery 1979, 102) bzw. eine "Leerstelle" (Vanberg 1975, 39) zu schaffen.

4. Der behavioristische Ansatz in der Kriminologie

Gegenwärtig zeichnet sich in der amerikanischen Kriminalsoziologie eine einflußreiche Strömung hin zur Perzeption der Theorie des Modellernens in Verbindung mit Sutherland's neu formulierter Theorie differentieller Kontakte und der Theorie operanter Konditionierung als einer einheitlichen Kriminalitätstheorie ab (vgl. Alcorn 1977, 51). Den Anstoß für die meisten zeitgenössischen Beiträge zur Lerntheorie gab Sutherland. Zwar betrachtete Hirschi (1969, 5) Sutherland's Theorie noch als eine mit den kontrolltheoretischen Grundannahmen unvereinbare Subkulturtheorie ("cultural deviance theory"), weil sie ursprünglich noch die Kontakte mit delinquenten

anderen als primären Kriminalitätsfaktor betonte. Jedoch wird in den Neuformulierungen der Theorie durch Jeffery (1965), Burgess und Akers (1966) und Adams (1973) demgegenüber viel stärker der Prozeß des Lernens von kriminellem Verhalten betont, welcher alle Mechanismen beinhaltet, welche auch bei jedem anderen Lernen von Verhalten wirkten (zur Entwicklungsgeschichte der Theorie vgl. Sutherland 1973). Den Intentionen Jeffery's (1965) folgend formulierten Burgess und Akers (1966) die Theorie differentieller Kontakte um in die Terminologie der behavioristischen Psychologie des operanten Konditionierens (vgl. dazu Stitt 1979, 17). Allerdings stieß letzterer Versuch nicht auf allzu große Resonanz in der Soziologie, wohl wegen der bereits erwähnten Schwächen der Operationstheorie Skinner'scher Prägung. Demgegenüber eignete sich Sutherland's Theorie wegen ihrer Betonung von Interaktionen, Definitionen und Bedeutungsinhalten eher zu einer Kombination mit der die kognitiven Handlungsaspekte hervorhebenden Theorie des Modelllernens (Alcorn 1977, 51). So griff Akers (1977) bei seiner Formulierung einer lerntheoretischen Kriminalitätstheorie überwiegend auf die Arbeiten von Staats (1975) und Bandura unter Abkehr vom reinen Skinner'schen Behaviorismus zurück (Akers 1977, 63) und verband diese mit Sutherland's neuformulierter Theorie differentieller Kontakte (vgl. Akers 1977, 39 ff; vgl. für einen Überblick: Friedrichs 1974, 3 ff.; Tarter 1973, 153 ff.).

Akers ist heute zweifellos der bedeutendste Vertreter einer lerntheoretisch begründeten Kriminalitätstheorie innerhalb der amerikanischen Soziologie. Was Hirschi für Kontrolltheorie und Delinquenz ist, ist Akers für soziale Lerntheorie und Delinquenz (Alcorn 1977, 52).

Die Bedeutung, die der behavioristischen Orientierung in der amerikanischen Kriminologie derzeit zukommt, wird zusätzlich dadurch unterstrichen, daß Akers 1979 zum Präsidenten des Dachverbandes amerikanischer Kriminologen, der "American Society of Criminology" gewählt wurde. Jeffery, ebenfalls Behaviorist, der neuerdings über die reine Verhaltenspsychologie hinaus die kriminologische Übernahme des psychobiologischen Ansatzes fordert (dazu unten S. 126 f.), war ein Jahr zuvor Präsident.

Auf die vielfältigen Parallelen in den theoretischen Grundannahmen von Kontroll- und Lerntheorie wird weiter unten (siehe Kap. D I) noch einmal gesondert eingegangen werden.

III. Die Verhaltenstheorie als Theorie der Generalprävention

Zentrales Thema der psychologischen Verhaltenstheorie sind die Auswirkungen von Sanktionen auf das menschliche Individuum, wobei die Sanktionen positiver oder negativer Art sein können (Verstärker oder Bestrafungen).

"Its framework is the association of the stimulus and the response on the basis of pain and pleasure, or punishment and reinforcement (Jeffery 1979, 107).

Während die neue ökonomische Sozialtheorie unter Weiterentwicklung und Neuformulierung klassischer austauschtheoretischer Grundsätze die vorgebliche Notwendigkeit einer allumfassenden, jeden einzelnen kontrollierenden gesellschaftlichen Sanktionsinstanz hergeleitet hat, bietet die geistesgeschichtlich verwandte psychologische Verhaltenstheorie ihrem Selbstverständnis nach das empirische Fundament für Aussagen über die Art und Weise der Wirksamkeit dieser Sanktionen. So wie die ökonomische Theorie auf der Vorstellung vom nutzenmaximierenden Individuum beruht, basieren alle Lerntheorien "on the general doctrine that man behaves so as to minimize pain and maximize pleasure" (Jeffery 1979, 107).

Verhaltenspsychologische Aussagen über die Wirkungsweise von Sanktionen machen dabei deutlich, daß die psychologische Lerntheorie in der Tat - wie Breland (1974, 80 f.) bereits ausgeführt hat - die eigentliche Theorie generalpräventiver Abschreckung ist.

"Since statements about punishment and deterrence are statements about learned behavior, it is essential that we base our theory of punishment on a theory of learning" (Jeffery 1979, 115).

Speziell die Theorie des Modelllernens beinhaltet in psychologischer Terminologie die klassischen Aussagen über die abschreckende Wirkung der bei Dritten beobachteten negativen Konsequenzen unerwünschten Verhaltens (Logan 1971, 47). So beruht nach Ansicht von Jeffery das gesamte Kriminalrechtssystem auf dem mit Bestrafungen verbundenen psychologischen Prinzip der Vermeidens- und Fluchtreaktion:

"The whole criminal justice system is the most beautiful example of escape and avoidance conditioning that one can imagine. We do not punish people into obeying the law; we condition them to avoid the police, to avoid arrest and prosecution, to plea bargain if arrested, to tell the judge and probation officer a fairy tale if convicted and to make maximum use of the inmate subculture if sent to prison. A major industry called criminal justice is supported by the psychological principle that avoiding pain is reinforcing (Jeffery 1979, 108 f.)."

Unter Berufung auf in experimentellen Tests gewonnene Ergebnisse bejahte die Lerntheorie grundsätzlich eine verhaltenssteuernde Wirkung von Sanktionen. Die Ergebnisse der vorliegenden deterrence-Untersuchungen, soweit sie - wie zumeist - einen Abschreckungseffekt des erhöhten Verfolgungsrisikos (certainty) feststellen, werden dabei von Lerntheoretikern als Bestätigung der eigenen Aussagen herangezogen (siehe Akers 1977, 56; ferner Akers, Krohn u.a. 1979, 636 ff.) und als Testfall für die Richtigkeit der lerntheoretischen Hypothesen gewertet. Die Effektivität negativer Sanktionen wird insbesondere seit der allgemeinen Neubefassung mit der Wirkungsweise von Bestrafungen seit Anfang der 60'er Jahre betont, wenn es auch weiterhin Stimmen gibt, die im Anschluß an Skinner die destruktiven, unerwünschten Folgen von Bestrafungen betonen und stattdessen ein System von Belohnungen zur Verhaltenssteuerung befürworten (siehe dazu Jeffery a.a.O., 108 f.). Die vorherrschende Einschätzung, nicht nur unter den Psychologen, dürfte jedoch der Soziologe Goode treffend umschrieben haben, der die höhere Bewertung der Effektivität von Belohnungen statt Bestrafungen als "freundliches Vorurteil" bezeichnet (Goode 1972, 518). Im übrigen dürfte es sich bei der behaupteten Gegensätzlichkeit von Belohnungen und Bestrafungen nur um eine Frage der Terminologie handeln: Denn für den bei der Verteilung von "positiven Anreizen" Übergangenen hat gerade diese Nichtberücksichtigung die Qualität einer negativen Sanktion (ebenso Kaiser 1976, 63).

Die Tatsache, daß Abschreckung definitionsgemäß die Unterlassung einer Handlung als Reaktion auf die subjektive Einschätzung des Bestrafungsrisikos bezeichnet, macht gleichzeitig klar, daß es sich hierbei um ein nicht unmittelbar beobachtbares und meßbares Phänomen handelt (Gibbs 1975, 13). Das, was per definitionem als

Abschreckungsvorgang umschrieben wird, findet in der Psyche des Einzelnen statt. Da Abschreckungstheorie somit eine psychologische Theorie ist (so ausdrücklich Erickson/Gibbs/Jensen 1977, 305; Jeffery 1979, 115), sehen sich die damit befaßten empirischen Untersuchungen in zunehmendem Maße bereits aus methodologischen Gründen gezwungen, psychologische Erklärungsvariablen miteinzubeziehen. So forderte auch kürzlich wieder Gibbs, neben Tittle einer der beiden Hauptinitiatoren der neuen soziologischen Abschreckungsdiskussion, die verstärkte Einbeziehung von Erkenntnissen und Methodik psychologischer Verhaltenstheorie (Gibbs 1979, 675 f.).

Der bloße statistische Vergleich von Kriminalitätsrate und Aufklärungs- bzw. Verurteilungsquote (sog. "aggregate-data"-Methode) ist unter diesem Gesichtspunkt häufig kritisiert worden und wird wegen zunehmender Zweifel an der Aussagekraft solcher Ergebnisse immer weniger praktiziert. Denn die Feststellung einer umgekehrt proportionalen Beziehung etwa zwischen der Arrestrate und der Kriminalitätsrate kann einen Abschreckungseffekt nicht schlüssig belegen: Einerseits ist es denkbar, daß gerade eine hohe Kriminalitätsrate allein wegen der damit verbundenen Überlastung des Polizei- und Justizapparates eine (relativ, d.h. im Verhältnis zur Kriminalitätsrate) niedrige Verhaftungs- und Verurteilungsquote produziert, genauso wie eine niedrige Verbrechensrate den gegenteiligen Effekt hervorrufen kann (sog. "overload" bzw. "system-capacity hypothesis"; vgl. Pontell/Gibbs/Tittle/Henshel 1978, 3-46; Geerken/Gove 1977, 505; Tittle/Logan 1973, 388; ferner: Nagin 1978, 341 ff.; Blumstein u.a. 1978). Andererseits ist ebenso denkbar, daß eine niedrige Kriminalitätsrate bei hoher Aufklärungsquote weniger auf eine Abschreckungswirkung des Verfolgungsrisikos als vielmehr auf eine von tradierten Wertüberzeugungen geprägte Normkonformität der Bürger zurückzuführen ist, die gleichzeitig verstärkte private Unterstützung justitieller Strafverfolgung und bessere Beobachtbarkeit krimineller Handlungen mitbedingt (vgl. Gibbs 1979, 666 f.; Meier/Johnson 1977, 269 ff.).

Diese und andere der Methode des kriminalstatistischen Vergleichs immanenten Beweisschwierigkeiten haben zum verstärkten Ruf nach der Mitberücksichtigung der subjektiven Komponente, insbesondere

der subjektiven Einschätzung des Strafverfolgungsrisikos geführt, was in der angloamerikanischen Terminologie unter dem Oberbegriff der "perception" diskutiert wird (vgl. insbesondere Henshel/Carey 1975, 54 f.; Henshel 1974).

Da jedoch auch die Methodik der Befragung von als kriminell und nichtkriminell registrierten Vergleichsgruppen über die jeweilige individuelle Einschätzung von Bestrafungswahrscheinlichkeit und erwartetem Strafmaß für den Fall der Straftatbegehung erhebliche, mit der Interviewtechnik typischerweise verbundene Fehlerquellen beinhaltet, könnten methodologisch die größeren Chancen in einer Kombination mit der kriminalstatistischen Meßtechnik liegen. So untersuchten Erickson und Gibbs in einer neueren Studie sowohl das objektive Bestrafungsrisiko (anhand des Vergleichs registrierter Kriminalität und Arrestrate) als auch die öffentliche Einschätzung des Bestrafungsrisikos (durch Befragung eines repräsentativen Bevölkerungsquerschnittes) innerhalb desselben Gerichtsbezirkes (vgl. Erickson/Gibbs 1978, 253 ff.).

Unabhängig davon, welche Untersuchungsmethodik man in concreto für am wenigsten fehlerträchtig halten mag: die Erkenntnis, daß Versuche der Messung der abschreckenden Wirkung von Sanktionen jedenfalls ohne den Versuch einer Erforschung subjektiver Risiko- und Schwereinschätzung der angedrohten Strafen kaum möglich ist, setzt sich in zunehmendem Maße durch.

Entsprechend stellte der Verhaltenspsychologe Jeffery fest, daß die Abschreckungsforschung als Resultat der Thematisierung des Begriffs der "perception" zum psychologischen Ansatz wurde (Jeffery 1979, 101). Diese Beurteilung ist lediglich insoweit zu korrigieren, als der Schritt zum psychologischen Ansatz bereits früher vollzogen wurde: nämlich mit der Abkehr von der systemtheoretischen Betrachtungsweise des Funktionalismus hin zur individualistischen und letztlich in ökonomischer Sozialtheorie wurzelnden Interpretation von Konformität und Nonkonformität - einer Betrachtungsweise, der von systemtheoretischer Position ja nicht zufällig der Vorwurf des psychologischen "Reduktionismus" gemacht wird (vgl. dazu auch Erickson/Gibbs/Jensen 1977, 305). Die Hervorhebung des Problems der "perception" ist demgegenüber nur äußerlich erkennbares Anzeichen des bereits zuvor vollzogenen Wechsels vom (systemtheoretischen) soziologischen zum (individualistischen) ökonomischen Paradigma. Insofern ist auch Jeffery's Betonung der Notwendigkeit eines grundsätzlichen Wandels im soziologischen Paradigma (Jeffery

1979, 100) zumindest im Ansatz, wenn auch noch nicht in allen Konsequenzen, schon seit einiger Zeit von der Entwicklung überholt. Denn dasjenige, was laut Jeffery (1979, 105) psychologische Lerntheorie und Soziologie bisher trennte - nämlich die vorrangige Beschäftigung der Soziologen mit dem "nicht-physischen" Bereich der Normen, Werte, Einstellungen und symbolischen Bedeutungen (Manis 1978, 675 ff.; Dunlap/Catton 1978, zit. n. Jeffery a.a.O.) im Gegensatz zur psychologischen Interpretation von Verhalten als einer physischen Reaktion des Organismus auf äußere Reize -, verliert mit dem Niedergang des Funktionalismus zunehmend an Bedeutung. Persönlichkeitsdeterminismus, Normverinnerlichung, Wertorientiertheit und darauf aufbauende makrosoziologische Theorie sind ein in sich geschlossenes System. Lehnt man die damit verbundene Interpretation gesellschaftlicher Realität als nicht mehr aussagekräftig ab, bleibt als Alternative offenbar nur die Antithese: Annahme ausschließlich eigeninteressierter Motivation, individualistisch-psychologische Beurteilung sozialer Ordnung und Interpretation des gesellschaftlichen Systems als eines nicht eigengesetzlich funktionierenden Ganzen, sondern eines gezielt zu handhabenden Instrumentes der Verhaltenskontrolle. Mit der zunehmenden Dominanz von Kontrolltheorie und sozialer Lerntheorie schwindet nicht nur die Grenze zwischen Soziologie und ökonomischer Sozialtheorie, sondern auch diejenige zur psychologischen Verhaltenstheorie.

Letztere scheint sich dabei zunehmend entsprechend der zugrundeliegenden mechanistischen Verhaltensinterpretation biologisch-neurologischer Erklärungen von Reiz-Reaktions-Abläufen zu bedienen. Seit der Einrichtung der Psychobiologie im Laufe der sechziger Jahre als eigenständigem Wissenschaftszweig sei die Lerntheorie in einer neuen Phase und entlehne ihre zentralen Begriffe zunehmend der Biologie (Pribram 1969, 1). Lernen wird immer mehr als psychobiologischer Prozeß aufgefaßt: "The new model of learning places a brain in place of the mind and uses observable neural functioning in place of verbal reports of attitudes and perceptions" (Jeffery 1979, 113). Neu ist dieses Verständnis der Psychologie allerdings nicht. Bereits Benedikt (1887, 481 ff.) hatte Ende letzten Jahrhunderts die Forderung erhoben, die Psychologie - und damit auch die Kriminalpsychologie - müsse in Zukunft eine Lehre der Gehirn-Anatomie-Physiologie werden. Die Richtung dieses gegenwärtig wieder in verstärktem Maße expandierenden Wissenschaftszweiges zielt somit ab auf Leugnung und Aufhebung des alten Dualismus von Physis und Psyche. Geist bzw. Psyche sind abgelöst vom Gehirn als

Mittler zwischen Reiz und Reaktion. Das Gehirn - nicht etwa der Mensch als autonomes Individuum - interpretiert danach den empfangenen Stimulus als lust- oder unlustzeugend.

"Punishment is a function of the brain ... in recent years it has been discovered that pleasure and pain-centers are located in the hypothalamus or emotional and motivational centers of the brain" (Jeffery 1979, 116).

Jeffery, der kürzlich beim 30. Jahrestreffen der amerikanischen Gesellschaft für Kriminologie den Vorsitz führte, fordert daher ein neues Verständnis von Strafe und Abschreckung auf der Basis einer interdisziplinären Theorie:

"Punishment and deterrence can only be understood with an interdisciplinary theory of behaviour based on biology, psychology and sociology. ... deterrence attempts to explain how individuals learn to avoid certain stimuli. Learning is a biochemical code in the brain. We are deterred if the proper code is in the brain" (Jeffery 1979, 112; vgl. ferner Jeffery 1980, 130 ff.; zum sozio-biologischen Ansatz siehe McNall 1979, 399 ff., sowie zusammenfassend Bogdany 1980, 312 ff.).

Zwar ist der skizzierte psychobiologische Ansatz vorerst noch ein psychologisches Spezialgebiet ohne größeren Einfluß auf sozialtheoretische Konzeptionen. Die Konvergenz in der Entwicklung nach-funktionalistischer Soziologie, neuer ökonomischer Sozialtheorie und "traditioneller" Verhaltenspsychologie, insbesondere des Konzeptes des Modellernens ist jedoch unverkennbar. Die wesentliche Bedeutung dieser auf der Basis des ökonomischen Paradigma sich zunehmend durchsetzenden Interpretationen menschlichen Verhaltens und sozialer Ordnung dürfte dabei weniger in ihren positiven Aussagen und Erklärungen liegen, als vielmehr darin, was als handlungsbestimmender Faktor so entschieden bestritten wird: nämlich "innere" Motivation, die Existenz eines "Persönlichkeitswiderstandes" gegen äußere Stimulierung; kurz gesagt also all das, was Riesman mit dem Begriff Innengeleitetheit umschrieben hat (Riesman 1958). Was sich derzeit in den Sozialwissenschaften vollzieht, ist daher nicht zuletzt ein Wandel im zugrundeliegenden Menschenbild, dem "model of man", in dessen Verlauf Beurteilungen menschlicher Motivation und Verhaltensgenese aufgegeben werden, wie sie weit über ein halbes Jahrhundert lang zumindest im wissenschaftlichen Bereich beinahe den Rang von Selbstverständlichkeiten beanspruchen konnten. Die stürmische Entwicklung der deterrence-Debatte im Verlaufe der siebziger Jahre ist hierfür eines der herausragenden Symptome.

Denn auch insoweit trifft Gibbs' Feststellung zu, daß in der Pönologie die generelle theoretische Debatte auf konkrete Sachbereiche stößt (Gibbs 1966a, 159).

D. Zur Konvergenz neuer theoretischer Entwicklungen in der nach-funktionalistischen Phase der Sozialwissenschaft: Der Wandel vom soziologischen zum ökonomischen Paradigma

I. Das ökonomische Paradigma als gemeinsame Grundlage von Lern- und Kontrolltheorie, neuer ökonomischer Sozialtheorie sowie von generalpräventiver Abschreckung

Die in den vorausgegangenen Kapiteln dargestellten Theorien aus dem Bereich von Soziologie, Ökonomie und Psychologie, welche die Nachfolge des Funktionalismus angetreten haben, besitzen in wesentlichen Punkten auffällige Gemeinsamkeiten. Diese sind so weitgehend, daß es gerechtfertigt erscheint, die hier vorgestellten Ansätze wie Kontrolltheorie, Verhaltenstheorie und ökonomische Sozialtheorie als lediglich in Terminologie und Details voneinander differierende Variationen derselben Grundauffassungen zu bezeichnen.

Was das Verhältnis von soziologischen Austausch- und lerntheoretischen Konzeptionen (Homans, Akers) zur neuen ökonomischen Sozialtheorie betrifft, so wurde bereits zuvor (Kap. C, I) deren innig schon historisch begründete - Verflochtenheit dargestellt (siehe dazu auch Turner 1978, 213). Nach Kunkel/Nagasawa (1973, 531) sind Lern- und Austauschtheorie bereits in einem modernen Sozialbehaviorismus als eins aufgegangen.

Viktor Vanberg (1978, 654) spricht hier von einer in jüngster Zeit bemerkbaren "augenfälligen Konvergenz" theoretischer Entwicklungen in Soziologie und Ökonomie, deren gemeinsames Kennzeichen das "ökonomische Paradigma" ist, nämlich methodologischer Individualismus (im Gegensatz zu systemtheoretischen Ansätzen) und die Annahme eigeninteressierten Verhaltens (im Gegensatz zur Annahme eines sozialisationsbedingt normativ orientierten Handelns). Schanz (1979, 257 ff.) bezeichnet dies als eine sich in den sozialwissenschaftlichen Einzeldisziplinen abzeichnende, "für die Ökonomie und ihre Vertreter schmeichelhafte Entwicklung" und sieht sich (als Ökonom) sogar schon veranlaßt, vor einer Überschätzung der Leistungsfähig-

keit des ökonomischen Ansatzes zu warnen. Freilich erkennt auch er in der ökonomischen Theorie das kommende sozialwissenschaftliche Paradigma. Opp konstatiert, daß sich die Realisierung des ökonomischen Programms in der Soziologie "geradezu in einer explosionsartigen Entwicklung befindet" (Opp 1978b, 139) - als Folge der von immer mehr Autoren diagnostizierten Krise der westlichen Soziologie (Opp, a.a.O., 129; dazu insbesondere Gouldner 1974; Hartmann 1973). Wie in Kapitel B I 3 dargelegt, ist die Quantifizierungstendenz ökonomischer Sozialtheorie keineswegs auf den Bereich der Kriminologie beschränkt und etwa als bloßer Ausdruck von Law-and-Order-Tendenzen vor dem Hintergrund ausufernder Kriminalität zu sehen.

Die aus dem unterstellten Eigeninteresse resultierende, ursprüngliche Nonkonformität des Individuums bedarf nach diesem Verständnis - mangels Anerkennung der Existenz normvermittelnder Sozialisationsprozesse - externer Kontrolle. Verhalten wird kontrolliert durch seine Konsequenzen und ist auch durch diese im wesentlichen erklärbar. Hinsichtlich der Kontrollmechanismen unterscheiden sich Verhaltenspsychologie und ökonomische Sozialtheorie, wie Barrows zu Recht hervorhebt, nur in der Terminologie. Wo die Verhaltenspsychologie von Bestrafungen und Verstärkern spricht, nennt die ökonomische Austauschtheorie dies Kosten und Nutzen (Barrows 1978, 4).

Auch Opp sieht keinen prinzipiellen Unterschied zwischen dem verhaltenstheoretischen und ökonomischen "Programm", wenngleich er die verbale Unterscheidung beibehalten will, weil sie sich so eingebürgert habe (Opp 1978b, 131). Beide Ansätze sind wie die auf ihnen theoretisch aufbauende Abschreckungsdoktrin geprägt von einem Verständnis des Menschen als eines hedonistischen, nutzenmaximierenden Individuums im utilitaristischen Sinne (Alcorn 1977, 55 ff.; Logan 1971, 46 ff.).

Die Übereinstimmungen zwischen lern- bzw. austauschtheoretischen Aussagen mit der Kontrolltheorie sind nicht weniger evident. Nach Akers (1977, 65) ist die Kontrolltheorie Hirschi's die mit dem

"social learning" am weitestgehenden vereinbare (soziologische) Theorie (ebenso Stitt 1979, 19 ff.). Sie könne ohne inhaltliche Änderungen ihrer Aussagen leicht in den Begriffen "soziale Belohnungen" und "soziale Bestrafungen" als Mitteln der Verhaltenskontrolle neu formuliert werden (Akers 1977, 37). Minor wie auch Nettler fassen Lern- und Austauschtheorien sogar als spezielle Formen von Kontrolltheorien zusammen (Minor 1975, 45, 46; Nettler 1974, 314 ff.). Wie Alcorn (1977, 55) betont auch Conger (1976, 18) in seiner Untersuchung "Social Control and Social Learning Models of Behaviour: A Synthesis" die Kongruenz beider Ansätze.

Erst jüngst unternahmen Stover/Brown (1975, 363 ff.) den Versuch, die Abschreckungsperspektive, die soziale Austauschtheorie, die Verhaltenstheorie und die Theorie sozialer Kontrolle in einem einheitlichen Gesamtkonzept zu koordinieren und formalisieren. Auch Tittle, neben Gibbs einer der Vorreiter der neuen soziologischen Abschreckungsforschung, hob die Konvergenz dieser theoretischen Perspektiven hervor (Tittle 1975, 400).

II. homo oeconomicus versus homo sociologicus

Die auf dem ökonomischen Paradigma aufbauenden Theorien sowie das mit ihnen korrespondierende Abschreckungskonzept sind gekennzeichnet durch ein - verglichen mit dem bis Anfang der siebziger Jahre vorherrschenden, insbesondere durch den soziologischen Funktionalismus vorgegebenen Verständnis - wesentlich verändertes Menschenbild.

1. Der psychologische Kern des ökonomischen Ansatzes

Der Mensch erscheint darin als selbstinteressiert, hedonistisch-rational und geprägt vom ständigen Wechselspiel von Reiz und Reaktion (Alcorn 1977, 55 ff.). Besonders deutlich wird die Gegenposition von dem Soziologen J.S. Coleman, einem der profiliertesten Befürworter des ökonomischen Ansatzes und Kritiker Parsons' umrissen, welcher das zugrundeliegende Menschenbild wie folgt umschreibt:

"Unsocialized, entirely self-interested, not constrained by norms of a system, but only rationally calculating to further his own self interests" (Coleman 1964, 166).

Hier liegt der eigentliche, der "psychologische Kern" (Schanz 1979, 266) der Debatte. Schanz (a.a.O.) betont, es gehe darum, ein möglichst realistisches Bild vom Menschen und seiner Natur zu gewinnen. Dabei sei die Psychologie diejenige Disziplin, von der die grundlegendsten Antworten erwartet werden könnten - und wenn hier von Psychologie die Rede ist, dann ist im wesentlichen die Verhaltenspsychologie gemeint. Bis vor kurzem hielt man die Ökonomie für eine "begrenzte" Sozialwissenschaft, die sich zur Beantwortung eines Großteils sozialwissenschaftlicher Fragestellungen schon deshalb nicht eignete, weil man davon ausging, daß die

"Fortschritte der Psychologie nur auf der Abkehr vom alten Rationalismus (in dem Psychologie, Ökonomie und Philosophie noch ungeschieden waren)... beruht" (Gäffgen 1968, 10).

Diese Auffassung war natürlich geprägt von den durch die Freud'sche Psychoanalyse gewonnenen Erkenntnissen über unbewußte Determinanten des menschlichen Verhaltens, die die alten ökonomischen Interpretationen nicht mehr zuließen (vgl. Sargant 1964, 88 ff., zit. n. Nettler 1974, 175). Doch nun sehe man sich mit dem Faktum konfrontiert, daß gerade die Ergebnisse der neueren Psychologie die vermeintlich veralteten utilitaristischen Konzepte wieder aktuell werden lassen:

"Die Wurzeln dieser (psychologischen, d. Verf.) Tradition können freilich - und hier wird abermals eine Beziehung zur Ökonomie sichtbar - bis zum Utilitarismus eines Jeremy Bentham (im engeren Sinne) oder eines Adam Smith (im weiteren Sinne) zurückverfolgt werden. Man kann sagen, daß die Fortschritte innerhalb der neueren Psychologie, soweit sie auf Lewin und Tolman zurückgehen, zu einer ausgesprochenen Renaissance des Utilitarismus geführt haben" (Schanz 1979, 267).

Schanz (a.a.O., 35) sieht hierin das "Phänomen", daß die theoretischen Ideen mitunter " 'Durststrecken' zu überwinden haben, um ihre Leistungsfähigkeit unter Beweis stellen zu können." Mit dieser fragwürdigen Interpretation der konstatierten, in der Tat bemerkenswerten Vorgänge in den Sozialwissenschaften wird man sich jedoch kaum zufrieden geben dürfen. Es äußert sich hierin ein unkritisches Verständnis von Sozialwissenschaft, welches Wandel

(insbesondere im Sinne von Fortschritt) nur in einem als abgeschirmt vorgestellten wissenschaftlichen Bereich ins Auge faßt, ohne zu berücksichtigen, daß auch der Gegenstand wissenschaftlicher Betrachtung dem Wandel unterliegt, welcher natürlich zurückwirkt in Gestalt unterschiedlicher Plausibilität verschiedener wissenschaftlicher Interpretationen von Realität. Zieht man diesen Aspekt der wechselseitigen Beeinflussung und Interdependenz mit in Betracht, so kann man zu ganz anderen Beurteilungen des zu beobachtenden sozialwissenschaftlichen Paradigmawechsels gelangen. Hierauf wird ausführlich in Teil III einzugehen sein.

Es geht also um das Menschenbild: Das der Ökonomie steht gegen dasjenige der Soziologie - homo oeconomicus versus homo sociologicus - (Opp 1978, 132), wobei jedes Modell auch einen jeweils unterschiedlichen (individualistischen contra systemtheoretischen) methodischen Ansatz impliziert.

Möglich wurde das neue sozialwissenschaftliche Engagement der Ökonomie durch die Aufgabe des auf äußere Situationslogik abstellenden Rationalitätsbegriffes neoklassischer Ökonomietheorie (Spieltheorien, Entscheidungstheorien) und durch Rückbesinnung auf ihre von verhaltenspsychologischen Ausgangshypothesen (wie Hartley's Assoziationstheorie) geprägten klassischen Ursprünge. Diese Hinwendung zu einem "subjektivistischen" Verständnis rationalen Handelns wurde insbesondere durch A. Simon miteingeleitet, der das Konzept der "begrenzten Rationalität" (vgl. Simon 1945, Kap. 4; 1977, 82 ff.) propagierte, und wird von H. Albert als dem hierzulande wohl profiliertesten Ökonomietheoretiker ebenfalls befürwortet (Albert 1968, 12). Erst mit dieser Neuorientierung (oder besser Rückorientierung) löste sich die Ökonomie aus einer Isolation, die ihre Aussagen lange Zeit praktisch nur für den Bereich wirtschaftlich-unternehmerischer Entscheidungsprozesse relevant gemacht hatte. Mit der Problematisierung der für individuelle Entscheidungsprozesse erforderlichen kognitiven Fähigkeiten, insbesondere der Verfügbarkeit von entscheidungsrelevanter Information, kehrte die Ökonomie zu ihren sozialwissenschaftlichen Ursprüngen zurück (Adam Smith und David Hume waren Sozialwissenschaftler) und stieß die Tür auf zu der historisch verwandten Verhaltenspsychologie. Wie in der Soziologie der Begriff der "perception" im Rahmen der Befassung mit Generalprävention den Weg zur psychologischen Theorie bahnte (Jeffery 1979, 101), so führte die Subjektivierung

des Rationalbegriffes infolge der Betonung des individuellen Informationsproblems die ökonomische Theorie zu ihrem "psychologischen Kern" zurück (Schanz 1979, 262).

Laut Henshel und Silverman (1975, 25) hat es innerhalb der letzten Dekade der Kriminologie eine rigorose, systematische und wenn immer möglich auch quantitative Untersuchung der "perception" gegeben. Die direkte Relevanz dieser Entwicklung für die Abschreckungsforschung wird deutlich, wenn man sich die Vielzahl von soziologischen Untersuchungen vor Augen führt, die seit 1967 den Versuch unternommen haben, die subjektive Perzeption des Bestrafungsrisikos zu messen (Erickson/Gibbs 1978; Carroll 1978; Ander-son/Chiricos/Waldo 1978; Jensen/Erickson/Gibbs 1978; Tittle 1977; Grasmick/Appleton 1977; Erickson/Gibbs/Jensen 1977; Bailey/Lott 1976; Burkett/Jensen 1975; Teevan 1976; Waldo/Chiricos 1972; Gold 1970; Jensen 1969; Claster 1967).

2. Die Problematik von Eigeninteresse und rationalem Verhalten

Mit Re-psychologisierung und Rückgriff auf lerntheoretische Handlungsinterpretation wird im Grund - wie Opp zutreffend hervorhebt -

"offen gelassen, ob ein Individuum 'kalkuliert' oder ob die Abwägung sozusagen 'automatisch' oder auch 'unbewußt' abläuft. Die Nutzentheorie ist vielmehr auch anwendbar auf Spontan- oder Impulshandlungen (die 'Abwägung' erfolgt sehr schnell) und habituelle Handlungen (die 'Abwägung' erfolgt unbewußt)" (Opp 1978b, 134; ebenso z.B. Tulloch 1971, zit. n. Sullivan 1973, 139).

Man kann sich an dieser Stelle fragen, ob ein derartig ausgeweiteter und scheinbar uferloser Rationalitätsbegriff - der die Bestimmung dessen, was als rationales Handeln zu gelten hat, mangels objektiver, d.h. verallgemeinerbarer Kriterien nur noch in einem völlig beliebigen, wie auch immer gearteten subjektiven Nutzeffekt sieht - überhaupt geeignet ist, als paradigmatisch für ein von dem soziologischen (insbesondere funktionalistischen) verschiedenen Handlungsverständnis verwendet zu werden. Ferner wird man die - die Grenze zwischen wertorientiertem und selbstinteressiertem Handeln

scheinbar verwischende - Problematik zu beachten haben, daß selbstinteressiertes Verhalten unter bestimmten Bedingungen ja durchaus wenigstens äußerlich moralischen bzw. normativen Anforderungen genügen kann (vgl. Opp 1978, 136, der aus diesem Grunde resümiert, daß die ökonomische Nutzentheorie weder Annahmen über Rationalität noch über Eigennutz impliziere). Wenn also rationales Verhalten praktisch gleichgesetzt wird mit irgendwie eigennützigem Handeln und letzteres zwar eine begriffliche, kaum jedoch eine zur Unterscheidung realer Phänomene praktikable Abgrenzung zu wertorientiertem Verhalten bietet (zumindest nicht im Grenzbereich) - worin liegt dann die Alternativität des ökonomischen Ansatzes? Gibt es überhaupt ein ökonomisches Gegenmodell zum soziologischen "model of man"?

Man wird diese Frage trotzdem unzweifelhaft bejahen müssen. Der wesentliche Unterschied liegt auch hier - wie bereits bei der Abgrenzung verhaltenspsychologischer von psychoanalytischer Perspektive hervorgehoben - weniger in dem, was dieses Handlungsverständnis positiv impliziert und behauptet, als vielmehr darin, was nicht enthalten, ja ausdrücklich bestritten ist: Nämlich die soziologische Annahme von sozialisationsbedingt an Normen und Werten ausgerichteter Verhaltenskontinuität, die prinzipielle Unabhängigkeit von der jeweils situativ schwankenden konkreten individuellen Interessenlage unterstellt. Die Bedeutung des Gegensatzes von normativem und eigeninteressiertem Verhalten liegt also weniger in einer qualitativen Unterscheidung konkreter Verhaltensweisen (man würde nicht selten scheitern, wollte man bestimmte einzelne Handlungen mit Hilfe dieser Unterscheidungskriterien klassifizieren) als vielmehr in der Beurteilung der Frage, ob das Handeln - langfristig gesehen - einer vom Wandel situativer Konstellationen unabhängigen immanenten Gesetzmäßigkeit unterworfen ist. Hierin liegt der eigentliche, fundamentale Unterschied zwischen soziologischem und ökonomischem Handlungsverständnis (und Menschenbild), eine Antinomie zweier Konzeptionen, welche die Geschichte des philosophischen Denkens wesentlich beeinflusst hat und welche in den modernen Sozialwissenschaften insbesondere von Parsons erneut thematisiert wurde. Dies wird besonders deutlich, wenn man sich vor

Augen führt, welch erheblichen Einfluß die Utilitarismuskritik Kant's auf die Parsons'sche funktionalistische Beantwortung von Hobbes' Frage nach der sozialen Ordnung gehabt hat.

3. Exkurs: Der Einfluß Kant's auf die Parsons'sche Beurteilung der Frage sozialer Ordnung

Parsons' Werk wurde gerade in der Beantwortung dieser so entscheidenden Fragestellung wesentlich von der Kantianischen Philosophie geprägt, auf welche er in seiner letzten Veröffentlichung unter dem Titel "A Paradigm of the Human Condition" (Parsons 1978, 355 ff.) noch einmal ausführlich einging (vgl. zum Einfluß Kant's auf Parsons' Werk insbesondere Münch 1979, 385 ff.).

Kant hatte sich in der "Kritik der praktischen Vernunft" als entschiedener Gegner utilitaristischer Moraltheorie gegen die Gründung moralischer Prinzipien auf die subjektiven Nutzenerwägungen einzelner Individuen gewandt. Während individuelle Nutzenkalkulationen für jeden anders ausfallen können und sich für den Einzelnen im Zeitablauf erheblich ändern, ist das Merkmal moralischer Gesetze ihre Verbindlichkeit für jeden und in jeder Situation. Die Summe der Nutzenkalkulationen Einzelner würde also das gerade Gegenteil absoluter Verbindlichkeiten bewirken:

"Das (hedonistische, d. Verf.) Prinzip der Glückseligkeit kann zwar Maximen, aber niemals solche abgeben, die zu Gesetzen des Willens tauglich wären, selbst wenn man sich die allgemeine Glückseligkeit zum Objekte machte. Denn weil dieser ihre Erkenntnis auf lauter Erfahrungsdatis beruht, weil jedes Urteil darüber gar sehr von jedes seiner Meinung, die noch dazu selbst sehr veränderlich ist, abhängt, so kann es wohl generelle, aber nicht universelle Regeln, d.i. solche, die im Durchschnitt des öfteren zutreffen, nicht aber solche, die jederzeit und notwendig gültig sein müssen, geben; mithin können keine praktischen Gesetze darauf gegründet werden" (Kant 1797; 1967, 63).

Da Kant eine Allgemeinverbindlichkeit von Regeln auf der Basis individueller Glückskalküls somit im Gegensatz zur schottischen Moralphilosophie ausschloß, und diese nur in der Existenz eines Bewußtseins der moralischen Verpflichtung an allgemeingültige Normen gewährleistet sah, war es insofern auch konsequent, das gerade an private Nutzenerwägungen anknüpfende Prinzip der Ab-

schreckung zu verwerfen (siehe Kant 1797, 453; vgl. oben S. 5). Insbesondere widersprach die Abschreckungsstrafe gerade denjenigen moralischen Prinzipien, auf welchen die Allgemeinverbindlichkeit universeller Regeln beruhen sollte.

Wie Kant ging auch Parsons davon aus, daß es gerade das Wesen moralischer Normen sei, daß sie unabhängig von der subjektiven Verfolgung des Lustprinzips bzw. Eigeninteresses Geltung beanspruchen (vgl. z.B. Parsons 1951, 37; 1937, 403 ff.). Nur bei Existenz allgemeinverbindlicher "letzter Werte" (ultimate values), die alltäglichem selbstinteressierten Handeln eine bestimmte äußerste, nicht zur Disposition stehende Begrenzung auferlegen, ist nach Parsons soziale Ordnung überhaupt möglich.

"Gemeint ist ..., daß soziale Ordnung als Faktum nur möglich ist, wenn es eine solche Interpenetration des eigennütigen, von faktischen Bedingungen und zweckrationalen Nutzenkalkulationen abhängigen Handelns mit einem Bezugsrahmen gibt, der die Grenzen der Nutzenkalkulation dadurch festlegt, daß er bestimmte Handlungsziele und -mittel ganz unabhängig von faktischen Bedingungen und ganz unabhängig von den aufgrund von Sättigung oder aufgrund neuentdeckter negativer oder positiver Konsequenzen einer Handlung veränderlichen Zweck-Mittel-Erwägungen als nicht wählbar ausschließt und anderen eine ständige Priorität unter allen Handlungszielen verleiht" (Münch 1979, 398).

Damit wird auch deutlich, was Parsons meinte, wenn er physische Sanktion und private Nutzenkalkulationen als zwar empirisch niemals total abwesend, jedoch als nur von sekundärer Bedeutung bezeichnete (Parsons 1937, 403 ff.). Parsons hat - im Gegensatz zu der das Bild vom sozialisationsdeterminierten Menschen häufig überzeichnenden Rezeption seines Werkes durch die Soziologie - die empirische Bedeutung und auch gesellschaftliche Notwendigkeit individueller Nutzenkalkulationen nie bestritten. Ihre sekundäre Bedeutung erlangen sie jedoch dadurch, daß deren prinzipieller Beliebigkeit durch einen Basiskonsens der Gemeinschaft über sogenannte letzte Werte, die der Nutzenkalkulation nicht mehr zugänglich sind, Grenzen gesteckt sind. Es äußert sich hier insbesondere der Einfluß des Werkes von Max Weber, der in der gegenseitigen Durchdringung (Interpenetration) von moralischen Werten und privaten Nutzenkalkulationen - ausgedrückt in dem Gegensatz von religiöser Ethik und Welt - das Wesen okzidentaler Kultur und in seiner vollen Realisierung eine Leistung des asketischen Protestantismus sah (Weber 1972, Band I, 17 ff.) - im Gegensatz zu den Kulturen des Orients, welche das Spannungsverhältnis von Ethik und Welt nie in einer solchen produktiven gegenseitigen Durchdringung haben lösen können.

"Erst im Calvinismus und in den puritanischen Sekten und Denominationen Englands, der Niederlande und der USA ist dagegen eine gegenseitige Durchdringung von religiöser Ethik und Welt zustande-

gekommenOhne diese Interpenetration von religiöser Ethik und Welt ist das Entstehen der modernen individualistisch-universalistischen und rationalistisch-aktivistischen normativen Ordnung nicht denkbar ..." (Münch 1979, 405).

Die wesentliche Frage, wie es der Gesellschaft gelingt, daß die den Basiskonsens konstituierenden Normen in die Psyche des Individuums einwandern, sah Parsons in der Freud'schen Theorie der Objektbeziehungen und des Über-Ichs beantwortet (dazu Teil III).

4. Verhaltensdiskontinuität statt Verhaltenskontinuität

Was dem so in der Beliebigkeit seiner Zweck-Mittel-Erwägungen durch "letzte Werte" eingeschränkten, spezifisch soziologischen Handlungsmodell von der ökonomischen Theorie als Gegenentwurf gegenübergestellt wird, behält somit seine qualitative Verschiedenartigkeit auch dann, wenn man Rationalität und Selbstinteresse als aussagekräftige Abgrenzungskriterien nicht gelten läßt. Man wird in der Tat sagen können, daß das ökonomische Menschenbild auf beide Begriffe verzichten kann und trotzdem einen Alternativentwurf zum homo sociologicus darstellt, nämlich in seiner bloßen Negation. Was auch nach Abzug solcher Bestimmungsmerkmale verbleibt, ist ein unter wechselnden situativen Bedingungen ständig unterschiedliche Handlungsformen hervorbringender Typus, dessen Verhalten im gleichen geringen Maß vorhersehbar ist, wie die zahllosen denkbaren äußeren Konstellationen, die zudem noch auf eine kaum verallgemeinerbare Weise subjektiv perzipiert werden. Die die Situationsgebundenheit des Handelns einschränkende und damit dem Verhalten in seinen Grundzügen Kontinuität verleihende Determinierung durch Wertgebundenheit ist in diesem Menschenbild nicht mehr existent. Es stehen sich einerseits aktives, daß heißt umweltgestaltendes, innengeleitetes und andererseits reaktives, vom Wandel äußerer Situation geprägtes, also außergeleitetes Verhalten gegenüber. Der eigentliche "psychologische Kern" des "homo oeconomicus" ist daher weder seine Rationalität noch - mangels ausreichender Definierbarkeit - sein Selbstinteresse, sondern seine Abhängigkeit von Reiz und Reaktion im ständigen Wechselspiel momentaner Empfindungen und äußerer Konstellationen (vgl. auch Alcorn 1977, 58 ff.). Dies ist die wirkliche, der ökonomischen Theorie zugrundelie-

gende (verhaltenspsychologische) Grundaussage. Sofern man hier dem Verhalten selbst überhaupt eine Regelmäßigkeit nachsagen kann, so dürfte diese in der Orientierung am Lustprinzip zu sehen sein, an welchem sich die Reaktion auf die wahrgenommenen Umweltreize ausrichtet - also in dem, was Kant in dem oben angeführten Zitat mit dem Wort "Glückseligkeit" umschrieb (Kant a.a.O., 63). Verhalten läßt sich somit in Abwesenheit normativer Orientierung, d.h. eines gegen die Zufälligkeiten äußerer Situation sich konstituierenden "Persönlichkeitswiderstandes" ausschließlich in den verhaltenspsychologischen Kategorien von Lust-Unlust und Reiz-Reaktion beschreiben.

Dem Fortschritt der Verhaltenspsychologie zur Psychobiologie ist auf der Basis dieses Menschenbildes eine gewisse innere Konsequenz nicht abzuspüren: Mit dem Verfall bzw. Bedeutungsverlust wert- bzw. normvermittelter "Geistigkeit" verbleibt letztlich nur noch die physische Reaktion: "mind", "attitude" und "motivation" als soziologische Erklärungs-begriffe des Verhaltens reduzieren sich auf "brain", auf biochemische und neurophysiologische Reaktionsabläufe, gesteuert von einem "pain-pleasure"-Zentrum (Jeffery 1979, 105, 113, 116). Auch die verhaltenspsychologische Figur der "kognitiven Funktion" als Mittler zwischen Umweltreiz und Reaktion ist danach selbst nur Produkt computerähnlich gespeicherter früherer Reaktionsabläufe, Resultat der Konditionierungsgeschichte (Vanberg 1975, 40). Sie nimmt in verhaltenspsychologischer Terminologie die gleiche Stellung ein wie "Rationalität" in der ökonomischen: Ihre Existenz und ihre Bedeutung für das Handeln sind zwar mit der Theorie vereinbar und naheliegend; ohne sie würde sich am Wesensgehalt verhaltenspsychologischer Aussagen jedoch nichts ändern. Man wäre dann lediglich wieder beim mechanistischen Reiz-Reaktions-Behaviorismus Skinner'scher Prägung.

Schanz bezeichnet dementsprechend die Verwendung des Begriffes "Selbstinteresse" in ökonomischer Theorie als "irreführend" und weist darauf hin, daß

"etwas viel allgemeineres im Mittelpunkt des Programms steht", nämlich "die (theoretische) Vorstellung vom individuellen Streben nach Bedürfnisbefriedigung, eine Idee, die auch Platz für Handlungsweisen läßt, die gemeinhin als altruistisch bezeichnet werden" (Schanz 1979, 272).

Das ökonomische Menschenbild baut also keineswegs auf dem Gegensatz Altruismus-Egoismus (dazu Fitzgerald 1975, 462 ff.) auf und setzt nicht einem altruistischen homo sociologicus das Modell eines

egoistischen homo oeconomicus entgegen. Die Alternative ist vielmehr eine negative: Es wird ein Typus postuliert, der nicht norm- oder wertgebunden ist, was im Einzelfall in Bezug auf solche Normen sowohl konformes wie auch nonkonformes Verhalten mit prinzipiell gleicher Wahrscheinlichkeit zuläßt. Den Unterschied des ökonomischen Handlungsmodells wird man daher weniger als einen solchen qualitativer als vielmehr quantitativer Art zu sehen haben: Es wird nicht so sehr die einzelne Aktion in einer bestimmten Weise (als eigeninteressiert oder altruistisch) charakterisiert, als vielmehr eine Inkonsistenz und Wechselhaftigkeit des Verhaltens auf lange Sicht impliziert, da die zugrundeliegenden Entscheidungen keinem normativen, das heißt gleichbleibenden Gesetz folgen. Die Wahrscheinlichkeit von Verhaltensweisen, die im alltäglichen Sprachgebrauch als "egoistisch" bzw. "zweckrational" bezeichnet werden und damit auch die Möglichkeit kriminellen, normwidrigen Verhaltens ist unter diesen Voraussetzungen aber natürlich wesentlich größer. Unter dieser Prämisse wird demzufolge von den Ökonomen die statistische Häufigkeit zweckrationaler Handlungsmuster in zunehmendem Maße auch in solchen Bereichen sozialen Handelns untersucht, die man bisher ausschließlich als wertgebunden, nicht-rational beurteilt hat (vgl. oben S. 83 f.).

5. Negation motivationaler Bedeutung von Gratifikationsaufschub

Die dem Menschentypus ökonomischer Sozialtheorie somit zugrundeliegende Annahme situativ geprägter Verhaltensdiskontinuität mit dem Streben nach Bedürfnisbefriedigung als Antriebsmotor impliziert aber noch eine weitere Charakteristik des danach zu erwartenden Verhaltens: Bedürfnisorientiertheit als Gegenmodell der Wertorientiertheit beinhaltet die Ausrichtung des Handelns auf kurzfristige Ziele, da langfristige Strategien zwangsläufig mit Gratifikationsaufschub, das heißt gerade dem Gegenteil des zugrundeliegenden Handlungsantriebes verbunden sind. Letzteres ist vielmehr Merkmal wertorientierten Handelns, welches zugunsten der langfristigen Ziele die Wunscherfüllung "hier und jetzt" zurückstellt. So hebt Schanz denn auch bezeichnenderweise hervor, eine "den tatsächlichen Ver-

hältnissen gerecht werdende Sichtweise" müsse

"vielmehr das Zeitmoment in dem Sinne berücksichtigen, daß jede Entscheidung vor dem Hintergrund einer augenblicklichen Bedürfnislage und eines augenblicklichen Informationsstandes zu beurteilen ist" (Schanz 1979, 264). Die dem Begriff "Selbstinteresse" zugrundeliegende psychologische Annahme basiert also auf einer Beurteilung der Verhaltensmotivation als genuin hedonistisch, d.h. als kurzfristige Wunscherfüllung angelegt. Entsprechend sucht K. Kaufmann die Gemeinsamkeit verhaltenstheoretischer Ansätze in einer "kognitiv-hedonistischen Theorie menschlichen Verhaltens" zu formulieren (Kaufmann 1975).

Ökonomische Untersuchungen zur Messung der Häufigkeit "rationalen" Handelns sind überhaupt nur auf der Grundlage einer solchen Interpretation von Rationalität als "Augenblicksrationalität" möglich; die Rationalität langfristig angelegter Handlungsmodelle entzieht sich dagegen weitgehend der Möglichkeit wissenschaftlicher Beobachtung und müßte unter dem Aspekt kurzfristigen Selbstinteresses häufig als irrational erscheinen.

Je längerfristiger Ziele sind, auf welche sich das Verhalten ausrichtet, desto mehr gleicht sich das Handeln den zur Aufrechterhaltung gesellschaftlicher Ordnung bestehenden Notwendigkeiten des sozialen Systems an, desto eher wird die Schaffung eines Kollektivgutes möglich. Aus diesem Grund sieht die ökonomische Theorie in der Antinomie von kurzfristigem und langfristigem Eigeninteresse das Grundproblem sozialer Ordnung (Ellis 1971, 695 ff.). Da die neue ökonomische Sozialtheorie dem kurzfristigen Eigeninteresse bezogen auf das Individuum die wesentlich größere Motivationskraft beimißt (Olson 1968, 2), scheint die Lösung des Ordnungsproblems nur noch auf interventionistische Weise möglich: mittels Indienstnahme des kurzfristigen Selbstinteresses durch eine zentrale Sanktionsinstanz, welche einerseits negative Sanktionen für Normverstöße generalpräventiv androht und andererseits Belohnungen für gewünschtes Verhalten in Aussicht stellt. Nachdem die Vorstellung einer kurzfristige Interessen sozialkonform ordnenden "unsichtbaren Hand" (Adam Smith) oder die Annahme eines "aufgeklärten Selbstinteresses" (Locke) heute nirgendwo mehr vertreten werden, gleichen sich die nunmehr von ökonomischer Theorie vorgeschlagenen Lösungen des Ordnungsproblems immer mehr derjenigen an, welche von Hobbes selbst vertreten wurde.

6. Zusammenfassung

Zusammenfassend ist festzuhalten, daß die eigentlichen Bestimmungsmerkmale des dem soziologischen Typus gegenübergestellten ökonomischen Modells nicht in erster Linie Rationalität und/oder Eigeninteresse sind, sondern vielmehr situationsgebundene Verhaltensdiskontinuität und vom Streben nach Bedürfnisbefriedigung geprägte Orientierung an kurzfristigen Handlungszielen.

Ohne Berücksichtigung dieser oben dargestellten anthropologischen Dimension aller ökonomischen/verhaltenspsychologischen Theorie muß jede Auseinandersetzung mit deren Erklärungsansätzen und Interpretationen ihr Ziel verfehlen (Kramm 1979, 5) - insbesondere im Hinblick auf die Einschätzung des Ordnungsproblems. Nur vor dem Hintergrund dieses schon die Geschichte philosophischen Denkens durchziehenden "Alternativentwurfs" vom Menschen werden überhaupt erst die vorgeschlagenen Strategien zur Aufrechterhaltung oder gar erst Schaffung gesellschaftlicher Ordnung verständlich. Insbesondere die in den USA so eruptiv eingesetzte Diskussion der Effektivität von Generalprävention durch Abschreckung ist ohne den zugrundeliegenden, schon historisch zu nennenden Wandel im "model of man" mit allen daraus folgenden Implikationen in seiner wahren Bedeutung nicht zu begreifen. Die vergleichsweise spektakuläre Behandlung der Abschreckungsfrage ist dabei nur die sichtbarste Konsequenz aus dem schon in den sechziger Jahren ohne große Publizität in Gang gekommenen Wandel in den Sozialwissenschaften.

Welche Welten die bislang geltende und nahezu mit dem Anspruch von Selbstverständlichkeit vertretene Betrachtungsweise von der neuen trennen, wird besonders plastisch in der bei Clarke (1980, 145) wiedergegebenen, erzürnten Reaktion eines englischen Psychiaters auf die in den Zeitungen im voraus publizierten Inhalte des Buches "Crime as Opportunity" (Mayhew u.a. 1976), welches ebenfalls auf dem ökonomischen Ansatz aufbaute: Er schrieb an den Home Secretary und forderte diesen auf, die Veröffentlichung von solchem "manifesten Unsinn" zu unterbinden.

III. Konsequenzen für die kriminologischen Strategien zur Verbrechensverhütung

1. "Situational Crime Prevention"

Dem zuvor dargestellten wesentlichen Merkmal des ökonomischen Typus, der Situationsgebundenheit seiner Handlungsmotivation, entsprechen denn auch weitgehend die im kriminologischen Bereich nunmehr vertretenen Strategien der Verbrechensverhütung. Clarke (1980, 136 ff.) als Befürworter des ökonomischen Modells faßt diese treffend als "'situational' crime prevention" zusammen.

Ähnlich lautet Jeffery's 1977 neu aufgelegtes Buch "Crime Prevention through Environmental Design" (Jeffery 1977, zuerst 1971; vgl. ferner Jeffery 1976).

Catton/Dunlap (1979, 465 ff.) sehen in einer "environmental sociology" bereits ein "neues Paradigma". Funktionalismus, Interaktionismus und Konflikttheorie basierten allesamt auf der vorurteilsbehafteten Überbewertung kultureller Symbole und Normen, welche sie dazu verleitet hätten, das Wort Umwelt (environment) lediglich im Sinne von "symbolic environment (environing social systems)" zu interpretieren, wohingegen das "neue Umweltparadigma" (new environmental paradigm) die Bedeutung der physikalischen, jedenfalls nicht durch kulturelle Wertmuster vermittelten Umwelteinflüsse hervorhebe. Der neue, umweltdeterministische Ansatz befindet sich gegenwärtig im Vordringen. Catton/Dunlap (a.a.O., 465) können dabei darauf verweisen, daß im Jahre 1976 die amerikanische Soziologische Gesellschaft eine neue Abteilung für "environmental sociology" gründete.

Demgegenüber ist die Diskussion in der Bundesrepublik, soweit sie sich z.B. mit dem Problemkreis "Städtebau und Kriminalität" (BKA 1979) befaßt, noch weitaus weniger von einem paradigmatischen Wandel in der Beurteilung von Umwelteinflüssen auf das Verhalten geprägt. Hier wird die physische Umwelt keineswegs als ein unmittelbar verhaltensbeeinflussender Faktor beurteilt, sondern entsprechend herkömmlichem sozialisationstheoretischem Verständnis als eine mittelbar, qua Sozialisation auf die Persönlichkeit einwirkende Komponente des "social environment" unter anderen: "Es ist nur in geringem Maße das Umweltmerkmal, das einen Einfluß auf Kriminalität hat. Es sind vielmehr die sozialen Merkmale der Person, die das Auftreten von Kriminalität erklären, ..." (Friedrichs 1979, 32; ebenso Dörmann/Kube 1980, 443).

Bisherige Interpretationen kriminellen Verhaltens seien beeinflusst gewesen von einem die Sozialwissenschaften durchziehenden "disposi-

tionalen Vorurteil" (Ross 1977; Tizard 1976), aufgrund dessen man den Blick für die Tatsache verloren habe, daß der größte Teil der Kriminalität von "normal sozialisierten" Menschen begangen werde und nicht das Werk einer kleinen Gruppe kriminell disponierter Individuen sei (Clarke 1980, 137). Darüberhinaus liefere die überkommene Betrachtungsweise keine brauchbaren kriminalpolitischen Strategien zur Reduzierung krimineller Verhaltensweisen (Wilson 1975, 55, 207).

Auf der Basis der ökonomischen Betrachtungsweise ergäben sich demgegenüber zwei - vorgeblich wirksamere - Strategien (Clarke 1980, 139 ff.):

- a) Reduzierung physischer Möglichkeiten der Normverletzung durch Umweltgestaltung (environmental design);
- b) Steigerung der Effektivität von Abschreckung durch Erhöhung des Verfolgungsrisikos.

Die zuerst genannte Strategie - in England insbesondere von Mayhew (1979, 1976) zu Publizität gebracht, zielt ab auf verstärkte öffentliche und private Sicherungsvorkehrungen. Diese Präventivmaßnahmen gehen dort fließend in generalpräventive Strategien über, wo die durch polizeiliche oder zivile Überwachung gesteigerte Verbrechensverhütung durch das damit erhöhte Entdeckungs- und Festnahmerisiko gleichzeitig einen Abschreckungseffekt entfaltet (vgl. z.B. die von den amerikanischen Strafrechtsprofessoren Chappell, Geis und Hard 1972, 514 vorgeschlagenen Maßnahmen, die von nächtlicher Beleuchtung, Gebäude-Sicherheitsprogrammen über spezielle Polizeistreifentaktiken bis hin zur Luftüberwachung reichen. Geis war 1976 Präsident der amerikanischen Gesellschaft für Kriminologie).

2. Verschiebung der Perspektive vom Täter zur Tat

In dieser, die Bedeutung situativer Gegebenheiten betonenden Strate-

gie der Kriminalitätskontrolle wird eine weitere Verschiebung der Perspektive deutlich, welche mit der Hinwendung zum ökonomischen Paradigma einhergeht: Nämlich die vom Täter zur Tat. Dies entspricht der Eigentümlichkeit eines die Abschreckungsstrategie betonenden generalpräventiven Denkens, wie bereits Franz von Liszt - für den Bereich der Strafzumessung - betont hatte (v. Liszt 1908, 85). Badura will daraus die Verfassungswidrigkeit generalpräventiver Strafbemessung ableiten:

"Damit erweist sich eine in erster Linie von dem Gedanken an Abschreckung geleitete Androhung und Verhängung von Strafen als verfassungswidrig, weil dabei die Strafe, den Täter sozusagen nur als Akzidenz der Tat betrachtend, zur Polizeiaktion denaturiert ist (Badura 1964, 343; Unterstreichung v. Verf.).

Wie die mit dem Abschreckungskonzept einhergehende Betonung der "situational crime prevention" und deren Nähe zur "environmental sociology" zeigt, gilt die vom Täter abrückende Betonung der Tatperspektive nicht nur für den Bereich der (gesetzlichen oder richterlichen) Strafbemessung, sondern - in einem noch wörtlicheren Sinn - auch für den Bereich der Strafverfolgung (vgl. unten 3.).

2.1 Die täterorientierte Betrachtungsweise

Die Betonung des täterorientierten Forschungsansatzes beruht demgegenüber auf der den Persönlichkeitsfaktoren beigemessenen Bedeutung und gründet sich auf

"die Überzeugung, daß der Verzicht auf die individuelle Verantwortlichkeit inhumaner und für Spezial- und Generalprävention ineffektiver wäre" (Kaiser 1976, 79).

Vor dem Hintergrund einer die Täterpersönlichkeit thematisierenden, sozialisationstheoretischen Sichtweise hat Generalprävention in erster Linie die Aufgabe, an ein individuelles Verantwortungsbewußtsein zu appellieren, indem der moralische Wert der zu schützenden Rechtsnormen durch eine der Täterpersönlichkeit gerecht werdende Bestrafung ihrer Verletzung unterstrichen wird.

"Because man is innately conscious of his own responsibility he is aware of the need of justice himself. The fear of having to explain his conduct will act as a brake to the precise extent that the antisocial and, hence blameworthy nature of such conduct is brought home to him. ... Just as in the case of responsibility itself penal policy should envisage this notion of deterrence as an individual or 'internal' reality" (Ancel 1968, 382 ff.).

Ancel sieht also die wesentliche Präventivwirkung in der Furcht vor der gerichtlichen Verhandlung des Fehlverhaltens und der damit verbundenen Reaktivierung des individuellen Schuldgefühls, wohingegen die Strafe selbst zweitrangig ist, was auch die Möglichkeit ihrer Ausgestaltung als "Behandlung" ohne Minderung generalpräventiver Effektivität eröffne.

Ebenfalls auf der Anknüpfung an individuelles Verantwortungsbewußtsein basiert die hierzulande spätestens seit Maier vorherrschende Interpretation von Generalprävention (vgl. oben S. 7 ff.). Die Effektivität der Generalprävention wird hier in einer langfristigen - pädagogischen Einwirkung auf das Rechtsbewußtsein gesehen, wohingegen der kurzfristigen Abschreckung vor konkretem Tun vergleichsweise mindere Bedeutung zuerkannt wird. Sonnen bezeichnet diese zweite Komponente der Generalprävention als

"mittelbare Wirkung durch Wertinternalisierung im Sozialisationsprozess"

im Gegensatz zur

"unmittelbar motivierenden Wirkung durch das Risiko rechtlicher Sanktionierung bei strafbedrohtem Verhalten - Feuerbachs Theorie vom psychologischen Zwang" (Sonnen 1978, 172).

Es handelt sich insoweit keineswegs nur um eine Frage der wohlklingenderen Begründung für ein und dieselbe justitielle Sanktionspraxis. Denn die Betonung des "moralizing effect" innerhalb von Generalprävention läßt die wirksamste Verhaltenseinwirkung in einer konstanten, gleichmäßigen und die Täterpersönlichkeit berücksichtigenden Sanktionspraxis erscheinen. Demgegenüber knüpft Abschreckung - insbesondere auch durch situative Erhöhung des Verfolgungsrisikos - nur scheinbar am Täter an und meint in erster Linie die Verhinderung der konkreten Tat, was tendenziell

eine der Unterschiedlichkeit von Tatkonstellationen entsprechende inkonsistente Verfolgungs- und Sanktionierungspraxis impliziert und überdies auch täterunangemessene Strafmaßverschärfungen zumindest nahelegt (vgl. i.e. Teil IV).

Man könnte hier zu Recht einwenden, daß eine solche Trennung zwischen beiden Perspektiven der Generalprävention letztlich nicht möglich sei, da beide Gesichtspunkte - ob gewollt oder nicht - allen strafrechtlichen Sanktionen innewohnen und keiner von beiden Aspekten im Grunde verzichtbar ist. Dem wäre jedoch entgegenzuhalten, daß das Gesicht eines jeden gesellschaftlichen Strafrechtssystems eben nicht zuletzt dadurch geprägt ist, auf welche dieser beiden denkbaren Begründungen und Zwecke der Sanktion man die Betonung legt, welchem "Sinn der Strafe" (Bockelmann 1961) man den Vorrang einräumt.

Zweifellos bilden das soziologische Menschenbild, persönlichkeits-theoretische und täterorientierte Betrachtung, kausale Kriminalitätserklärung unter maßgeblicher Berücksichtigung von Persönlichkeitsfaktoren und als kriminalpolitische Strategien Resozialisierung sowie langfristig - sozialpädagogische Interpretation des generalpräventiven Strafzwecks ein in sich geschlossenes Denksystem, welches bei notwendig pragmatischer Handhabung zwar nie in der theoretischen Reinform in die Praxis umgesetzt werden kann, dieser aber als "theoretischer Überbau" gleichwohl bis zu einem gewissen Grade Gestalt verleiht.

2.2 Die tatorientierte Betrachtungsweise

Dieser bisher relativ unangefochten das Bild des homo sociologicus zugrundeliegende theoretische Überbau hat nun Konkurrenz bekommen in seiner Negation auf der Basis des homo oeconomicus: Persönlichkeitsfaktoren als "dispositionale Vorurteile" leugnende tatorientierte Betrachtungsweise, Abkehr von (täterorientierter) Kausalerklärung, Umweltdeterminismus und daraus folgende "situationale" Präventionsstrategien in Gestalt lokaler Sicherungsvorkehrungen, vergleichsweise kurzlebige Abschreckung von konkretem Tun - und bei Versagen auch dieser Strategien letztlich das "Aus-dem-Verkehr-ziehen", "incapacitation" genannt (vgl. Van Dine/Conrad/Dinitz 1979). Sieht

die vom soziologischen Menschenbild geprägte Sichtweise den Zweck der Generalprävention in der formgebenden Einwirkung auf ein qua Sozialisation bereits mindestens in seinen Grundzügen existentes individuelles Verantwortungsbewußtsein, also in der Stärkung "innerer Kontrollen", so postuliert die Gegenposition unter Leugnung der Empfänglichkeit für den "moralischen Appell" den generalpräventiven Sinn der Sanktion allein in äußerer Kontrolle.

3. Die gegenwärtige kriminalpolitische Diskussion in den USA

So spiegeln sich - wie in der amerikanischen kriminologischen Diskussion zu beobachten - alle Momente der Erklärung von Konformität, Nonkonformität und sozialer Ordnung in den vorgeschlagenen gesellschaftlichen Kontrollstrategien wider.

a) Lipton, Martinson und Wilks plädieren aufgrund der von ihnen befundenen Ineffektivität von Resozialisierung (vgl. Lipton/Martinson/Wilks 1975) für die Abschaffung des "Behandlungsgeschäfts" und - vor dem Hintergrund hoffnungslos überfüllter amerikanischer Gefängnisse - für eine verstärkte "Überwachung in Freiheit". Parallel dazu müßte der Abschreckungseffekt der Sanktionspraxis gesteigert werden. Als zugrundeliegendes theoretisches Konzept führt Wilks die Skinner'sche Lerntheorie an. Die Forscher schlagen die Bildung von drei Täterkategorien vor: suspendees, restrainees und isolates (dazu Hagen 1979, 49 ff.). Während erstere als Ersttäter lediglich in Freiheit zu bestimmten Dienstleistungen ohne besondere Überwachung herangezogen werden sollen, werden restrainees - das heißt rückfällige suspendees oder als durch Strafdrohung nicht abschreckbar klassifizierte Ersttäter - intensiver Observation unterworfen: Jeder restrainee soll mittels eines ihm unbekanntem Zivilbeamten ständiger Beobachtung und Beschattung unterliegen, wobei einzige Aufgabe des Überwachers die Meldung von Straftaten an die Polizeibehörde ist. Isolates letztlich sind Täter, die als zu gefährlich eingestuft werden, um sie in Freiheit zu überwachen. Sie werden ohne irgendwelche Behandlungsmaßnahmen gleichsam sicherungsverwahrt (incapacitation).

Die mangelnde Praktikabilität der restrainee-Überwachung einmal beiseite gelassen: Der Entwurf eines so gestalteten "Strafvollzuges" durch drei namhafte Wissenschaftler ist überhaupt nur denkbar auf der Grundlage des beschriebenen Wandels vom soziologischen zum ökonomisch/verhaltenspsychologischen Denkansatz. Gleichzeitig enthüllen solche kriminalpolitischen Empfehlungen, ohne daß es einer weiteren Kommentierung bedürfte, die offenkundigen Gefahren der gewandelten Betrachtungsweise. Der Engländer Clarke, der zusammen mit Mayhew auf der Basis des gleichen ökonomischen Modells vergleichsweise "kleinformatigere" Vorschläge der Reduzierung krimineller Gelegenheit gemacht hatte (vgl. Mayhew/Clarke u.a. 1976), führt, wenn auch dagegen argumentierend, selbst die Quellen des damit verbundenen Unbehagens an, die es im Auge zu behalten gelte:

"The fact that opportunity-reducing and risk-increasing measures are too readily identified with their more unattractive aspects (barbed wire, heavy padlocks, guard-dogs and private security forces) adds fuel into the fire. And in some of their more sophisticated forms (closed circuit television-surveillance and electronic intruder alarms) they provoke fears, on the one hand, of 'big brother' forms of state control and, on the other, of a 'fortress society' in which citizens in perpetual fear of their fellows scuttle from one fortified environment to another" (Clarke 1980, 144).

Es scheint so, als ob sich die Regierung bei der Debatte um die Frage, ob in Anbetracht der überfüllten Gefängnisse der Überwachung in "Freiheit" oder dessen ungeachtet dem Ruf nach noch mehr Gefängnissen der Vorrang eingeräumt werden soll, der letzteren Ansicht angeschlossen hat. Wie Jeffery (1978, 167) berichtet, hat Präsident Carter einen Neuorganisationsplan für die LEAA angekündigt, wonach 825 Millionen Dollar pro Jahr direkt an die lokalen Polizeidienststellen unter Umgehung zwischengeschalteter staatlicher Behörden verteilt werden sollen, wobei an der Spitze der neuen "Superbehörde" Gerüchten zufolge ein Richter stehen soll, der für seine Forderung nach mehr Strafen, mehr Gefängnissen und weniger Behandlung bekannt sei. In Anbetracht der Tatsache, daß in den USA zur Zeit mehr Menschen in Gefängnissen sitzen als jemals zuvor in der amerikanischen Geschichte (Radzinowicz 1977), ist das eine bemerkenswerte Entscheidung, die zusätzlich unterstreicht, daß die allgemeine Abkehr vom Behandlungskonzept nicht etwa auf rein pragmatische Erwägungen mit dem Ziel der Entleerung der Haftanstalten zurückzuführen ist.

b) Nach Meinung Ernest van den Haag's, der entsprechend verhaltenspsychologischen Konzepten eine Rückkehr zum "Belohnen-Bestrafen-Prinzip" fordert (ebenso neben vielen anderen z.B. Falkin 1979, 127, 133, der auf der Basis dieses Konzeptes allerdings auch Einkommensumverteilung vorschlägt, vgl. a.a.O., 134), stehen gar Barmherzigkeit und individuelle Gerechtigkeit hinter dem Wert der Erhaltung gesellschaftlicher Ordnung zurück (van den Haag 1975, 37 ff., 50): Die fragwürdige Alternative offenbart den latenten Konflikt des zu Ende gedachten ökonomischen Konzeptes mit der auf Respektierung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts beruhenden Rechtsstaatlichkeit des strafrechtlichen Sanktionensystems. Dem kalkulierten generalpräventiven Nutzeffekt der Strafe wird die auf Berücksichtigung persönlicher Lebensumstände des Täters beruhende individuelle Gerechtigkeit bedingungslos untergeordnet. Deutlich äußert sich diese Sichtweise auch in der ausschließlich nach ihrem vermeintlichen Abschreckungseffekt beurteilten Frage nach der Todesstrafe (Ehrlich 1973; 1975; 1977).

c) Wilson/Boland (1978, 367 ff.) kommen in einer neueren Untersuchung zu dem Ergebnis, daß "aggressivere Polizeistreifentaktiken" infolge ihres Abschreckungseffektes eine Abnahme bestimmter Delikte zur Folge hätten (vgl. auch Chaiken 1977).

d) Um die Ausklammerung der Täterpersönlichkeit bei der (gesetzlichen und richterlichen) Strafbemessung zu rechtfertigen, wird von einer Reihe prominenter Kriminologen wieder verstärkt der Vergeltungsgedanke in den Vordergrund gerückt (vgl. insbesondere von Hirsch 1976; Fogel 1975; siehe ferner auch Newman 1978; von Hirsch/Hanrahan 1979). Diese Autoren plädieren insbesondere für fixe gesetzliche Strafmaßfestlegungen (mandatory sentences) der einzelnen Deliktstatbestände unter nahezu völliger Ausschließung des richterlichen Ermessensspielraumes. Das gesetzliche Strafmaß soll sich dabei an der Schwere des jeweiligen (abstrakten) Deliktstatbestandes (nicht an den konkreten, täterbezogenen Tatumständen) orientieren. Von den Autoren wird zwar der Abschreckungszweck der Strafe entweder als zweitrangig beurteilt oder gar verworfen; trotzdem steht die - auf diese Weise empirischer Beweisführungspro-

bleme entthobene - Überlegung ganz zweifelhaft im Hintergrund, daß ein solches reines Vergeltungsstrafrecht die stärkste generalpräventive Wirkung entfaltet. Dies gilt - auch wenn man den Autoren selbst ihre persönliche Position zu dieser Frage abnimmt - jedenfalls für die weitgehende Resonanz, die deren vorgeschlagenes Modell - bezeichnenderweise in den unterschiedlichsten Lagern - gefunden hat (dazu Fattah 1980, 27 ff.; 1978, 79 ff.; Hagen 1979, 46 ff.; Platt/Takagi 1977, 1 ff.).

Den Konzepten der neuen Vergeltungstheoretiker liegt im Kern jene Strategie zugrunde, die Gallas als "Prävention durch Vergeltung" bezeichnet hat (Gallas 1968, 4, zitiert nach Haffke 1976, 76). Auch Haffke (a.a.O., 77) konstatiert daher, daß sich die Unterschiede zwischen Generalprävention und moderner Vergeltungstheorie im wesentlichen nur auf begriffliche Verständigungsschwierigkeiten reduzieren und sich die Vergeltungstheorie letztlich als eine Theorie der Generalprävention entpuppt (ebenso schon v. Liszt 1908, 82). Umso deutlicher wird dies, wenn man sich vor Augen hält, daß die Forderung nach fixen, individuell invariablen Strafmaßbestimmungen ja gerade der Abschreckungstheorie der klassischen kriminologischen Schule entstammt und auf dem Gedanken beruht, zur Steigerung effizienter Abschreckung müsse der potentielle Täter in seine Kalkulation die genaue Höhe der ihm angedrohten Bestrafung aufnehmen können (Bailey 1971, 6).

Von Gibbs (1978, 295 ff.) und Erickson/Gibbs (1979, 103 ff.) wird im übrigen zu Recht auf die Unhaltbarkeit der Argumentation hingewiesen, soweit sie die starre gesetzliche Strafmaßfixierung anhand des abstrakten Gerechtigkeitsmodells einer tatangemessenen Unrechtsvergeltung zu begründen sucht. Denn für die Beurteilung der "objektiven Angemessenheit" des Strafmaßes fehlt es letztlich bei Ausklammerung des Täteraspektes an jeglicher Bestimmbarkeit. Dieses hinge im Grunde von der mehr oder weniger willkürlichen Schwereinschätzung durch eine sich im Gesetzgebungsakt äußernde, schwankende "öffentliche Meinung" ab (so zu Recht Gibbs 1978, 296).

Die oben skizzierten Vorschläge zur Reform des amerikanischen Strafrechtssystems (vgl. ferner Morris/Hawkins 1977; Wilson 1975) können dabei durchaus als repräsentativ gelten für den gegenwärtigen Meinungs- und Diskussionsstand. Zwar sollten verschiedene provokativ anmutende Formulierungen, wie man sie insbesondere bei van den Haag findet, nicht überbewertet werden; doch sind auch solche extreme Standortbestimmungen durchaus geeignet, die zwischen alter und neuer sozialwissenschaftlicher Perspektive sich auftuende Kluft in überzeichnender Weise anschaulich zu machen. Mit der Betonung der Abschreckungskomponente der Generalprävention und "objektiver" Tatschuld im Gegensatz zum langfristig-sozialpädagogischen Präventionszweck und täterorientierter Sanktionspraxis vollzieht sich nicht nur ein Austausch rechtfertigender Begründungen eines ansonsten gleichbleibenden Sanktionensystems, sondern unausweichlich auch ein handfester Wandel des Strafrechts in seiner äußeren Gestalt wie in seiner Handhabung. Die größten Chancen dürfte gegenwärtig das Verlangen nach Ablösung individueller Strafbemessung sowie von Strafaussetzung zur Bewährung durch fixe gesetzliche Strafmaßfestlegungen (mandatory sentences) haben. So stand auf einer von der obersten amerikanischen Strafverfolgungsbehörde LEAA im Juni 1977 veranstalteten Konferenz David L. Bazelon, Vorsitzender Richter des obersten Appellationsgerichtes für Washington D.C., mit seiner Betonung täterorientierter Sanktionspraxis weitgehend allein (während die Mehrheit sich auf der Argumentationslinie Andrew von Hirsch's befand:

"I've heard nothing here about individualizing justice. Nowhere do I hear any word about understanding the individual. If we're giving up on that, then we're giving up on one of the most important concepts of democracy. The greatest inequality is equal treatment of unequals - and people are unequal" (Bazelon 1977, 58).

Hassemer (1979, 37) irrt daher, wenn er annimmt, eine verstärkte Betonung generalpräventiver Zielsetzungen würde zu einer Ausweitung des richterlichen Ermessensspielraums führen. Das Gegenteil ist der Fall. Die richterliche Strafschärfung aus generalpräventiven Überlegungen heraus - so zweifelhaft deren Zulässigkeit sowie empirische Fundierung sein mögen - stellt letztlich für das Schuldprinzip die geringste Bedrohung dar. Der Richter steht immer dem Täter persönlich gegenüber und kann nicht umhin, dessen Vorgeschichte und Persönlichkeit zur Kenntnis zu nehmen und entsprechend zu würdigen. Gerade diese vergleichsweise "enge Beziehung",

in die er zum Angeklagten eintritt, verhindert es in aller Regel, diesen unter ernst zu nehmender Mißachtung individueller Gerechtigkeit als Mittel zum Zweck generalpräventiv zu mißbrauchen. Im Grunde steht richterliches Ermessen daher einer konsequenten Abschreckungsstrategie im Wege. Diese Erfahrung wurde einerseits bei Versuchen der Durchsetzung eines abschreckenden Verkehrsstrafrechtes gemacht, wobei die Richterschaft gleichsam Befehlsverweigerung übte und die harten gesetzlichen Strafandrohungen für Trunkenheitsdelikte mittels äußerster Ausschöpfung des zur Verfügung stehenden Ermessens in Gestalt mildest möglicher Strafen oder Freisprüche unterließ (vgl. insbesondere Ross 1976, 403 ff.; Grasmick/McLaughlin 1978, 274; Bailey/Smith 1972, 530 ff.). Von ähnlichen Erfahrungen bei teilweiser gesetzlicher Anordnung von Fixstrafen (mandatory sentences) berichten Heuman/Loftin (1979, 393-430): Nach dem "Michigan felony firearm statute" wurde für den Besitz einer Schußwaffe bei Deliktsbegehung eine zusätzlich zur Bestrafung des Grunddelikts zu verhängende Fixstrafe von 2 Jahren angeordnet, um die Ausübung richterlichen Ermessens in der Strafmaßbestimmung insoweit auszuschalten. Gleichzeitig untersagte der leitende Staatsanwalt des von den Autoren untersuchten Districts (Wayne County/Detroit) seinen Untergebenen jegliche Form von plea bargaining für alle von dem neuen Gesetz erfaßten Fälle. Obwohl die Autoren eine gewisse selektive Verschärfung der Urteilsaussprüche für die betreffenden Deliktstatbestände feststellen konnten, blieb der erwartete drastische Umschwung jedoch aus: In vielen Fällen wurde von den Richtern die gesetzlich angeordnete Strafschärfung von 2 Jahren durch eine an der unteren Grenze des Strafrahmens ausgerichtete Sanktionierung des Grunddelikts wieder ausgeglichen und damit dem Prinzip individueller Angemessenheit der Strafe soweit möglich Genüge getan. In anderen Fällen, in welchen die Täter noch nie zuvor Haftstrafen verbüßt hatten, wurde durch die Wahl eines abgekürzten Verfahrens mit prozessualen Mitteln die Verhängung der "mandatory sentence" häufig ganz umgangen.

Nichts anderes als die Eliminierung solcher Konsequenzen der zwischen Richter und Angeklagtem bestehenden "menschlichen Ebene" - so verzerrt sich diese auch je nach den daran gestellten Anforderungen darstellen mag - hat die nun vorgeschlagene Strategie der tatbestandsgebundenen gesetzlichen Strafmaßfixierung im Sinne. Die identische Position der klassischen Schule hierzu faßt Bailey wie folgt zusammen:

"Both Beccaria and Bentham believed that punishment must be rid of its personal character. To be effective it must be applied in a scientific, impersonal manner devoid of emotion on the judiciary's part ... It must appear as a blow from god ..." (Bailey 1971, 10).

Das Schuldprinzip wird zugunsten letztlich generalpräventiver, die Täterpersönlichkeit nicht mehr zur Kenntnis nehmender Erwägungen

bis zur Unkenntlichkeit verstümmelt und durch eine technologische, den einzelnen Menschen mit seinen Vorzügen und Fehlern ignorierende Form von "Gerechtigkeit" ersetzt.

Für Cressey als eine der Symbolfiguren der in den USA nun schon der Vergangenheit angehörenden "traditionellen" Kriminologie sind die "new realists" - wie Platt/Takagi (1977) in einer kritischen Rezension die zuvor zitierten Vertreter der sich selbst als "neu" verstehenden Kriminologie (so Wilson 1975) genannt haben - nur die bekannteren unter "hunderterten von anderen" mit gleichlautenden Konzepten (Cressey 1978, 179). Cressey sieht das wesentliche Merkmal der modernen amerikanischen Kriminologie in der Abkehr von der Ursachenforschung - eine Entwicklung, die er verbittert als "Tragödie" (a.a.O., 179) bezeichnet, die zur Entwicklung repressiver "Taktiken des Terrors" (a.a.O., 173) und im übrigen, wie auch Platt/Takagi (1977, 1 ff.) hervorheben, zu einer Kriminalpolitik führe, die charakteristisch sei für faschistische Staaten, nicht aber für Demokratien (a.a.O., 177). Die Wurzel des Übels liege in der allgemeinen Abwendung von ätiologischer Theorie, für welche Cressey auch die neue, "kritische Kriminologie" verantwortlich macht und sogar in eine Reihe mit den "new realists" stellt (vgl. zu den Übereinstimmungen in der Verwerfung persönlichkeits-theoretischer Ätiologie zwischen klassischer Schule, Kontrolltheorie und den Vertretern des Definitionsansatzes oben S. 42f.):

"Taylor, Walton and Young (1973, 31-66, 128) assert that past biological, psychological and sociological work on the process of making laws, breaking laws and reacting to breaking laws is irrelevant because it sought natural causes. Their approach is unscientific. It insists, with Jeremy Bentham and with James Q. Wilson and other 'new realists', that individuals are self-determining, that they have a 'free will'. Scientific generalizations about human behaviour - as well as about specific behaviours of legislators, criminals and criminal justice personnel - are impossible, if one does not make the observation, that humans start out as empty vessels who are programmed (caused) to behave by their milieux like all other animals" (Cressey 1978, 187).

So richtig Cressey's Vorwurf ist, daß ein auf Kausalerklärungen verzichtendes Denken unwissenschaftlich ist, so wird man dem doch entgegenhalten müssen, daß die traditionelle Kriminalsoziologie

Kausalität im wesentlichen auf persönlichkeitsdeterministische Grundannahmen aufbaute und die Beschränkung des Kausalitätsbegriffes auf solche Ableitungen nicht schon aus sich heraus gerechtfertigt ist. Cressey verkennt auch, daß die "new realists" keineswegs einen freien Willen unterstellen, sondern vielmehr zum Teil streng deterministisch denken (vgl. z.B. van den Haag 1975, 111 ff.), allerdings entsprechend verhaltenspsychologischer Theorie nicht persönlichkeitsdeterministisch, sondern umweltdeterministisch (dazu Bandura 1977, 206) - und hier liegt sicherlich auch ein wesentlicher Unterschied zur kritischen Kriminologie.

Cressey geht zwar auch scheinbar von Umweltdeterminismus aus, wenn er sagt, "that humans start out as empty vessels who are programmed (caused) to behave by their milieux". Die Umwelt wird hier jedoch nicht als unmittelbar verhaltensbestimmend, sondern zuallererst als "persönlichkeitsprägender" Faktor interpretiert. Hat man die Persönlichkeit in ihrer Prägung durch Umweltfaktoren "erklärt", dann kann man auch "kausale" Beziehungen zwischen der milieugeprägten Persönlichkeit und ihrem Verhalten herstellen. Diese Form der Kausalerklärung greift jedoch selbst theoretisch dann nicht mehr, wenn man unterstellt - wie der ökonomisch/verhaltenspsychologische Ansatz dies tut -, daß sich Umweltfaktoren insbesondere in der Primärsozialisation nicht in persönlichkeitspezifischer Form in der Psyche verfestigen und diese damit gegen widerstrebende spätere Umweltbeeinflussungen in individuell spezifischer Weise abschirmen (vgl. Scott 1971, 146 ff.). In diesem Fall ist der Anknüpfungspunkt des traditionellen Kausal Denkens gar nicht mehr vorhanden. Kausalbeziehungen finden nur noch innerhalb von Umweltfaktoren statt. So kommt es zu einer Art von Kausalerklärung, die das gerade Gegenteil des bisherigen Kausalbegriffs zu sein scheint, nämlich, daß Verhalten alleine und unmittelbar abhängig sei von Anwesenheit oder Abwesenheit bestimmter äußerer verhaltensregulierender Faktoren. Auf dieser Basis kann sich dann eine Theorie entwickeln, die Kriminalität durch unzureichende repressive Intervention "verursacht" ansieht (vgl. dazu Cressey a.a.O., 179).

Cressey kann letztlich für die allgemeine kriminologische Abwendung vom bisherigen Kausal Denken keine schlüssige Erklärung anbieten, sondern diese nur bedauernd zur Kenntnis nehmen. Sowohl überkommene biologische Konzeptionen, die Kriminalität durch abnorme Drüsenfunktionen erklärten, als auch die verschiedenen Formen von "emotional disturbances theory", also Kriminalität als psychischer Störung, seien wissenschaftlicher gewesen, da sie auf dem wissenschaftlichen Prinzip basierten, "that crime control should depend on knowledge rather than on defence and terror" (a.a.O., 188).

Cressey's Ruf nach neuen ätiologischen Theorien hat dabei schon beinahe etwas von der Tragik des Rufers in der Wüste: "Emotional

disturbances theory was a 'new criminology' of this kind, although no one gave it that name. As suggested earlier, this kind of theory will soon be as outdated as 'ductless hand' theory. There is a great need for new generalisations which will make sense of criminological data. Someone must develop them" (a.a.O., 188).

Die Heftigkeit von Cressey's Reaktion auf die neuen Entwicklungen in der amerikanischen Kriminologie legt ein beredtes Zeugnis ab von der Radikalität des stattgefundenen Umschwunges, der sich - wie gezeigt - als Wandel vom soziologischen zum ökonomischen Paradigma darstellt. Sie ist umso beachtenswerter, insoweit man bei Cressey als einem der herausragenden Vertreter der traditionell-positivistischen Kriminologie besondere Sensibilität für Veränderungen im geistigen Klima unterstellen darf. Andererseits mag man aus demselben Grund Zweifel hegen, ob so extreme Äußerungen wie die van den Haag's, den Scolmick (1976, 747) als "Dr. Strangelove of Criminal Justice" bezeichnete, nicht in überbewertender Weise als Wiedergabe der allgemeinen Meinung eingestuft werden, wenngleich man dessen Einfluß zumindest gegenwärtig nicht unterschätzen darf. Den häufig zitierten, von Goode 1972 in der American Sociological Review veröffentlichten Aufsatz "Presidential Adress: The Role of Force in Human Society" kann man dagegen als durchaus repräsentativ für den bereits weitgehend vollzogenen Wandel im sozialwissenschaftlichen Denken ansehen. Goode hatte argumentiert, daß gerade in Anbetracht des zunehmenden Verfalls eines allgemeinen Konsensus in Grundwerten die Effektivität der Anwendung von offenem Zwang umso bedeutsamer werde (Goode 1972, 516). Die Beachtung dieses Problembereichs sei von der Soziologie infolge ihrer vorurteilsbefangenen Verhaftetheit in humanistischer Tradition zu Unrecht ausgeklammert worden (a.a.O., 509). Demgegenüber geht es nun um "conceptualizing the role of coercion in society" (Silberman 1979, 872).

4. Verhaltenspsychologie als wissenschaftliche Version des "Common sense"

Tatsächlich tritt in den dargestellten signifikanten Verschiebungen

im sozialwissenschaftlichen Verständnis menschlichen Verhaltens die Abkehr von dem zwischen 1938 und 1968 relativ unangefochtenen anti-punitiven-humanistischen Menschenbild (so Gibbs 1978, 291) bereits in aller Deutlichkeit zutage. So läßt sich der stattgefundene Wandel vom soziologischen zum ökonomischen Paradigma auch in dem Begriffsgegensatz von Humanismus und Common sense charakterisieren. In ihrer idealtypischen Form war die am Täter orientierte und vom Bemühen um Verständnis motivierte Erforschung von verhaltensursächlichen sozialen und Persönlichkeitsfaktoren vom humanistischen Wunsch geprägt, den von der Gesellschaft geächteten Straftäter wieder fähig zur sozialen Reintegration zu machen: "humanitarianism is treatment" (Cressey 1960, zit. n. Cressey 1978, 226 ff.). Demgegenüber wird nunmehr die Relevanz solcher Faktoren entweder bestritten oder eher agnostisch gesehen; zumindest stellten sie keine Basis für kriminalpolitische Strategien dar. Wirksamere Taktiken würden sich vielmehr aus der Sicht des "gesunden Menschenverstandes" ergeben, einer Interpretation der Kriminalität, welcher der vom Täter erstrebte private Vorteil als Erklärung ausreicht. Das breite Echo, welches einer der Hauptwortführer dieser die Bedeutung von Strafe und Abschreckung in den Vordergrund rückenden common sense-Perspektive mit dem Buch "Thinking about Crime" (Wilson 1975) gefunden hat, zeugt vom allgemeinen Stimmungsumschwung (vgl. zum Zusammenhang von common sense und Kontrollperspektive oben S. 73 ff.).

Dabei ist die enge geistige Nachbarschaft solchen common sense-Verständnisses menschlichen Handelns mit den ökonomisch/verhaltenspsychologischen Erklärungsschemata besonders bezeichnend. So bemerkte der Austauschtheoretiker Homans zur Frage "soziologische Theorie und Alltagsdenken":

"Die Menschen haben ihr Verhalten immer dadurch erklärt, daß sie darauf hinwiesen, was es sie kostet. Daß unsere Erklärung von der gleichen Art ist, halte ich für einen ihrer ausgesprochenen Vorzüge" (Homans 1962, 302). ... "Die moderne Sozialwissenschaft ist so empfindlich gegenüber dem Vorwurf geworden, daß ihre Ergebnisse alt oder selbstverständlich seien, sie ist so ungewöhnlich darauf bedacht, zu zeigen, inwieweit der gesunde Menschenverstand falsch ist, daß sie schließlich ein Bild des Menschen zeichnete, das die Menschen selbst nicht mehr erkennen" (Homans

1968, 11 ff.). Ebenso meint Clarke: "Common sense as well as the evidence of ethnographic studies of delinquency (e.g. Parker 1974) strongly suggest that people are usually aware of consciously choosing to comit offences" (Clarke 1980, 138).

Ganz ähnlich, wie von den oben genannten Autoren vom Standpunkt ökonomischer Sozialtheorie der Soziologie mangelnde Übereinstimmung mit dem gesunden Menschenverstand vorgeworfen wird, hält dies Scott aus der Sicht der Lerntheorie den psychoanalytischen Erklärungen vor. Die Psychoanalyse gehe von der Annahme aus, daß Verhaltensklärungen mittels offenkundiger und einfacher Faktoren, wie das insbesondere im common-sense-Denken geschehe, illegitim oder falsch und daß nur auf "komplexen oder obskuren" Faktoren aufbauende Erklärungen legitim oder wahr seien (Scott 1971, 143). Während in der Tat die Kritik an der Phänomenologie des common sense sowohl in der Freud'schen Psychoanalyse wie auch in Parsons daran angelehnter allgemeiner Theorie des Handelns "nachdrücklich und programmatisch" ist (Schwanenberg 1971, 201) und dabei beide auf dem "gesunden Menschenverstand" verborgene Determinationen menschlichen Handelns abzielen (Schwanenberg a.a.O., 200), wird vom ökonomisch-verhaltenspsychologischen Ansatz somit unter scharfer Ablehnung gerade dieser psychoanalytischen (und vom soziologischen Funktionalismus übernommenen) Betrachtungsweise der common sense wieder zu wissenschaftlichen Ehren gebracht. Man könnte diese Theorien auch als eine Art wissenschaftlicher Version der Geisteshaltung des "common sense" bezeichnen. So macht auch Wilson eine bei dem Kriminellen stattfindende Kosten-Nutzen-Abwägung für die Tatbegehung verantwortlich (Wilson 1975, S. XIII ff.) und wendet sich gegen die vermeintlich sinnlose Ursachenforschung, die die Entwicklung "vernünftiger" kriminalpolitischer Strategien verhindere (Wilson a.a.O., 55). Ein wichtiger Bestandteil dieser vernünftigen Strategie der Kriminalitätsbekämpfung sei die Erhöhung der mit der Tatbegehung verbundenen Kosten, also die Abschreckung (Wilson a.a.O., 203; vgl. zum Zusammenhang von generalpräventiver Abschreckung und common sense auch Hassemer 1979, 33; Bockelmann 1961, 33; 1951, 495).

Zum Abschluß dieser Darstellung werden die beiden gegensätzlichen Perspektiven des ökonomischen und soziologischen Paradigmas in der folgenden tabellarischen Gegenüberstellung noch einmal zusammengefaßt.

Die gewandelte Perspektive sozialwissenschaftlicher Verhaltensbeurteilung

"soziologisches Paradigma"	"ökonomisches Paradigma"
systemtheoretischer Ansatz	methodologischer Individualismus
höhere Wahrscheinlichkeit sozialkonformen Verhaltens aufgrund sozialisationsbedingter Normverinnerlichung, Erklärungsbedürftigkeit von Devianz (Kriminalitätsätiologie)	höhere Wahrscheinlichkeit "eigeninteressierten" Verhaltens, Erklärungsbedürftigkeit von Konformität
Annahme wertorientierten Strebens nach langfristigen Handlungszielen	Annahme bedürfnisorientierten Strebens nach kurzfristigen Handlungszielen
persönlichkeitsdeterminierte Verhaltenskontinuität	umweltdeterminierte Verhaltensdiskontinuität
Betonung der Verbreitetheit systemrationalen Handelns auch dort, wo dies vom Standpunkt kurzfristiger Wunscherfüllung irrational ist	Betonung der Verbreitetheit hedonistisch-zweckrationalen Verhaltens
soziale Ordnung wird gewährleistet durch sozialisationsbedingt verinnerlichte Normorientierung	soziale Ordnung wird gewährleistet durch Indienstnahme des individuellen Eigeninteresses aufgrund externer Kontrolle mittels Sanktionen und deren Androhung
Annahme eines moralischen Konsensus	Annahme eines rationalen Konsensus
Humanismus	common sense
Generalprävention als mittelbare Wirkung der Strafe als Faktor im Sozialisationsprozeß	Generalprävention als unmittelbare Wirkung der Strafe durch Abschreckung
täterorientierte Betrachtungsweise bei Reaktion auf Kriminalität	täterorientierte Betrachtungsweise bei Reaktion auf Kriminalität

IV. Soziale Ursachen des gewandelten "model of man"?

Common sense, Behaviorismus und ökonomische Sozialtheorie, Kontrolltheorie: Alle in den USA seit Ende der sechziger Jahre im Aufwärtstrend befindlichen sozialwissenschaftlichen Theorieansätze sind durch das gleiche veränderte Verständnis menschlicher Grundeigenschaften gekennzeichnet. Die Dynamik, mit welcher diese Entwicklung stattfindet und ungeachtet ihrer nunmehr bereits zehnjährigen Dauer - besonders sichtbar in Gestalt der Befassung mit Strafe und Generalprävention - auch weiterhin anhält, verbietet es, das Ganze als "Modeerscheinung" oder lediglich vorübergehenden Paradigmawechsel anzusehen.

Auch Haffke betont in seiner Habilitationsschrift über "Tiefenpsychologie und Generalprävention", daß sozialwissenschaftliche Ansätze wie die Theorie sozialer Kontrolle und lerntheoretische Modelle

"eine neuerliche Begründung der generalpräventiven Strafzwecklehre erwarten lassen"

und die Integration dieser Forschungsansätze

"das wissenschaftliche, nicht zuletzt wissenschaftsorganisatorische Problem der nächsten Zukunft sein wird" (Haffke 1976, 56).

Dem ist in vollem Umfange beizupflichten. Leider verzichtet Haffke - der ebenfalls darauf hinweist, daß es bei der generalpräventiven Problematik um die Frage nach dem Menschenbild geht (Haffke a.a.O., 52) - aus Raumgründen darauf, auf die genannten Theorieansätze einzugehen und beschränkt die Arbeit bewußt auf den tiefenpsychologischen Teilaspekt der Generalprävention (a.a.O., S. 56).

Dieser tiefenpsychologische Aspekt der Generalprävention wird hier ebenfalls anschließend zu erörtern sein - allerdings von einem anderen Ausgangspunkt als dies bei Haffke der Fall gewesen ist.

Das dem neuen sozialwissenschaftlichen Paradigma zugrundeliegende, radikal gewandelte "model of man" leugnet offensichtlich die

bislang nahezu unbestritten die Sozialwissenschaften beherrschende Annahme, die den Schwerpunkt und eigentlichen Kern gesellschaftlichen Zusammenhalts in der durch Sozialisation vermittelten Verinnerlichung der Grundnormen sozialer Koexistenz durch die Mitglieder der Gemeinschaft oder jedenfalls deren ganz überwiegende Mehrzahl erblickte. Hierbei handelt es sich um eine Fragestellung, die genuin tiefenpsychologischer Art ist. Anders als bei Haffke wird daher der Standpunkt der Psychoanalyse - und hier besonders deren neuere Entwicklungen - speziell im Hinblick auf die Beurteilung der Norminternalisierungshypothese untersucht. Freud hatte mit seiner Theorie des Über-Ichs hierfür die wissenschaftliche Begründung geliefert, welche wesentlich infolge deren Rezeption durch den Parsons'schen Funktionalismus als eine Art Basis-Konsens jahrzehntelang die Sozialwissenschaften prägte. Man wird sich fragen müssen, wie es in Anbetracht dessen zu dem - bislang auf die USA beschränkten - Paradigmawechsel kommen konnte. Der Verdacht, daß Sozialwissenschaftler immer diejenigen Theorien heranziehen, die zur Begründung bestimmter apriorischer Beurteilungen aktueller Probleme am besten "passen", scheint die Problematik unzulässig zu verkürzen. Reduziert man den vorliegenden Sachverhalt auf bedrohliche Kriminalitätsraten einerseits und den Ruf nach Generalprävention andererseits, läge eine solche Interpretation zwar nahe. Man muß aber sehen, daß es das Kriminalitätsproblem in den USA nicht erst seit gestern gibt und die deterrence-Diskussion erst möglich geworden ist vor dem Hintergrund eines auf viel breiterer Basis und keinesfalls nur mit Blick auf die Kriminalitätsrate stattgefundenen allgemein-theoretischen Wandels. Dies wird insbesondere in dem zunehmenden Einfluß lerntheoretischer Modelle und sozialökonomischer Befassung mit den "rationalen" Grundlagen nicht-kriminellen Alltagshandelns deutlich (vgl. insbesondere Becker 1976).

Gerade dieser Aspekt scheint der in den USA sich vollziehenden Entwicklung eine über die spezifisch amerikanische Problematik hinausgehende Bedeutung zu verleihen, die vermutlich auch hierzu-lande in Zukunft an Aktualität gewinnen wird.

Kann somit die Interpretation der deterrence-Debatte als einer reinen law-and-order-Reaktion auf das Kriminalitätsproblem letztlich nicht befriedigen (vgl. auch Gibbs 1978, 291), so liegt es nahe, den Anlaß für die neue Entwicklung dort zu suchen, wo bis vor einiger Zeit die Ursache für die Abwesenheit von Begriffen wie Strafe und Abschreckung im sozialwissenschaftlichen Denken zu finden war: nämlich in den funktionalistischen, der Freud'schen Tiefenpsychologie entliehenen Begründungen für die Norminternalisierungs- und damit auch Sozialisationshypothese. Der Plausibilitätsverlust, den diese Konzeption erlitten hat, wird in allen neueren theoretischen Ansätzen überdeutlich.

Dabei wird im folgenden zu zeigen sein, daß sich die Psychoanalyse in jüngster Zeit in einem tiefgreifenden - ebenfalls maßgeblich von den USA ausgehenden - Wandel befindet. Von der heutigen Lehre wird der Norminternalisierungsannahme bei weitem nicht mehr die von Freud behauptete Allgemeingültigkeit beigemessen. Bedeutend an dieser Feststellung ist insbesondere, daß es sich nur zweitrangig um eine theoretische Auseinandersetzung mit den klassischen Freud'schen Positionen handelt. Denn unabhängig von theoretischem Begründungsstreit wird aufgrund weithin konvergierender empirisch-klinischer Beobachtungen nahezu einhellig die Auffassung vertreten, daß infolge eines sich immer stärker beschleunigenden Wandels in den Sozialisationsbedingungen die sozialstrukturellen Grundvoraussetzungen, auf denen Freud's Theorie der Entstehung von Ich und Über-Ich basierte, einem Auflösungsprozeß unterliegen. Dieser lasse zunehmend einen neuen Sozialisationstyp zum Alltagscharakter werden, welcher unter anderem gerade durch das Fehlen einer Über-Ich-geprägten, verinnerlichten Handlungsorientierung gekennzeichnet sei. Das sich in der neueren psychoanalytischen Diskussion herauskristallisierende Charakterbild hat überraschenderweise, wie darzustellen sein wird, unübersehbare Ähnlichkeiten mit dem traditionell gegnerischen, von der ökonomisch/verhaltenspsychologischen Theorie zugrundegelegten "model of man".

Selbst wenn man daher die Annahme vom Wandel im Sozialcharakter vorläufig meint ins Reich der Spekulation verweisen zu müssen,

bleibt die Tatsache dieser auffallenden Annäherung in der Verhaltensbeurteilung (nicht dagegen in Begründung und theoretischem Ansatz) zwischen zwei seit jeher sich konträr gegenüberstehenden Denktraditionen ein Vorgang von selbständiger Bedeutung. Denn er signalisiert zumindest, daß der Norminternalisierungsannahme heute von den Humanwissenschaften zunehmend geringere Erklärungskraft eingeräumt wird - eine Tatsache, die sicherlich nicht beziehungslos zur sozialen Realität steht.

Nur wenn man die durch sozialen Wandel bedingte Schwächung bislang tragender Konzeptionen in ihrer Bedeutung richtig einschätzt, gewinnt man Zugang zum Verständnis der zunehmenden Verbreitung der oben dargestellten Theorieansätze. Nur bei Kenntnis derjenigen Bedingungen, welche die Quantifizierungstendenz dieser aufgrund ihrer Ausklammerung des innerpsychischen Faktors "Persönlichkeit" so eigentümlich vordergründig wirkenden Ansätze hervorrufen, ist auch eine nicht mit überholten Argumenten geführte Kritik und die Entwicklung alternativer Konzepte möglich, wie Cressey (1978, 188) es so eindringlich verlangte. Nur wenn man die "Ursachen des Niedergangs der Ursachenforschung" abzuklären versucht, wird man den bedenklichen kriminalpolitischen Strategien, die neuerdings von einem bedeutenden Teil der amerikanischen Kriminologie propagiert werden, anders als mit dem rein plakativen Vorwurf des law-and-order-Denkens begegnen können. Letzterer erscheint eher geeignet, die Bedeutung der neueren Tendenzen in den Sozialwissenschaften zu verharmlosen, da auf diese Weise von deren sozialen Entstehungsbedingungen abstrahiert wird. Zu einer solchen mehr denn je erforderlichen Diskussion kann im folgenden in Anbetracht der vielfältigen noch bestehenden Unklarheiten naturgemäß nur ein sehr beschränkter, lediglich als Denkanstoß zu verstehender Beitrag erbracht werden.

Das Vorgehen richtet sich dabei nach den Grundsätzen der Kausalerklärung: Dort, wo bislang die für das Vorherrschenden "traditioneller" soziologisch-kriminologischer Konzepte maßgeblichen Grundannahmen formuliert wurden, werden auch die Ursachen für deren Bedeutungsverlust gesucht: Also in der psychoanalytischen Beurteilung des Norminternalisierungskonzeptes, welches Konformität als normal und Kriminalität als erklärungsbedürftig nahelegt. Daß die Tiefenpsycho-

logie hierfür die berufene Wissenschaftsdisziplin ist, kann dabei kaum zweifelhaft sein: Die Annahme von der Normverinnerlichung gehörte bislang zum sozialwissenschaftlichen Basiskonsens, welcher auch von denen geteilt wurde, die ansonsten der Tiefenpsychologie und insbesondere den von ihr entwickelten Kriminalitätstheorien eher skeptisch gegenüberstanden. Allein die Psychoanalyse hat bis heute eine fundierte Erklärung für die Entstehung des mit dem Wort Normverinnerlichung umschriebenen Phänomens geliefert.

Der von der Psychoanalyse erst in jüngster Zeit auf breiter Basis diskutierte Wandel vorherrschender Charakterstrukturen wurde von einigen Autoren bereits frühzeitig thematisiert. Riesman's Beschreibung des historischen Trends von der Innenleitung zur Außenleitung traf diesen Sachverhalt, wenn die sich daraus ergebenden sozialen Konsequenzen damals auch zu einseitig interpretiert wurden. Wesentlich wurde die Thematik dann von Mitscherlich, der von einer "Entstrukturierung des Über-Ichs" sprach, weitergeführt. Auch Adorno beschrieb unter Bezugnahme auf seine Behauptung von der zunehmenden Vergesellschaftung des Individuums die zugrundeliegenden Prozesse als Auflösung innerer psychischer Struktur. Es steht zu erwarten, daß die oben angedeutete Diskussion um den Wandel vorherrschender Charakterstrukturen zunehmen und bald erhöhte Aufmerksamkeit erlangen wird. Die zugrundeliegende Hypothese ist offensichtlich von erheblicher Bedeutung für die hier behandelte Thematik, da ja die bisherige sozialwissenschaftliche Nichtbeachtung strafender oder strafandrohender Reaktionen auf abweichendes Verhalten eben auf der dem Zwang beigemessenen "sekundären Bedeutung" beruhte - einem zentralen Ausgangspunkt in Parsons Theorie des Handelns, die als Gegenentwurf zum Utilitarismus auf der klassischen Freud'schen Lehre aufbaut.

Ausgehend von den obigen Überlegungen wird daher im folgenden zunächst auf den psychoanalytischen Inhalt funktionalistischer Soziologie einzugehen sein. Daran wird sich die Darstellung der von Riesman und Mitscherlich eingeleiteten sozialpsychologischen Umorientierung sowie deren explizitere Ausformulierung durch die moderne psychoanalytische Lehre anschließen. Daran anknüpfend werden dann die - im Ergebnis, nicht in der Begründung bestehenden - Konvergenzen zwischen ökonomisch/verhaltenspsychologischen und

psychoanalytischen Befunden aufgezeigt und schließlich im abschließenden Kapitel F unter Anlehnung an die Parsons'sche Utilitarismuskritik die Konsequenzen im Hinblick auf Stellenwert und Grenzen der Generalprävention diskutiert.

DIE NEUE BEFASSUNG MIT GENERALPRÄVENTION - EINE REAKTION AUF
REALE VERÄNDERUNGEN IM MENSCHLICHEN SOZIALVERHALTEN ?

A. Ausgangshypothesen

Die hier vertretene Hypothese setzt sich somit aus folgenden zwei aufeinander aufbauenden Annahmen zusammen:

1. Die 1968 in den USA eingesetzte und seitdem sprunghaft angewachsene Befassung mit Fragen der "deterrence" beruht wesentlich auf einem grundlegenden Wandel im sozialwissenschaftlichen Verständnis menschlichen Verhaltens und symbolisiert eine Abkehr von jenem "model of man", welches in diesem Jahrhundert durch die klassische Psychoanalyse vorgegeben wurde.

Dieser Einstellungswandel als treibende Kraft der neuen Entwicklung wurde in Teil II, Kap. A bis D zu belegen versucht.

2. Dieser nunmehr bereits über 10 Jahre andauernde Prozeß des Umdenkens ist eine - im Hinblick auf vorangegangenen sozialstrukturellen Wandel mit Zeitverzögerung eingetretene - sozialwissenschaftliche Reaktion auf sich abzeichnende reale Veränderungen im vorherrschenden Erscheinungsbild des menschlichen Sozialverhaltens innerhalb der westlichen Gesellschaften, insbesondere der amerikanischen.

Diese zweite Annahme, die insoweit einer Interpretation der Abschreckungsdiskussion als lediglich modischer, krisenbedingt vorübergehender Popularität von law-and-order-Strategien widerspricht, wird im folgenden zu erörtern sein.

Mit dieser Erklärung des stattfindenden sozialwissenschaftlichen Umdenkens ist freilich noch nichts über Qualität und Angemessenheit der daraus entwickelten Problemlösungsvorschläge gesagt. Deren in Teil IV erfolgende kritische Würdigung läßt die zunehmend

auf Zwang und Zwangsandrohung gestützten Strategien der Konformitätsdurchsetzung im Gegenteil, weil zu kurzfristig gedacht, eher als problemverschärfend und dysfunktional erscheinen - sowohl im Hinblick auf die von ihnen zu Recht neu thematisierte Ordnungsfrage als insbesondere auch für die Leistungsfähigkeit des strafrechtlichen Reaktionensystems.

B. Zur Systemtheorie Parsons' und Freud's

Um die Konsequenzen der noch im einzelnen darzustellenden Diskussion um einen "neuen Sozialisationstyp" (Kap. E III, F) für die der Generalpräventionsidee zugrundeliegende utilitaristische Beurteilung der Ordnungsproblematik besser verständlich zu machen, ist es notwendig, zuvor noch einmal auf die Gesellschaftstheorie Talcott Parsons zurückzukommen. Zwar wurde dessen funktionalistischer Ansatz in einigen Grundzügen bereits erörtert; jedoch soll hier speziell auf die der Freud'schen Psychoanalyse entnommenen Begründungen der Sozialisationstheorie Parsons eingegangen werden. Warum immer wieder gerade auf Parsons rekurriert wird, ist dabei klar: Der strukturfunktionalistische Ansatz, dessen Hauptvertreter er war, hat nicht nur bis in die zweite Hälfte der sechziger Jahre hinein nahezu die gesamte amerikanische Soziologie dominiert; darüber hinaus kann die innerhalb dieses Ansatzes von Parsons entwickelte Theorie der Sozialisation durch Norminternalisierung und seine daraus sich ergebende Einschätzung der Bedeutung äußeren Zwanges als für die Verhaltenskonformität lediglich sekundär bei aller Unterschiedlichkeit einzelner theoretischer Richtungen als paradigmatisch für die westliche Soziologie überhaupt angesehen werden.

Im folgenden soll daher zunächst eingehender als bisher beleuchtet werden, wie bei Freud und dem sich auf ihn - wenn auch zum Teil perspektivisch verzerrt - beziehenden Parsons das der Hobbes'schen Frage nach dem Ursprung sozialer Ordnung zugrundeliegende Problem menschlicher Aggressivität behandelt wird.

I. Freud

Die Behandlung des Aggressionsproblems bei Freud ist zunächst gekennzeichnet durch die "Übernahme des Hobbes'schen Bildes von der primären Feindseligkeit des Menschen" (Schwanenberg 1971, 225; vgl. ferner Nolte 1970, 58 ff.), die in der Annahme eines Aggressionstriebes begründet ist. Besonders deutlich wird dies von Freud in "Das Unbehagen in der Kultur" formuliert:

"Das gern verleugnete Stück Wirklichkeit hinter alledem ist, daß der Mensch nicht ein sanftes liebenswürdiges Wesen ist, das sich höchstens, wenn angegriffen, auch zu verteidigen vermag, sondern daß er zu seinen Triebbegabungen auch einen mächtigen Anteil von Aggressionsneigung rechnen darf ... Homo homini lupus; wer hat nach allen Erfahrungen des Lebens und der Geschichte den Mut, diesen Satz zu bestreiten?" (Freud 1930, 470 ff.).

Ohne Hobbes ausdrücklich zu zitieren, ist sein Menschenbild und die daraus resultierende Gefahr des "Kampfes aller gegen alle" (besonders deutlich in: "Die Zukunft einer Illusion", G.W. XIV, S. 336) doch mit dessen Annahmen nahezu identisch (Schwanenberg 1970, 222 ff.). Während Freud noch 1908 in "Die kulturelle Sexualmoral und die moderne Nervosität" Gefahren für die gesellschaftliche Ordnung vor allem in der Versagung sexueller Bedürfnisse sah, steht 1930 in "Das Unbehagen in der Kultur" die Aggression als gegen die Kultur gerichtete Leidenschaft zumindest ebenso im Vordergrund. Sie taucht hier auf als "unzerstörbarer Zug der menschlichen Natur" (1930, 473).

Unter Zugrundelegung dieses Bildes vom Menschen als eines primär amoralischen Wesens stellt sich für Freud genauso wie für Hobbes das Problem, zu erklären, wie Gesellschaft dennoch möglich sei. Anders als der Utilitarismus sieht er in der zweckrationalen Verbindung der Kräfte aller Individuen keine Lösung, da eine solche bloße "Arbeitsgemeinschaft" beständig vom Zerfall bedroht sei (1930, 471). Ohne wie später Parsons von der Annahme kollektiver Werte auszugehen, erkennt Freud die wesentliche Grundlage der gesellschaftlichen Ordnung in Identifizierungsvorgängen, die durch eine dem Aggressionstrieb entgegenwirkende Triebanlage der Libido

gefördert werden. Diese Identifizierungsvorgänge führen über Internalisation und Introjektion zur Herausbildung einer individuellen Gewissensinstanz, des Über-Ichs - ein Prozeß, dessen theoretische Grundlagen anschließend noch im einzelnen darzustellen sein werden. Jedoch ist Freud hinsichtlich des Funktionierens dieses Mechanismus durchaus skeptisch: Je stärker die Vergesellschaftungsprozesse ein über den sozialen Nahbereich hinausreichendes Agieren erfordern, desto mehr treten libidinös geprägte zwischenmenschliche Beziehungen in den Hintergrund und fördern ein stärkeres Auftreten von Aggressionsneigungen (vgl. dazu Nolte 1970, 99). Je mehr diese Aggressionsneigungen jedoch durch das Über-Ich unterdrückt und verdrängt werden müssen, desto stärker kehrt sich die Aggression in Form von Schuldgefühlen nach innen. In der Gestalt von Schuldgefühlen sieht Freud daher auch im wesentlichen die Gründe für das von ihm konstatierte "Unbehagen in der Kultur" (vgl. Schwanenberg 1970, 226 ff.).

Zwar erwähnt auch Freud bereits den Typ Mensch, der mangels moralischer Hemmungen Verbrechen ohne Schuldgefühl begeht (G.W. Band X, 391) und nur durch die Angst vor der äußeren Entdeckung und Bestrafung von seinem Tun abgehalten werden kann (Freud, G.W. Band XIV, 484). Die Grundproblematik der gesellschaftlichen Ordnung sieht er jedoch in einem zu starren, zu strengen Über-Ich. Dieses ist die Hauptursache des Unbehagens, nicht etwa fehlende oder zu schwache Über-Ich-Leistungen. Entsprechend kommt dem Verbrecher aus Schuldgefühl bei Freud, soweit er sich überhaupt Fragen der Kriminalität und des Strafrechts widmet, die größte Bedeutung zu (vgl. Freud, G.W. Band X, 391: "Einige Charaktertypen aus der psychoanalytischen Arbeit"). Diese Menschen würden nach gesellschaftlicher Bestrafung verlangen, um der als bedrohender empfundenen Selbstbestrafung durch ihr Über-Ich zu entgehen. Im Kern ist diese orthodox-psychoanalytische Kriminalitätstheorie von verschiedenen Autoren wie Alexander/Staub (1929), Reik (1925) u.a. in mehr oder weniger abgewandelter Form übernommen worden.

In Anbetracht der oben dargestellten Freud'schen Akzentuierung der Rolle des Über-Ichs, welchem unter anderem die Kontrolle aggressiver Neigungen obliegt, erscheint es übrigens auch nicht gerechtfertigt, wenn Haffke in seiner Abhandlung über Tiefenpsychologie und Generalprävention im Hinblick auf Freud's Ausführungen zur "Infektionsfähigkeit des Tabu" meint, deutlicher als dort könne der generalpräventive Mechanismus nicht beschrieben werden (Haffke 1976, 96). Zwar ergibt sich aus der von Freud wie bei Hobbes definierten menschlichen Natur, daß Gesellschaft nur als Zwangsverhältnis begriffen werden kann, als notwendige rigorose soziale Kontrolle, um die Kultur vor dem Menschen und damit auch den Menschen vor sich selbst zu schützen (Nolte 1970, 99). Am deutlichsten wird das, wenn Freud pointiert formuliert:

"Die individuelle Freiheit ist kein Kulturgut. Sie war am größten vor jeder Kultur" (Freud 1930, 455). Auch betont Freud die Notwendigkeit der Strafe, um so dem schlechten Beispiel die Ansteckungsgefahr zu nehmen (Freud, G.W. IX, 88 ff.); dieses letztere Zitat bezieht sich jedoch auf eine gedachte primitive Urgesellschaft. Die Gesellschaft des frühen 20. Jahrhunderts aber kontrolliert und bestraft den Einzelnen für seine Übertretungen laut Freud in erster Linie von innen her mittels Schuldgefühl - wenn auch die äußere Bestrafung immer noch wichtige Funktionen erfüllt und keineswegs überflüssig ist. Diese innere Kontrolle steht dem auf äußere Kontrolle beruhenden Konzept der Generalprävention gerade konträr gegenüber. Im Andenken an den Verbrecher aus Schuldgefühl wurde, wie Haffke an anderer Stelle selbst darstellt (Haffke 1976, 106), von Reik die Generalprävention sogar mit der Begründung abgelehnt, daß die Aussicht auf Strafe den Verbrecher nicht abschrecke, sondern ihn gerade zur verbotenen Tat treibe. Die Annahme, daß der generalpräventive Gedanke in allen traditionellen - tiefenpsychologischen Konzeptionen eine Rolle spiele (Haffke 1976, 56), erscheint von daher als fragwürdig: Die von Haffke selbst konstatierte "pointierte Ablehnung" des Abschreckungsgedankens von tiefenpsychologischer Seite aus (Haffke 1976, 53) beruhte nicht darauf, daß die Autoren seine Relevanz etwa übersehen hätten, sondern ergab sich vielmehr zwangsläufig und in sich logisch aus den zugrundeliegenden Hypothesen.

II. Parsons

Parsons Systemtheorie ist im Gegensatz zum eher kulturpessimistischen Ausgangspunkt Freud's gekennzeichnet durch das Bemühen um den Nachweis,

"daß der Mensch nicht von Natur aus selbstsüchtig, aggressiv und böse, sondern vielmehr ganz auf soziales Handeln hin konstituiert ist" (Schwanenberg 1971, 209).

Auf dieser Basis kommt es zu einer teilweise selektiven Rezeption der Freud'schen Theorie (vgl. dazu Geißler 1979, 268 ff.; Nolte 1970, 200 ff.).

1. Die Bedeutung der Norminternalisierungshypothese

Zunächst eliminiert Parsons in seinem Ansatz die von Freud behaupteten unabänderlichen Triebanlagen, in denen gemeinhin Selbstinteresse und Aggression als "naturbedingt" lokalisiert werden. Stattdessen werden bei Parsons die sogenannten "kollektiven Werte" als handlungsbestimmende Faktoren eingesetzt. In einer Antwort auf den zitierten Artikel Dennis Wrong's zur übersozialisierten Konzeption des Menschen in der modernen Soziologie (1961) weist er die Triebtheorie Freud's als "Sozialpessimismus" zurück (Parsons 1962, 73). Freud bleibe damit im Utilitarismus und der sich daraus ableitenden Hobbes'schen Lösung des Ordnungsproblems befangen. Das unterstellte "Selbstinteresse" gehöre nicht zur natürlichen Ausstattung des Menschen, sondern sei ein "reifiziertes theoretisches Postulat", eine "empirizistische Täuschung" (vgl. dazu näher Schwanenberg 1971, 212).

Jedoch glaubt Parsons zu erkennen, daß der - tendenziell - triebdeterministische Ansatz von Freud durch dessen Theorie der sozialen Objektbeziehungen überwunden werde, durch welche der Mensch in seiner Kindheit mittels Internalisierung sozialer Normen an die Erfordernisse des sozialen Umfeldes angepaßt werde. Auf diesen Teil der Freud'schen Arbeiten greift Parsons zur Begründung seiner Handlungstheorie sodann umfassend zurück. Denn mit der Ablehnung des natürlichen Selbstinteresses und damit einhergehender triebtheoretischer Annahmen war seine Sozioanalyse noch nicht vollendet. Es blieb noch zu klären, wie die gesellschaftliche Struktur, namentlich die kollektiven Werte, in die Individuen hineinkommen, da sie ja nicht deren Erbanlage entstammen (Schwanenberg 1971, 212).

In der Begründung dieses Vorganges nimmt der oben genannte Begriff der Internalisierung eine überragende Stellung ein:

"Dieses Faktum der Internalisierung von Werten wurde unabhängig voneinander und von unterschiedlichen Gesichtspunkten aus von Freud in seiner Theorie des Über-Ichs und von Durkheim in seiner Theorie der Institutionalisierung moralischer Normen entdeckt. Die Tatsache, daß die beiden Denker, von verschiedenen Prämissen ausgehend, zu dem gleichen Schluß gelangten, bildet einen der Wendepunkte in der Entwicklung der modernen Sozialwissenschaft" (Parsons 1937, 386 ff.).

Mit Wendepunkt meint Parsons dabei natürlich die Abwendung vom utilitaristischen Gedankengut, dessen Widerlegung eines der Hauptziele seiner gesamten Arbeit war. Zweifellos entsprach diese Annahme vom Wendepunkt auch den Tatsachen: Seit Freud und seiner wesentlich durch Parsons vollzogenen, wenn auch teilweise selektiven sozialwissenschaftlichen Rezeption für die Soziologie war der Utilitarismus aus den Sozialwissenschaften verbannt - bis heute, da er nach fast einem dreiviertel Jahrhundert wieder aufzuerstehen scheint.

Nachdem Parsons - mit hier nicht im einzelnen darzustellender Argumentation - die vermeintliche "natürliche Eigeninteressiertheit" des Menschen bestritten hatte, findet so sein Versuch der Widerlegung des Utilitarismus in dem Begriff der Norminternalisierung seine Hauptstütze. Er dient nicht nur zur Erklärung des Einwanderns sozialer Werte in die individuelle psychische Struktur, sondern läßt grundsätzlich den Streit um die Frage nach der menschlichen Natur als zweitrangig erscheinen: Denn selbst wenn die Aggression doch angeboren sein sollte, wie Hobbes und Freud angenommen haben - so argumentiert Parsons gleichsam hilfsweise -, wird diese durch die Sozialisation des Kindes und damit einhergehende Internalisierungsmechanismen ausgelöscht (vgl. dazu Schwanenberg 1971, 217). Auch dieses Hilfsargument macht die ganz überragende Stellung des Begriffs der Internalisierung deutlich. Die dieser Annahme der Verinnerlichung von Werten zugrundeliegende Freud'sche Theorie der Objektbeziehungen und des Über-Ichs soll daher im folgenden Exkurs - mit der hier gebotenen Kürze - dargestellt werden.

2. Exkurs: Die Freud'sche Theorie der Objektbeziehungen und Über-Ich-Bildung

Das Gebiet der Objektbeziehungen stellt die wichtigste Verbindung zwischen der psychoanalytischen Theorie der individuellen Persönlichkeit und soziologisch-funktionalistischer Gesellschaftstheorie dar. Im Mittelpunkt stehen dabei die drei Begriffe Objektbesetzung, Identifizierung und Verinnerlichung.

Innerhalb der sich auf die ersten zwei bis drei Lebensjahre erstreckenden präödüpalen Phase entwickelt sich nach psychoanalytischer Lehre bei dem Kind infolge der deutlich empfundenen Abhängigkeit von der Mutter eine erste Unterscheidung zwischen Subjekt und Objekt, zwischen dem Selbst und der Außenwelt (Loch 1977, 91). Innerhalb dieser allerersten Mutter-Kind-Dyade entfaltet das Kind somit seine ersten Objektbeziehungen. Wechselseitige Regulation mit der Mutter kennzeichnet dabei die für das Kleinkind günstige Gesamtsituation, die von Psychoanalytikern als "Einigung" (Lorenzer 1973) oder "Dialog" (Spitz 1976) bezeichnet wird.

In dieser frühen Mutter-Kind-Dyade gewinnt das Kind zu seiner Umgebung eine positive Beziehung, d.h. es erkennt in ihr die Quelle für die als lustvoll erlebte Befriedigung seiner Bedürfnisse. Die laut Freud in Gestalt eines primären, d.h. angeborenen Narzißmus auf sich selbst gerichtete Libido wird dabei auf die Mutter als lustspendendes Objekt umgeleitet (vgl. Freud, G.W. Band X, 226). Innerhalb einer solchermaßen geglückten symbiotischen Mutter-Kind-Beziehung kommt es zum Aufbau einer identifizierenden Objektbesetzung der Mutter. Narzißtische Libido wird durch Objekt-Libido abgelöst.

Auf der Basis gelungener Herausbildung von Objektbeziehungen tritt das Kind etwa zwischen dem dritten und fünften Lebensjahr in die ödipale Phase ein. Im männlichen ödipalen Konflikt (zur Entwicklung des Ödipuskomplexes bei Mädchen vgl. Lampl-de Groot 1927, 407 ff.) entwickelt der Junge sexuelle Wünsche und Besitzansprüche gegenüber der Mutter. Parallel dazu entstehen rivalisierende Gefüh-

le gegen den Vater als Konkurrenten, der ihn darin hindert, diese Wünsche zu realisieren. Unter dem Druck der Angst vor der Strafe des übermächtigen Vaters aber müssen die ödipalen Wünsche aufgegeben werden. Das Kind, das auf die Befriedigung seiner mit Verbot belegten ödipalen Wünsche verzichtet, wandelt die libidinöse Besetzung der Mutter um in eine Identifizierung mit dem Vater, es verinnerlicht das Verbot. Indem auf diese Weise die äußere Angst vor dem übermächtig erscheinenden Vater introjiziert und zur inneren Struktur verwandelt wird, bildet sich die Moral- und Gewissensinstanz, das Über-Ich. Das Über-Ich ist damit "also der Erbe des Ödipuskomplexes" (Freud, G.W. Band XIII, 264). Seine Entstehung ist gleichzeitig der Untergang und die Auflösung des Ödipuskomplexes. Das Über-Ich wird dabei

"eigentlich nicht nach dem Vorbild der Eltern, sondern des elterlichen Über-Ichs aufgebaut; es erfüllt sich mit dem gleichen Inhalt, es wird zum Träger der Tradition, all der zeitbeständigen Wertungen, die sich auf diesem Wege über Generationen fortgepflanzt haben" (Freud, G.W. Band XV, 73).

Das Kind tritt anschließend in seiner sexuellen Entwicklung in eine Latenzphase ein, ehe sich die ödipale Grundproblematik innerhalb der Pubertät in veränderter Form erneut aktualisiert. Im weiteren Verlauf der postödipalen Sozialisation werden vom bereits entwickelten Über-Ich auch Einflüsse jener Personen angenommen, die später an die Stelle der Eltern treten, z.B. von Erziehern, Lehrern und anderen Vermittlern sekundärer Sozialisation, wobei die spezifische Formgestaltung der früheren ödipalen Konfliktbewältigung entsprechenden Einfluß auf die Art und Weise des weiteren Sozialisationsverlaufes hat. Infolge der durch die Über-Ich-Bildung ermöglichten "Innenleitung" können gesellschaftlichen Verwertungsversuchen aber auch Widerstände entgegengesetzt werden. Das Individuum "erlangt (relative) Autonomie in einer Welt der Heteronomie" (Marcuse 1965, 87).

Die zentrale Bedeutung des Ödipuskomplexes ist auch in der Nachfolge Freud's von der Psychoanalyse zunächst nicht bezweifelt worden. Er stellte die Hauptbezugsachse der Psychopathologie dar,

indem man für jeden pathologischen Typus die Formen seiner Position im Ödipuskomplex und seiner Lösung zu bestimmen versuchte. Dabei beharrte die psychoanalytische Anthropologie darauf, daß die trianguläre Struktur des Ödipuskomplexes Allgemeingültigkeit besitze und in den unterschiedlichsten Kulturen wiederzufinden sei, nicht nur da, wo die auf Ehe gegründete Familie prädominiert (vgl. (Laplanche/Pontalis 1972, 351)).

Erst in jüngster Zeit verschiebt sich aufgrund weitgehend konvergierender Beobachtungen das allgemeine Interesse auf das präödi-pale Entwicklungsstadium (dazu unten Kapitel E II).

Auch von der Ich-Psychologie, die - im Gegensatz zu der von der orthodoxen Psychoanalyse häufig zu stark triebpsychologisch bestimmten Beurteilung menschlichen Verhaltens - mehr die bewußten, rationalen und auf Bewältigung äußerer Realität gerichteten Bestrebungen des Ich zum Untersuchungsgegenstand machte, bezweifelte nicht die überragende Bedeutung von Ödipuskomplex und Über-Ich-Entwicklung. Heinz Hartmann, der Begründer der Ich-Psychologie, schreibt dazu:

"Die dritte Funktionsgruppe, die als Teilstruktur der Persönlichkeit angesehen wird, wird Über-Ich genannt. Ihr werden die Funktionen der Selbstkritik, des Gewissens und der Idealbildung zugeschrieben. Die Annahme moralischer Normen wird als natürlicher Schritt in der Ontogenese angesehen. Der moralische Konflikt und die Schuldgefühle, die dessen Ausdruck sind, sind ein fundamentaler Aspekt menschlichen Verhaltens von der Zeit an, da das Über-Ich eingesetzt worden ist. ... Auch ein sozial-kultureller Faktor, der einen wichtigen Schritt der Traditionsgestaltung erklärt, ist in der Genese des Über-Ichs augenfällig. Die Annahme gewisser Moralforderungen, die Ablehnung anderer, der Grad der Strenge des Über-Ichs und seine Fähigkeit, seine Forderungen zu erzwingen, können sehr häufig in klinischen Untersuchungen verfolgt werden" (Hartmann 1972, 320).

3. Die Parsons'sche Sozialisationstheorie

Diese Freud'sche These der frühkindlichen Sozialisation machte sich auch Parsons weitgehend zu eigen - wenn auch infolge seiner unter-

schiedlichen Ausgangsposition unter Ausklammerung der von Freud stärker hervorgehobenen möglichen Konfliktpotentiale dieses Prozesses.

Der Prozeß sozialer Strukturierung der Motivation erfolgt danach in der Übernahme normativ bestimmter Rollen, die mit den kindlichen Objektbesetzungen beginnt. Entscheidend war dabei für Parsons Freud's Analyse der Identifikationsbildung zwischen Mutter und Kind in der oralen Phase und die Differenzierung der Objektbesetzungen in der ödipalen und in späteren Phasen der Latenz und Adoleszenz (vgl. Parsons 1964, 1979, 103 ff., 115 ff.; dazu Münch 1979, 406 m.w.N.). In der ödipalen Entwicklungsphase wird das Kind in das Rollensystem der Kernfamilie integriert:

"In der ödipalen Phase beginnt das Kind, in eine Vielzahl dyadischer Beziehungen einzutreten - zu seiner Mutter, zu seinem Vater, seiner Schwester, seinem Bruder; diese Beziehungen müssen wiederum in ein übergeordnetes System, die Familie als Ganzes, eingegliedert werden. Gerade in diesem Zusammenhang geht Freud mit Nachdruck auf das Problem des Über-Ichs und seine Stellung in der Persönlichkeit ein: Ebenso wie er die Identifizierung mit der Mutter als Verinnerlichung einer Basis für weitere Objektwahlen betrachtet, spricht er auch davon, daß das Über-Ich während und nach der Latenzzeit das innere Surrogat der Elternfunktion liefert, wie sie in der Kontrolle des vor-ödipalen Kindes wirksam war" (Parsons 1964, 1979, 120).

In der Adoleszenz tritt sodann auf der Basis internalisierter Wertorientierungen zu dem noch nicht voll abgeschlossenen primären Sozialisationsprozeß, in welchem die Grundmuster der Persönlichkeitsstruktur aber im wesentlichen bereits angelegt wurden, ein "weiterer Sozialisationsprozess auf einer neuen Ebene" (Parsons 1951, 230). Das in der ödipalen Phase entwickelte Über-Ich ist dabei Basis für die sich in den späteren Phasen aktualisierende Fähigkeit zur Internalisierung sozialer Wertmuster. Das Über-Ich ist daher nicht zwangsläufig zu verstehen als Abbild der tradierten Normen der Herkunftsgruppe, sondern verleiht vielmehr die Möglichkeit zur

"Generalisierung der verschiedenen Normensysteme, wodurch das Individuum einerseits erst zur Teilnahme an gesellschaftlichem

Leben außerhalb der Herkunftsgruppe fähig wird und andererseits aber auch zunehmend autonomer wird" (Münch 1979, 406).

Der häufig von Seiten der Integrationskritik gegen Parsons erhobene Vorwurf, er propagiere das völlige, konformistische Aufgehen des Individuums in seiner gesellschaftlichen Rolle und mache damit den Vorrang des Gesellschaftlichen vor dem Individuellen zum Kern seiner Theorie, beruht daher auf einer zu einseitigen Rezeption seines Werkes und geht an dessen wesentlicher Argumentation im Grunde vorbei (vgl. zur "Kritik der Kritiker" Geißler 1979, 273 ff.; Münch 1979, 385 ff.). Zwar hat Parsons den Vorgang des Einwanderns sozialer Werte in die menschliche Psyche auf dem Wege über die frühkindlichen ödipalen Objektbesetzungen im Gegensatz zu Freud als so unproblematisch dargestellt, daß sich ein Widerspruch zwischen psychischer Bedürfnisstruktur und sozialen Notwendigkeiten gar nicht in dieser Schärfe zu ergeben schien. Wesentlicher dabei ist jedoch, daß er - wie auch Freud - mit dem Abschluß der kindlichen Entwicklungsphasen eine weitgehend geprägte und gerade aufgrund ihrer Fähigkeit zur Norminternalisierung relativ autonome Persönlichkeit annahm, die im weiteren Lebensverlauf sich den gesellschaftlichen Einflüssen nicht mehr nur anpaßte, sondern ihnen auch den - für den Erhalt des Sozialsystems unabdingbaren - "moralischen" Widerstand entgegensetzen konnte: "Ich werde die Ansicht vertreten, daß die wesentlichen Züge der Persönlichkeitsstruktur zwar durch Sozialisation von den sozialen Systemen und der Kultur abgeleitet sind, die Persönlichkeit aber dennoch durch ihre Beziehungen zu ihrem eigenen Organismus und durch die Einzigartigkeit ihrer Lebenserfahrung ein unabhängiges System wird; sie ist kein bloßes Epiphänomen der Gesellschaftsstruktur" (Parsons 1964, 1979, 103).

Denn gerade Parsons ging ja - im Gegensatz etwa zur schottischen Moralphilosophie - davon aus, daß das "Gesellschaftliche" nicht etwa mit dem "Sozialen" identisch sei, sondern letzteres vielmehr als Ordnungsfaktor benötigte. Deshalb verwendete Parsons den Begriff "Gesellschaft" auch nicht in dem speziellen Sinne wie Durkheim, welcher dazu neigte "aufgrund gewisser terminologischer Eigenheiten die Gesellschaft als solche mit dem System der moralischen Normen gleichzusetzen" (Parsons 1964, 1979, 27).

Insofern ist es ein Irrtum anzunehmen, daß eine die - vielfältigen und widersprüchlichen - gesellschaftlichen Einflüsse widerstandslos in sich aufnehmende psychische Struktur überkonformistisch werden müsse: Da die Gegenläufigkeit und Systemlosigkeit der Erscheinungsbilder des Gesellschaftlichen gerade einen Mangel an Ordnung verkörpern, vermögen sie in ihrer Gesamtheit auch keine Konformität (womit?) zu vermitteln. Um gesellschaftliche Ordnung zu schaffen, wird gerade das (relativ) autonome Individuum benötigt, welches aufgrund verinnerlichter sozialer (im Sinne von: verallgemeinerbarer) Werte gegen die desorientierende Wirkung situationaler gesellschaftlicher Einflüsse bis zu einem gewissen Grade abgeschirmt ist.

Für Parsons ist der Begriff des Über-Ichs als unabdingbare Voraussetzung seiner Sozialisationstheorie daher einer der wichtigsten Beziehungspunkte zwischen Psychoanalyse und Soziologie (Parsons 1964, 1979, 25). Vor allem betont er die historische Konvergenz der Freud'schen Entdeckung des Über-Ichs und Durkheim's Erkenntnis, daß der Hauptaspekt der Funktionsfähigkeit des sozialen Systems nicht auf äußerem Zwang ("external coercion"), sondern auf moralischer Autorität beruhe, welche wiederum nicht ohne die Annahme von Verinnerlichung der Wertmuster als Teilstruktur der Persönlichkeit erklärt werden könne. Zwar gäbe es in Durkheim's Werk nur Andeutungen über die psychologischen Mechanismen der Verinnerlichung und über den Stellenwert der verinnerlichten moralischen Werte in der Struktur der Persönlichkeit:

"Aber das beeinträchtigt nicht das eindrucksvolle Phänomen der Konvergenz der grundlegenden Einsichten in die fundamentale Bedeutung nicht nur der moralischen Werte für das menschliche Verhalten, sondern auch der Verinnerlichung dieser Werte. Diese Konvergenz, die von zwei ganz verschiedenen und unabhängigen Ausgangspunkten erreicht wurde, verdient als eine der wirklich entscheidenden Marksteine in der Entwicklung der modernen Sozialwissenschaften eingestuft zu werden. Sie kann mit der Konvergenz zwischen den Resultaten der experimentellen Erforschung von Pflanzenkreuzungen durch Mendel und der mikroskopischen Erforschung der Zellteilung verglichen werden - eine Konvergenz, aus der die Entdeckung der Chromosome als Träger der Gene hervorging" (Parsons 1964, 1979, 27 ff.; ferner a.a.O., 101).

Die Über-Ich-Theorie bildete somit das theoretische Rüstzeug, mit Hilfe dessen Parsons den eine substantielle Schwäche allen sozialen Zusammenhalts nahelegenden Geist des Utilitarismus aus dem sozialwissenschaftlichen Denken erfolgreich verbannen konnte. Gesellschaftlicher Zusammenhalt beruhte folglich nicht auf Kontrollmaßnahmen,

"which by compulsion, and by appeal to rational decision through coercion or inducement prevent certain actions or deter from them or from carrying them beyond narrow limits. The empirical significance of these aspects of the social control system is not to be doubted, but our concern is with the subtler underlying motivational aspects" (Parsons 1951, 299).

4. Die historische Bedeutung des Funktionalismus für die Sozialwissenschaften

Die Bedeutung dieses Individual- und Sozialwissenschaften zusammenführenden Werkes Parsons und seiner die gesamten Arbeiten durchziehenden, intensiven Bemühungen zur Widerlegung des Utilitarismus müssen dabei im historischen Kontext gesehen werden, um ihre Auswirkungen auf die modernen Sozialwissenschaften einschätzen zu können.

Hobbes hatte vor dem Hintergrund des absolutistischen Englands des frühen 17. Jahrhunderts die Gefahr des anarchischen Kampfes aller gegen alle an die Wand gemalt, in welchem die Vernunft alleine im Dienst der Eigenwünsche steht und prinzipiell nichts sie daran hindert,

"sich durch Betrug, Gewalt und Machtusurpierung den Löwenanteil aus dem zu knappen Angebot der Güter unter geschickter Ausnutzung der Mitindividuen für die eigenen Zwecke zu sichern" (Schwanenberg 1970, 90).

Parsons betont, daß Hobbes damit in paradigmatischer Form das Dilemma aller utilitaristischer Sozialtheorie zum Ausdruck gebracht habe (vgl. Parsons 1937, 89 ff.). Sind die Handlungsziele völlig beliebig - was bei der Annahme ausschließlich eigeninteressierten, d.h. allein auf Bedürfnisbefriedigung gerichteten Handelns (vgl. Schanz 1979, 272) der Fall ist - und ist allenfalls die (subjektive) Rationalität der Mittelwahl ein verhaltensstrukturierendes Merkmal,

"dann führt die subjektive Handlungsrationaltät in einem System, in dem die Mittel knapp und die Handlungen der Akteure interdependent sind, letztlich zu irrationalen Handlungsfolgen für jeden Einzelnen. ... Das utilitaristische Dilemma besteht darin, daß es innerhalb dieses Systems ... kein Motiv für die Akteure gibt, aus der für sie selbst destruirenden Situation auszubrechen, weil eben das rationalste Mittel die Stützung auf überlegene Macht ist und das Einlassen auf eine normative Ordnung schon das Vertrauen erfordert, daß sich auch die anderen an diese Normen halten werden" (Münch 1979, 394).

Doch selbst wenn man die zusätzliche Bedingung der Mittelknappheit nicht unterstellt und die Annahme zurückweist, daß im Zustande normativer Bindungslosigkeit zweckrationale Verhaltensstrategien überwiegen, wäre - wie oben gezeigt (siehe S. 138 ff.) - allein infolge der resultierenden, situationsabhängigen Verhaltensdiskontinuität ein für die Existenz sozialer Ordnung erforderliches Maß an zuverlässigen, gegenseitigen Verhaltenserwartungen nicht mehr gegeben. Ausgehend von diesem "prisoner's dilemma" hat die neue ökonomische Sozialtheorie, die wie Parsons die von der schottischen Moralphilosophie entwickelten Annahmen von der "unsichtbaren Hand" (A. Smith) oder dem aufgeklärten Selbstinteresse (J. Locke) als Ordnungsfaktoren zurückweist, sich der Hobbes'schen Lösung wieder angenähert, indem sie die kollektive Verbindlichkeit von Verhaltensregeln allein aus zentralen Entscheidungen und ihrer zwangsweisen Durchsetzung ableiten (vgl. Vanberg 1978, 652 ff.; Buchanan 1975; Coleman 1974/1975, 739 ff.; Olson 1968; dazu i.e. Teil II, Kap. B III).

Doch nach Parsons muß auch eine solche, auf zentralisierter Entscheidungsgewalt beruhende Ordnung höchst labil sein, da sie einen allseitigen Kampf um die Verfügung der Sanktionsgewalt erwarten läßt:

"A purely utilitarian society is chaotic and unstable, because in the absence of limitations on the use of means, particularly force and fraud, it must, in the nature of the case, resolve itself in an unlimited struggle for power" (Parsons 1937, 94).

Selbst wenn man ein genügend starkes Machtgefälle annähme, welches der Sanktionsinstanz die Durchsetzung ihrer Anweisungen ermöglicht, ist damit noch keine Garantie für deren ordnungsstiftende Funktion gegeben. Es stellt sich vielmehr die Frage: wer bewacht die Wächter, d.h. wer garantiert, daß diese nicht ihrem spezifischen Selbstinteresse den Vorrang vor ihrer Ordnungsaufgabe geben? (vgl. dazu auch Burger 1977, 321 und die Erwiderung von Parsons a.a.O., 335 ff.). Die auf dem Postulat einer zentralisierten Sanktionsinstanz beruhende Antwort auf das Hobbes'sche Ordnungsproblem könne daher keine generelle Lösung bieten. Hobbes hatte

somit "theoretisch" Recht (Parsons 1937, 97), wenn er auf die Möglichkeit des Kampfes aller gegen alle hinwies. Er war jedoch empirisch im Unrecht, da Ordnung faktisch auch ohne Souverän (d.h. ohne zentralisierte Sanktionsgewalt) anzutreffen wäre. Vor diesem Hintergrund stellte der Rückgriff auf die Freud'sche Theorie der Objektbeziehungen und des Über-Ichs die entscheidende Wende dar, die es ermöglichte, das Funktionieren einer vorrangig auf - den Nutzenkalkulationen nicht mehr zugänglichen - "letzten Werten" beruhenden Ordnung, wie sie Durkheim behauptet hatte, zu begründen.

"Seit Durkheim können die von Adam Smith mit dem Bild der 'unsichtbaren Hand' metaphorisch umschriebenen Mechanismen eindeutig als Muster normativer Ordnung identifiziert werden" (Parsons 1964, 1979, 253).

"Subjektive Rationalität" - beziehungsweise das Handeln nach dem Lust-Unlust-Prinzip - verliert an Bedeutung, stattdessen tritt die funktionale Rationalität des objektiven Systems bestimmend hervor (vgl. Schwanenberg 1970, 103). Erst die Freud'sche Psychoanalyse ermöglichte eine adäquate wissenschaftliche Begründung für die Anwesenheit objektiver Rationalität - in Gestalt von kollektiven Normen und Werten - innerhalb des subjektiven Bereichs. Nicht die äußere Kontrolle - mit dem Individuum qua Sanktionsandrohung über die fragwürdige Krücke des gegen sich selbst in Dienst genommenen Eigeninteresses verbunden -, sondern die durch Internalisierung verallgemeinerungsfähiger, kollektiver Werte induzierte Stabilisierung und Innenleitung des Individuums gewährleistete relative Verhaltenskontinuität und -berechenbarkeit trotz eines ständigen Wechselspiels situativer Konstellationen des sozialen Umfeldes und sicherte damit letztlich den Bestand sozialer Ordnung.

Eine wesentliche Leistung des Parsons'schen Werkes besteht somit zweifellos in der Zusammenführung und gegenseitigen Ergänzung bereits vorhandener Abhandlungen mit spezifisch soziologischem Einschlag einerseits sowie tiefenpsychologischer Erkenntnisse andererseits. Erst aufgrund dieser "Befruchtung" aufkommender soziologischer Interpretationen gesellschaftlicher Realität (i.G.z. früheren,

rein ökonomischen Sozialtheorien) mit bei Freud entliehenen empirischen Befunden der noch jungen Psychoanalyse erlebte die Soziologie ihren Aufschwung zur beherrschenden Sozialwissenschaft. Bei aller in den beiden vergangenen Jahrzehnten von konflikttheoretisch orientierter Position aus vorgebrachter Kritik an Parsons' vorgeblich überintegrativer Sicht der Gesellschaft darf nicht aus dem Blickfeld geraten, daß die Soziologie zumindest in den USA erst Parsons ihre wissenschaftliche Etablierung verdankt. Erst mit dem Erscheinen seiner grundlegenden Werke konnte sich die neue Sozialwissenschaft als abgegrenztes Wissenschaftsgebiet durchsetzen, wenn auch im Hochschulbereich in vielen Fällen erst verhältnismäßig spät, zum Teil erst seit etwa 1950. Erst mit dem Erscheinen einer Soziologie, deren wesentlicher Kern die Rückführung sozialer Ordnung unter Anknüpfung an Durkheim auf einen - im weitesten Sinne verstandenen - moralischen Appell kollektiver Normen ist, verlor die in utilitaristischer Tradition stehende ökonomische Sozialtheorie ihre Vormachtstellung.

C. Riesman's Annahme eines historischen Trends von der Innenleitung zur Außenleitung

I. Einleitung: Zur Plausibilität funktionalistischer Sozialisations-
theorie

Die Überzeugungskraft, die dem funktionalistischen Sozialisationsverständnis innewohnte, beruhte darauf, daß sie eine realitätsadäquate, plausible Interpretation des inneren Zusammenhalts zumindest der westlichen Demokratien bieten konnte. Die Frage nach der Verhaltenskonformität stellte wie in Parsons Sozialisationstheorie auch in der sozialen Realität empirisch kein vorrangiges Problem dar. Niemand kam auf die Idee, die Friedfertigkeit seines Nachbarn könnte lediglich auf dessen Furcht vor der Polizei beruhen. Man hatte mit Recht das Gefühl, daß es bei allen noch so ausgeprägten Interessengegensätzen gewisse letzte Wertvorstellungen gab, die von der ganz überwiegenden Mehrzahl der Mitbürger geteilt wurden und eine trotz scharfen Wettbewerbs verhältnismäßig unproblematische Koexistenz ermöglichten, ohne daß es dazu manifeften äußeren Zwanges bedurfte.

Sicher bedeutete dies nicht etwa, daß Polizei und Strafjustiz überflüssig gewesen wären. Es gab immer Menschen, die weniger "stabilisiert" waren als andere, um gewissen kriminellen Versuchungen zu widerstehen. Es gab solche, die aus einer Hoffnungslosigkeit ihrer sozialen Lage heraus in die Kriminalität getrieben wurden. Und es gab Situationen, die die Normübertretung als so verführerisch erscheinen lassen mußten, daß auch der sogenannte angepaßte Bürger der Versuchung erliegen konnte. Hinzu kam die Vielzahl eher aus dem Randbereich des Strafrechts stammender Normen, die - wenn auch gesamtgesellschaftlich von erheblicher Bedeutung - dennoch nicht dem Kernbereich des normativen Konsensus angehörten. All dies ließ zwar polizeiliche Ordnungsgewalt als unerläßlich erscheinen. Aber das eigentliche Funktionieren des sozialen Systems alleine oder auch nur im wesentlichen hierauf zurückzuführen zu wollen, erschien als wirklichkeitsfremd. Es gab hiervon unabhängige und selbstverständliche Verhaltenserwartun-

gen, die man in den anderen setzte. Und wie die Soziologie oder die Psychoanalyse sah man die Grundlage dieses Vertrauens in der "Erziehung", die der andere "genossen" hatte, in dessen überwiegend vom Elternhaus her geprägter Persönlichkeit. Parsons' Behauptung, daß äußerer Zwang als Grundlage der Verhaltenskonformität zwar empirisch niemals völlig abwesend, aber letztlich doch nur von sekundärer Bedeutung sei, entsprach somit unabhängig von ihrer wissenschaftlichen Begründung weitgehend dem allgemeinen Verständnis und kam der gesellschaftlichen Wirklichkeit viel näher als die utilitaristischen Erklärungsversuche.

Die Vehemenz, mit der nun ein bislang nie gekanntes Interesse an der Erforschung der Grundlagen und Wirksamkeit des äußeren Zwanges (coercion) und der Abschreckung - bislang vorwiegend beschränkt auf die USA - einsetzt, macht deutlich, wie sehr sich die Verhältnisse geändert haben.

II. Von der Innenleitung zur Außenleitung

Bereits im Jahre 1950, also noch in der "Blütezeit" des Funktionalismus, stellte David Riesman in seinem Werk "The Lonely Crowd. A Study of the Changing American Character" dem bislang vorherrschenden Typus des innengeleiteten Menschen eine neue Charakterform, den von ihm so genannten "Außengeleiteten" gegenüber (Riesman 1950).

1. Der Bedeutungsgehalt von Innen- und Außenleitung

Die "Innenleitung" definiert er dabei wie folgt:

"Die Kraft, die das Verhalten des Individuums steuert, wird verinnerlicht, d.h. sie wird frühzeitig durch die Eltern in das Kind eingepflanzt und auf prinzipielle, aber dennoch unausweichliche Ziele gerichtet" (Riesman 1950, 1958, 31).

Man findet in dieser Definition somit unschwer den vom Parsons' schen Funktionalismus vorausgesetzten Über-Ich-geprägten Menschen

wieder. Riesman verdeutlicht dies an anderer Stelle wie folgt:

"In großartiger Weise hat diese Situation Freud mit seinem Begriff des Über-Ich dargestellt, das in dem Kind als Triebkraft im Sozialisierungsprozeß angelegt und von dem es sein ganzes Leben lang mit immer neuen Geboten begleitet wird. ... Die Charakterstruktur des innengeleiteten Menschen, könnte man sagen, besteht eben gerade in der Spannung zwischen Über-Ich, Ich und Es" (Riesman a.a.O., 58). ... "Man kann deshalb sagen, daß Eltern, die selbst innengeleitet sind, in ihr Kind einen seelischen Kreiselkompass einbauen und in Gang setzen, der nach ihren Angaben und denen anderer Autoritäten geeicht ist" (Riesman a.a.O., 59).

Diesem der Freud'schen Psychoanalyse und dem Parsons'schen Sozialisationsverständnis zugrundeliegenden Menschenbild stellt erstmals Riesman in dieser Schärfe ein anderes gegenüber, welches er in der zunehmenden Verbreitung außengeleiteter Verhaltensweisen begründet sieht:

"Das gemeinsame Merkmal der außengeleiteten Menschen besteht darin, daß das Verhalten des Einzelnen durch die Zeitgenossen (peers) gesteuert wird; entweder von denjenigen, die er persönlich kennt, oder von jenen anderen, mit denen er indirekt durch Freunde oder durch die Massenunterhaltungsmittel bekannt ist. ... Die von den außengeleiteten Menschen angestrebten Ziele verändern sich jeweils mit der sich verändernden Steuerung durch die von außen empfangenen Signale" (Riesman a.a.O., 38).

Riesman vergleicht diesen Steuerungsmechanismus mit dem des innengeleiteten Typus wie folgt:

"Gegenüber Kontrollen durch Schuld oder Furcht vor Schande, wiewohl diese selbstverständlich weiter existieren, besteht ein wesentlicher Beweggrund für den außengeleiteten Menschen in einer diffusen Angst. Der Kontrollmechanismus wirkt jetzt nicht in der Art des Kreiselkompasses, sondern wie eine Radaranlage" (Riesman a.a.O., 41).

Der Innengeleitete, der in der privaten Sphäre des Elternhauses von wenigen Leitbildern geprägt ist, vermag durch die Verinnerlichung von Prinzipien - statt einem bloßen zweckrationalen Erlernen einzelner Verhaltensregeln - ein hohes Maß an charakterlicher Stabilität zu entwickeln, auch in Situationen, in denen Achtung und Anerkennung durch die Gesellschaft ausbleiben. Im Gegensatz

hierzu lernt der außergeleitete Mensch, Signale von einem sehr viel weiteren als dem durch die Eltern abgesteckten Kreis aufzunehmen. Die Familie stellt nicht mehr die Identifizierungsgrundlage dar, sondern ist nur noch ein kleiner Teil eines wesentlich weiter reichenden sozialen Umfeldes, innerhalb dessen vor allem die peer-group erheblich an Bedeutung gewinnt (Riesman, a.a.O.).

In der Phase der Innenleitung wie auch der ihr vorausgegangenen Periode der traditionsvermittelten Steuerung besaßen die gesellschaftlichen Kriterien eine bestimmte Struktur in Gestalt festgesetzter Ziele oder traditionaler Vorschriften. Ihre Ordnung war prinzipiell unabhängig von den Instanzen, die sie vermittelten. Demgegenüber werde der Inhalt von Konformität in der außergeleiteten Gesellschaft infolge raschen sozialen Wandels verflüssigt, was letztlich zu einer Unbestimmtheit des normativen Inhalts führe (Riesman, a.a.O., 41). Es komme zu einer Form von Konformität "ohne Rücksicht auf den Inhalt" (a.a.O., S. 62). Während in früheren Stadien die Vermittler der Lenkung Vermittler einer bestimmten Struktur der Tradition oder bestimmter Ziele waren, sind sie nun Vermittler für andere Vermittler. Außenlenkung beruht daher vor allem auf Vermittlung, während der Inhalt der Vermittlung unbestimmt und beliebig wird. Eine auffallende Parallele zu der durch Generalprävention vermittelten Ordnung soll an dieser Stelle nur angedeutet werden: Auch die durch Generalprävention (in Gestalt von Abschreckung) erzeugte Konformität beruht allein auf Vermittlung, während deren Inhalt austauschbar ist. Demzufolge bezeichnet Parsons 1961 in einer kritischen Würdigung des Riesman'schen Ansatzes den Rekurs auf die bloße Vermittlung als eine interessante Parallele zur utilitaristischen Auffassung der Gesellschaft. Der Begriff der Außenlenkung impliziere ein am Beispiel der "peer-group" demonstriertes Wiederaufleben des Utilitarismus (Parsons 1961, 1979, 236). Die gesamte Riesman'sche Schilderung des von ihm festgestellten Trends zur Außergeleitetheit ist geprägt von einer subtilen Darstellung individuellen Subjektivitätsverlustes. Der Außergeleitete besitzt kein dem Innengeleiteten vergleichbares Über-Ich. Seine Steuerung erfolgt nicht von innen her, sondern durch äußere Kontrolle. Die Grundlage der von Riesman konstatierten

verstärkten Sensibilität für äußere Kontrollmechanismen, die dem Außengeleiteten anhaftende "diffuse Angst" wird allerdings nur relativ vage erklärt. Diese Steuerungsquelle sei selbstverständlich auch hier in der frühen Primärsozialisation begründet, und zwar insofern, als das Abhängigkeitsgefühl dem Kinde bereits frühzeitig eingepflanzt werde. Riesman sieht somit den Ursprung des neuen Sozialcharakters wie beim herkömmlichen Innengeleiteten in der Kindheit, ohne freilich auch insoweit eine Interpretation in psychoanalytischen Begriffen anbieten zu können. Jedoch wird bereits hier auf gesellschaftsbedingte Auflösungsprozesse innerhalb des familiären Kernbereichs hingewiesen, die sich auf die frühkindliche Entwicklung niederschlagen (vgl. Riesman, a.a.O., 63 ff.).

2. Die Einschätzung der Konsequenzen für das soziale System

Unter historischer Perspektive mißt Riesman dem Wandel von der innengeleiteten zur außengelentkten Lebensweise offenbar epochale Bedeutung zu. Sie stelle den Untergang einer Gesellschaftsform dar, die seit der Renaissance und der Reformation die abendländische Geschichte bestimmt habe (a.a.O., 31). Trotz dieser auf Umwälzung und Dysfunktionalität hinweisenden Riesman'schen Standortbestimmung wurde - worauf besonders Hirschi (1969, 16 ff.) zu Recht hinweist - der festgestellte Trend von der Innen- zur Außenleitung von Riesman selbst wie auch von der amerikanischen Soziologie irrtümlich für bedeutungsvoller in der Konformitätsbildung als in der Erklärung von Nonkonformität erachtet.

Dies äußerte sich insbesondere darin, daß man neben dem Faktor "Norminternalisierung" als zweite vermeintliche Quelle von Konformität das "Bedürfnis nach Anerkennung" durch den anderen postulierte ("man the acceptance-seeker", dazu kritisch Wrong 1961, 188 ff.). Der Fragwürdigkeit solcher Verhaltensmotivation als einer selbständigen Grundlage gesellschaftlich notwendiger Konformität wurde von der Soziologie nicht weiter nachgegangen. Erst der Kontrolltheoretiker Hirschi nahm für sich in Anspruch, die Hypothese überhaupt zum Untersuchungsgegenstand zu machen (Hirschi, a.a.O.).

Angesichts der Tatsache, daß die Parsons'sche Handlungstheorie auf der Voraussetzung "funktionierender" Über-Ich-Leistungen ba-

sierte und eben deren Bedeutungsverlust von Riesman behauptet wurde, muß dieses Mißverständnis verwunderlich erscheinen. Letztlich läßt sich dieser Vorgang wohl nur dadurch erklären, daß in der stabilen Phase der fünfziger Jahre für die Soziologie die Hobbes'sche Ordnungsfrage völlig aus dem Blickfeld gerückt war und sich das Problem eher in einer konformistischen Erstarrung zu stellen schien. So sah Riesman selbst - wie auch andere Kritiker (vgl. H. Whyte's "organization man", Erich Fromm's "market-oriented-personality" und Karen Horney's "neurotic personality of our time"; dazu Lasch 1978, 63 ff.) - in der "other-directedness" die Gefahr der gesellschaftlichen Produktion des "radargesteuerten Konformisten", eines "klassenlosen Massenmenschen" (siehe zu dieser, wie zu zeigen sein wird, irrtümlichen Einschätzung insbesondere Mitscherlich 1973, 186; ferner Lasch 1978, 63 ff.).

Riesman allerdings modifizierte diese Einschätzung zehn Jahre später weitgehend, als er den Rückgang sozialer Verhaltensweisen beklagte und davon sprach, daß ein augenblicksorientierter Hedonismus an die Stelle von Arbeitsmoral getreten sei (Riesman u.a. 1960, 334 ff.).

Wenn somit selbst für die (um den Erhalt individueller Freiheit besorgten) Kritiker des systembefürwortenden Funktionalismus die Bedeutung des diagnostizierten Wandels eher in einem befürchteten endgültigen Sieg des Systems über das Individuum sahen, bestand offenbar für die Verteidiger erst recht kein Anlaß, dem Trend zur Außengeleitetheit eine systembedrohende Bedeutung beizumessen.

Parsons selbst freilich hat die Bedeutung des von Riesman beschriebenen gesellschaftlichen Trends, dessen Erscheinungsform er übrigens in ihrem wesentlichen Gehalt keineswegs bestritt, durchaus erkannt und in dem bereits erwähnten Artikel aus dem Jahre 1961 ausführlich diskutiert. Im Gegensatz zu Riesman schlug Parsons jedoch eine alternative Interpretation vor, die im wesentlichen auf der These basierte, daß das beherrschende Wertesystem auf einer höheren Ebene der Abstraktheit stabil geblieben sei, während lediglich die gesellschaftliche Struktur einen entscheidenden Differenzierungsprozeß erfahren habe. Es handele sich nicht um einen Zusammenbruch oder das Verschwinden der Komponente normativer Ordnung (Parsons 1961, 1979, 250 ff.). Die Nichtübereinstimmung mit Riesman beziehe sich "einfach auf die mögliche Folgerung, daß das neue System irgendwie auf einer niedrigeren Ebene durchschnittlicher individueller Verantwortung funktioniert als früher; wir glauben, daß genau das Gegenteil zutrifft" (Parsons a.a.O., 255).

Diese Einschätzung Parsons erscheint aus heutiger Sicht fragwürdig: Die von ihm vorgebrachten Argumente werden in der weiteren Verfolgung der von Riesman eingeleiteten Diskussion jeweils insbesondere den entsprechenden Interpretationen der neueren psychoanalytischen Theorie gegenübergestellt werden. Bereits an dieser Stelle sei jedoch auf eine wesentliche Stütze der Parsons'schen Argumentation hingewiesen, die in dieser Form heute sicherlich nicht mehr akzeptiert werden kann: Nämlich seine Beurteilung der Situation der Familie in der sich wandelnden komplexen Industriegesellschaft. Trotz eines gewissen Funktionsverlustes der Kernfamilie zugunsten von peer-group, Schule, Massenmedien etc. und deren zunehmender struktureller Isolierung könne nicht (i.G.z. Riesman) von einer allgemeinen Tendenz zur "Auflösung" der Familie gesprochen werden. Im Gegenteil sei ein Prozeß der Stabilisierung beobachtbar (Parsons a.a.O., 267 ff.). Parsons begründete diese Behauptung - mit der er in explizitem Widerspruch nicht nur zu Riesman, sondern auch zur kritischen Theorie steht (dazu unten S. 221 ff.) - aufgrund beobachteter gesellschaftlicher Tendenzen, die ihm in der Tat damals, im Jahre 1961, Riesman gegenüber Recht zu geben schienen, von denen man jedoch heute sagen muß, daß deren genaues Gegenteil die zukunftssträchtigere Entwicklung darstellte. So berief sich Parsons darauf, daß der Anteil der Verheirateten, bezogen auf die Gesamtbevölkerung rapide angestiegen und die Scheidungsrate erheblich zurückgegangen sei, der Anteil der Einfamilienhäuser eine Rekordhöhe erreicht und schließlich auch der "Anstieg der Geburtenrate nach der großen Wirtschaftskrise bis heute angehalten" habe (Parsons a.a.O., 268 ff.).

Demgegenüber stellt der "Patient Familie" heute ein soziales Problem dar, welches gerade in den USA von sozialwissenschaftlicher Seite zunehmend in den Mittelpunkt gerückt wird und weithin statistischer Beobachtung unterliegt. Das Ergebnis der vorliegenden Datenauswertungen faßte Weitzman (1978, 61 ff.) wie folgt zusammen: Ständiger Anstieg der Scheidungsrate, Abnahme der Heirats- und der Geburtenrate bei steigendem Anteil unehelicher Geburten im Verhältnis zu ehelichen und ansteigender Prozentsatz von Kindern mit nur einem (alleinerziehenden) Elternteil. Darüberhinaus wurden registriert:

"Less attractive human personal qualities, declining domestic tranquility in the community and decreasing individual capability for educational achievement, work accomplishment and earning power" (Weitzman 1978, 61).

3. Zusammenfassung

Zusammenfassend ist daher zu vermerken, daß die Riesman'sche Annahme eines historischen Trends in der Bedeutungsverschiebung von innerer zu äußerer Kontrolle zum ersten Male ernsthaft die für den Funktionalismus zentrale Sozialisationstheorie Parsons implizit

in Frage stellte, ohne daß dies freilich von der Soziologie damals auch in diesem Sinne interpretiert worden wäre. Offenbar waren sozialpathologische Auswirkungen der von Riesman beobachteten Veränderungen im bürgerlichen Sozialcharakter (i.G.z. individualpathologischen Konsequenzen) in den USA der fünfziger und frühen sechziger Jahre noch undeutlich und nur ansatzweise erkennbar. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang jedoch, daß bereits Adorno (1973, 334 ff.) - ebenfalls im Jahre 1950 - anlässlich seiner in den USA durchgeführten empirischen Studien zur "Authoritarian Personality" auf den von ihm so bezeichneten "manipulativen Typus" als "potentiell gefährlichstem Syndrom" hinwies und ihm eine Reihe von Eigenschaften zuordnete, die dem Riesman'schen Außengeleiteten sehr nahe kamen (Horn 1971, 106). Kennzeichnend für diesen seien unter anderem mangelnde Objektkathexis und fehlende emotionale Beziehungen. Er erinnere zwar an das "autoritäre Syndrom", unterscheide sich jedoch von diesem durch das Nebeneinander von "extremem Narzißmus" und einer gewissen Hohlheit und Oberflächlichkeit, was Adorno auf "frühe und tiefe seelische Traumata in der prägenitalen Phase" zurückführte (Adorno 1973, 336).

Allerdings spielte diese von Adorno quasi nur am Rande registrierte Charakterstruktur in Anbetracht der vorherrschenden Befassung mit der noch dem innengeleiteten Typus zuzuordnenden "autoritären Persönlichkeit" nur eine untergeordnete Rolle. Auch konstatierte Adorno, daß in Amerika dieses Syndrom "selbstverständlich" nur in rudimentärem Stadium vertreten sei (Adorno a.a.O., 335).

D. Die These von der Entstrukturierung des Über-Ichs

Nachdem Riesman's Thesen trotz der starken Beachtung, die sie allgemein fanden, zunächst ohne adäquates Echo in den Gesellschaftswissenschaften blieben, erfuhren sie insbesondere in Mitscherlich's Antizipation einer "vaterlosen Gesellschaft" (Mitscherlich 1963) eine entscheidende Weiterführung und Vertiefung. In dieser Arbeit und ihrer überarbeiteten Neuauflage von 1973 gelang es Mitscherlich, die zunächst spekulativ anmutende Riesman'sche Annahme eines tiefgreifenden Wandels im bürgerlichen Sozialcharakter psychoanalytisch zu untermauern und weiter zu konkretisieren. Parallel dazu erschien die der Mitscherlich'schen Analyse nahezu identische Bestandsaufnahme durch Marcuse in seinem zuerst 1963 erschienenen Aufsatz über "das Verhalten der Psychoanalyse" (Marcuse 1965). Wegen der richtungsweisenden Bedeutung, die vor allem Mitscherlichs Arbeit im Hinblick auf den derzeitigen Problemstand zukommt - insbesondere im Hinblick auf die im Anschluß darzustellende Narzißmusdiskussion, die mit stark steigender Tendenz zunimmt -, soll deren Inhalt in seinen Grundzügen hier zunächst referiert werden.

I. Die historische Bedingtheit der Aussagen der klassischen Psychoanalyse

Riesman hatte bereits unter Heranziehung von Freud's Terminologie den innengeleiteten Typus als den durch ein Über-Ich mit einer relativen Autonomie ausgestatteten Menschen charakterisiert, wohingegen eine gleichermaßen psychoanalytische Bestimmung des "Außengeleiteten" unterblieb. Diese Unterlassung war nicht zufällig. Denn die orthodoxe Freud'sche Theorie war zur adäquaten Beschreibung dieses neuen Sozialcharakters nicht mehr geeignet. Sie "veraltete" in dem Maße, wie ihr Gegenstand, nämlich das "Individuum" als die Verkörperung von Es, Ich und Über-Ich in der gesellschaftlichen Wirklichkeit veraltet ist (Marcuse 1965, 85). Es wurde bereits oben dargestellt, wie sehr die ödipale Dreiecksbeziehung Kern und Prämisse der klassischen Freud'schen Theorie ist (vgl. oben S. 173f.). Nach Freud wie auch nach Parsons ist die primäre

Sozialisation des Individuums das Werk der Familie. Seine Entwicklung vollzieht sich zunächst im Kreis und Refugium des Privaten. Doch die

"Situation, in der das Ich und das Über-Ich sich im Kampf mit dem Vater als dem paradigmatischen Vertreter des Realitätsprinzips herausbildeten, ist eine historische" (Marcuse a.a.O., 88), die mit den zunehmenden Veränderungen der Industriegesellschaft zu bestehen aufhört. Mitscherlich konstatiert die "Tatsache, daß die Dinge in der Tiefe in Fluß geraten sind, und zwar unterhalb der Ebene, die die bestehenden Moralen trägt" (Mitscherlich 1973, 93).

II. Der Verfall frühkindlicher Objektbeziehungen

Sowohl Mitscherlich wie auch Marcuse registrierten einen konstant voranschreitenden Verfall frühkindlicher Objektbeziehungen, die dazu führen, daß der ödipale Konflikt immer häufiger offen bleibt bzw. gar nicht mehr stattfindet (vgl. Mitscherlich a.a.O., 328; Marcuse a.a.O., 83 ff.). Marcuse, der ebenfalls vom Eintritt in das Stadium der "vaterlosen Gesellschaft" spricht (a.a.O., 96), führt diese Erscheinung auf zwei sich gegenseitig verstärkende gesellschaftliche Tendenzen zurück:

- a) Sekundäre - gesellschaftliche - Sozialisationsinstanzen brechen in zunehmendem Maß in die traditionell vom Vater beherrschte familiäre Sozialisationsagentur ein und entwerten diese (z.B. Massenmedien, Schul- und Sportgruppen, Banden von Jugendlichen etc.).
- b) Der Verfall der Rolle des Vaters folgt dem Rückgang des privaten und Familienunternehmens unter den Bedingungen des Spätkapitalismus: Der Sohn wird immer unabhängiger vom Vater und der Familientradition (Marcuse a.a.O., 88).

Mitscherlich spricht vom "unsichtbar" werdenden Vater, wobei nicht in erster Linie der durch Tod, Scheidung oder sonstige äußere Einflüsse "verlorengegangene" Vater gemeint ist, sondern die Aushöhlung seiner unterweisenden Funktion:

"Das Arbeitsbild des Vaters verschwindet, wird unbekannt, gleichzeitig mit diesem von geschichtlichen Prozessen erzwungenen Verlust der Anschauung schlägt die Wertung um. Der hymnischen Verherrlichung des Vaters - und des Vaterlandes - folgt in der Breite ein sozialisierter Vaterhaß, die Verwerfung des Vaters, die Entfremdung und deren seelische Entsprechung: Angst und Aggression" (Mitscherlich 1973, 177).

Die ungehemmte Ausbreitung der maschinentechnischen und bürokratischen Organisation mit ihrem Diktat der ununterbrochenen Umstellung der Lebensbewältigungspraktiken läßt die Hierarchie der bestehenden Sozialordnung bis in die Aufbauelemente der Familie hinein zerfallen. Mitscherlich weist hier bereits darauf hin, daß diese Diagnose in ganz besonderem Maße für die USA gilt. Aufgrund seiner Geschichte und der im Vergleich zu Europa extremeren und fortgeschritteneren Wirtschaftsbedingungen ist hier der väterliche Rollenverlust schon in weit stärkerem Ausmaße vorangeschritten.

"Die Schaffung eines Amerikaners verlangte, daß der Vater sowohl als Vorbild wie als Quelle der Autorität verworfen wurde" (Gorer 1949, zit. n. Mitscherlich 1973, 184).

Doch nicht nur der Vater erleidet einen gesellschaftlich bedingten Bedeutungsverlust, der ihn mit zunehmender Offensichtlichkeit seiner Schwäche der Ablehnung anheim fallen läßt.

"Viele Tendenzen zeigen an, daß die Mutter ihm bald in sein Reich der Schattenhaftigkeit nachgefolgt sein wird" (Mitscherlich a.a.O., 195).

Das mit der Emanzipation der Frau als direktestem Anzeichen der Schwächung der Väterherrschaft verbundene

"Wegwenden der Frau aus der Familie mit Kindern, in einem Alter, indem sie aktiver und stetiger Zuwendung bedürfen, beschwört einen Interessenkonflikt herauf, der vielfach durch passives Gewährenlassen und Verwöhnung mit Geschenken beschwichtigt wird" (Mitscherlich a.a.O., 215, 338 ff.; ähnlich Riesman 1950, 63 ff.). Ebenso wie Marcuse sieht auch Mitscherlich in diesem Zusammenhang eine Verstärkung dieser Auflösungserscheinungen in dem Einbruch sekundärer Sozialisationsmechanismen wie Schule, peer-group und Massenkommunikationsmittel in die Familie, die dort keinen Gegenpol mehr finden, an welchem diese Beeinflussung einer Kritik unterzogen würde (Mitscherlich a.a.O., 216).

III. Die Entstrukturierung des Über-Ichs

Bis hierher, könnte man sagen, unterscheidet sich die Analyse nicht wesentlich von der Riesman's, welcher ja auch bereits die signifikanten Veränderungen familiärer Rollen und überdies auch die sich aus der elterlichen Unsicherheit ergebenden kompensatorischen Bemühungen im Umgang mit ihren Kindern eingehend dargestellt hatte (Riesman 1950, 59 ff.). Von Mitscherlich wie auch Marcuse wurden jedoch genauer als bei Riesman die Konsequenzen dieses sich abzeichnenden Zusammenbruchs familiärer Infrastruktur aufgezeigt.

Da mangels ausreichender Objektbeziehungen zu Vater und Mutter mangels eines annehmbaren Identifikationsangebotes des Vaters, der nicht länger Repräsentant des Realitätsprinzips ist, der klassische ödipale Konflikt entweder offenbleibt oder sich erst gar nicht mehr konstituiert, bleibt letztlich die Herausbildung einer strukturierten Über-Ich-Instanz aus (vgl. Mitscherlich a.a.O., 229 ff., 307). Die Konsequenzen eines solchen - letztlich unvermeidlichen (Mitscherlich a.a.O., 91, 337) - Verfalls elterlicher und insbesondere väterlicher Funktionen wurden von Mitscherlich unter Neubewertung der Riesman'schen Beobachtungen in ihrer zugrundeliegenden pathologischen Dynamik erstmals in dieser Deutlichkeit zur vorrangigen gesellschaftlichen Problematik erklärt, die den Bestand sozialer Ordnung überhaupt gefährde.

1. Über-Ich und Autonomie

Dem von der "Integrationskritik" vorgetragenen Vorwurf der Konservierung gesellschaftlicher Repression in dem psychoanalytischen Beharren auf der Notwendigkeit der Über-Ich-Funktion hielt Mitscherlich entgegen, daß dabei

"fast immer eine unersetzliche Funktion des Über-Ich übersehen (werde), die darin besteht, daß es die Voraussetzung für jede verantwortliche Änderung der Ordnung schafft. ... Die Rigidität des Über-Ich hat viel Intoleranz verschuldet; es ist die Hauptinstanz, die zum Konformismus treibt. Aber widersprüchlich, wie die

Wirkung seelischer Vorgänge sein kann, bewirkt es auch eine Sensibilisierung des Ichs: zunächst für schuldhaftes Verhalten, schließlich aber für die Selbstwahrnehmung im sozialen Kontakt überhaupt. Ein Rückfall hinter die Über-Ich-Entwicklung würde völlige Abhängigkeit von sozialer 'Außenlenkung' bedeuten; den widersprüchlichsten Manipulationen ohne Möglichkeit der Kritik ausgesetzt, würden wir die Fortentwicklung des Ichs aufs Schwerste beeinträchtigen" (Mitscherlich 1967, 292).

Ganz ähnlich formuliert Marcuse: "Paradoxaerweise stellt sich heraus, daß die Freiheit, welcher sie (Sohn und Tochter, d. Verf.) sich in der weitgehend autoritätslosen Familie erfreut haben, mehr ein Preisgegebenheit als ein Segen ist: Das Ich, das sich ohne viel Kampf entwickelt hat, erscheint als eine ziemlich schwache Wesenheit ..." (Marcuse a.a.O., 93).

Auch Parsons sah diese Problematik, glaubte hierin jedoch keine individual- oder sozialpathologischen Konsequenzen erblicken zu müssen: "Die entscheidende Frage ist, ob das wesentliche Merkmal dieser Aspekte (Wandel in den Generationsbeziehungen und daraus resultierende größere Permissivität; d. Verf.) der Verzicht auf die elterliche Autorität und darüber hinaus auf elterliche Verantwortung zugunsten einer unbeschränkten Freiheit der Kinder ist, oder vielmehr eine neue Form, das Kind durch Verinnerlichung sozialer Objekt-Systeme und Muster normativer Kultur zu höheren Ebenen der Reife zu 'führen' statt zu 'zwingen'. Wir sind entschieden der Ansicht, daß letzteres der Fall ist, obwohl natürlich auf diesem Wege häufig klare Verantwortungsfehler begangen werden" (Parsons 1961; 1979, 271).

Mitscherlich betont, daß die mit einer solchen Entwicklung verbundene individuelle Problematik über die - sich in den "klassischen" Neurosen manifestierenden - ödipalen Ängste hinausreicht (a.a.O., 199). Er bezeichnet die den Ödipuskomplex ablösende Problematik des Ausgeliefertseins an die Außenwelt als "Kaspar-Hauser-Komplex" (a.a.O., 200). Mit dem Abbau des Über-Ichs gehen somit auch schwerwiegende Störungen der individuellen Identität einher; es kommt zu einem Subjektivitätsverlust, der durch unkritische Anpassung an äußere, zufällige Gruppenkontakte (peer-group etc.) ständig neu kompensiert werden muß.

Mitscherlich weist auf die gesellschaftliche Bedingtheit der mit dem Auftauchen solcher Verhaltensweisen verbundenen, scheinbaren Flexibilität hin. Der sich immer schneller vollziehende gesellschaftliche Wandel läßt vordergründig starre, Über-Ich-geprägte Persönlichkeiten als nicht mehr genügend anpassungsfähig erscheinen, so daß sie letztlich geradezu dysfunktional wirken: "Der außengelente

Mensch Riesman's darf kein Über-Ich bleibender Inhalte haben" (Mitscherlich a.a.O., 230). Doch diese mit tiefgehenden Persönlichkeitsstörungen einhergehende neugewonnene Flexibilität wirkt aufgrund ihrer zugrundeliegenden pathologischen Struktur nur scheinbar systemfunktional im Sinne einer erhöhten Konformitätserzeugung.

2. Neueinschätzung der "Außenleitung"

Zwar betonen auch Marcuse und Mitscherlich wie Riesman die verstärkte Abhängigkeit von der Außenlenkung, die sich bei Ausbleiben der persönlichkeitsformenden und stabilisierenden Wirkung von Über-Ich-Leistungen einstellt. Doch die von Riesman skizzierte "Mobilität des radargesteuerten Konformisten" (Mitscherlich a.a.O., 198) ist nur die eine Seite der Münze. Anders als bei Riesman, der zusammen mit den anderen Integrationskritikern der USA der fünfziger Jahre den von ihm beobachteten Trend zwar für individuell pathogen hielt, auf gesellschaftlicher Ebene jedoch eher die Gefahr von Überkonformität ("low-pressure-sociability") sah, wird hier in vielfach drastischen Bildern und Formulierungen auf dysfunktionale, destruktive Implikationen hingewiesen.

Die andere Konsequenz der Entwicklung wäre nämlich die Entbindung primitiver Triebäußerungen insbesondere aggressiver Art. Neben der mit der inneren Orientierungslosigkeit verbundenen und schon von Riesman festgestellten "diffusen Angst" ist Aggressivität die andere Folge (Mitscherlich a.a.O., 177). Mitscherlich spricht hier vom "Zerrbild des modernen Maschinenuntertanen, nämlich das des perfekten Asozialen" (a.a.O., 203). Die andere Seite der Reaktion bestünde in einer ungezügelten Aggressivität, Destruktivität, Ansprüchlichkeit, mitmenschlichen Indifferenz" (a.a.O., 203). All dies seien Folgen der oben skizzierten Entwicklung,

"die nunmehr zahlenmäßig sehr breite Bevölkerungsschichten erreichen und von denen man, sobald man dem Einzelnen begegnet, ganz und gar wie Riesman dies andeutete, wird sagen müssen, es handele sich um eine 'neurotische' Verhaltensweise" (a.a.O., 203; 'neurotisch' ist hier nicht im terminologisch-technischen Sinne zu verstehen: die Neurose ist Folge bestimmter individueller Bewälti-

gungsversuche des Ödipuskomplexes, während hier der Ödipuskomplex, wenn überhaupt, nur noch eine untergeordnete Rolle spielt. Es handelt sich vielmehr um echte 'Persönlichkeitsstörungen', vgl. dazu unten Kap. E II).

Mitscherlich charakterisiert den Riesman'schen Typus des Außergeleiteten

"als das Produkt sozialpathologischer Vorgänge ..., durch welche es nicht mehr gelingt, Urvertrauen gegen Urmißtrauen (im Sinne Eriksons) zu verteidigen. Er hat nie feste Objektverbindungen erfahren, er ist Opportunist, nicht aus Schwäche des Charakters, sondern weil seine Charakterentwicklung überhaupt nicht zur Stabilität gediehen ist" (a.a.O., 345).

Mit dem Abbau der - vom Über-Ich ausgehenden - Fähigkeit selbstaufgelegten Gratifikationsaufschubes im Hinblick auf ein selbstgestecktes Ziel geht die Fähigkeit der Triebsublimierung verloren. Die Folge ist Regression zu primitiverer Seelentätigkeit. Der - in der präöedipalen Entwicklungsstufe verhaftete - "orale", auf Konsum und unmittelbare Triebbefriedigung gerichtete Charakter der Regression hat nach Mitscherlich das in dem individual-geschichtlich fortgeschritteneren "analen" Stadium wurzelnde Sicherheitsstreben der paternistischen Gesellschaft mit ihrem Wohlgefallen an gehäuften Besitz abgelöst (a.a.O., 308):

"Entsprechend der Sättigungskurve bei Sinnesreizen erlischt das Interesse bald und muß durch neue Objektangebote wieder gereizt werden. Auch hier ist der Unterschied zur paternistischen Gesellschaft mit ihren Idealen der Beständigkeit bei gleichzeitiger Frustrierung im körperlich-sinnlichen Genuß eindrucksvoll" (a.a.O., 311).

An gleicher Stelle skizziert Mitscherlich diesen von starker "Intensität regressiven Verhaltens" geprägten Zustand durch einen weitgehenden Rückzug der Libido auf eine "narzißtische Besetzung des Körper-Selbst". Er spricht damit den Narzißmusbegriff an, unter dessen Überschrift die von Riesman aufgegriffene und von Mitscherlich, Marcuse und Adorno weitergeführte Thematik in den letzten Jahren in verstärktem Maße wieder aktuell geworden ist (dazu unten Kap. E III).

Die Auflehnung gegen den Vater hat ihre zentrale Bedeutung verloren. Hauptkonflikt ist nicht mehr die ödipale Rivalität mit dem Vater und daraus resultierende Grundeinstellungen selbständigen Leistens und kämpferischer Konkurrenz als Ziel des Lebens, sondern Geschwisterneid auf den Nachbarn und Konkurrenten, der mehr bekommen hat (a.a.O., 307, 328):

"Die Regression geht tiefer, sie läßt die Struktur des Über-Ichs, der Pflicht, der Verantwortung, der Beschränkung hinter sich" (a.a.O., 307). Folge ist ein "Ordnungsdefizit im Sinne einer Orientierungsschwäche, die zur Regression in sehr archaische Erfahrungen der Befriedigung zurücktreibt" (a.a.O., 330). In einer vaterlosen Massengesellschaft kommt es zur horizontalen Aggressionsbereitschaft, zur Geschwisterrivalität (a.a.O., 334).

Ganz ähnlich spricht Marcuse im Anklang an die Hobbes'sche "Brüderhorde" von einer

"Regression zu primitiver Seelentätigkeit, die eine fortgeschrittene Zivilisation auf die vorgeschichtlichen Anfänge rückbezieht - auf die Urhorde" (Marcuse a.a.O., 91).

Die unheilvollsten Folgen der Regression seien die Schwächung der kritischen Seelenvermögen: Bewußtsein und Gewissen, also Ich und Über-Ich (Marcuse a.a.O., 92):

"Die gesellschaftlich notwendigen Zwänge und das gesellschaftlich notwendige Verhalten werden nicht mehr erlernt - und verinnerlicht - in dem langen Kampf mit dem Vater" (Marcuse a.a.O., 89).

Die gesellschaftlichen Bedingungen der fortgeschrittenen, spätkapitalistischen Industriegesellschaft mit ihrer Tendenz zu totaler Bürokratisierung untergraben die psychoanalytische Theorie des Über-Ichs.

"In den fortgeschrittensten Sektoren der modernen Gesellschaft wird der Bürger nicht mehr ernstlich von Vaterimages heimgesucht" (Marcuse a.a.O., 95).

Das Ergebnis ist die Ausbildung des Ich in den Massen und durch sie (a.a.O., 104). Die Familie ist nicht mehr die primäre Agentur der Sozialisierung.

"Das Kind lernt, daß nicht der Vater, sondern die Spielgefährten, die Nachbarn, die Anführer der Bande, der Sport, die Leinwand, die Autoritäten für angemessenes körperliches und geistiges Verhalten sind" (Marcuse a.a.O., 95). Adorno beschrieb diesen Vorgang damit, daß "... die Gesellschaft in die Menschen unterhalb ihrer Individuation einbricht und diese verhindert" (Adorno 1970, 58). Diese Schwächung der kritischen Ich-Funktionen und die Veräußerlichung des - ständigem Wechsel unterliegenden - Ich-Ideals bedeutet "Regression auf primitive Entwicklungsstufen, auf denen die angestaute Aggression durch periodische Übertretung kompensiert werden muß" (Marcuse a.a.O., 104).

3. Soziale Konsequenzen

Auf die gesamtgesellschaftliche Ebene bezogen machen bereits die vorstehenden Beurteilungen deutlich, wie sehr von Seiten psychoanalytisch argumentierender Sozialtheorie dem durch Riesman beschriebenen Trend zur "Außengeleitetheit" dysfunktionale Züge beigegeben wurden. Die bisherige Einschätzung konformen Verhaltens als weitgehend normal und selbstverständlich hatte ihre Grundlage - soweit man nicht an eine ursprüngliche menschliche "Sozialnatur" glaubte - letztlich in der als allgemeingültig eingeschätzten paternitären Struktur der bürgerlichen Gesellschaft. Dies war, abgesehen vom populären Verständnis, im wesentlichen sowohl die Position der Psychoanalyse als auch - wie gezeigt - implizit die der Soziologie.

Es könnte sich jedoch herausstellen, daß diese vorgefaßte Meinung von der Unumstößlichkeit paternitärer Ordnungsformen irrig ist (Mitscherlich 1973, 177). Nahezu im Gleichklang mit D. Wrong's Kritik am "übersozialisierten Konzept vom Menschen in der modernen Soziologie" betont Mitscherlich:

"Die Gesellschaft rechnet zu leicht mit einem domestizierten Wesen Mensch. Die großen Wenden der Geschichte beweisen uns, daß nichts in seiner kulturellen Anpassung definitiv ist" (a.a.O., 367). Es ist allerdings darauf hinzuweisen, daß Wrong seine Kritik noch auf die herkömmliche Freud'sche Theorie stützt, wonach zwischen den - voll entwickelten - seelischen Strukturen Es, Ich und Über-Ich gerade kein spannungsfreies Verhältnis garantiert ist, welches Konformität als so zwangsläufig wie in Parsons' Theorie erscheinen lassen könnte. Demgegenüber geht die hier vorgestellte Argumentation einer regressiven Entstrukturierung von Ich und Über-Ich von einer grundsätzlich anderen Warte aus, die die

Problematik nicht mehr in persönlichkeitsimmanenten Widersprüchen bzw. Spannungen erblickt, sondern - wesentlich bedrohlicher - in einem erheblichen Persönlichkeitsdefizit.

Die Konsequenzen eines solchen Auflösungsprozesses familialer Sozialisation durch den zunehmenden Einbruch gesellschaftlicher Einflüsse bereits in früheste Stadien kindlicher Entwicklung bei gleichzeitiger Labilisierung der Elternidentität würden das bislang bekannte Ordnungssystem aus den Angeln heben und eine "vaterlose Gesellschaft" schaffen. Eine solche Realität ist von der Psychoanalyse bislang nur am Rande ins Auge gefaßt worden (Marcuse a.a.O., 96):

"In einer solchen Gesellschaft würde es zu einer ungeheuren Freisetzung zerstörerischer Energie kommen: Befreit von Gefühlsbindungen an den Vater als Autorität und Gewissen, würde Aggressivität um sich greifen und zum Zusammenbruch der Gruppe führen" (Marcuse a.a.O.).

Mit Mitscherlichs Antizipation einer vaterlosen Gesellschaft ist das derzeit in der amerikanischen Sozialwissenschaft wieder so aktuell gewordene Hobbes'sche Ordnungsproblem bereits frühzeitig von psychoanalytischer Warte aus aufgegriffen worden. So wie der soziologische Funktionalismus bislang auf einer vermeintlich zeitlos gültigen - jedenfalls in ihren existentiellen Grundwerten - Über-Ich-geprägten Ordnung basierte und demgegenüber die neuerdings rasch an Einfluß gewinnenden Theorien unter Problematisierung der Ordnungsfrage die äußere Kontrolle in den Mittelpunkt rücken, stellt auch Mitscherlich die Alternativen: Den Über-Ich-vermittelten, inneren Zwängen werden als Gegenstück die durch Lohn-Strafe-Dressate vermittelten äußeren Zwänge gegenübergestellt (a.a.O., 167).

Insoweit bestehe der einzige Ausweg aus dem sich darbietenden Dilemma in der Möglichkeit einer auf dem "Zwang der Einsicht" durch weitere Evolution kritischer Ich-Leistungen beruhenden Sozialordnung - eine Thematik, die in dem gesamten Werk Mitscherlichs immer wieder zu Tage tritt.

Dabei kann die letztlich auf dem Prinzip der Internalisierung von sozialen Normen basierende paternitäre Gesellschaft ihre tragenden Grundlagen nicht länger für selbstverständlich erachten, je weiter

sie sich selbst in eine kritische Lage manövriert. Aus dieser

"wird sie nicht mit dem gleichen fest begründeten Bewußtsein einer unumstößlichen Ordnungsform hervorgehen, daß der hinter uns liegende Äon besaß" (Mitscherlich a.a.O., 175).

Die Konsequenzen der durch Entstrukturierung des Über-Ichs und eine damit parallel laufende Ich-Schwäche hervorgerufenen Regression auf der Gruppenebene (a.a.O., 270) können hier sowohl regressive Gehorsamsbereitschaft im Sinne einer Überkonformität als auch ebenso regressive Terrorneigung sein (a.a.O., 274). In jedem Falle aber werden es mit zunehmendem Subjektivitätsverlust außengeleitete Verhaltensweisen sein.

IV. Zusammenfassung

Die von Riesman 1950 aufgestellte Hypothese eines historischen Trends von der Innenleitung zur Außenleitung wurde somit von Mitscherlich und Marcuse gedanklich weitergeführt und psychoanalytisch interpretiert. Auch Adorno kam mehrfach auf die festgestellten Veränderungen im bürgerlichen Sozialcharakter zu sprechen, die er ebenso wie Riesman, Mitscherlich und Marcuse auf ein zunehmendes Übergewicht sekundärer Sozialisationsinstanzen über die bislang für die Individuation verantwortliche Primärgruppe zurückführte und als "Vergesellschaftung des Individuums" bezeichnete. Im Unterschied zu Riesman und den amerikanischen "Integrationskritikern" der fünfziger Jahre wurden dabei dem vordergründig Überkonformität nahelegenden Trend zur "Außengeleitetheit" aufgrund der diesem zugrundeliegenden psychischen Dynamik in teilweise pointierten Formulierungen neben individualpathologischen genauso gesamtgesellschaftlich dysfunktionale Züge beigemessen. Der Psychoanalytiker Horn bemerkt in diesem Zusammenhang, daß selbst und gerade vom Standpunkt der sozialen Kontrolle eine Vernachlässigung der zugrundeliegenden unbewußten Dynamik ein fragwürdiges Verfahren sei (Horn 1971, 108). Die durch ein "historisches Verhalten" der noch von Freud zugrundegelegten ödipalen Ausgangsposition individueller Entwicklung geschaffene neue Lage bewirkt, daß die Psychoanalyse

nicht länger

"das Einwandern der Gesellschaft in die seelische Struktur des Individuums erhellen und dadurch die Mechanismen sozialer Kontrolle in den Individuen aufdecken" kann (Marcuse a.a.O., 97).

Mit zunehmendem Verlust des Vaters und auch der Mutter als Identifizierungsobjekten komme es zu einem bislang nicht bekannten Verfall von Über-Ich-Leistungen bei gleichzeitiger Ich-Schwäche, die das in einer permanenten Identitätskrise befindliche Individuum von der ständigem Wechsel unterliegenden äußeren Bestätigungssituation abhängig macht. Die in den psychischen Vorgängen zu sehende Regression bewirke gleichzeitig eine nicht mehr durch innere Kontrollinstanzen gezügelte Freisetzung aggressiver Triebäußerungen, die durch "periodische Übertretung" kompensiert werden müssen (Marcuse a.a.O., 104). Marcuse spricht ähnlich wie Mitscherlich davon, daß die vielleicht am wenigsten der Kontrolle zugängliche Gefahr

"das Quantum an zerstörerischer Energie (sei), die aktiviert wird. Ich sehe keine Möglichkeit, die Herrschaft dieser Gefahr in der fortgeschrittenen Industriegesellschaft zu unterschätzen" (Marcuse a.a.O., 100).

Die These von der Entstrukturierung des Über-Ichs beinhaltet damit gleichzeitig den Zusammenbruch des tragenden Pfeilers funktionalistischer Systemtheorie: Dem Postulat von der Sozialisation durch Norminternalisierung als Garant sozialer Ordnung wird auch theoretisch die Grundlage entzogen. Nachdem Parsons die Basis für die von ihm eingeleitete allgemeine Abkehr vom utilitaristischen Gedankengut in der Psychoanalyse gefunden hatte, scheint es nun die gleiche Wissenschaft zu sein, die die ausgeliehenen Begründungen wieder hinfällig werden läßt.

Dies gilt allerdings nur insoweit, wie der Funktionalismus die Stabilität der von ihm ins Auge gefaßten Gesellschaftsform aufgrund der beschriebenen Sozialisationsannahmen zuversichtlich beurteilte. An der Richtigkeit der davon unabhängigen generellen Argumentation, daß soziale Ordnung als solche nur auf der Basis einer wie auch immer an die Individuen vermittelten normativen Verbindlichkeit, nicht dagegen bei Geltung der vom Utilitarismus formulierten

Bedingungen möglich sei, ändert sich dadurch jedoch nichts (vgl. dazu Teil IV, Kap. B III).

Doch wie steht es mit der empirischen Wahrheit der vorausgesagten, psychischen Strukturveränderungen? Marcuse wies noch 1965 darauf hin, es sei "klar, daß wir uns nicht (oder noch nicht) in dieser geschichtlichen Lage" befänden (Marcuse a.a.O., 96). Auch Adorno stellte hinsichtlich des von ihm so genannten "manipulativen Typus" fest, daß dieses Syndrom in Amerika "selbstverständlich nur in rudimentärem Stadium vertreten" sei (Adorno 1950; 1976, 335). Mitscherlich hatte die von ihm beschriebene "vaterlose Gesellschaft" nicht als schon existent, wohl aber bereits im Entwicklungsstadium begriffen dargestellt, wie schon der Titel aussagt. Er glaubte sich aufgrund des ihm zur Verfügung stehenden klinischen Materials aus der Behandlung seelisch und körperlich Kranker

"in hohem Maße zu Repräsentativaussagen über die Bedingungen berechtigt, unter denen in der gegenwärtigen Gesellschaft die soziale Anpassung, die Entwicklung des individuellen Charakters wie des Verhaltens erfolgt" (Mitscherlich a.a.O., 370 ff.).

Aufgrund solcher empirisch gewonnener Beobachtungen ging er davon aus, daß eine allgemeine Veränderung der psychischen Struktur in die von ihm beschriebene Richtung nachweisbar sei.

Diese Annahme erhält in jüngster Zeit zunehmend neue Nahrung durch die rasch anwachsende psychoanalytische Narzißmusdiskussion, die bereits längst die Grenzen zu den sozialwissenschaftlichen Nachbardisziplinen überschritten hat und insbesondere in den USA in jüngster Zeit immer häufiger zur Beurteilung gegenwärtiger gesellschaftlicher Krisenproblematik aufgegriffen wird.

E. Die Narzißmusdiskussion

I. Einleitung

Die heutige psychoanalytische Lehre macht einen tiefgreifenden Wandel durch (Kutter 1979, 385 ff.; 1977). Mit dem, was zuvor im Sinne einer Quantifizierungshypothese beobachteter psychischer Strukturveränderungen für die Zukunft vorausgesagt worden war, scheint sich die psychoanalytische Praxis heute auf breiter Basis auseinandersetzen zu müssen. Es findet gegenwärtig eine deutliche Akzentverlagerung von dem laut Freud als "Kern-Komplex der Neurose" zu verstehenden Ödipus-Komplex hin zur Mutter-Kind-Beziehung statt (Kutter a.a.O., 389). Im Mittelpunkt steht dabei die Betonung der "Narzißmus"-Problematik, deren Bedeutung und theoretische Erfassung vor allem von führenden amerikanischen Psychoanalytikern thematisiert wurde (vgl. Kohut 1969, 321 ff.; 1973; 1979; Kernberg 1975) und seit einiger Zeit auch hierzulande eine intensive Diskussion entfacht hat. Das Narzißmuskonzept stellt mittlerweile den dominanten psychoanalytischen Theorieansatz dar (Thomä 1980, 221). Dabei stellt nicht nur die überwiegende Mehrzahl der Autoren eine deutliche Verlagerung von den "klassischen" Symptomneurosen hin zu zentralen Identitäts- bzw. Charakterstörungen fest, sondern vermutet in der narzißtischen Charakterformation die - bereits gegenwärtig oder jedenfalls in naher Zukunft - vorherrschende Persönlichkeitsstruktur (dazu unten III). Auch über Ursachen und Erscheinungsformen der genannten Veränderungen herrscht abstrakt-allgemeine Einigkeit. Im Detail, insbesondere bei der Frage der theoretisch-konstruktiven Begründung gibt es jedoch noch zahlreiche Unklarheiten und divergierende Auffassungen (vgl. für eine Kurzwiedergabe der Narzißmustheorien von Freud, Kohut und Argelander: Strzyz 1978, 41 ff.). Im folgenden Exkurs kann hier die Narzißmustheorie nur insoweit wiedergegeben werden, als es zum Verständnis unabdingbar erscheint. Wegen Einzelheiten muß dabei auf die zitierte Literatur verwiesen werden.

II. Exkurs: Zur Narzißmus-Theorie

Nach herrschender psychoanalytischer Auffassung wird in Anlehnung an Freud der allerfrüheste Zustand menschlichen (extrauterinen) Lebens als Stadium des primären Narzißmus verstanden, in welchem alle verfügbare Libido des Kindes auf es selbst gerichtet ist, also unter Ausschluß jeglicher, nach außen gerichteter Objektbeziehungen (vgl. zum Diskussionsstand Strzyz 1978, 21 ff.; a.A. Balint 1970).

Der Streit, ob diese früheste Form menschlichen Lebens durch einen primär egoistischen Autoerotismus oder durch primäre Objektbeziehungen gekennzeichnet ist, erinnert dabei an die alte Auseinandersetzung, ob der Mensch von Natur aus ein soziales oder ein asoziales Wesen sei (vgl. z.B. Fairbairn, zit. n. Bowlby 1958, 430). Dieser - im Grunde sinnlosen - Kontroverse kommt jedoch im hier behandelten Zusammenhang keine maßgebliche Bedeutung zu.

Weiteres Kennzeichen dieser frühkindlichen Entwicklungsstufe ist die ausschließlich oral bestimmte Form des Lustgewinns (orale Phase). Es wurde bereits zuvor ausgeführt (vgl. oben S. 173 f.), daß diese orale Phase geprägt ist von der der ödipalen Dreiecks-situation vorausgehenden Mutter-Kind-Beziehung. Die sogenannte "symbiotische Bindung" an die Mutter im Stadium des primären Narzißmus stellt dabei keine libidinös geprägte Objektbeziehung dar, vielmehr wird die Mutter noch gar nicht als ein vom eigenen Selbst unterschiedenes, konturiertes Objekt, sondern als diffus-allmächtig wahrgenommen. Infolge des in dieser allerersten Lebensphase noch nicht vorhandenen Unterscheidungsvermögens kommt eine Wahrnehmungsverzerrung zustande, aufgrund deren das Kind dem eigenen Selbst die phantasierte Omnipotenz zuordnet. Den späteren Verlust des symbiotischen Geborgenheits- und Sicherheitserlebnisses lernt das Kind im "normalen Verlauf" durch die Erzielung neuen Lustgewinns aus der libidinösen Besetzung des nun als separat wahrgenommenen Mutterobjektes zu verarbeiten (Ziehe 1975, 123; Argelander 1972, 28).

Kommt es jedoch zu einem abrupten, vom Kind als katastrophisch erfahrenen Entzug mütterlicher Zuwendung in der symbiotischen

Phase, ist die Herausbildung einer frühkindlichen Psychose wahrscheinlich. Die Ergebnisse der Hospitalismusforschung von Spitz (1960) und Bowlby (1958, 415 ff.; 1961, 411 ff.) zeigten, welche katastrophalen Folgen ein längere Zeit (3 Monate) andauernder Mangel oder gänzlicher Entzug affektiver Zufuhr hatte. Letztere erwies sich als notwendig, nicht nur für das psychische, sondern teilweise auch für das physische Überleben. Im Falle weniger extremen Entzuges mütterlicher Zuwendung im Rahmen alltäglicher Sozialisation kann dagegen eine narzißtische Entwicklung die Folge sein (Kohut 1979, 270; vgl. auch Spitz 1974, 149).

Ein ähnlicher Entwicklungsverlauf tritt ein, wenn die in der primärnarzißtischen Phase des Kindes funktionale und notwendige symbiotische Beziehung über Gebühr von seiten der Mutter verlängert und dadurch verhindert wird, daß das Kind rechtzeitig lernt, sich und die Mutter als getrennte eigenständige Objekte zu erfahren (vgl. Kohut 1979, 270; Ziehe 1975, 125). Eine krisenhafte Zuspitzung erlangt diese Konstellation nämlich spätestens dann

"wenn die fortschreitende Entwicklung des zentralen Nervensystems das Kind zur relativen körperlichen Autonomie befähigt und es die Erfahrung der realen physischen Abgetrenntheit von der Mutter macht, ohne psychisch darauf vorbereitet zu sein" (Ziehe a.a.O., 125; ähnlich Kohut 1979, 270 ff.).

In beiden oben geschilderten Verlaufsformen reagiert das Kind narzißtisch: Zur Bewältigung der entstehenden massiven Trennungsängste werden die weitgehend als diffus und omnipotent wahrgenommenen primärnarzißtisch besetzten Repräsentanzen des Mutterobjektes und die damit verbundenen Größenphantasien in das unbewußte Selbst aufgenommen und so gegen ihre reale Vergänglichkeit abgeschirmt (Kernberg 1975, 283; Ziehe 1975, 126).

Dabei ist zu bemerken, daß gemäß den insbesondere auf Kohut zurückgehenden neueren Erkenntnissen zum Narzißmus eine solche Ersetzung vorheriger symbiotischer Vollkommenheit durch Aufnahme der allmächtigen, idealisierten Eltern-Imago in das Größen-Selbst in jedem frühkindlichen Entwicklungsverlauf stattfindet und - gemessen am psychoanalytischen Gesundheitsbegriff - bis zu einem gewissen Grade notwendig ist (vgl. Kohut 1973, 43). Unter den Voraussetzungen der oben dargestellten pathogenen Verlaufsformen

kommt es jedoch zu einer Dominanz dieser psychischen Abwehrhaltung zu Lasten reifer Objektbeziehungen.

Konsequenz dieser Entwicklung ist eine nur unvollständig gelingende, unreife Herausbildung (libidinöser) Objektbeziehungen, die sich nach psychoanalytischem Verständnis als Störung der frühen Mutter-Kind-Beziehung darstellen.

Der auf diese Weise - nach einhelliger psychoanalytischer Lehrmeinung - bereits in der frühen Mutter-Kind-Beziehung angelegte narzißtische Verlauf (vgl. dazu auch De Boor 1977, 409 ff.) bleibt natürlich nicht ohne Folgen für die Entwicklung der sich anschließenden ödipalen Phase. Dabei entsprechen die Konsequenzen weitgehend dem, was bereits bei Mitscherlich (1963) beschrieben wurde. Doch lassen sich die beobachteten Erscheinungen aufgrund der fortgeschrittenen psychoanalytischen Erkenntnisse, insbesondere hinsichtlich der präödipalen Periode heute genauer erklären (Horn 1979, 78). Infolge der nur unvollkommen ausgebildeten Objektbeziehung zur frühen mütterlichen Bezugsperson kommt die für Freud so zentrale ödipale Dreierbeziehung gar nicht erst zur vollen Entfaltung. Die libidinöse Besetzung der Mutter ist nicht soweit entwickelt, daß eine Konkurrenzsituation mit dem Vater entstehen könnte. Hinzu kommt, daß der Anreiz zur Übernahme der väterlichen Position im Wege der ödipal bestimmten Identifizierung infolge dessen gesellschaftlich bedingten Autoritätsverlustes nicht groß genug ist (Strzyz 1978, 90 ff; Ziehe 1975, 129). Das Kind verhält sich in dieser Konstellation eher ausweichend und passiv-neutral. Der ödipale Konflikt bleibt weitgehend offen (Horn 1972a, 59 ff.; ferner Trescher 1979a, 204; Ziehe 1975, 130). Dies hat weitreichende Konsequenzen für die Ausbildung des Über-Ichs als "Erbe des Ödipuskomplexes" im Sinne der Freud'schen Theorie. Es kommt zu einer "Entstrukturierung" dieser für den klassischen bürgerlichen Charaktertypus (vgl. Linke 1970, 382) so zentralen, persönlichkeitsprägenden inneren Instanz: Sie verliert ihre handlungsleitende Funktion (siehe insbesondere Loewenfeld/Loewenfeld 1970, 706 ff., 711; Kernberg 1975; ferner: Horn 1979, 78; 1972, 58; Strzyz 1978, 131; Schüle 1977, 104; Ziehe 1975, 159; Rogow 1975, 67; Habermas 1968, 83; Marcuse 1965, 89, 92; Mitscherlich 1963; Henry 1963, 27).

Dies bedeutet allerdings nicht, daß das Über-Ich als psychische Instanz ganz verschwindet. Insbesondere aufgrund der neuen Erkenntnisse über die Mutter-Kind-Beziehung steht heute fest, daß das Über-Ich Vorläufer in der präödpalen Phase hat.

"Für diese frühen Anteile des Über-Ichs sind die Projektionen der infantilen Triebe entscheidend; die empfundene Macht wie die Grausamkeit der Eltern werden in der Phantasie vergrößert ..." (Loewenfeld/Loewenfeld 1970, 710).

Werden diese Über-Ich-Vorläufer in der ödipalen Phase nicht durch stabile Identifikationen überlagert, in welchen die wirklichen Charakterzüge der Eltern vorherrschen, besteht somit ein zwar archaisch strenges, aber unstrukturiertes Über-Ich, welches keine handlungsleitende Funktion mehr erfüllen kann (Loewenfeld/Loewenfeld a.a.O., 711, 713).

Nun war es jedoch gerade die Verbindung mit dem Über-Ich, welche dem bürgerlichen Ich eine Stärke im Sinne autonomer Realitätstüchtigkeit verlieh,

"die es im Kampf mit den Trieben unangreifbar und für zukünftige Revisionen und Anpassungsleistungen unzugänglich machte" (Linke 1970, 382; vgl. ferner Trescher 1979, 202).

Folge des Verlustes der handlungsleitenden Funktion des Über-Ichs bei der narzißtischen Persönlichkeitsentwicklung ist daher - solange nicht die "automatische" richtunggebende Funktion des Über-Ichs durch verstärkte Herausbildung neuer Fähigkeiten zur Entwicklung eigenverantwortlicher Handlungsentwürfe ersetzt werden kann - eine offenkundige Ich-Schwäche im Sinne einer das Individuum an den ständigen Wandel äußerer Situationen ausliefernden Orientierungslosigkeit. Bereits Helene Deutsch hatte 1934 einen solchen Charaktertypus unter dem Begriff der "Als-Ob-Persönlichkeit" wie folgt beschrieben: Die

"gewissensbildenden Repräsentanzen bleiben zum großen Teil in der Außenwelt und an die Stelle der inneren Moral tritt die ständige Identifizierung mit den äußeren Objekten" (H. Deutsch 1934, 329 ff., zit. n. Strzyz 1978, 131).

Zusammenfassend läßt sich die von der modernen Psychoanalyse so sehr in den Mittelpunkt gerückte Narzißmustheorie in ihren hier interessierenden Aussagen also (stark verkürzt) wie folgt skizzie-

ren: Infolge früher Störungen in der (präödiपालen) Mutter-Kind-Beziehung und einer hinzutretenden Schwächung der väterlichen Position bleibt der ödipale Konflikt weitgehend aus. Dies hat zur Folge, daß mangels Strukturierung eines das Ich stabilisierenden Über-Ichs die Herausbildung eines festen, kohärenten Selbst (Kohut 1979) im Sinne einer auf Lebenszeit im wesentlichen geformten Persönlichkeit nicht gelingt und die innere Orientierungslosigkeit durch permanente Identifizierungen mit der äußeren Welt kompensiert werden muß. Das entscheidende Merkmal eines solchermaßen geprägten Sozialisationstyps ist somit nicht mehr ein innerer Konflikt psychischer Instanzen (Es - Über-Ich), sondern eine das Individuum auf Dauer an äußere Bestätigungs-/Zurückweisungssituationen ausliefernde zentrale Identitätskrise oder anders ausgedrückt: Der narzißtische Charakter ist nicht gekennzeichnet durch psychische Konflikte, sondern durch Defekte (Kohut 1979, 120, 247; Horn 1972a, 67); notwendige psychische Strukturen, die einen inneren Konflikt überhaupt erst auslösen könnten, werden nicht mehr oder nur unzureichend ausgebildet. Statt innerer strukturbedingter Konflikte dominiert ein verschärftes, defektbedingtes Spannungsverhältnis im Hinblick auf die äußere Realität und deren Bewältigung.

Die hier in vereinfachender Kürze wiedergegebene psychoanalytische Erklärung psychischer "Defekte" durch "Störungen" in der frühkindlichen, präödiपालen Entwicklungsphase bedarf einer gewissen terminologischen Klarstellung im Hinblick auf die behauptete Pathologie dieses Verlaufs. Zwar gehen dessen besonders extrem ausgeprägte Formen schon in ihrem äußeren Erscheinungsbild mit einer sichtbaren Desorientierung einher, die auch dem Alltagsverständnis von psychischer Pathologie entspricht. Insofern gilt hier aber nichts anderes wie auch für den von der Psychoanalyse bislang ins Auge gefaßten herkömmlichen Typus, bei welchem eine dysfunktional-übermäßige Ausprägung seiner psychischen Strukturmerkmale - etwa in Gestalt des so oft thematisierten zwanghaft-strengen Über-Ichs - ja ebenfalls zu gemeinhin als krankhaft empfundenen neurotischen Erscheinungsbildern führte. Die zuvor beschriebene und von der Psychoanalyse unter dem Narzißmusbegriff diskutierte Charakterform

unterscheidet sich jedoch als solche von dem - hier idealtypisch gegenübergestellten - "klassischen Typus" keineswegs dadurch, daß sie im alltäglichen Sprachverständnis krankhafter oder in negativem Sinne auffälliger wäre. Es handelt sich vielmehr um eine gewandelte psychische Erscheinungsform, deren frühkindliche Fixierung - um in psychoanalytischer Terminologie zu bleiben - wesentlich von der präödiपालen statt von der ödiपालen Phase gekennzeichnet ist. Unter Zugrundelegung des psychoanalytischen Gesundheitsbegriffes, welcher an der "klassischen" Persönlichkeitsstruktur in ihrer idealtypischen Ausprägung mit (relativ) autonomen Ich-Leistungen und funktionalem Über-Ich orientiert ist, handelt es sich bei der neuen Charakterform freilich um eine "psychische Störung". Man muß sich darüber im klaren sein, daß dieser Beurteilung letztlich eine Wertung zugrundeliegt - mag diese auch noch so zustimmungsfähig sein - nicht jedoch ein den alltäglichen Sprachregelungen entsprechender "Krankheitsbefund".

III. Die These vom neuen Sozialisationstypus

Dem oben dargestellten narzißtischen Entwicklungsverlauf primärer Sozialisation wird von der überwiegenden Mehrzahl der Autoren heute eine solche Verbreitung innerhalb der westlichen Gesellschaftsformen beigemessen, daß man in diesem neuen psychologischen Typus die bereits gegenwärtig oder jedenfalls in naher Zukunft vorherrschende Charakterstruktur sieht.

Wenn im folgenden unter Anlehnung an die zitierte Literatur von einem "neuen Sozialisationstyp" bzw. von einem neuen "Alltags"- oder "Sozialcharakter" die Rede ist, so muß dazu vorweg klargestellt werden, daß es sich natürlich um begriffliche Abstraktionen handelt, die bestimmte, zunehmend registrierte Motivationsstrukturen in idealtypischer Vereinfachung einem so bezeichneten Persönlichkeitstypus zuschreiben. Dieser terminologische Kunstgriff birgt zwar die Gefahr des Mißverständnisses in sich, daß in einer Art "psychoanalytischem Rassismus" quasi das Auftreten einer neuen Gattung Mensch behauptet werde. Gleichwohl wird die typisierende Terminologie hier übernommen, da sich schon sprachlich keine Alternative anbietet, um den neuerdings behaupteten Wandel von dem noch der Freud'schen Theorie zugrunde liegenden "klassischen Charaktertypus" zum "neuen Sozialisationstypus" auf andere Weise adäquat in Worte zu fassen. Es handelt sich also um ähnliche

gedankliche Konstrukte, wie sie etwa der "homo sociologicus" oder der "homo oeconomicus" darstellen: nicht identifizierbare Menschen sind damit gemeint, sondern "typische", schlagwortartig zusammengefaßte Motivationsmuster, wobei man sich zwischen den paradigmatisch gegenübergestellten Konstruktionen eine prinzipiell unbegrenzte Varianz von Misch- und Übergangsformen vorzustellen hat.

Ziehe spricht insoweit vom "Neuen Sozialisationstyp" (a.a.O., 106), wobei er hierzulande dessen gehäuftes Auftreten gegenwärtig in erster Linie auf die heranwachsende Generation beschränkt sehen will. Nach Strzyz (1976, 11) soll dieser Charaktertypus gar bereits heute die dominierende Persönlichkeitsform in den westlichen Industrienationen darstellen. Es handele sich dabei um einen Wandel von der "autoritären Persönlichkeit" zur "narzißtisch-regressiven" (Strzyz 1978, 90), wobei

"der von Seiten der Analytiker beschriebene 'pathologische' Persönlichkeitstypus schon fast als paradigmatisch für den Alltagscharakter angesehen werden kann und sich von ihm nur noch graduell, nicht aber in seiner Struktur unterscheidet" (Strzyz 1978, 126).

Für Horst Eberhard Richter stellt sich der narzißtische "Allmachts-Ohnmachts-Komplex", kurz "Gotteskomplex" genannt, bereits als neuer Kernkomplex (anstelle des Ödipuskomplexes) und zugleich psychisches wie gesellschaftliches Schlüsselphänomen der westlichen Welt dar (vgl. Richter 1979). Mögen solche Beurteilungen auch gegenwärtig noch um einiges über das Ziel hinausschießen, so wird doch die Annahme vom Wandel in den vorherrschenden Subjektstrukturen auch von jenen Autoren geteilt, welche der neu entbrannten Narzißmusdebatte gegenüber eine zurückhaltendere Position einnehmen (vgl. Trescher 1979a, 194 ff.; siehe auch Trescher 1979b, 87). Auch Alfred Lorenzer stimmte diesem Befund im Vorwort der Arbeit Treschers zu, konstatiert "reale Veränderungen der Persönlichkeitsstruktur" seit den allerersten psychoanalytischen Erfahrungen und warnt vor "gefährlichen Illusionen über die Tragfähigkeit eines neuen Sozialisationstyps" (Lorenzer 1979, 12). Der Psychoanalytiker Horn hatte diesen Trend bereits seit längerem mehrfach beschrieben (vgl. Horn 1979, 78 ff.; 1972, 17 ff.; 1969, 68 ff.) und bezieht sich dabei auf die Arbeiten Mitscherlichs (1963) und auch Böckelmanns (1971), die bereits die Tendenz zur Entstrukturierung des

Über-Ichs aufgezeigt hatten, ohne allerdings die zugrundeliegende narzißtische Psychostruktur eindeutig klären zu können (so Horn 1979, 78). Hartmut von Hentig (1976) zeichnete aufgrund von Beobachtungen an den Kindern seiner Schule ein Bild unterentwickelter "Fähigkeit zur Sozialität", welches sich ganz und gar mit den dem "neuen Sozialisationstyp" zugeschriebenen Eigenschaften deckte (vgl. dazu Döpp 1979, 19 ff.).

Auch Peter Glötz (1979, 477) registriert einen "psycho-sozialen Klimawechsel" und führt u.a. neuere amerikanische Studien an, die von einem "epidemische Ausmaße" erreichenden, plötzlichen Identitätsumschlag ("snapping") bislang ganz "normaler" Bürger berichten (vgl. auch Japp/Olk 1981, 148 ff.; Habermas 1979, 25 f.).

Die Reihe der deutschen Autoren, die sich dieser Thematik gewidmet haben und mehr oder weniger dabei die These vom Wandel im bürgerlichen Sozialcharakter vertreten, ließe sich noch verlängern (ohne Anspruch auf Vollständigkeit: vgl. neben Argelander 1972, 9 ff.; Adorno 1970, 51; 1955, 34, 36 ferner: Auernheimer 1979, 70 ff.; Stierlin 1978; Finger 1978; Köhler 1978; Schülein 1977, 102 ff.; Leithäuser 1976; Orban 1973, 74). Auch der holländische Psychoanalytiker De Boor (1968, 741 ff.) hatte bereits frühzeitig auf das Phänomen verwiesen, daß sich das Krankheitsbild in den letzten 30 bis 40 Jahren geändert habe, insofern sich die Problematik aufgrund ganz früher Störungen der Objektbeziehungen immer mehr in den Bereich narzißtischer Strukturen verlagert habe.

Die oben aufgeführten Autoren finden dabei kompetente Zustimmung seitens führender Vertreter der klinischen Psychoanalyse aus dem nordamerikanischen Bereich. Insbesondere deren profiliertester Exponent, Heinz Kohut, der mit seinen Arbeiten die bislang wesentlichsten Beiträge zu der im Wandel begriffenen psychoanalytischen Lehre geleistet hat, stellte im Epilog des letzterschienenen Werkes unter der Überschrift "Welt im Wandel" seine diesbezügliche Position klar (Kohut 1979, 265 ff.). Er spricht von einer ganz neuen "psychologischen Gefahr", wobei er auf die oben dargestellte Verlagerung von den klassischen inneren Konflikten ödipaler Herkunft auf die defekthaften Störungen des Selbst hinweist, deren Beobachtung "auf solider klinischer Erfahrung" beruhe (a.a.O., 273).

Die im folgenden wiedergegebene Stellungnahme Kohuts kann dabei als stellvertretend für die mittlerweile wohl überwiegende psychoanalytische Beurteilung dieses Problemkreises gewertet werden:

"Der Analytiker hat ohne Hilfe von Kollegen aus benachbarten Disziplinen keine Möglichkeit, die Antwort auf wichtige Fragen nach dem Zeitraum zu finden, der gewöhnlich zwischen dem Aufkommen gewisser sozialer Faktoren (man könnte sie psychotrope soziale Faktoren nennen) - wie Industrialisierung, wachsende Beschäftigung von Frauen, die Verschwommenheit gewisser Sektoren der Vater-Imago ... (vgl. A. Mitscherlich 1963) ... - einerseits und den Veränderungen in der Psychologie des Individuums andererseits liegt, die von diesen psychotropen Faktoren hervorgerufen wird - eine Verschiebung der vorherrschenden Formen psychologischer Störung. Doch was immer die gesellschaftlichen Determinanten sein mögen und wie komplex und verzögert ihr Einfluß auf die Psychologie des Individuums sein mag, der Psychoanalytiker kann kaum einen Zweifel daran haben, daß - zumindest hinsichtlich der Bereiche, über die er auf der Basis seiner klinischen Erfahrung Schlüsse ziehen kann - gegenwärtig ein psychologischer Wandel stattfindet" (a.a.O., 267 ff.). "... Die Fähigkeit oder Unfähigkeit des Menschen, neue Anpassungsstrukturen zu schaffen (oder vielmehr die Stärke bereits bestehender zu vergrößern) wird über seinen Erfolg oder über sein Versagen entscheiden ..." (a.a.O., 274). Im gleichen Zusammenhang spricht Kohut von veränderten Anpassungsanforderungen "solchen Ausmaßes, daß man von der Morgenröte einer neuen Zivilisation sprechen kann".

Man wird diese Standortbestimmung Kohuts ernst nehmen müssen, zumal dieser wie auch die meisten anderen führenden klinischen Analytiker sich bislang hinsichtlich Stellungnahmen, die über das eigene Fachgebiet hinausreichen, große Zurückhaltung auferlegt hatte. Hinzu kommt, daß diejenigen "psychotropen" gesellschaftlichen Faktoren, denen in diesem Zusammenhang Bedeutung beigemessen wird (vgl. dazu unten IV), in den USA bereits ein weit größeres Ausmaß erreicht haben, als dies hierzulande der Fall ist. Dies läßt vermuten, daß auch ein dadurch ausgelöster Wandel in vorherrschenden Persönlichkeitsmustern unter solchen Voraussetzungen beobachtbar ist. Schließlich ist die Repräsentativität psychoanalytischer Klientel in Bezug auf den Bevölkerungsdurchschnitt in den Vereinigten Staaten fraglos unvergleichlich größer als in den westeuropäischen Ländern, da in den USA der Analytiker nahezu ebenso selbstverständlich aufgesucht wird wie der praktische Arzt.

Dabei gilt die erfolgreiche analytische Behandlung narzißtischer Persönlichkeitsstörungen als besonders langwierig, wenn nicht gar unmöglich, weil bei diesen Patienten (im Gegensatz zu den "klassischen" Fällen neurotischer Störungen mit abgeschlossener ödipaler Entwicklung) die Herstellung einer Übertragungssituation kaum gelingt, so daß die deutliche Zunahme narzißtisch gestörter Behandlungsfälle auch schon rein äußerlich daran erkennbar ist, daß nach übereinstimmenden Aussagen der Psychoanalytiker die Behandlungen unvergleichlich länger dauern als früher und sehr häufig scheitern.

Einige statistisch orientierte Beiträge psychoanalytischer Forscher liegen bislang vor, die die Annahme vom psychologischen Wandel bekräftigen, wenn freilich auch zu empirischer Beweisführung das Material nicht geeignet ist. So führten die amerikanischen Psychoanalytiker Henry und Yela Loewenfeld am New Yorker Psychoanalytischen Institut eine Stichprobenuntersuchung durch über die Gründe, die zum Aufsuchen der psychoanalytischen Behandlung geführt hatten. Bei der Mehrzahl der behandelten Fälle führten die festgestellten Symptome zu der Diagnose:

"Der Ödipuskomplex ist nicht voll bewältigt, das Über-Ich unvollständig entwickelt, kann das schwache Ich nicht stützen" (Loewenfeld/Loewenfeld 1970, 713). Die Autoren stellen dabei - sich auf den amerikanischen Mittelstand beziehend - fest, daß die hemmende und leitende Funktion des Über-Ichs infolge der gesellschaftlich geschwächten elterlichen Position, die daraus folgende nachgiebige Erziehung und das gesellschaftliche Klima reduziert sei. Die sexuellen und aggressiven Triebe hielten sich immer weniger an Regeln (a.a.O., 711).

Calogeras/Schupper (1972, 312 ff.) berichten aufgrund von Erfahrungen aus ihrer Arbeit an der psychiatrischen Abteilung des New Yorker Roosevelt-Hospitals darüber, daß manche Psychoanalytiker immer wieder mit dem Ton des Bedauerns auf die "längst bekannte Tatsache" zurückkommen,

"daß unter ihren Patienten die klassischen Neurotiker einen verschwindenden Anteil ausmachen, während Fälle von Charakterstörungen immer häufiger angetroffen werden."

Es sei eine Abnahme der klassischen neurotischen Symptome bei einer Zunahme narzißtischer Charaktere festzustellen. Die Autoren stellen dabei die These auf, daß nicht die (ein entwickeltes

Über-Ich voraussetzende)

"Verdrängung, sondern was in gewisser Weise als deren genaues Gegenteil betrachtet werden kann, die Regression ... in steigendem Maße als das übliche Abwehrverhalten anzutreffen sein" wird (a.a.O., 314).

Die "erstaunliche Verlagerung von der Verdrängung auf die Regression" könne sowohl in der Sozialstruktur allgemein wie auch im intrapsychischen Bereich beobachtet werden. Ebenso sieht auch der Psychoanalytiker Bellak (1967, 215) im narzißtischen Charakter die Persönlichkeitsstruktur der Zukunft. Inzwischen sind narzißtische Charakterstörungen (zumindest in den USA) längst zum vorherrschenden psychischen Krankheitsbild geworden:

"...narcissistic character disorders are the most common sources of the forms of psychic distress therapists now see" (Sennet 1977, 8).

Laut Kovel (1976, 252) haben die gewandelten Sozialisationsbedingungen einen neuen Typus des "social individual" hervorgebracht:

"The result is not the classical neurosis where an infantile impuls is suppressed by patriarchal authority, but a modern version, in which the impuls is stimulated, perverted and given neither an adequate object upon which to satisfy itself nor coherent forms of control" (Kovel a.a.O.).

Schließlich ist erwähnenswert, daß es in Holland bereits seit 15 Jahren eine sozialtherapeutische Anstalt gibt, die auf die Behandlung psychisch besonders schwer gestörter Straftäter des narzißtisch-aggressiven Typus spezialisiert ist und deren psychoanalytische Behandlung auf der Basis der Kohut'schen Erkenntnisse erfolgt (vgl. dazu De Boor 1977, 402 ff., insbesondere 409 ff.). Alleine die Tatsache, daß mit der Groninger van-Mesdag-Klinik zur Behandlung dieses nicht in das klassische psychoanalytische Menschenbild passenden Persönlichkeitstypus eine eigene mit größtem Aufwande geführte Anstalt eingerichtet wurde (auf 60 bis 65 delinquente Patienten kommen 200 Mann Personal), mag als weiteres Indiz für die bisher nicht in solchem Ausmaße beobachtete Häufigkeit dieser Charakterform gelten (siehe auch De Boor 1968, 741 ff.). Die Annahme ist zumindest naheliegend, daß von einer Häufung besonders schwerer Verlaufsformen auf eine entsprechende Zunahme von nicht in gleichem Maße auffälligen Ausprägungen dieses Charaktertypus geschlossen werden kann.

Die Befassung mit der von den Psychoanalytikern nahegelegten These vom Wandel in vorherrschenden Persönlichkeitsstrukturen hat in den USA jedoch längst den Bereich psychoanalytischer Lehre überschritten und wurde von einer Vielzahl sozialwissenschaftlich befaßter Autoren aufgegriffen (vgl. Stern 1979; Lasch 1978; Jones 1978, zit. n. Hearn 1980, 139; Sennet 1977; Zurcher 1977; Nelson 1977; Hendin 1975; Yankelovich 1974; Malcolm 1971). Auch hierzu-lande ist neuerdings ein "Wechsel der Symbolfiguren von Ödipus zu Narziß in der Kulturkritik" zu vermerken (Habermas 1979, 31). Die größte Beachtung (vgl. auch Der Spiegel Nr. 32 vom 6.8.1979) erhielt in den USA jüngst die kulturkritische Analyse des amerikanischen Historikers Christopher Lasch.

Dessen Buch "The Culture of Narcissism" fand in den USA ein so starkes, über den wissenschaftlichen Bereich hinausreichendes öffentliches Echo, daß der Autor daraufhin unter anderem auch von Präsident Carter eingeladen wurde (vgl. Narr 1980, 127).

Nach dessen Diagnose ist der narzißtische Charakter in den siebziger Jahren zum alles beherrschenden Massentypus geworden, was der Verfasser anhand einer Vielzahl von Erscheinungen aus verschiedenen Spektren amerikanischer Kultur zu demonstrieren versucht.

"Narcissism has become one of the central themes of American culture as Jim Hougan, Tom Wolfe, Peter Marin, Edwin Schur, Richard Sennet and other recent writers have suggested in various ways" (Lasch 1978, 25).

Die autoritäre Persönlichkeit repräsentiere nicht länger den Prototyp des "economic man":

"Economic man has himself given way to the psychological man of our times - the final product of bourgeois individualism. The new narcissist is haunted not by guilt but anxiety" (Lasch a.a.O., XVI).

Ähnlich schreibt der von Lasch erwähnte Jim Hougan, daß

"survival has become the catchword of the seventies and collective narcissism the dominant disposition" (vgl. Hougan 1975, 32 ff., 137, 144, 151, 186 ff., 234, zit. n. Lasch a.a.O., 6).

Ebenso ist die mit der narzißtischen Charakterentwicklung verbundene Entstrukturierung des Über-Ichs zu einem vorrangigen Thema amerikanischer Kulturkritik geworden. Bereits Jules Henry (1963, 127) sprach von einem Zusammenbruch von "ancient impulse controls". Arnold A. Rogow widmet dem "decline of the superego" das zweite Kapitel seines 1975 erschienenen Buches "The Dying of Light". Herbert Hendin konstatiert als Resultat eine Kultur, welche gekennzeichnet ist durch

"a self-interest and egocentrism that increasingly reduces all relations to the question: What am I getting out of it?" (Hendin 1975, 13).

Der Psychoanalytiker Stern weist explizit auf einen gegenseitigen Bedingungs-zusammenhang zwischen narzißtischer Selbstbezogenheit und der überhand nehmenden Gewaltkriminalität hin, die nach einhelliger Einschätzung in zunehmendem Maße zu einem alternativen Konfliktlösungsmechanismus gerät (Stern 1979, 152).

"The more narcissistic we are, the more violent we will be. We have already reached a level of violence, where living is constantly crowded by fear. Have we reached the point of no return? It is impossible to know. But one thing is certain. We're pretty far down the road. We can't afford to let this go on longer. We will either move away from the self-centeredness of narcissism or perish violently" (Stern 1979, 155).

Die klinische Literatur, auf die Lasch sich in seiner Analyse berufen kann, ist umfangreich und quantitativ derjenigen hierzulande (noch) deutlich voraus (vgl. Lasch a.a.O., 36-42 mit Nachweisen). Jedes Zeitalter - so Lasch - entwickle seine eigenen Formen psychischer Pathologie, welche in übersteigerter Weise die zugrundeliegende spezifische Charakterstruktur ausdrücke: Zu Freud's Zeiten dominierten Hysterie und Zwangsneurose als krankhafte Auswüchse von Persönlichkeitsmustern, die typisch waren für die sich entwickelnde frühkapitalistische Ordnung: Besitzdenken, strenge Arbeitsmoral und sexuelle Repression. Heute dagegen sind diese "klassischen Neuroseformen" weitgehend von vorschizophrenen, borderline - oder Persönlichkeitsstörungen zusammen mit Schizophrenie selbst abgelöst worden (vgl. Lasch a.a.O., 41 ff. mit Nach-

weisen aus der psychiatrischen Literatur; ähnlich Mitscherlich 1973, 308, 310).

Dazu ist anzumerken, daß die narzißtischen Störungen von der klinischen Literatur - je nach Intensität - dem Bereich der präschizophrenen, borderline-Syndrome zugeordnet werden (vgl. insbesondere Kernberg 1975).

Freuds Theorie sei daher - so Lasch (a.a.O., 34 ff.) unter Berufung auf Adorno - nicht so sehr wegen Vernachlässigung konkreter sozialer Dimension kritikwürdig, sondern weil sie allzu leichtfertig die historisch-sozialen Ursprünge der Rigidität des Unbewußten verallgemeinerte.

Zusammenfassend kann bei aller gebotenen Zurückhaltung gegenüber einem Thema, dessen Beachtung gegenwärtig anscheinend bereits modische Züge anzunehmen beginnt, doch eines festgestellt werden: Das vorliegende klinische Material und die zum großen Teil übereinstimmenden Beurteilungen führender Psychoanalytiker lassen die Riesman'sche Annahme eines sich langsam vollziehenden Wandels in den vorherrschenden Persönlichkeitsmustern als relativ abgesichert erscheinen, mögen auch in der theoretisch-konstruktiven Begründung noch einige Differenzen bestehen. Auch wenn man das klinische Material für eine über den Behandlungsbereich hinausgehende Beweisführung nicht für tauglich hält, bleibt jedenfalls der oben skizzierte Wandel in der Beurteilung vorherrschender Charakterstrukturen ein gewichtiger Vorgang von selbständiger Bedeutung, den heute niemand mehr wird ignorieren dürfen. Auch das Freud'sche Menschenbild mit der daraus sich ableitenden Annahme der Normverinnerlichung beruhte auf solchem für empirische Beweisführung an sich wenig geeigneten Datenmaterial. Trotzdem erschien die Norminternalisierungshypothese ein dreiviertel Jahrhundert lang als überzeugungskräftigste Erklärung sozialkonformen Verhaltens. Diese Überzeugungskraft war nicht zuletzt darauf zurückzuführen, daß Freud die wissenschaftliche Begründung für ein Phänomen lieferte, welches auch unabhängig von psychoanalytischen Erkenntnissen (siehe Durkheim) - und sogar schon geraume Zeit vor diesen - sich im allgemeinen Bewußtsein durchzusetzen begann:

"Man könnte sagen, daß die Änderung des Zeitgeistes zuerst da war und daß die Psychoanalyse und Freud's Entdeckungen eine Folge, nicht eine Ursache des veränderten Zeitgeistes seien" (Kohut 1975, 69).

Eine solche parallele und teilweise voneinander unabhängige Entwicklung in der Beurteilung des Verhältnisses von Sozialstruktur und Persönlichkeit ist auch jetzt - wie zu Freuds Zeiten - augenfällig. Darauf deutet die weitreichende Übereinstimmung der psychoanalytischen Befunde mit den von der kritischen Theorie der Frankfurter Schule bereits seit langem vertretenen Positionen hin, der breite Widerhall, der die "Narzißmusproblematik" gegenwärtig und mit unverkennbar ansteigender Tendenz in der amerikanischen Sozialwissenschaft und Kulturkritik zu einer zentralen Thematik werden läßt und schließlich der - soweit ersichtlich - davon unabhängig stattfindende Paradigmawechsel zugunsten ökonomisch/verhaltenspsychologischer Konzeptionen in der nordamerikanischen Kriminologie und Soziologie (zur Konvergenz mit den gewandelten psychoanalytischen Beurteilungen s.u. Kap. F). Teilweise wird das gleiche Erscheinungsbild individueller Charakterstruktur, welches die Psychoanalyse entwicklungspsychologisch im Sinne einer "Entstrukturierung des Über-Ichs" zu erklären trachtet, auch auf nicht-psychologische Weise als eine sich im Individuum unmittelbar verwirklichende außerindividuelle Logik sozialer Faktoren hergeleitet. So sieht Hirsch (1976) die Zerstörung der moralischen Basis der Gesellschaft als unvermeidliche Folge einer starken Betonung anhaltenden Wachstums im ökonomischen und politischen Bereich, welche zu folgendem moralischen Problem führe:

"Why should I adopt moral standards helpful to the system if the outcome of the system for me cannot be validated on moral criteria? True, the system is said to work out for people as a whole But I am not people as a whole, I am me and unless the system can be shown to give me a fair deal in the only currency it deals in - material advantage - it can't ask me moral favors" (Hirsch 1976, 134).

Die - vor allem in den USA - weitreichende Konvergenz in der Beurteilung des Zustandes individuellen Sozialverhaltens, innerhalb derer die Norminternalisierungshypothese offenbar keinen Platz mehr

hat, läßt den von der Psychoanalyse behaupteten Wandel individueller Charakterstruktur im Ergebnis - selbst unabhängig von der tiefenpsychologischen Begründung - schon beinahe zum Bestandteil eines neuen sozialwissenschaftlichen Basiskonsens werden. In Anbetracht dieser Entwicklung scheint es müßig, über die Geeignetheit des vorliegenden empirisch-klinischen Materials als Beleg für die psychoanalytische Argumentation zu richten.

Eine andere Frage ist, in welchem Umfange und mit welcher Intensität sich ein solcher Wandel im subjektiven Bereich bereits vollzogen hat. Diesbezüglich lassen sich mangels ausreichenden empirischen Materials kaum über Spekulationen hinausgehende Aussagen machen. Offenbar sind hierzulande solche Tendenzen in ausgeprägterer Form erst unter jüngeren Altersgruppen beobachtbar und spürbar. So findet die Diskussion in der BRD zur Zeit besonders im sozialpädagogischen und schulischen Umfeld statt (vgl. Häsing/Stubenrauch/Ziehe 1975).

Dabei muß man sich jedoch hüten vor jedem schematischen Schwarz-Weiß-Denken. Selbstverständlich vollzieht sich ein Wandel subjektiver Struktur nicht abrupt, sondern sehr allmählich mit vielerlei Übergangserscheinungen (vgl. Kohut 1979, 273; Mitscherlich 1973, 347 ff.).

Demgegenüber dürfte dieser Prozeß in den USA bereits sehr viel weiter fortgeschritten sein. Darauf deutet nicht nur das umfangreichere und sicherlich repräsentativere klinische Material hin, sondern auch die Tatsache, daß diejenigen sozialen Bedingungen, denen langfristig eine auslösende Wirkung beigemessen wird, dort bereits viel früher als in Westeuropa verbreitet waren. Immerhin konnte Riesman deutlich wahrnehmbare Veränderungen größeren Umfangs bereits 1950 feststellen. Mitscherlich spricht von dem "in der Vaterverachtung fortgeschritteneren Amerika", wo der Vater bereits "eher parodistisch gesehen" wird, wohingegen man sich hierzulande noch in der Phase der Auflehnung gegen dessen mit Schwinden des väterlichen "Arbeitsbildes" mehr und mehr als willkürlich empfundene Autoritätsanspruch befindet (Mitscherlich 1973, 188 ff.).

Speziell für die amerikanische Situation ist dabei bedeutsam, daß selbst Parsons, dessen Sozialisationstheorie durch Riesman offensichtlich in Frage gestellt wurde, die grundsätzliche Richtigkeit der behaupteten Veränderungen in Sozialisationsprozeß und Persönlichkeitsstruktur anerkannte:

"Wir stimmen grundsätzlich damit überein, daß diese wesentlichen Veränderungen weitreichende Folgen für den Sozialisationsprozess haben und daß sie für die Persönlichkeit von Bedeutung sind" (Parsons 1961; 1979, 230).

Auch hatte Parsons diesbezüglich wohl als erster die "interessante" neue Relevanz der utilitaristischen Sozialtheorie erkannt (a.a.O., 236; siehe oben S. 186), die dann akut würde, wenn Riesman's eigene Interpretation seiner Beobachtungen zuträfe. Parsons Gegenposition beruhte dabei - abgesehen von seiner Einschätzung der äußeren Stabilität der Kernfamilie - wesentlich auf einer alternativen Interpretation der überwiegend als zutreffend beurteilten Riesman'schen Beobachtungen eines historischen Trends von der Traditions- über die Innen- zur Außenleitung (vgl. Parsons a.a.O., 230, 243 ff.).

IV. Gesellschaftliche Bedingungen subjektiven Strukturwandels

1. Bedeutungsverschiebung von primärer auf sekundäre Sozialisation

Die den psychologischen Wandel bedingenden Faktoren werden mit großer Übereinstimmung als ein durch Vergesellschaftungsprozesse hervorgerufener Auflösungsprozeß des familialen Bereiches primärer Sozialisation beschrieben. Diese Position war von der kritischen Theorie bereits seit geraumer Zeit vertreten worden. Adorno, der vom "Vorrang der Gesellschaft über die Psychologie" sprach (Adorno 1970, 58), faßte diesen Sachverhalt wie folgt zusammen:

"Manchmal will es scheinen, als wäre die unselige Keimzelle der Gesellschaft, die Familie, zugleich auch die hegende Keimzelle des kompromißlosen Willens zur anderen. Mit der Familie zerging, während das System fortbesteht, nicht nur die wirksamste Agentur

des Bürgertums, sondern der Widerstand, der das Individuum zwar unterdrückte, aber auch stärkte, wenn nicht gar hervorbrachte. Das Ende der Familie lähmt die Gegenkräfte" (Adorno 1971, 17).

Nachdem sich der Umbruch von der Großfamilie hin zur Kleinfamilie schon lange vollzogen hatte, bewirkt der rapide zunehmende soziale Wandel nun,

"daß dessen Folgen innerhalb des Sozialisationszeitraumes einer Zwei-Generationen-Familie gar nicht mehr aufgearbeitet werden können" (Ziehe 1975, 136).

Während früher bei aller jugendlicher Verhaltensabweichung die Eltern noch in der Lage waren, die "Sturm-und-Drang-Periode" ihrer Kinder als lebensgeschichtliche Übergangsphase verständnisvoll zu handhaben - in der sicheren Erwartung, daß die als relativ statisch erscheinende herrschende Realität nach dem Durchlaufen der Adoleszenz-Konflikte letztendlich zur Erhaltung einer tragfähigen gemeinsamen Verständigungsbasis von selbst beitragen werde -, wird nunmehr allgemein eine Tendenz in Richtung auf einen qualitativen Bruch registriert, der als sozialgeschichtlich einmalig, andererseits aber auch zwangsläufig und irreversibel beurteilt wird (vgl. z.B. Ziehe a.a.O., 135, 137; Mitscherlich 1973, 91, 175, 183; Mendel 1972, 154; ebenso schon Adorno/Dirks 1968, 121 ff.).

"Diese Charakterveränderungen sind der Ausdruck von Änderungen der Identifizierungsprozesse in einer Welt, die zunehmend durch rapide Mobilität der sozioökonomischen, technologischen und geographischen Bezugsschemen für Identifizierungen charakterisiert wird" (Bellak 1967, 217).

Unter dem Diktat der ununterbrochenen Umstellung der Lebensbewältigungspraktiken kommt es zu einer tiefgreifenden Schwächung der elterlichen Position. Es entsteht eine "Verwischung der Generations-schranke" (Trescher 1979, 203). Unter solchen äußeren Bedingungen neigen Eltern eher dazu, sich angstvoll ihren heranwachsenden Kindern anzugleichen und als "Kumpel" anzubieten, da sie sich der irrational gewordenen Dimension ihres Gehorsamsanspruches bewußt werden (vgl. Hendin 1975, 313). Ihre gesellschaftlich erzeugte

Ohnmacht und Schwäche überfordert die Jugendlichen, die ihre Individualität nicht mehr in der Konfrontation und Auseinandersetzung mit den Eltern entfalten können. Die daraus resultierende "permissive" Erziehung kann kontrollierende und stabilisierende Funktionen nicht mehr wahrnehmen (Loewenfeld/Loewenfeld 1970, 706 ff.). Verlorengegangen ist

"... a sense of the family as an institution continuing over time, a chain of links across the generations" (Shorter 1975, 276).

Die "kognitive Verunsicherung" der Eltern (Ziehe a.a.O., 109 ff.) hat in den USA bereits zu einer für den europäischen Raum noch unvorstellbaren Invasion vielfältigster auf Fachgebiete spezialisierter "helping professions" - insbesondere Kinderpsychiater - in den familiären Binnenraum geführt, deren Zuständigkeiten für Erziehungsfragen bei gleichzeitiger Abnahme derjenigen der Eltern ständig expandieren. Dabei besteht ein

"... consensus among the 'helping professions' that the family could no longer provide for its own needs. Doctors, psychiatrists, child development experts, spokesmen of the juvenile courts, marriage counselors, leaders of the public hygiene movement all said the same thing - usually reserving to their own professions, however, the leading role in the care of the young" (Lasch 1978, 154 ff.).

Das Überhandnehmen der Erziehungsberatungsprofessionen dokumentiert dabei nicht nur die durch Vergesellschaftungsprozesse hervorgerufene Schwächung der elterlichen Position, sondern stellt ihrerseits in besonders deutlicher Weise den Einbruch gesellschaftlicher Instanzen in die familiale Primärgruppe dar.

2. Auswirkungen der elterlichen "Schwäche-Problematik"

Dabei zeigt die elterliche Schwäche-Problematik jeweils unterschiedliche Auswirkungen auf die Rolle der Mutter und die des Vaters.

Der Vater kann aufgrund seines durch gesellschaftliche Prozesse bedingten Autoritätsverlustes nicht mehr seine Rolle als Vertreter

des Realitätsprinzips erfüllen. Mitscherlich führt das Verschwinden des "Arbeitsbildes des Vaters" (Mitscherlich 1973, 177) zurück auf fortschreitende Arbeitsfragmentierung im Zusammenhang mit maschineller Massenproduktion und einer komplizierten Massenverwaltung, Zerreiung von Wohn- und Arbeitsplatz, bergang vom selbständigen Produzenten in den Stand des Arbeiters und Angestellten, der Lohn empfängt und Konsumgüter verbraucht etc. (a.a.O., 183). Der vermeintlich starke Vater wird zum belächelten "Alten" (Adorno/Dirks 1968, 121).

"Die tatsächliche Schwäche des Vaters in der Gesellschaft, die zurückweist auf das Schrumpfen von Konkurrenz und freiem Unternehmertum, reicht bis in die innersten Zellen des seelischen Haushalts: Das Kind kann sich nicht länger mit dem Vater identifizieren, nicht länger jene Verinnerlichung der familialen Anforderungen zustandebringen, die bei all ihren repressiven Momenten entscheidend beteiligt war an der Bildung des autonomen Individuums" (Adorno/Dirks 1968, 126 ff.).

Diese schon seit längerem erkannte Problematik familiärer Struktur hat erwartungsgemäß an Dringlichkeit in einem Maße zugenommen, daß - so Lasch (1978, 1975)

"the absence of the American father has become such a crucial feature fo the American family".

So äußert sich die elterliche "Schwäche-Problematik" hinsichtlich der Rolle des Vaters in dessen Bedeutungsverlust. Parsons hatte diese im wesentlichen mit Riesman's Beobachtungen übereinstimmende Entwicklung nicht bestritten, glaubte sie gleichwohl aber in einem systemfunktionalen Sinne alternativ interpretieren zu können. Seiner Ansicht nach würde die zunehmende Vaterlosigkeit infolge von dessen Konzentrierung auf außerfamiliäre Funktionen durch eine parallel dazu sich entwickelnde Ausbildung der Mutter zu einem "Spezialisten in 'human relations' und der Meisterung psychologischer Probleme" (Parsons 1961, 1979, 270) kompensiert. Die mit dem väterlichen Rollenverlust einhergehende, immer intensiver und enger werdende Mutter-Kind-Beziehung, insbesondere in der präödi-palen Phase (a.a.O., 272, 275), sowie die die Mutterbeziehung in der Latenz- und Adoleszenzphase ersetzende dominante Rolle der

peer-group würden die neue emotionale Basis für die Übernahme der in der komplexer gewordenen Gesellschaft steigenden Verantwortungsanforderungen schaffen.

"Wie wir bereits feststellten, erfordert die Entwicklung einer Persönlichkeitsstruktur, in der diese Motivationsmuster (d.h. Verantwortungsbewußtsein, d. Verf.) zur Entfaltung gelangen, die zeitweilige Förderung eines hohen Maßes an emotionaler Abhängigkeit. Der auffallendste und am besten belegte Fall ist die frühe Abhängigkeit von der Mutter" (a.a.O., 275) ... "Wir sind der Meinung, daß die größere und explizitere emotionale Intensität der amerikanischen Familienbeziehungen, besonders zwischen Mutter und vorödpalem Kind, unmittelbar mit den größeren, an das Kind gestellten Anforderungen verbunden ist, die Fähigkeit zu unabhängiger Leistung zu entwickeln und zwar ohne Anleitung durch elterliche Rollenmodelle, die einem älteren Typ der sozialen Situation als angemessen gelten können" (a.a.O., 271).

Freilich konnte Parsons über diese Argumentation hinaus nicht begründen, wie eine nicht auf Über-Ich-Leistungen basierende Entstehung individueller "Verantwortlichkeit" auszusehen habe und bezeichnete es als "die entscheidende Frage", ob seine alternative Interpretation zutreffender sei als diejenige Riesman's (a.a.O., 271). Demgegenüber wird man heute feststellen müssen, daß die zwischenzeitlich fortgeschrittene psychoanalytische Befassung mit diesem Problembereich der Riesman'schen Interpretation eher Recht gegeben hat. Im Gegensatz zu Parsons Einschätzung kann nach heutiger psychoanalytischer Beurteilung, für welche die Mutter-Kind-Beziehung zur zentralen Thematik geworden ist, die Mutter den väterlichen Rollenverlust nicht ausgleichen. Im wesentlichen werden zwei verschiedene Verlaufsformen beschrieben. Aufgrund gewandelter Wertvorstellungen und materieller Bedürfnisse kann die Mutter in der reinen Hausfrauentätigkeit Identitätsfindung und Stärkung nur noch in seltenen Fällen erlangen. Wo sie aber aus ihrer familiären Rolle ausbricht und sich in zunehmendem Maße in das Berufsleben zu integrieren versucht (vgl. das bei Strzyz 1978, 73 ff. zusammengestellte Zahlenmaterial zum Anwachsen mütterlicher Erwerbstätigkeit), unterliegt sie den gleichen oder als Frau häufig noch stärkeren Belastungen als der Vater. Ein mögliches Ergebnis dieser Entwicklung sei, daß die in der eigenen Identitäts- und Rollenkrise verhaftete Mutter zum erforderlichen Maß an affektiver

Zuwendung nicht mehr in der Lage sei, was für das Kind eine "Unterstimulierung durch elterliche Ferne" zur Folge habe (Kohut 1979, 270).

Neuerdings wird jedoch ein anderer Entwicklungsverlauf als Konsequenz der durch gesellschaftlichen Wandel bedingten Schwächung der Mutterrolle betont: Es komme dabei zu einer affektiven Funktionalisierung des Kindes durch die zwischen dem Wunsch nach Eigenstabilisierung und unterschwelliger Liebesunfähigkeit schwankende Mutter (Ziehe 1975, 118; ebenso Lasch 1978, 175 in Anlehnung an Kohut). Ein ehemals existentielles Interesse an Nachfahren werde abgelöst "von einem gleichsam psychischen Interesse" (Strzyz 1978, 87; ebenso Döpp 1979, 23; Böckelmann 1971, 42 ff.). Die mit der Geburt des Kindes sich bietende - scheinbare - Möglichkeit, in dem Kind einen emotionalen Ersatz zu finden, führe dann zu einer Form von "overprotection", die nur in der allerersten primärnarzißtischen Phase den Bedürfnissen des Kindes gerecht werde. Aus Furcht vor dem

"Ärger des frustrierten Kindes, der Ausdruck der Tatsache ist, daß das Selbst des Kindes phasengerecht beginnt, sich von dem Selbst des Erwachsenen zu trennen, ein unabhängiges Antriebszentrum zu werden" (Kohut 1979, 271),

wird die symbiotische Beziehung durch übermäßige Wunscherfüllung künstlich verlängert. Konsequenz dieser so erschwerten oder verunmöglichten psychischen Vorbereitung auf die dem Kind allmählich bewußt werdende reale Abgetrenntheit von der Mutter sei dann zwangsläufig ein narzißtischer Entwicklungsverlauf (s.o. S. 206 f.).

Die oben aufgezeigten, immer mehr zu Formen alltäglicher Sozialisation werdenden Muster familiärer Erziehungspraxis gelten dabei als klinisch abgesichert. So betont Kohut (a.a.O., 271) hierzu:

"Diese Schlüsse sind nicht intuitiv erreicht worden - die sich verändernden Bedürfnisse des heranwachsenden Selbst des Kindes können mit großer Deutlichkeit auf der Basis der Manifestationen der Selbstobjekt-Übertragung während der psychoanalytischen Behandlung rekonstruiert werden."

Freilich sind die psychoanalytischen Erklärungen nicht im Sinne von einfachen, direkten Kausalbeziehungen zu verstehen. So will auch Kohut seine "Hypothese über den psychotropen Einfluß sozialer Faktoren auf die in letzter Zeit anzutreffenden, sich verändernden Persönlichkeitsmuster" nur im relativen Sinne verstanden wissen, im Sinne einer Erklärung für die allmähliche Abnahme struktureller Störungen und die gleichzeitig auftretende allmähliche Zunahme narzißtischer Problematik (Kohut a.a.O., 273). Der sich abzeichnende Wandel individueller Persönlichkeitsmuster äußere sich dabei allerdings

"psychoanalytisch als Defekt der psychischen und soziologisch als Defekt der gesellschaftlichen Struktur" (Horn 1972a, 67).

In diesem Zusammenhang ist es interessant zu vermerken, daß auch Janowitz, der die Notwendigkeit neuer Sinngebungszusammenhänge der in der Krise befindlichen soziologischen Theorie betont, neuerdings die Bedeutung der Persönlichkeitsforschung hervorhebt:

"But it is highly arbitrary to explore changes in patterns of social control without assessing the importance of the personality factor and variables in psychodynamic terms, or to put aside the body of empirical knowledge developed by students of personality which bears directly on the process of social control" (Janowitz 1978, 75).

F. Die neue Bedeutung von Behaviorismus und Kontrolltheorie im Lichte gewandelter psychoanalytischer Verhaltensbeurteilung

I. Einleitung

Es wurde zuvor relativ ausführlich auf jüngere Entwicklungen in der psychoanalytischen Lehre eingegangen. Die Notwendigkeit dazu ergibt sich zwangsläufig, wenn man der wahren Bedeutung des starken Vordringens von Verhaltens- und Kontrolltheorie sowie der damit einhergehenden neuen Aktualität der Abschreckungsforschung Rechnung tragen will. Generalprävention ist ein theoretischer Ansatz, welcher auf psychologischen Annahmen beruht. Diese Tatsache gilt daher auch ernstzunehmen. Daß die Behauptung der weitgehenden oder gar unbeschränkten "äußeren" Beeinflussbarkeit menschlichen Verhaltens durch Lohn-Strafe-Dressate sowie die ausschließliche oder überwiegende Erklärbarkeit des Verhaltens hierdurch bislang so nahezu einhellig auf entschiedene Ablehnung in den Sozialwissenschaften gestoßen ist, beruhte nicht nur auf humanistisch getönter Abneigung gegenüber einer zynisch anmutenden Lehre, sondern entscheidend darauf, daß die zugrundeliegenden psychologischen Annahmen als falsch eingeschätzt wurden. Es ist zuvor bereits ausgeführt worden, daß das Wesen dieser spezifischen (Verhaltens)-Psychologie nicht so sehr in deren eher banal anmutenden positiven Aussagen über die Mechanik der Manipulation liegt, sondern gerade in dem, was implizit dabei geleugnet wird: Nämlich der subjektive Faktor Persönlichkeit, der in der Lage wäre, den von außen an das Individuum herangetragenen "Stimuli" einen auf relativ unabhängiger, innerer Normorientierung beruhenden Widerstand entgegenzusetzen. Die Psychoanalyse ist seit jeher die Wissenschaft gewesen, die sich systematisch nicht nur mit der Entschlüsselung lebensgeschichtlich geprägter Individualität befaßt, sondern auch die Entstehung solchermaßen konstanter, im Erwachsenenalter jedenfalls nicht mehr wesentlich beeinflussbarer Persönlichkeitsmerkmale generell behauptet hat. Psychoanalyse und Behaviorismus verkörperten daher zwei voneinander so entfernte und gegensätzliche Betrachtungsweisen menschlicher Existenz, daß eine Annäherung ausgeschlossen schien. Die klassische psychoanalytische Lehre

lieferte die Basis für eine Soziologie, welche das gesellschaftlich notwendige Mindestmaß an Konformität aufgrund verinnerlichter moralischer Werte niemals dem Grunde nach anzweifelte. Kennzeichnend hierfür ist die Parsons'sche Feststellung, daß die gleichzeitige Entdeckung des Faktums "Internalisierung von Werten" durch Durkheim und Freud den Wendepunkt in der Entwicklung der modernen Sozialwissenschaften darstellte (vgl. oben S. 172). Gleichzeitig diente die psychoanalytisch begründete Handlungstheorie der Untermauerung seiner Utilitarismuskritik, wonach Kalkulierung des Eigeninteresses und daran anknüpfender staatlicher Zwang sowie Abschreckung nicht die tragenden Bestandteile gesellschaftlicher Ordnung darstellten.

Freilich erschöpft sich die Parsons'sche Kritik des Utilitarismus nicht in seinem unterschiedlichen Sozialisationsverständnis. Daß eine rein utilitaristische Konstruktion sozialer Ordnung unmöglich sei, ist eine davon unabhängig geführte, selbständige Argumentation (siehe dazu Teil IV), was viele seiner Kritiker übersehen (dazu Münch 1979, 399). Es gibt danach entweder nur eine normativ fundierte Ordnung oder überhaupt keine.

Die von der Psychoanalyse getroffene Feststellung, daß Objektbesetzung und Verinnerlichung in der frühkindlichen Sozialisation immer weniger eine die Charakterentwicklung prägende Bedeutung erlangen, wie überhaupt die ödipale Konstellation kaum noch die Rolle spielt, die ihr - damals vermutlich noch zu Recht - von Freud zuerkannt wurde, macht deutlich, daß sich hier ein grundlegender Verhaltens- und Motivationswandel abzeichnet (ebenso Narr 1979, 493). Das funktionalistische Sozialisationsverständnis, für welches cathexis (Objektbesetzung) und internalization zentrale Begriffe sind und die ödipale Ausgangsposition den "Schnittpunkt zwischen Soziologie und Psychologie" darstellt, wird zunehmend von der gesellschaftlichen Entwicklung überholt und verliert seine ehemalige Plausibilität.

So ist es nicht verwunderlich, daß auch in der deutschen Soziologie die Abkehr vom Funktionalismus mittlerweile augenfällig ist. Giddens' provokante Aufforderung "zur Hölle mit dem Funktionalismus, weg damit" gab die Grundtendenz des 20. Deutschen Soziologentages ebenso wieder wie Claus Offe's (kritische) Feststellung, man

könne heute ein soziologisches Studium absolvieren, ohne die Arbeiten von Durkheim, Weber und Parsons überhaupt zur Kenntnis genommen zu haben (vgl. Badische Zeitung v. 24.9.1980, Nr. 222).

Hervortretende Kennzeichen des von der neueren Psychoanalyse beobachteten psychischen Strukturwandels sind fraglos die sich gegenseitig bedingenden Erscheinungsbilder der Ich-Schwäche und des Bedeutungsverlustes des Über-Ichs für das Verhalten. Die sich daraus ergebenden Aspekte sollen im folgenden im Hinblick auf die sich abzeichnende Konvergenz von psychoanalytischer sowie lern- und kontrolltheoretischer Verhaltensbeurteilung getrennt untersucht werden. Dabei ist jedoch klarzustellen, daß diese begriffliche Trennung nur der Übersichtlichkeit dienen soll und in gewisser Weise willkürlich bleiben muß, da die verschiedenen Merkmalskonstellationen in ihrer Genese eng miteinander verknüpft sind.

II. Ichschwäche und stimuliertes Verhalten

Für die Psychoanalyse erlangt die behavioristische Erklärung von Verhalten aufgrund externer Lohn-Strafe-Dressate zunehmenden Realitätsgehalt - eine Entwicklung, die von ihr freilich im Gegensatz zur Verhaltenspsychologie kritisch im Sinne einer Zunahme defizienter psychischer Struktur interpretiert wird.

In Ermangelung konstanter, verinnerlichter Deutungssysteme äußerer Realität - dessen, was Riesman mit dem Bild des Kreiselkompasses anschaulich gemacht hatte - ist das (relativ) autonomer Orientierungsrichtlinien beraubte Ich weitgehend von Identifizierungen mit (nicht verinnerlichten) äußeren Idealen abhängig, die die zur Eigenstabilisierung erforderliche Teilhabe an Sicherheit, Überlegenheit und Größe versprechen. Diese Pseudostärkung liefert das Individuum somit dem ständigen Wechsel äußerer Gegebenheiten aus. Sobald das jeweilige äußere Ideal die Stützungsfunktion nicht mehr erfüllen kann, müssen neue Identifikationen aufgebaut werden. Es kommt damit zu einer "Veräußerlichung des Ich-Ideals", die im Effekt einer Außensteuerung (Riesman) gleichbedeutend ist

(Ziehe 1975, 187). Eine lebensgeschichtliche Konsistenz spezifischer Persönlichkeitsmerkmale ist damit nicht mehr gegeben.

"Die innengeleitete Handlungsorientierung, die für die entfaltete bürgerliche Subjektivität nach Maßgabe von Über-Ich-Anforderungen organisiert war, schlägt um zum außengeleiteten Typus beschädigter Subjektivität" (Trescher 1979, 241).

Mitscherlich spricht hier von

"Momentpersönlichkeiten ..., Menschen also, die von den situativen Bedingungen ihre Impulse entlehnen und sich ebenso wie diese proteushaft ändern, ohne daß die einzelnen Momente zu einer einheitlichen Geschichte zusammenwachsen." Dieser erstmals von Riesman beschriebene Menschentypus ist "von präödiapalen Wünschen, von äußeren Reizbedingungen beherrscht, ohne sie zu einem Gedächtnis - im Sinne des Bewußtseins, ein Selbst zu sein - ordnen zu können. Er verfügt eben nicht über Introjekte, auf welche er in Situationen, die augenblickliche Verzichte fordern, blicken könnte und die ihm in Konflikten Halt geben würden. Er lebt nach dem Alles-oder-Nichts-Gesetz von Reiz und Reaktion in momentanen Empfindungen..." (Mitscherlich 1973, 345; vgl. dazu die nahezu gleichlautende Formulierung bei Alcorn 1977, 55 zur Skizzierung des dem Abschreckungsgedanken zugrundeliegenden Verständnisses von Verhaltensmotivation).

Handeln wird also nicht mehr entlang innerer Handlungsentwürfe strukturiert, sondern sinkt tendenziell zum Reflex herab (Trescher 1979, 241; ebenso Strzyz 1978, 137). Situationelle Faktoren

"wirken sich als 'Hier und Jetzt' erfahrene 'Stimuli' aus, auf die ein ebenso unvermitteltes 'situationelles response' erfolgt" (Ziehe 1975, 189).

Schon Margaret Mead bezeichnete dies als "situationale Lebensweise" (Mead 1956, zit. n. Horn 1972a, 31 ff.). Narr (1979, 489 ff.) spricht in akzentuierender Übertreibung vom Weg "hin zu einer Gesellschaft bedingter Reflexe". Ähnlich konstatiert Habermas, daß sich die

"industriell fortgeschrittenen Gesellschaften ... dem Modell einer eher durch externe Reize gesteuerter als durch Normen geleiteten Verhaltenskontrolle anzunähern" scheinen (Habermas 1968, 83).

Die Psychoanalyse hält aufgrund gewandelter gesellschaftlicher Bedingungen nicht länger die Behauptung vom Vorrang primärer von

sekundärer Sozialisation, von Persönlichkeitsdeterminismus vor Umweltdeterminismus aufrecht.

Freilich wird nach wie vor primäre Sozialisation insofern "deterministisch" beurteilt, als in ihr - aufgrund ihres zunehmenden Funktionsverlustes - die psychologischen Voraussetzungen für den Bedeutungszuwachs sekundärer Sozialisation geschaffen werden. Unverkennbar wird damit den behavioristischen Aussagen über menschliches Verhalten ein völlig neuer Wahrheitsgehalt beigemessen, ohne dabei freilich - ausgehend vom psychoanalytischen Krankheitsbegriff - das behavioristische Menschenbild als etwas naturhaft vorgegebenes zu übernehmen. Treffend wird dieser Vorgang von Ziehe ausgedrückt: "Im Lichte dieser Prozesse erhält die Lerntheorie (z.B. Skinners) ein ironisch anmutendes Element von Wahrheit, da diese Theorie geradezu Symptom derjenigen gesellschaftlichen Rationalisierungstendenz ist, die das behauptete Stimulus-response-Muster menschlichen Verhaltens allererst hervorzubringen sich anschickt" (Ziehe 1975, 189, FN 143; ebenso Trescher 1979, 21).

III. Über-Ich-Entstrukturierung und externe Kontrolle

Die zweite - unmittelbare - Konsequenz, die sich aus dem Verlust der handlungsleitenden Funktion des Über-Ichs ergibt, betrifft das damit verbundene Schwinden eines traditionell Über-Ich-geprägten individuellen Verantwortungsbewußtseins, also dessen, was gemeinhin unter "innerer Kontrolle" zusammengefaßt wird. Das Über-Ich kann nicht mehr jene von Parsons als Auflösung des Hobbes'schen Problems sozialer Ordnung erachtete Funktion erfüllen, soziale Rationalität in Gestalt kollektiver Werte in der Psyche des Individuums zu verankern. Mitscherlich (1973, 203) spricht hier gar vom "perfekten Asozialen" (ebenso Auernheimer 1979, 77: "eher nach dem Muster des traditionellen 'Asozialen' sozialisierte Durchschnittsbürger").

So schreibt Lasch in Bezug auf die Über-Ich-Problematik der narzißtischen Charakterform:

"they conform to social rules more out of fear of punishment than from a sense of guilt" (Lasch 1978, 38).

Die Furcht vor Strafe, das Prinzip Abschreckung erhält damit scheinbar einen neuen psychologischen Stellenwert. Orban's Charak-

terisierung dieses Typus könnte gar einem Standardwerk der "neuen Ökonomie" entnommen sein:

"Normen und Verhalten werden im eigentlichen Sinne bei diesem Typus nicht mehr verinnerlicht, sie werden zwar gelernt, d.h., sie gehören zum Bestandteil des symbolischen Repertoires, ihre Durchsetzung jedoch wird ... vor dem Hintergrund der unmittelbar drohenden Sanktionen kalkuliert. Dieser Typus befolgt dann eine Norm, wenn der Polizist neben ihm steht Von diesem Typus werden wir als dem Außengeleiteten reden" (Orban 1973, 73).

Ein ehemals gültiges Vertrauen in ein bestimmtes Minimum an berechenbarer, sich von selbst verstehender Verhaltenskonformität scheint seine Selbstverständlichkeit zu verlieren:

"A warlike society tends to produce men and women who are at heart antisocial. It should therefore not surprise us to find that although the narcissist conforms to social norms for fear of retribution, he often sees others in the same way, 'as basically dishonest and unreliable, or only reliable because of external pressures.' 'The value systems of narcissistic personalities are generally corruptible', writes Kernberg, 'in contrast to the rigid morality of the obsessive personality'." (Lasch 1978, 51, Kernberg 1975, 238 zitierend). Für Lasch ist dabei dieses Verhältnis zu sozial notwendigen Verhaltensanforderungen bereits kennzeichnend für weite Bereiche der amerikanischen Gesellschaft nicht zuletzt auch des Mittelstandes geworden. Ebenso wie bei Lasch wird auch von dem Psychoanalytiker Stern der Zusammenhang zwischen konstanten Veränderungen vorherrschender Charakterformen und der Beurteilung des Kriminalitätsproblems hergestellt. Im Gegensatz zu dem für Schuldgefühle empfänglichen, von der Psychoanalyse bisher ins Auge gefaßten Typus sind solche inneren Kontrollmechanismen bei dem zum Alltagstypus avancierenden, vorwiegend narzißtischen Charakter unterentwickelt, was den Gesichtspunkt der externen Kontrolle verstärkt nahelegt: "Narcissistic people ... are so self-centered they do not experience guilt sufficiently to police their behavior. ... Such narcissistic people are the ones who need to be policed the most, because they have the greatest potential for violence" (Stern 1979, 153).

Doch weist er gleichzeitig zutreffend darauf hin, daß es ein Trugschluß wäre, von dieser scheinbar naheliegenden Reaktionsweise eine Lösung des Problems zu erwarten:

"A growing number of politicians are lowly campaigning with promises of enlarging our law enforcement agencies. They seek to restore capital punishment, require mandatory sentences, subject juveniles to stricter criminal prosecution, and crack down on what

they call a system of justice that is too soft. Such efforts are probably doomed to fail. An entire society can not be literally policed. Ultimately violence must be controlled from within, not from without" (Stern 1979, 154).

Ähnlich hatte bereits Mitscherlich unter Abgrenzung von konservativer Kulturkritik an der Möglichkeit der Beförderung der Humanität durch den "Zwang der Einsicht" festgehalten, welche er als eine auf kritischen Ich-Leistungen basierende Alternative den inneren Über-Ich-Zwängen und äußeren Lohn-Strafe-Dressaten gegenüberstellte (Mitscherlich 1973, 167). Trotzdem wird man sich zunächst mit der Tatsache auseinanderzusetzen haben, daß den ökonomisch/verhaltenspsychologischen und kontrolltheoretischen Konzepten externer Kontrolle eine zunehmende, durch common-sense-Denken beförderte Plausibilität zukommt und die Propagierung von äußerem Zwang als einem umfassenden sozialen Problemlösungskonzept vermutlich die zukünftige Diskussion und Praxis bestimmen wird.

Bezeichnenderweise bestehen derzeit in den USA - unabhängig von der kriminalpolitischen Diskussion starke Bestrebungen in Richtung auf partielle Rücknahme bereits erkämpfter demokratischer Freiheiten. So heißt es in einem Kommissionsreport zur Frage der "Regierbarkeit von Demokratien", eine stabile Demokratie müsse zu einem Teil undemokratisch sein, da "the effective operation of a democratic political system usually requires some measures of apathy and noninvolvement on the part of some individuals and groups" (Huntington 1975, 114, zit. n. Hearn 1980, 126 m.w.N., der in diesem Zusammenhang von "Orwell'schen Untertönen" spricht).

Daß jedoch eben diese so naheliegende Reaktion auf die sich stellenden Probleme zu kurz gedacht ist und sich langfristig geradezu kontraproduktiv auswirken muß - ganz abgesehen von latenter Unvereinbarkeit mit demokratisch-rechtsstaatlichen Grundwerten -, wird im abschließenden Teil IV noch zu erörtern sein. Der Verzicht auf die normative Fundierung sozialer Ordnung - und die Ausklammerung der damit verbundenen Legitimationsfrage - würde auf jenes Modell einer nur noch auf Vermittlung durch externe Lenkung beruhenden, inhaltslosen Konformitätsforderung hinauslaufen, welche Parsons frühzeitig als unmittelbare Konsequenz der Riesman'schen Analyse erkannt und als Wiederaufleben des utilitaristischen Dilemmas gedeutet hatte (Parsons 1961; 1979, 236).

IV. Bedeutungsverlust des Prinzips des Gratifikationsaufschubes

Der Rückgang Über-Ich-geprägter innerer Verhaltensmotivation hat noch einen weiteren Aspekt, der das sogenannte Prinzip des Gratifikationsaufschubes betrifft.

Mangels bislang Über-Ich-vermittelter Sublimierungsfähigkeit gewinnt das Verlangen nach Bedürfnisbefriedigung "hier und jetzt" (Horn 1972a, 35; ferner 1979, 84) ein solches Übergewicht, daß ein partielle Verzichtes erforderndes Hinarbeiten auf langfristige Ziele demgegenüber in den Hintergrund tritt. Das Schwinden des Prinzips des Bedürfnisaufschubes fördert damit unmittelbar das Entstehen hedonistisch gefärbter Normensysteme (vgl. Ziehe 1975, 140, 142, 190; ähnlich Jopp/Olk 1981, 149). Im Gegensatz zum besitzanhäufenden und Vorkehrungen für eine dem Augenblick entrückte Zukunft treffenden "klassischen" Typus verlangt der sich abzeichnende neue Alltagscharakter

"immediate gratification and lives in a state of restless perpetually unsatisfied desire" (Lasch 1978, XVI).

Auch unter diesem Aspekt ist die Konvergenz des hier beschriebenen Charaktertypus mit dem von der "neuen Ökonomie" zugrundegelegten "model of man" offensichtlich, für welches Schanz das "Streben nach Bedürfnisbefriedigung" (Schanz 1979, 272) "vor dem Hintergrund einer augenblicklichen Bedürfnislage und eines augenblicklichen Informationsstandes" (a.a.O., 264) als kennzeichnend hervorhebt (vgl. oben S. 140 ff.). Für das hedonistische Prinzip ist gerade kennzeichnend die kurzfristige Wunscherfüllung.

Nicht etwa fällt unter das Prinzip hedonistischer Verhaltensmotivation auch die langfristig angelegte Wunscherfüllung. Daß alles menschliche Handeln letztlich irgendwo auf ein als lustvoll vorgestelltes Ziel hin angelegt ist, ist banal und nichtssagend. Kennzeichnend für das hedonistische Prinzip ist jedoch gerade die Vermeidung von momentanem Verzicht, was langfristige Handlungsziele zugunsten von kurzfristigen, schnell erreichbaren tendenziell zurücktreten läßt.

Dabei ergeben sich Konsequenzen für die Beurteilung der im Hinblick auf die Abschreckungsdiskussion so wesentlichen Frage,

was unter "rationalem", am Eigeninteresse orientiertem Verhalten zu verstehen ist. Versteht man unter rationalem Verhalten das Anstreben langfristig gesetzter Ziele, so nähert sich die so verstandene Rationalität tendenziell derjenigen des sozialen Systems an, während die kurzfristige, eigeninteressierte "Rationalität der Bedürfnisbefriedigung" unter systemtheoretischem Aspekt irrational (dysfunktional) ist. Entsprechend formulierte Luhmann:

"Unter sehr komplexen Bedingungen kann, wer genau weiß, was er will, auf die Dauer nicht rational handeln" (Luhmann 1966, zit. n. Auernheimer 1979, 73),

wobei er "rational" gleich "systemrational" setzte (vgl. dazu Auernheimer 1979, 73). Dieses Rationalitätsproblem sah Parsons gelöst in dem Über-Ich, welches fähig war, kurzfristige Wunscherfüllung sublimierend in langfristige zu transformieren bis hin zum - vom Standpunkt der Wunscherfüllung aus gesehen - irrationalen Verhalten (vgl. oben S. 181). Ohne die Über-Ich-Leistungen, die durch Sublimierung den Verzicht auf schnellen Vorteil mit sekundärem psychischen Gewinn belohnen, kann nun aber langfristiges, mit Verzichten verbundenes Handeln kaum mehr Rationalität im Sinne von persönlichem Nutzen (materiell oder psychisch) für sich beanspruchen. Rationales Handeln des Individuums ist dann nahezu unausweichlich mit kurzfristiger Zielerreichung verbunden. Damit stehen sich die ehemals durch Über-Ich-Fähigkeiten miteinander versöhnten Konzeptionen individueller und gesellschaftlicher Rationalität wieder unvermittelt gegenüber.

Von diesem Gegensatz zwischen individuellen und Systembedürfnissen gehen alle zuvor dargestellten und dem Abschreckungsgedanken zugrundeliegenden theoretischen Ansätze aus. Die Kontrolltheorie Hirschi's hält das eigeninteressierte, "rationale" Verhalten für nicht erklärungsbedürftig, da es in der Regel schneller zum Ziele führe als normkonformes Handeln (Hirschi 1969, 11). Die neue ökonomische Sozialtheorie baut gerade auf dem Widerspruch zwischen dem kurzfristigen, handlungsbestimmenden Eigeninteresse und dem längerfristigen, nur mittelbaren Eigeninteresse auf, welches der Systemrationalität entspricht (vgl. oben Teil II Kap. B, III).

Entsprechend geht die Verhaltenspsychologie davon aus, daß dem "hier und jetzt" erfahrenen "Stimulus" keine substantiellen inneren Widerstände zugunsten von langfristigen Zielen oder gar ethischen Prinzipien entgegengesetzt werden, Handeln also nicht intentional, sondern stimuliert sei. Demzufolge liegt diesen Theorien und dem aus ihnen abgeleiteten Prinzip Generalprävention ein Verständnis des Menschen als eines hedonistischen, im utilitaristischen Sinne nutzenmaximierenden Individuums zugrunde (so z.B. Logan 1971, 46 ff.; Alcorn 1977, 55 ff.), welches aufgrund seiner Konditionierungsgeschichte geprägt ist vom ständigen Wechselspiel von Reiz und Reaktion (Alcorn a.a.O.) und nur durch externe Kontrollen zur Einhaltung von Regeln veranlaßt werden kann. Das von diesen im Vordringen begriffenen Theorien schon immer propagierte Handlungsverständnis enthält mit seiner behaupteten hedonistisch-rationalen Motiviertheit des Verhaltens damit genau diejenigen Charakteristika, welche jetzt von psychoanalytisch argumentierender Seite als "Schwinden des Prinzips des Gratifikationsaufschubes" bezeichnet werden. Auch insoweit sind die Parallelen zwischen dem skizzierten "neuen Sozialisationstyp" und dem gewandelten sozialwissenschaftlichen "model of man" unverkennbar.

Dabei ist das rapide Vordringen der ökonomischen Sozialtheorie und der sie begleitenden Häufung empirischer Untersuchungen über die Verbreitung "rationalen" Handelns in allen denkbaren alltäglichen Entscheidungsprozessen (vgl. oben S. 85 f.) selbst Indiz für die von der Psychoanalyse festgestellte Zunahme hedonistisch gefärbter Handlungsmodelle, da allenfalls auf kurzfristige Ziele angelegte "Kosten-Nutzen-Kalkulationen" - im Gegensatz zu langfristig angelegten Handlungsentwürfen - überhaupt empirisch analysierbar sind (vgl. oben S. 141).

Bereits Riesman, der die von dem Typus des Außengeleiteten ausgehende Hauptgefahr noch in dessen durch Anerkennungsstreben bedingter, vermeintlich überangepaßter Systemfunktionalität ("low pressure sociability") erblickte, revidierte seine Auffassung 10 Jahre später dahingehend, daß insbesondere unter der Jugend "a present-oriented hedonism" die Arbeitsethik in denjenigen Schichten

abgelöst hätte "which in earlier stages of industrialization were oriented toward the future, toward distant goals and delayed gratifications" (Riesman/Potter/Watson 1960, 334-336, zit. n. Lasch 1978, 66). Lasch kennzeichnet den aus dem behaupteten Wandel vorherrschender Charakterstrukturen resultierenden Trend zur "Augenblicksrationalität", indem er zwischen "calculation" und "reason" unterscheidet, wobei die auf ein bloßes Nutzenkalkül (calculation) reduzierte Vernunft (reason) der Verfolgung eigennütziger Ziele, gleich welcher - auch krimineller - Art diese sein mögen, keinerlei Schranken mehr auferlegen könne (Lasch 1978, 69). Dem - in psychoanalytischer Terminologie als "regressiv" bezeichneten - Trend zu einer Übergewichtigkeit von kurzfristigen zu Lasten langfristiger Handlungsstrategien mißt auch Janowitz in seiner umfassenden soziologischen Rückschau "The Last Half Century: Societal Change and Politics in America" (Janowitz 1978) besondere Bedeutung bei, indem er einen "growth of hedonism" konstatiert (a.a.O., 409).

V. Objektbeziehungen und zweckrationales Handeln

Neben dem mit der Entstrukturierung des Über-Ichs einhergehenden Wandel im Sozialverhalten wird als zweiter Merkmalskomplex von der Psychoanalyse der Bereich der Objektbeziehungen thematisiert, wobei sich auch hier im Ergebnis deutliche Annäherungen zur Verhaltensinterpretation ökonomischer Sozialtheorie ergeben.

So sei die beschädigte Fähigkeit zum Aufbau dauerhafter Objektbeziehungen eine weitere Folge der sich wandelnden Charakterstrukturen (siehe oben S. 207 ; ferner Kohut 1966, 563). Da reife Beziehungsstrukturen auf der Basis der Anerkennung des anderen als eigenständiger, vom eigenen Selbst verschiedener Persönlichkeit beruhen, sei der durch narzißtische Abwehr von Trennungsangst in der allerersten Objektbeziehung zur Mutter geprägte Sozialisations-typus zu empathischer Einfühlung einerseits und distanzierter Respektierung andererseits nur noch in beschränktem Umfange fähig (vgl. Bellak 1967, 215). Objektbeziehungen würden daher in zuneh-

memdem Maße nur so lange und in der Form aufrechterhalten, wie das Objekt noch der eigenen Beherrschung und Nutzbarmachung (materiell oder psychisch) unterliegt (Kernberg 1975; Kohut 1973, 45; Eisnitz 1969, 419 ff.). Die Beziehungsstrukturen seien in dieser charakterologisch

"neuen, historisch spezifischen Konfliktkonstellation in dem Spannungsverhältnis von Macht und Ohnmacht" angesiedelt (Horn 1972a, 56). "Beziehungen zur Außenwelt spielen sich auf einer verdinglichten Ebene ab. Individuen existieren ... nicht mehr als solche mit spezifischen Merkmalen, Eigenschaften oder Verhaltensweisen, sondern als Sachen" (Strzyz 1976, 241).

Der Psychoanalytiker Stern versucht, den konstatierten psychologischen Wandel als Erklärung für die Tatsache heranzuziehen, daß ein großer Teil der registrierten Gewaltkriminalität im Gegensatz zu früher nicht mehr aus einer spezifischen Täter-Opfer-Beziehung hervorgeht, sondern als eher willkürlich und zufällig erscheint:

"In the past, we could find security in the knowledge that we had done nothing to warrant a violent attack from anyone else. We felt safe because violence was an act motivated by some specific issue of contention between people. ... Such is no longer the case. Now most violence is gratuitous. If you're in the wrong place at the wrong time, you're it. Violence has nothing to do with us personally; it is provoked only by our accidental presence. There is no safety anywhere. ... All unfamiliar places and people are seen as potential sources of danger. Even the familiar is not without some threat" (Stern 1979, 150).

Nun vermag die neue psychoanalytische Lehre sicherlich nicht für sich in Anspruch zu nehmen, eine überlegene Theorie bestimmter Formen von Kriminalität oder gar der Kriminalität als solcher liefern zu können, zumal deren Aussagen ja ihrem eigenen Anspruch nach sowohl für konformes wie auch für nonkonformes Verhalten gelten sollen (vgl. auch unten VII.). Gleichwohl ist nicht zu verkennen, daß der Bezugsrahmen, unter welchem Verhalten nunmehr analysiert wird, den Weg zu einem den gewandelten gesellschaftlichen Verhältnissen viel eher gerecht werdenden Verständnis eröffnet, als dies auf der Basis des herkömmlichen Freud'schen Sozialisationsmusters noch möglich wäre. Dies gilt umso mehr, soweit man sich nicht darauf beschränkt, den feststell-

baren Wandel frühkindlicher Beziehungsstrukturen theoretisch schlüssig zu erklären, sondern auch den gegenseitigen Bedingungs Zusammenhang sozialer wie psychologischer Entwicklung mit einbezieht.

Insoweit wird häufig eine Verbindung hergestellt zwischen kritisierten gesellschaftlichen Verdinglichungstendenzen, wie Bürokratisierung und Rationalisierung aller Lebensbereiche und narzißtisch geprägten Beziehungsstrukturen. Freilich wird man in Anbetracht der Komplexität der Vermittlungsprozesse mit der Annahme eines "direkt proportionalen" Durchschlagens objektiver auf subjektive Struktur vorsichtig sein müssen (vgl. Trescher 1979, 196; Kohut 1979, 271).

Wenn daher einerseits die Konvergenz psychoanalytischer mit ökonomischer Theorie hinsichtlich diagnostizierter "funktionaler Zweckrationalität" des Verhaltens auf dem Gebiete der Objektbeziehungen (Strzyz 1978, 38) oder bezüglich der Verbreitung von "radikal utilitaristischen", von "Nützlichkeit für sich selbst" geprägten Selbstkonzepten (Ziehe 1975, 202) deutlich wird, so kommt andererseits alleine der psychoanalytischen Perspektive das Verdienst zu, diese Erscheinungsformen im Gegensatz zum ökonomischen oder behavioristischen Verständnis als Beschädigung psychischer wie auch sozialer Struktur (Horn 1972a, 67) erkennbar zu machen, als einen real sich vollziehenden Prozeß der Rationalisierung, in welchem sich "das Zurückdrängen wertrationalen zugunsten zweckrationalen Handelns" bis in die menschliche Psyche fortsetzt (Horn 1972b, 166). Sie gibt die Möglichkeit, die "Quantifizierungstendenz der verhaltenspsychologischen Lerntheorie" sowie der damit verwandten theoretischen Ansätze in einem sozialen Kontext zu sehen (so Trescher 1979, 21, der hier mit dem Begriff der Verdinglichung argumentiert) und nicht etwa im Sinne unkritischer wissenschaftlicher Fortschrittsgläubigkeit als vermeintlichen Ausdruck des "Phänomens", daß Theorien mitunter "'Durststrecken' zu überwinden haben, um ihre Leistungsfähigkeit unter Beweis stellen zu können", wie Schanz (1979, 35) in Bezug auf die ökonomisch/verhaltenspsychologische Theorie meint (vgl. schon oben S. 132).

VI. Der zunehmende Stellenwert der "peer-group"

Die teilweise überraschenden Übereinstimmungen zwischen dem von der Psychoanalyse gezeichneten Bild eines sich zum Alltagscharakter entwickelnden, gewandelten Sozialisationstypus mit dem "model of man" der zuvor dargestellten Sozialtheorien, welche im Begriff sind, die Nachfolge des Funktionalismus anzutreten, sind nach alledem in keiner Weise zufällig. Es ist vielmehr anzunehmen, daß Kontrolltheorie, ökonomische Sozialtheorie und behavioristische Verhaltenstheorie auf eine oberflächliche Art und Weise zunehmend realistische Interpretationen sich entwickelnder individueller Verhaltensmuster liefern. Es spricht viel dafür, daß die psychologischen Prämissen jener Theorien, welche von ihren Befürwortern bislang zu Unrecht und auch ohne großes Gehör zu finden als bereits gegeben unterstellt worden sind, nunmehr schrittweise Wirklichkeit werden.

Die Aussage Dahrendorfs, daß der außengeleitete Typus nicht die Demokratie, sondern lediglich eine - wie auch immer strukturierte - Gesellschaft braucht, die ihm diejenige Richtung und Sicherheit gibt, die er in sich selbst nicht findet (Dahrendorf 1961, 344), wird durch die psychoanalytischen Befunde bekräftigt. Im Gegensatz zu Annahmen früher Kritiker verläuft diese Entwicklung jedoch nicht in Richtung auf einen gesamtgesellschaftlichen Konformismus.

Das durch die offenkundige Ich-Schwäche des entstehenden neuen Alltagscharakters stark erhöhte Identifikationsbedürfnis führt - speziell bei Jugendlichen - nahezu unausweichlich zur Gruppenbildung, wobei die peer-group sich als diejenige Konstellation erweist, welche den genuin narzißtisch geprägten Ansprüchen am stärksten entgegenkommt, indem sie eine auf symbiotische Erlebnisse gerichtete Selbstdarstellung und eine vor fremden Ansprüchen absichernde Selbstbezogenheit ermöglicht (Ziehe 1975, 193). Innerhalb jener mit der Schwächung der Elternidentität verbundenen und nunmehr zunehmend schon in der frühen Phase primärer Sozialisation einsetzenden "Ausgeliefertheit" an gesellschaftliche Einflüsse wirkt sich neben Massenkommunikationsmitteln und identitätsver-

heißenden Konsumartikeln die peer-group als stärkste Kraft aus. Sie wird zur Richtschnur des Verhaltens, wie bereits sowohl Riesman (1950, 83 ff.) als auch Mitscherlich (1963, 186) und Marcuse (1965, 95) betonten. Ähnlich stellt Bronfenbrenner fest, daß Kinder, die idealisierende Eltern entbehren, die peer-group idealisieren (Bronfenbrenner 1970, 101 ff.; ebenso Hearn 1980, 132; von Hentig 1976, 46, der von der peer-group als "sozialem Uterus" spricht). Im Verhältnis des elternvermittelte Identität entbehrenden Individuums zur idealisierten peer-group verwirklicht sich ein Gutteil der Befürchtungen jener Integrationskritiker, welche in den seit langem beobachteten Vergesellschaftungstendenzen vor allem die Gefahr konformistischer Identitätserstarrung erblickten. Der Gehorsamsanspruch, welchen die das Bedürfnis nach Einzigartigkeit und Überlegenheit gegenüber der "Außenwelt" befriedigende Gruppe an ihre Mitglieder stellt, ist absolut und unantastbar. Individuelle Autonomie droht gegenüber gruppenspezifischer Verhaltenskonformität, die sich in Kleidungs- und Sprachregelungen, ritualisierten Veranstaltungen, Einpassung in strenge hierarchische Strukturen etc. äußert, auf der Strecke zu bleiben.

Doch obwohl sich die Integrationskritik insoweit - bezogen auf die Gruppe - bewahrheitet hat, hat sich

"die empirische Dringlichkeit dieser Betonung einer Gefahr der Identitätserstarrung eindeutig verlagert" (Ziehe 1975, 221).

Dem Riesman'schen Theorem konformistischer "other-directedness" lagen die relativ stabilen Verhältnisse in den USA der fünfziger Jahre zugrunde.

"The fear, that haunted the social critics and theorists for the forties and the fifties - that rugged individualism had succumbed to conformity and 'low-pressure sociability' - appears in retrospect to have been premature" (Lasch 1978, 66).

In einer historischen Situation, in welcher gerade infolge des sich kennzeichnenden rapiden sozialen Wandels sowohl der Bestand an allgemeinverbindlichen Normensystemen als auch der Prozeß der Internalisierung von Normen überhaupt einem irreversiblen Auflö-

sungsprozeß unterliegt, ist die Gefahr der konformistischen Unterwerfung unter einen gesamtgesellschaftlichen Gruppenverband nur noch unter außergewöhnlichen politischen Konstellationen denkbar. Unter "normalen" Bedingungen ist jedoch mangels eines internalisierten Normenbestandes, welchem noch allgemeine Gültigkeit beigemessen werden könnte, die Gefahr des konformistischen Aufgehens des schwachen Ichs in "der Gesellschaft" nicht mehr aktuell.

"Die von der 'linken' Integrationskritik akzentuierte Gefahr der Identitätserstarrung ist also - bezogen auf den gesellschaftlichen Traditionsbestand und hierauf fußende Normen- und Rollensysteme - vom Vergesellschaftungsprozeß und seinen permanent umwälzenden Folgen überholt worden" (Ziehe 1975, 222).

Jene Kritik entsprang einer geschichtlichen Situation, in welcher die individualpathologischen Folgen von sozialem Wandel und Normenzerfall sich zwar bereits ankündigten, das gesellschaftliche Gefüge jedoch - zumal in Zeiten wirtschaftlicher Prosperität - noch von einem gewissen "Stabilitätspolster" zehren konnte, wodurch das System gegenüber der geschwächten Individualität übermächtig zu werden schien. Nunmehr kann jedoch

"eine historische Situation konstatiert werden, in der die erörterten Gefahren der Identitätserstarrung und der Identitätsdiffusion ihre Wahrheit behalten - allerdings vorwiegend behalten auf zwei verschiedenen Ebenen; die Diffusionstendenz auf der 'gesamtgesellschaftlichen Ebene' treibt die Subjekte gerade in eine Gruppenabhängigkeit, die eine neue Erstarrungsgefahr auf der Gruppenebene zeitigt. ... gesamtgesellschaftlich handelt es sich um eine desorientierende Diffusionierung, gruppenbezogen um eine narzißtisch-angstbesetzte Erstarrung" (Ziehe 1975, 222).

Die sich bildende Vielzahl gruppenspezifischer "Normen" ist dabei nicht mehr zu vergleichen mit jenem früheren, über Internalisierung tradierten Normenbestand, welchen sie ablösen. Die Beschreibung der zugrundeliegenden psychischen Dynamik hat gezeigt, daß diese Normen nicht etwa eine auf Verinnerlichung beruhende lebensgeschichtliche Gültigkeit besitzen, sondern lediglich den Regulationszusammenhang eines "veräußerlichten Ich-Ideals" darstellen und in ihrem Bestand von der Überlebensdauer des jeweiligen Gruppengefüges abhängen.

Insofern ist die neue Bedeutung der peer-group nicht im Sinne der herkömmlichen Subkulturtheorien (vgl. oben S. 27 f.) zu verstehen, die davon ausgingen, daß die jugendlichen Bandenmitglieder genauso wie alle anderen Menschen die Normen ihres sie umgebenden sozialen Gefüges verinnerlicht - nur eben die falschen, d.h. nicht die mit denjenigen des bürgerlichen Mittelstandes identischen. Diese Theorien waren - worauf Hirschi zu Recht hingewiesen hat - "strain theories" in dem Sinne, als sie in jenem Konflikt zwischen internalisierten subkulturellen und den herrschenden Normen jenen psychischen "Streß" sahen, der die Individuen in die Kriminalität trieb.

Demgegenüber entspricht der von der Psychoanalyse thematisierte neue Charaktertypus vordergründig eher dem kontrolltheoretischen Bild des moralisch undeterminierten Menschen, welcher mangels internalisierter Normen prinzipiell frei sei zur Abweichung ("free to deviate"). Die Normen der peer-group haben - sowohl was ihre Entstehung wie auch ihre Befolgung betrifft - nichts mit internalisierten Regeln zu tun und sind letztlich beliebig austauschbar, wenn sich ein neues Gruppengefüge mit anderen Verhaltensregeln findet, welches dem alten überlegen zu sein scheint.

VII. Die Krise gesellschaftlich gesteuerter Normvermittlung

Kann somit festgestellt werden, daß die von der Psychoanalyse behauptete zunehmende Verbreitung eines neuen Alltagscharakters in unmittelbarem Zusammenhang zu sehen ist mit dem starken Aufkommen utilitaristisch-behavioristisch gefärbter Sozialtheorien und der darin enthaltenen Revision des überkommenen soziologischen "Menschenbildes", so ist hiervon die Frage zu unterscheiden, ob damit auch ein neues Verständnis der in den USA epidemische Ausmaße annehmenden Kriminalität und sozialen Desorganisation geliefert werden kann.

Zweifellos legt zwar die Annahme von der Entstrukturierung des Über-Ichs und beschädigter Objekt-Beziehungen sowie die daraus folgende Tendenz zu subkultureller Zersplitterung eine solche Schlußfolgerung nahe. Mitscherlich, der von einer nach Verfall der patriarchalischen Gesellschaftsordnung entstehenden "horizontalen Aggressionsbereitschaft" (Mitscherlich 1973, 328, 334; ebenso Marcuse 1965, 96) sprach, ging von einem solchen Zusammenhang aus und zog mehr oder weniger explizit Parallelen zum Hobbes'schen Bild des Kampfes aller gegen alle. Für den Historiker Lasch

ist der Zusammenhang zwischen psychischer Deformation und dem desolaten, teilweise anarchische Formen annehmenden Zustand weiter Bereiche des amerikanischen Sozialsystems schon heute offensichtlich, ebenso wie für den Psychoanalytiker Stern. Dieses gleicht seiner Auffassung nach bereits mehr dem von Hobbes gezeichneten Zustand universeller Feindseligkeit, als dies in dem primitiven Kapitalismus der Fall war, vor dessen Hintergrund jener seinen "Naturzustand" entwarf (Lasch 1978, 49).

Auch wurde von Seiten psychoanalytisch orientierter Kriminologie in neuerer Zeit gegenüber der einseitigen Hervorhebung konflikthafter Aspekte kriminellen Verhaltens durch die frühen psychoanalytischen Theoretiker zunehmend die Betonung auf die Erforschung einer kriminogenen Wirkung defekthafter Charakterbildung gelegt (vgl. dazu Kaiser 1980, 31 f.). Insbesondere Moser stellte unter Anwendung der Narzißmustheorie die defiziente Herausbildung eines strukturierten Über-Ichs in den Vordergrund, wobei er sich auf eine Fülle - allerdings dem damaligen Stand entsprechend zumeist älterer - Studien zu diesem Thema stützen konnte (vgl. Moser 1970, 187 ff.).

Diese "Erklärungsansätze" wurden überwiegend - von ihren Verfassern selbst oder von deren Interpreten - nur für bedeutsam im Hinblick auf Unterschichtskriminalität oder Verwahrlosungserscheinungen gehalten, was die Reichweite der zugrundeliegenden Problematik jedoch zu Unrecht verkürzte. So stellte Moser (a.a.O., 227 ff.) die Parsons'sche Sozialisationstheorie als idealtypische Formulierung eines vermeintlich effizienteren Erziehungsstiles der bürgerlichen Mittelschicht den potentiell kriminogenen Sozialisationsbelastungen in der Unterschicht gegenüber. Insbesondere die mit Riesman's Arbeit eingeleitete und zuvor dargestellte Diskussion um einen Wandel überkommener Charakterstrukturen sollte jedoch deutlich gemacht haben, daß die neue Relevanz von - am Maßstab des psychoanalytischen Gesundheitsbegriffes gemessen - "defekthaften" psychischen Strukturen keineswegs notwendigerweise schichtenspezifisch verteilt ist.

Dabei ist hervorzuheben, daß in der amerikanischen Kriminologie die der "Persönlichkeitsdefekt-Problematik" zuzuordnenden Phänomene insbesondere in Form von Mittelschicht-Delinquenz registriert wurden. So vertrat schon England jr. (1960, 535 ff.) die Auffassung, daß die der amerikanischen Mittelschicht-Delinquenz zugrundeliegende Haltung der Hedonismus und damit verbundene hedonistische Unverantwortlichkeit sei (ebenso Scott/Vaz 1963, 324; vgl. neuerdings zur Verbreitung dieser Verhaltensmuster über die Mittelschicht hinaus Hendin 1975, 16; Yankelovich 1974).

Auch die mit dem Begriff "Verwahrlosung" einhergehenden Assoziationen dürften wegen ihrer Fixierung auf lediglich eine von vielen möglichen äußeren Erscheinungsformen eher zur Verwirrung beitragen. Wie sehr speziell in den USA die skizzierte Problematik inzwischen auf die Mittelschicht übergegriffen hat, hebt neuerdings Lasch hervor. Er diagnostiziert einen fortschreitenden Verfall der amerikanischen "middle-class", jener tragenden Bevölkerungsgruppe, die bislang trotz noch so sehr wuchernder Kriminalität und anomischer Bedingungen in den Ghettos, bei den Unterprivilegierten und - in der kriminellen Unterwelt, für die Aufrechterhaltung der systemtragenden Funktionszusammenhänge verantwortlich war:

"The collapse of personal life originates not in the spiritual torments of affluence but in the war of all against all, which is now spreading from the lower class, where it has long raged without interruption, to the rest of society" (Lasch 1978, 26). "The poor have always had to live for the present, but now a desperate concern for personal survival, sometimes disguised as hedonism, engulfs the middle class as well. ... Crime, violence and gang wars make cities unsafe and threaten to spread the suburbs" (Lasch a.a.O., 68).

Stern beschreibt die Alltäglichkeit, welche das Klima permanenter Bedrohung durch Gewalt inzwischen erlangt hat:

"There was a time when murder was not part of our everyday life. Thirty years ago, even the thought of the possibility that an acquaintance could be murdered was totally alien to most of us. Today, unfortunately, not one of us would be shocked beyond comprehension should a friend or even a member of one's family be murdered. Indeed, if we search our reservoir of friends and acquaintances, most of us already know at least one person, who has been brutally attacked or murdered" (Stern 1979, 149).

Kaum ein Haus kommt noch ohne Einbrecher-Alarmvorrichtungen aus. Der Verkauf von Handfeuerwaffen steigt dramatisch an. Derzeit befinden sich in den USA vierzig Millionen Schußwaffen in Privatbesitz, jährlich kommen zweieinhalb Millionen dazu (Stern a.a.O., 151). Nach Lasch ist die amerikanische "middle class society" in mancher Beziehung zu einer blassen Kopie der schwarzen Ghettos geworden (a.a.O., 67). An anderer Stelle vergleicht er die Bedingungen des Alltagslebens mit denjenigen, die früher nur der Unterwelt zugeschrieben worden sind (a.a.O., 53). Daß diese Schilderungen zumindest im Sinne einer Zustandsbeschreibung von der Realität nicht allzu weit entfernt sind, ist anhand der Kriminalstatistiken und der allgemeinen Verbrechensfurcht leicht ersichtlich.

Eine "Renaissance konservativer Krisentheorien" resultiert aus dem Dilemma, daß entwickelte kapitalistische Industriegesellschaften über keinen Mechanismus mehr verfügen,

"kraft dessen sie Normen und Werte ihrer Mitglieder mit den systematischen Funktionsbedingungen, denen sie unterliegen, in Einklang bringen können" (Offe 1979, 316).

Fast kann man bereits von einem allgemeinen Konsens zwischen Theoretikern beider Pole des politischen Spektrums sprechen, daß die Fähigkeit der Gesellschaft abzunehmen scheint,

"nachwachsende Generationen an die in ihr institutionalisierten Wertordnungen anzuschließen" (Habermas 1979, 25).

Trotzdem bestehen erhebliche Bedenken, eine neue ätiologische Theorie der Kriminalität auf die dargestellten Tendenzen sich wandelnder Persönlichkeitsstrukturen stützen zu wollen. Zwar scheint die Erkenntnis unausweichlich, daß überkommene, im wesentlichen Über-Ich-geprägte Anpassungsstrukturen in immer stärkerem Ausmaße an Bedeutung verlieren.

Jedoch ist die aus diesem Verlust verinnerlichter, quasi automatisch funktionierender Konformitätsgebote resultierende Folge nicht zwangsläufig oder endgültig. "Unangepaßtheit" bzw. "Nonkonformität". Eine kausale Beziehung zwischen Über-Ich-Defekten und krimi-

nellem Verhalten ließe sich allenfalls unter Zugrundelegung der Aggressionstrieb-Hypothese rechtfertigen, welche die Entbindung aggressiver Energien bei einer Schwächung der inneren Kontrollinstanz nahelegt. Die Annahme eines angeborenen Aggressionstriebes ist jedoch bis heute äußerst problematisch geblieben und vernachlässigt zu sehr die Tatsache, daß es einen Trieb "als solchen" nicht gibt, sondern alle Äußerungs- und Erscheinungsformen menschlicher Natur von Anbeginn an nur vorstellbar sind als Produkt der Interaktion mit der umgebenden äußeren Welt (vgl. insbesondere Lorenzer 1972, 86).

Man wird der Problematik sicher eher gerecht, wenn man die Konsequenzen sich wandelnder Persönlichkeitsstrukturen mehr im Hinblick auf die Konformitätsfrage akzentuiert. Die These von der Entstrukturierung des Über-Ichs besagt ja als solche lediglich, daß der Vorgang der Normvermittlung an das Individuum gestört ist. Die Befolgung der kollektiven Norm ist in diesem Falle kein unabweisbares Gebot mehr; andererseits ist damit aber auch noch nichts Positives über eine daraus resultierende Normverletzung gesagt. Konforme wie nonkonforme Verhaltensweisen erscheinen gleichermaßen möglich. Allerdings ist die bei Vorherrschaft Über-Ich-gebundenen Handelns gesicherte relative Zuverlässigkeit von Konformitätserwartungen nicht mehr im gleichen Maße gegeben. Damit ist die Funktion der Norm in Frage gestellt, die nach Luhmann (1972, 43) weniger in der Verhinderung unerwünschter Handlungen als in der Stabilisierung von Verhaltenserwartungen liegt. Ähnlich wie Parsons geht auch Luhmann davon aus, daß soziales Handeln in einer hochkomplexen Welt eine Beschränkung der in Frage kommenden Handlungsmöglichkeiten, eine "Reduktion von Komplexität" voraussetzt. Es stellt sich daher die Frage, wie die in zunehmend komplexer werdenden Sozialsystemen steigenden Anforderungen an individuelle Anpassungsleistungen erfüllt werden können, wenn die alten, auf Über-Ich-Funktion beruhenden Mechanismen der Normvermittlung dies nicht mehr bewerkstelligen können. Die Frage ist umso bedeutsamer, als die neueren Befunde der Psychoanalyse deutlich machen, daß dieser Verlust überkommener verinnerlichter Handlungsorientierungen - zumindest in einer ge-

schichtlichen Übergangsphase - mit erheblichen Störungen individueller Identität und all deren zusätzlichen sozialpathologischen Konsequenzen einhergeht. Wenn aber ein solcher Wandel gegenwärtig tatsächlich stattfindet - und es sprechen insbesondere unter Berücksichtigung der weiter fortgeschrittenen amerikanischen Situation mehr Anzeichen dafür als dagegen (vgl. auch Jescheck 1979, 1045 f.) -, dann lautet die Frage, vor die sich die Gesellschaft früher oder später gestellt sieht, zwangsläufig, wie sie in der Zukunft ein im Interesse aller erforderliches Maß an Funktionsfähigkeit zu sichern gedenkt, vorrangig durch die Mechanismen äußerer Kontrolle oder vorrangig durch Förderung und Unterstützung einer auf individueller Autonomie und Einsicht basierenden neuen Form von Verantwortungsbewußtsein, welches allerdings - das scheint heute schon sicher - nicht mehr auf der Grundlage verinnerlichter Über-Ich-Zwänge beruhen kann.

Soweit letzteres von einer "Mut zur Erziehung" proklamierenden konservativen Warte aus angestrebt wird, handelt es sich in der Tat um eine, wie Habermas (1979, 24) sagt, "Flucht in den Traditionalismus", die zwangsläufig fehlschlagen muß, da sich "unter Bedingungen einer weitgehend rationalisierten Lebenswelt die aufgezehrten Bestände als Traditionsbestände nicht mehr regenerieren lassen" (a.a.O., 23).

Naturgemäß ist das Strafrecht der Ort, wo sich politische Entscheidungsprozesse - mögen diese auch nicht speziell mit Blick auf das Strafrecht getroffen worden sein - in ihrer sichtbarsten Form äußern. Die amerikanische Kriminalpolitik ist jedenfalls gegenwärtig offenbar im Begriff, den Weg umfassender externer (Zwangs-) Kontrolle zu erproben. Im folgenden, abschließenden Kapitel soll demgegenüber anhand der Frage nach dem Stellenwert und den Grenzen der Generalprävention nahegelegt werden, daß dieser Weg in Wahrheit nur eine Scheinlösung darstellt, und letztlich nicht gangbar ist.

STELLENWERT UND GRENZEN DER GENERALPRÄVENTION

A. Einleitung und Problemstellung

I. Zur Bedeutung der amerikanischen Entwicklung für die Bundesrepublik

Die Darstellung der gegenwärtigen Entwicklungen in der nordamerikanischen Kriminologie und ihren Bezugswissenschaften hat verdeutlicht, daß in den USA, wo sich die Problematik der gewandelten Sozialisationsbedingungen bislang offensichtlich am heftigsten in Form von Einbußen an normativer Verbindlichkeit geäußert hat, eine starke Tendenz zur Betonung von Zwang und Zwangsandrohung als alternativen Ordnungsfunktionen besteht. Die kriminologische Diskussion hat sich in einem großen Teil einseitig auf die Beschäftigung mit der Effizienz des strafrechtlichen Reaktionensystems verlagert. Kriminologie droht immer mehr zur reinen Hilfswissenschaft der Strafverfolgungsbehörden zu werden. Die Betonung der Generalprävention in Gestalt ihrer Abschreckungskomponente hat dabei zunehmenden Symbolwert für die kriminologische Neuorientierung gewonnen. Bezeichnenderweise wird das so verstandene generalpräventive Prinzip schon nicht mehr auf einen als Teilstruktur sozialer Organisation verstandenen Bereich strafrechtlicher Sozialkontrolle beschränkt, sondern gerät in der neueren ökonomischen Sozialtheorie unter Annäherung an Hobbes schon zur vermeintlichen Lösung des Problems sozialer Ordnung überhaupt.

Dabei scheint die Zuwendung zu utilitaristischen Konzepten und die Befürwortung massiver äußerer Kontrolle als Reaktion auf die verlorengegangene Selbstverständlichkeit verinnerlichter Kontrollmechanismen auf den ersten Blick von einer jedenfalls unter Effektivitätsgesichtspunkten ebenso simplen wie überzeugenden Logik zu sein. Wenn "folkways" nicht mehr existieren, dann - so könnte man unter Abänderung von Sumner's Satz sagen - ist eine Situation gegeben, in welcher die "stateways" eben doch deren Funktion

zwangsläufig ersetzen müssen, einerseits als deren vielleicht schlechter aber immerhin doch einziger Ersatz, andererseits aber in ihrer Wirkungsweise auch nicht mehr durch diese behindert. Dem Wandel eines bedeutsamen Teiles der amerikanischen Kriminologie vom soziologischen zum ökonomischen Paradigma liegt somit die scheinbar zwingende common-sense-Logik der alten, von Nettler wie folgt wiedergegebenen kontrolltheoretischen Hypothese zugrunde:

"If we will not control ourselves 'internally', out of conscience, we shall attempt to control one another 'externally', through force. If we are not regulated by our 'will', we shall be controlled against our will' (Nettler 1974, 306; vgl. schon oben S. 52).

Wenn die so gestellte Alternative richtig ist - aber auch nur dann -, wäre die von Cressey (1978, 171 ff.) und anderen (vgl. insbesondere Platt/Takagi 1977, 1 ff.) so heftig kritisierte Reaktion der amerikanischen Kriminologie der zugrundeliegenden Problematik vom ordnungspolitischen Standpunkt aus gesehen adäquat.

Wie die neuere - auffallende Übereinstimmung mit den Positionen sowohl Riesman's als auch der kritischen Theorie der Frankfurter Schule aufweisende - psychoanalytische Diskussion gezeigt hat, handelt es sich bei den festgestellten Anpassungs- und Identitätsdefekten um allgemeine, für alle fortgeschrittenen Industriegesellschaften charakteristische Phänomene, die keineswegs nur für das amerikanische Sozialsystem von Bedeutung sind, wenn sie sich dort auch bislang am ausgeprägtesten aktualisiert haben. Die vielfältigen, die amerikanische Gesellschaft von den westeuropäischen Staaten unterscheidenden Besonderheiten, vor allem ethnischer und geographischer Art, mögen zwar zur Verschärfung der Ordnungsproblematik beitragen, dürfen insofern aber nicht überbewertet werden, insbesondere weil die gegenwärtige Krise ja nicht zuletzt auch eine solche des amerikanischen Mittelstandes darstellt, zu welchem sich aus westeuropäischer Sicht am ehesten Parallelen ziehen lassen. Vom Standpunkt der europäischen Kriminologie sollte man also nicht den Fehler begehen, die dortige Entwicklung als ein hierzulande nicht einschlägiges Spezifikum des amerikanischen Sozialsystems zu behandeln. Der zwischen dem Auftreten bestimmter

gesellschaftlicher Entwicklungen in den USA und deren Übergreifen auf Westeuropa schon so häufig beobachtete "time-lag" bietet vielmehr die wertvolle Chance, aus Fehlern und Irrwegen Lehren zu ziehen und möglicherweise besser vorbereitet den sich stellenden Problemen zu begegnen.

Betrachtet man den Stellenwert, den das Thema Generalprävention in der kriminologisch-sozialwissenschaftlichen Diskussion einnimmt, als Gradmesser für eine zunehmende Insuffizienz der Sozialisationsprozesse, das gesellschaftlich notwendige Maß an Verhaltenskonformität zu sichern, so ist es im übrigen interessant zu vermerken, daß auch hierzulande in jüngster Zeit offenbar einiges in Bewegung geraten ist (vgl. zu dieser Tatsache Schöch 1980, 143 ff.; Naucke 1979, 9; Hassemer 1979, 34; Lüderssen 1979, 54). Stratenwerth sieht unter Bezugnahme auf Habermas die gegenwärtige gesellschaftliche Entwicklung gekennzeichnet durch die Ablösung traditional vermittelter Ordnungskonzeptionen, die zunehmend ersetzt würden durch rationale Übereinkünfte der Betroffenen (Stratenwerth 1977, 5). Nachdem, wie dargestellt, auch die Psychoanalyse neuerdings die Krise traditionaler Normvermittlungsmechanismen unter Abkehr vom Freud'schen Sozialisationsmuster thematisiert, drängt sich in der Tat die Frage auf, wie denn eine solche "rationale Übereinkunft" auszusehen habe, was wiederum von der Interpretation des Rationalitätsbegriffs abhängt. Dabei gehen die gegenwärtig feststellbaren Entwicklungen ganz offensichtlich in Richtung auf eine zunehmende Befürwortung utilitaristisch-zweckrationaler Konzeptionen der Normdurchsetzung, was im strafrechtlichen Bereich zu einer zunehmenden Relativierung des Schuldprinzips führt, wie die amerikanische kriminalpolitische Diskussion, insbesondere die Befürwortung der "mandatory sentence" zeigt. Doch ist die zunehmende Beurteilung der Strafe als eines im utilitaristischen Sinne zweckrational zu handhabenden Kontrollinstrumentes auch bereits hierzulande festzustellen:

"Überall treten Gesichtspunkte der Prävention, und das heißt: des zweckrational kontrollierten Umgangs mit der Strafe, in den Vordergrund. Das kann im Hinblick auf den geistesgeschichtlichen Standort der Gegenwart, wie er einleitend skizziert worden ist, nicht überraschen" (Stratenwerth 1977, 28).

Es liegen somit genügend Anhaltspunkte vor, die auch hierzulande eine der amerikanischen deterrence-Diskussion vergleichbare Entwicklung erwarten lassen. Je stärker gesellschaftliche Rationalisierungstendenzen traditionellen Ordnungs- und Anpassungsformen - insbesondere im familiären Bereich - die Grundlage entziehen, um so mehr könnte sich im Strafrecht eine Verschiebung der Perspektive fort von den vermeintlich irrational gewordenen Begriffen individueller Verantwortlichkeit und Schuld hin zu einer "Rationalisierung" auch dieses Bereiches gesellschaftlichen Traditionsbestandes verlagern. Der Ruf nach einer "Reobjektivierung des Strafrechts im Zeitalter der Technik", von Frey im Jahre 1961 speziell im Blick auf das Verkehrsstrafrecht erhoben (Frey 1961, 269 ff.), könnte im Sinne der oben erwähnten common-sense-Logik auch im Hinblick auf das allgemeine Strafrecht - insoweit von Frey (a.a.O., 341) noch zurückhaltend beurteilt - an vermeintlicher Plausibilität gewinnen.

Für von Trotha (1980, 134 ff.) stellt sich die gegenwärtige Thematisierung der Rolle von Abschreckung und staatlichem Zwang allerdings dar als vermeintlicher Ausdruck der Tatsache, daß

"die Stabilität von zentraler Herrschaft und Recht einen solch unerhörten Grad ... erreicht hat, daß sie der Demonstration der bewaffneten Macht nur noch in Grenzfällen und als sparsam verwandtes Mittel symbolischer Vergegenwärtigung des Gewaltmonopols bedarf" (a.a.O., 135). Nur in solchen Gesellschaften könne man sich überhaupt "den 'Luxus' leisten, über die Wirksamkeit von 'Abschreckung' zu diskutieren" (a.a.O., 135).

Erst wenn die Abschreckung kein gesellschaftliches Problem mehr sei, könne man sie - so von Trotha - zu einem wissenschaftlichen Problem machen. Ist diese Argumentation schon im Hinblick auf die bundesrepublikanische Situation fragwürdig, so muß sie vollends befremdlich wirken in Anbetracht der Tatsache, daß die Abschreckungsdiskussion im wesentlichen von den USA ausgeht und die Unterstellung hochgradiger sozialer Stabilität dort schlicht mit der heutigen Realität nicht in Einklang zu bringen ist.

So scheint diese Interpretation eher Ausdruck einer - unnötigen - Verlegenheit der das individuelle Freiheitsinteresse wahrnehmenden Kritik staatlicher Herrschaftsausübung zu sein. Jede den individuellen Freiheitsanspruch vertretende Argumentation muß heute dem

Faktum Rechnung tragen, daß die kritisierten Vergesellschaftungsprozesse eben nicht ohne weiteres ein ihrer Intensität proportionales Maß an Konformität erzeugen - wie es die frühen Integrationskritiker befürchteten -, sondern daß sie sich in der individuellen Psychologie durchaus kontraproduktiv auswirken können. Diese Einsicht mag zwar - zumindest oberflächlich - die politischen Fronten verschwimmen lassen, wie von Trotha (a.a.O.) beklagt. Sie macht jedoch die Notwendigkeit der kritischen Untersuchung dieser Wechselwirkungen zwischen individueller und sozialer Struktur nicht obsolet, sondern fordert sie in umso stärkerem Maße heraus.

Lüderssen mag gegenwärtig - wenn auch mit Einschränkungen - noch Recht zu geben sein, wenn er immer noch - bezogen auf die deutsche Situation - eine "weitgehende Internalisierung" historisch gewachsener Zurechnungssysteme annimmt und diese damit begründet, daß wir sonst "noch ganz andere Kriminalitätsraten" hätten (Lüderssen 1979, 76). Jedoch zeugen die amerikanische Entwicklung sowie die in Psychoanalyse und Soziologie sich vollziehende Abkehr vom Freud'schen Sozialisationsmuster vom zunehmenden Bedeutungsverlust dieser tradierten Anpassungsmechanismen. Muß man daher der Diskussion in der amerikanischen Kriminologie unmittelbare Relevanz auch für die westeuropäische Situation beimessen, so stellt sich die Frage nach den Möglichkeiten und Grenzen generalpräventiver Strategien der Normdurchsetzung noch dringlicher als dies ohnehin bisher der Fall gewesen ist. Eine Verschärfung der Debatte wird daher auch hierzulande zukünftig zu erwarten sein.

II. Die Bedeutung unterschiedlicher Begriffsinterpretation von Generalprävention im angloamerikanischen Recht

Wie bereits hervorgehoben, wird in der deutschen strafrechtlichen Tradition spätestens seit Mayer einer quasi sozialisationstheoretischen Interpretation der Generalprävention im Sinne einer weniger auf Repression krimineller Verhaltensweisen als vielmehr auf Normstabilisierung gerichteten Strategie der Vorrang gegenüber der reinen Abschreckung eingeräumt. Entsprechend läßt sich insoweit zwischen positiver und negativer Generalprävention unterscheiden (vgl. etwa Neumann/Schroth 1980, 34; Müller-Dietz 1978, 94 f). In der angloamerikanischen Terminologie, in welcher die general-

präventive Funktion des Strafrechts mit "deterrence" (Abschreckung) gleichgesetzt wird, findet sich diese Unterscheidung lediglich insofern, als man der "negativen" Abschreckungsfunktion der Strafe als "positives" Korrelat deren Besserungsfunktion ("reform", "resocialisation") gegenüberstellt. Das positive, nicht-repressive Moment der Strafe ist nach dieser Sichtweise in seinem potentiellen Anwendungsbereich von vornherein beschränkt auf einen Teilaspekt des strafrechtlichen Reaktionensystems, nämlich auf die Fragenbereiche der Strafzumessung und des Vollzuges, während ihm in der deutschen Rechtstradition infolge der Aufnahme in den Begriff der Generalprävention Bedeutung für den gesamten Bereich der Strafrechtspflege zukommt. Ein weiteres wesentliches Unterscheidungsmerkmal ist die in der amerikanischen Terminologie enthaltene spezialpräventive Beschränkung der positiven Funktion der Strafe auf den einzelnen Täter (rehabilitation), während diese nach hier geltender Auffassung im Sinne einer generellen Prävention gerade auch im Hinblick auf die Allgemeinheit für bedeutsam gehalten wird. Damit ist im amerikanischen Rechtssystem bereits terminologisch eine Beschränkung der generellen Funktion der Strafe auf eine in Abschreckungseffizienz sich ausdrückende Nutzenkalkulation utilitaristischer Prägung vorgezeichnet, die im Bereich so verstandener Effizienzerwartungen aus sich selbst heraus keinen Beschränkungen des Mitteleinsatzes unterliegt. Eine Limitierung der zur Steigerung der repressiven Effizienz der Abschreckung einzusetzenden Mittel ist damit allein Aufgabe des Verfassungsrechts und der aus diesem abgeleiteten Schutznormen, ergibt sich jedoch nicht aus dem Verständnis der Generalprävention selbst. Es soll im folgenden verdeutlicht werden, daß diese Annahme eines Gegensatzes von strafrechtlicher Effizienz und verfassungsrechtlichem Autonomiestatus unzutreffend ist und Kontrollstrategien nahelegt, die die von ihnen selbst angestrebte Ordnungsfunktion gefährden.

B. Das Verhältnis von Generalprävention und grundrechtlichem Wertekatalog unter dem Aspekt der sozialen Ordnung

Der sich aus einem Verständnis der generellen Prävention als Abschreckung ergebende Gegensatz zwischen strafrechtlicher Effi-

zienz und verfassungsrechtlich normierten Werten - insbesondere dem in Art. 1 I GG verankerten Autonomiestatut (dazu insbesondere Badura 1964, 332 ff.) - ist anscheinend ein solcher zweier widerstreitender Prinzipien:

"Die Grundrechte der Person oder die Bürgerrechte ... begründen ein Strafrecht nicht. Diese Grundrechte ermöglichen es nur, Vorbehalte zu formulieren und das Strafrecht der Prävention an bestimmten Punkten zum Nachdenken, zur Verteidigung oder zum Nachgeben zu zwingen" (Naucke 1979, 14).

I. Die Frage nach dem Stellenwert grundrechtlicher Werte innerhalb des Konzeptes der negativen Generalprävention (Abschreckung)

Innerhalb des Konzeptes der negativen Generalprävention erscheint

"grundsätzlich jede - noch so exzessive - Form der Verantwortlichmachung" als ein "taugliches Mittel zur Erreichung des Zweckes der Bewährung des jeweiligen Normensystems" (Lüderssen 1979, 55).

Selbst Extremfälle wie die Bestrafung Unschuldiger (dazu neuerdings Schedler 1977) oder nicht Schuldfähiger wären grundsätzlich mit dem Konzept vereinbar, da eine Abschreckungs- und Einschüchterungswirkung im Hinblick auf die Allgemeinheit bei entsprechender Publizität bzw. Häufigkeit solcher Kontrollstrategien aus der utilitaristischen Perspektive durchaus realistisch erscheint. Es entstünde eine, unter bestimmten politischen Konstellationen vielleicht durchaus erwünschte fatalistische Vermeidenshaltung. Gegen eine derartige Indienstrafe des Straftäters zu Zwecken der Allgemeinabschreckung schützt diesen nach herkömmlicher Auffassung das Schuldprinzip. Nun mehren sich jedoch die Stimmen, die allein im utilitaristischen Prinzip die vorgeblich rationalere Funktion der Strafe zu erblicken glauben. So will Jakobs Zweck und Maß der Strafe allein aus dem Gesichtspunkt der Generalprävention ableiten, wohingegen das Schuldprinzip lediglich als deren bloßes "Derivat" zu betrachten sei. Die Schuldzuschreibung bemesse sich also ausschließlich aus generalpräventiver Zweckmäßigkeit (siehe Jakobs 1976, 9). Eine Bestrafung Schuldunfähiger oder vermindert Schuld-

fähiger sei dabei aus generalpräventiven Gründen nicht indiziert, da diese die Rechtsordnung nicht in ernst zu nehmender Weise herausgefordert hätten (vgl. Jakobs a.a.O., 17). Dem ist jedoch mit Stratenwerth (1977, 30; kritisch auch Schöneborn 1980, 682 ff.) entgegenzuhalten, daß die Annahme, eine Bestrafung setze schon aus Gründen der Generalprävention Schuld voraus, "evidentermaßen falsch" ist.

Es kann in der Tat keinem Zweifel unterliegen, daß ein intensives Bemühen um Tatumklärung aus generalpräventiven Gründen nicht veranlaßt wäre, solange die "Bewährung der Rechtsordnung" durch die Bestrafung irgendeines in Betracht kommenden Tatverdächtigen demonstriert werden könnte. Auch wäre kein Grund gegeben, sich um ein den Tatumständen wie der Persönlichkeit des Straftäters gerecht werdendes Strafmaß zu bemühen. Konsequentermaßen ist vielmehr die gesetzliche Anordnung einer tatbestandsgebundenen Einheitsstrafe, wie in den USA vorgeschlagen und bereits teilweise praktiziert. Schließlich sei auch noch einmal ins Gedächtnis gerufen, daß der Bundesgerichtshof in einem früheren Urteil die generalpräventive Strafmaßverschärfung auch bei einem anerkanntermaßen vermindert schuldfähigen Angeklagten für durchaus zulässig erachtet hatte (vgl. BGHSt 7, 28).

Hoerster will freilich im utilitaristischen Prinzip selbst diejenigen Schranken sehen, welche derartige Konsequenzen des Effizienzprinzips verhindern. Das utilitaristische Präventionsprinzip beruhe

"auf der ethischen Annahme, daß eine solche Praxis, die - wie die Strafe - Menschen Übel zufügt, nur dadurch zu rechtfertigen ist, daß die Übelzufügung notwendig ist zur Vermeidung anderen größeren Übels" (Hoerster 1970, 276; ebenso Koller 1979, 50).

Dem ist jedoch entgegenzuhalten, daß der einzig "ethische" Inhalt dieses Prinzips darin liegt, daß es völlig sinnlose, religiös oder durch Willkür motivierte exzessive Bestrafungen verbietet. Hierin liegt, wie bereits mehrfach betont, auch durchaus das damalige Verdienst der klassischen Schule Benthams, Beccarias und Feuerbachs. In der damaligen geschichtlichen Situation stellte das Postulat der Zweckgerichtetheit und Reziprozität der Bestrafung durchaus einen Fortschritt dar, der als humanistisch bezeichnet zu werden verdiente (anders allerdings Foucault 1977). Insofern entsprang die Abschreckungstheorie aus liberaler Ideologie (Radbruch 1950, § 22).

Es wäre jedoch ein Irrtum, wenn man mittels dieses utilitaristischen Postulates diejenigen moralischen Prinzipien begründen zu können glaubte, auf deren Basis heutige demokratisch organisierte Gesellschaftsformen und deren Strafrecht basieren. Zum einen ist eine irgendwie faßbare Einschätzung und Vergleichung der gegeneinander abzuwägenden Leidquantitäten kaum möglich (vgl. auch Koller 1979, 51). Die bewußte Bestrafung Unschuldiger - um bei diesem Extremfall zu bleiben - wäre überdies auch bei Berücksichtigung des so verstandenen utilitaristischen Prinzips durchaus legitim, wenn sich daraus im konkreten Fall ein im Hinblick auf die Allgemeinheit das Leid des Betroffenen überwiegender nützlicher Effekt ergäbe (Ewing 1970, 55). Letztlich ist jedoch zu bestreiten, daß das utilitaristische Prinzip überhaupt in dieser Weise als "ethisches" interpretiert werden darf. Die Annahme einer an moralischen Kategorien ausgerichteten utilitaristischen Übelsabwägung verkennt, daß das tragende Prinzip gerade ein von solchen Kategorien abgelöstes Nützlichkeitskalkül ist. Wie fragwürdig solche Abwägung unter normativen und ethischen Gesichtspunkten ist, zeigt beispielsweise Ehrlich's Befürwortung der Todesstrafe mit der utilitaristischen Begründung, durch eine ausgeführte Exekution würden aufgrund der Abschreckungswirkung ca. 7 bis 8 Morde verhindert. Selbst wenn dieser zweifelhafte Befund zuträfe, wäre nach heutigem Verständnis die Anwendung der Todesstrafe problematisch, weshalb ihr in Art. 102 GG verfassungsrechtlich abgesichertes Verbot unabhängig von Effizienzerwägungen vorrangig auf dem Grundsatz der Humanität basiert (vgl. Jescheck 1978, 19). Ein weiteres Beispiel ist Becker's ökonomisches Modell der Strafverfolgung: Die Höhe der polizeilichen Allokationskosten ist danach nur dann optimal, wenn das Verhältnis investierter Kosten zu den durch Kriminalitätsrepression verhinderten volkswirtschaftlichen Schäden den größtmöglichen ökonomischen Nutzeffekt entfaltet (vgl. Becker 1968, 169 ff.). Nun ist zwar nicht zu bestreiten, daß auch der Strafverfolgungsapparat möglichst den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit zu beachten hat. Becker's Konzept würde jedoch, zur Strategie erhoben, in einen unauflösbaren Widerspruch zum Legalitätsprinzip geraten, da ein polizeiliches Einschreiten in weiten Deliktsbereichen - auch unter Berücksichtigung eines über die konkrete Strafverfolgung hinausgehenden generalpräventiven Effektes - solchen Wirtschaftlichkeits-

anforderungen zweifellos nicht genügen könnte. Eine in den USA teilweise bereits Realität gewordene Konsequenz solcher Verwaltung des staatlichen Verfolgungsapparates nach dem Nützlichkeits- bzw. Wirtschaftlichkeitsprinzips wäre ein regional stark variierendes Maß an Rechtssicherheit. Gerade Bereiche mit extrem hohen Kriminalitätsraten sind meist dadurch gekennzeichnet, daß sich jener Teil sozialer Infrastruktur aus ihnen zurückzieht, dessen Schutz unter Zugrundelegung der Kosten-Nutzen-Perspektive "lohnend" wäre. Zurück bleibt jener Bevölkerungsteil, der sich den Ortswechsel finanziell nicht leisten kann und dessen mit hohen Kosten verbundener Schutz durch die Strafverfolgungsorgane sich kaum noch "auszahlt".

Dies ist im übrigen auch ein Aspekt der mit "situational crime prevention" verbundenen Vision einer "Festungsgesellschaft", in der sich die besser gestellten Bürger durch permanenten Wohnsitzwechsel in jeweils sicherere Gebiete zurückziehen, bis sie von der durch den Wohlstand angelockten Kriminalität wieder eingeholt worden sind und ein Leben schließlich nur noch in festungsähnlich abgesicherten Rückzugsarealen möglich ist (vgl. oben S. 149).

Besonders sichtbar werden die Konsequenzen solcher utilitaristischer Strafverfolgungsstrategien etwa, wenn daraus gar eine Verteidigung bestimmter Formen der Kriminalität - in sich logisch - abgeleitet wird, da diese nachweislich der Volkswirtschaft mehr Gewinn - etwa in Form von Steuern - brächten, als sie auf der anderen Seite an Schaden zufügten (Buchanan 1973).

Diese Beispiele machen deutlich, daß das utilitaristische Prinzip im Grunde mit einer an moralischen oder normativen Maßstäben ausgerichteten Übelsabwägung nichts zu tun hat:

"While a utilitarian perspective may ask scientifically permissible questions (e.g., does the rate of crime decrease with increasing certainty of punishment), it does not ask normative questions (e.g. if it does, should we increase certainty for that reason?)" (Meier 1978, 246).

Dies wird zusätzlich bezeugt durch die maßgeblich von Mandeville's These vom "öffentlichen Nutzen privater Laster" beeinflusste historische Abstammung des Utilitarismus (vgl. Teil II, Kap. B II). Dieser war entsprechend der geschichtlichen Situation mit Blick auf

eine größere unternehmerische Handlungsfreiheit des Individuums ja gerade von einer kritischen Einstellung gegenüber den als freiheits- und fortschrittshemmend angesehenen Irrationalismen moralisch-religiöser Gebote gekennzeichnet. Demgegenüber erhielten die Begriffe Rationalität und Eigeninteresse ein befreiendes Moment. Auch dieser historische Gesichtspunkt belegt somit, daß eine wertorientierte Selbstbeschränkung hinsichtlich der zur Zielerreichung einzusetzenden Mittel sicherlich nicht aus dem utilitaristischen Denken selbst abgeleitet werden kann, ohne dieses durch Beigabe theoriefremder Elemente seines ursprünglichen Aussagegehaltes zu berauben.

Soweit letzteres geschieht, kommt es teilweise zu grundlegenden Mißverständnissen utilitaristischer Theorie, welche Koller dazu verleiten, Franz von Liszt in einer Reihe neben Bentham, Beccaria und Feuerbach der "traditionellen utilitaristischen Strafrechtstheorie" zuzuordnen und ihm gar noch Bemühungen um den Nachweis der Abschreckungswirkung zu unterstellen (vgl. Koller 1979, 77).

Die negative, allein auf effiziente Kriminalitätsrepression bedachte Generalprävention utilitaristischer Prägung ist damit all jenen Einwänden ausgesetzt, die sich dagegen wenden, daß die Auswahl der zur Zielerreichung eingesetzten Mittel und Strategien von Fragen individueller Zurechenbarkeit und Verantwortung abgetrennt ist, also "jenseits des Schuldprinzips" liegt (Schöneborn 1976, 351; siehe ferner Hassemer 1979, 31 ff.; Ewing 1970, 49 ff.). Die mit diesem Verständnis von Generalprävention einhergehende Vernachlässigung des Anspruchs auf individuelle Gerechtigkeit der Sanktion - Gegenstück zum strafrechtlichen Postulat individueller Verantwortlichkeit - ist in der gegenwärtigen kriminologisch-kriminalpolitischen Diskussion in den USA deutlich beobachtbar.

Meier, der selbst einige der bedeutenderen soziologischen Abschreckungsuntersuchungen durchgeführt hat, stellt daher bereits die Frage nach der "Ethik effektiver Sanktionen", nach "moralischen Alternativen" und bezweifelt unter diesem Gesichtspunkt den Sinn weiterer bloßer Effizienzforschung: "We may find that all of the research on the deterrence doctrine is worthless with respect to implementing policies for crime control. Punishment is a moral statement of society; its employ must be tempered and directed by the ethical imperatives of that society" (Meier 1978, 246).

Das den meisten der in den USA neuerdings propagierten kriminalpolitischen Strategien letztlich Gemeinsame ist die Nichtberücksichtigung des Prinzips persönlicher Verantwortung einerseits und des daran anknüpfenden Anspruchs auf individuelle Gerechtigkeit und Wahrung des Autonomiestatus andererseits. Mit der Verlagerung der Betonung von innerer auf äußere Kontrolle gerät innere Kontrolle nicht nur als eine Erklärung für Konformität, sondern auch - unter dem Begriff individueller Verantwortlichkeit bzw. Schuld - als Strafzumessungsregel sowohl in gesetzlicher wie richterlicher Strafmaßbestimmung ins Hintertreffen.

Die zur moralischen Legitimierung der "mandatory sentence" dabei in den Vordergrund gerückte Gleichheit der Bestrafung (i.G. zu den unbestreitbaren Ungerechtigkeiten vorangegangener extremer Individualisierung im Resozialisierungsvollzug, vgl. dazu oben Teil I, Kap. C) als eines neuen "Gerechtigkeitsmodells" ist dabei mehr als vordergründig, da allzu offensichtlich zur Rechtfertigung einer neuen, ausschließlich am utilitaristischen Effizienzprinzip ausgerichteten kriminalpolitischen Strategie entworfen. Natürlich läßt sich individuelle Gerechtigkeit nicht nur am Grad der Individualisierung der Strafe messen, da Gleichmäßigkeit der Strafzumessungspraxis ein der "Individualisierung" Schranken auferlegender Bestandteil gerade auch der individuell gerechten Strafe ist, die diese Dimension neben der Berücksichtigung der Täterpersönlichkeit und dem Maß der Tatschuld nicht außer Acht lassen kann, ohne willkürlich zu erscheinen. Doch genauso wenig wie individuelle Gerechtigkeit bei vielen Erscheinungsformen strikter Individualisierung (z.B. der unbestimmten Strafe) in der Vergangenheit maßgeblich war, genauso wenig ist dies nun bei dem auf strikter Gleichheit aufbauenden neuen Gerechtigkeitsmodell der Fall. Es geht ausschließlich um Effizienzerwartungen, die die jeweils vorgeschlagene Kriminalpolitik mit dem dazu passend erscheinenden Versatzstück der verschiedenen Aspekte von "Gerechtigkeit" zu legitimieren suchen, obwohl Gerechtigkeit - die übrigens immer nur "individuell" sich verwirklichen kann, wie sonst? - unbestreitbar alleine in einem pragmatischen Kompromiß zwischen ihren einzelnen, einander teilweise widerstrebenden Komponenten einen zwangsläufig niemals vollendeten Ausdruck in der strafrechtlichen Sanktion finden kann. Aber eben weil sich die eigentliche Diskussion in Wahrheit nicht am Begriff der "gerechten Strafe" entzündet, sondern vor dem Hintergrund der in die Krise geratenen Begriffe "soziale Ordnung" und "soziale Kontrolle" geführt wird, ist eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den nunmehr propagierten Konzepten nur möglich, wenn man sich - wie hier unternommen - auf diese Argumentationslinie einläßt.

II. Die Problematik sozialwissenschaftlicher und verfassungsrechtlicher Begründung des Autonomiestatuts als "Schranke der Staatsraison"

Lüderssen verweist auf die Schranken, die dem unbegrenzten strafrechtlichen Effizienzkalkül durch das auf individuelle Autonomie pochende politische und moralische Bewußtsein auferlegt wurden, welches nach der "Auseinandersetzung zwischen soziologischer und klassischer Strafrechtsschule" zu Beginn dieses Jahrhunderts so unerwartet deutlich über den Zweckgedanken im Strafrecht den Sieg davontrug (Lüderssen a.a.O., 57). Er hebt dabei ab auf die diese Entwicklung maßgeblich unterstützenden,

"den psychischen Haushalt des Menschen genauer als jemals erfassenden modernen Sozialwissenschaften, insbesondere die allgemeine Psychologie, Psychoanalyse, Sozialpsychologie, Kommunikations- und Sprachtheorie" (Lüderssen a.a.O.).

Nun ist jedoch - wie gezeigt - festzustellen, daß die genannten Wissenschaften - von unterschiedlichen Positionen aus - die Vorstellung von individueller Autonomie und Eigenverantwortung zunehmend in Frage stellen. Man wird sich möglicherweise daher in Zukunft nicht mehr in dem gleichen Maße wie bisher zur Begründung des Autonomieanspruches im Sinne eines Abwehrrechtes gegen staatliche Einflußnahme und Kontrolle auf erfahrungswissenschaftliche Begründungen berufen können. Die dargestellten Tendenzen vom soziologischen zum ökonomischen Paradigma in den Sozialwissenschaften lassen eher eine gegenteilige Entwicklung vermuten (vgl. auch Habermas 1979, 8; 19).

Lüderssen betont selbst völlig zu Recht die Unvereinbarkeit der

"lernpsychologischen Variante oder gar eine(r) auf das Zurechenbarkeitsprinzip ganz verzichtende(n) Regulierung ..., selbst wenn sich ihre Zweckmäßigkeit je erweisen sollte"

mit dem verfassungsrechtlich garantierten Autonomiestatus der Betroffenen (Lüderssen a.a.O., 76).

Es wurde, insbesondere anhand des paradigmatischen Gegensatzes lernpsychologischer und klassischer psychoanalytischer Sozialisationstheorie, hier bereits mehrfach deutlich gemacht, daß die Lerntheorie den Begriff der individuellen Verantwortung - in psychoanalytischer Terminologie: Über-Ich und Ich - nicht kennt, ja sogar entschieden als innerpsychischen Faktor bestreitet (vgl. Teil II, Kap. C II 3.3).

Die entscheidende Frage lautet daher nun, ob es unter bestimmten gesellschaftlichen Bedingungen, die die zunehmend von Sozialwissenschaften unterschiedlichster Provenienz explizit oder implizit vertretene Annahme von dem Verfall oder der Schwächung der Mechanismen individueller Verantwortung ("innere Kontrolle") nahelegen, eine adäquate Reaktion darstellt, auch innerhalb des strafrechtlichen Kontrollsystems von der Berücksichtigung individueller Autonomie und Zurechenbarkeit zugunsten von rein "effizienzorientierten" Strategien in verstärktem Maße abzusehen. Kann es sinnvoll sein, auf einen durch gesellschaftliche Prozesse bedingten tendenziellen Rückgang wertrationalen zugunsten zweckrationalen Handelns (Horn 1972 b, 135) mit einer gleichartigen Verlagerung der Prioritäten im Bereich des staatlichen Reaktionensystems zu antworten? Die Beantwortung dieser Frage hängt offenkundig eng mit dem Verständnis der generalpräventiven Wirkungsweise des Rechts zusammen. Interpretiert man diese in dem zuvor beschriebenen Sinne als eine negative, durch Zwang oder Zwangsandrohung kriminalitätsrepressiv wirkende Funktion, so wäre die Frage unzweifelhaft zu bejahen. Es würde sich in der Tat eine Alternative zwischen individueller Gerechtigkeit und gesellschaftlicher Ordnung auftun, wie sie van den Haag unterstellt. Unter einer am Utilitätsprinzip ausgerichteten Abwägung der mit der Verletzung eines der beiden Güter verbundenen "Kosten" gelangt man folgerichtig zur Höherwertigkeit des letztgenannten. Dieser Vorstellung liegt ein Verständnis des individuellen Autonomiestatuts und der Grundrechte als bloßer Schranke des staatlichen Konformitätsanspruches, als "Schranke der Staatsraison" (Wernicke 1954, Anm. II, 2b zu Art. 1 GG) im Sinne einer "Vergünstigung" zugrunde, welche eine Gesellschaft sich in Phasen innerer Stabilität "leisten" kann, die man jedoch beizeiten, wenn sie anscheinend hinderlich wird, wieder um ein gutes Stück zurückversetzen oder ganz aufheben darf. Dagegen bestehende Ein-

wände werden als "nur" moralische empfunden, als rein "ethische Gebote", mit der in der Verwendung dieser Begriffe unterschwellig anklingenden Beurteilung, daß man diese "Vergünstigungen" und "Gewährleistungen" unter entsprechend krisenhaften Bedingungen - leichten oder auch schweren Herzens - doch der höherrangigen Staatsraison opfern müsse.

Wie naheliegend vom Standpunkt einer solchen "Vergünstigungstheorie" die Legitimation selbst gravierender Eingriffe in den Kernbereich so elementarer Grundrechte wie Art. 1 I GG und Art. 2 II 1 GG ist, hat sich in der Vergangenheit auch hierzulande immer wieder gezeigt. So wird bei von Mangold/Klein (1957, Anm. III, 5a zu Art. 1) gegenüber "ausgekochten" Verbrechern auch die Anwendung sonst menschenunwürdiger Vernehmungs- und Beweispraktiken für denkbar gehalten. Auf der gleichen Argumentationslinie lagen die zu Zeiten der Schleyer-Entführung vielfach von prominenter Seite erhobenen Forderungen nach Einführung des Standrechts oder der Erschießung inhaftierter Terroristen. Genauso sei daran erinnert, wie selbst in vergangenen, vergleichsweise "ruhigen" Zeiten der Ruf nach der Todesstrafe - etwa stimuliert durch eine vorübergehende Häufung von Raubmorden an Taxifahrern - immer wieder laut wurde.

Demokratisch legitimes Strafrecht würde sich nach obigem Verständnis als "Schönwetterstrafrecht" erweisen. Dies ist die der Beurteilung des Autonomiestatutes als eines bloßen Abwehrrechtes des Individuums gegen staatliche Einflußnahme zwangsläufig innewohnende Dynamik; denn Verfassungsrecht ist - wo es nicht schon mit entsprechenden parlamentarischen Mehrheiten revidiert werden kann - bekanntermaßen auslegbar, und einfache Gesetze können jederzeit geändert werden.

III. Das Erfordernis gegenseitiger Durchdringung (Interpenetration) von grundrechtlichen Werten und generalpräventiver Zweckrationalität als Basis der strafrechtlichen Ordnungsfunktion

Daß dieser Auffassung ein gefährliches Mißverständnis eben jener Bedeutung des "Wertfaktors" zugrundeliegt, hat jedoch gerade Parsons' Behandlung des Problems gesellschaftlicher Ordnung - unter Rückgriff auf die Arbeiten von Kant, Weber und Durkheim - deutlich gemacht.

Die Ordnungsfunktion der moralischen Norm beruht, wie Kant (1797; 1967, 63) gezeigt hatte, gerade darauf, daß sie unabhängig von situativ schwankenden Nutzenkalkulationen Geltung beansprucht (vgl. dazu oben Kap. D, I., 2.3).

"Wie Kant seine Theorie in der Auseinandersetzung mit einem philosophischen Utilitarismus entwickelt und zu einer nicht-utilitaristischen, philosophischen Moraltheorie gelangt, so entwickelt Parsons seine Theorie in Auseinandersetzung mit dem soziologischen Utilitarismus und gelangt zu einer nicht-utilitaristischen, soziologischen Theorie des Handelns - im speziellen der sozialen Ordnung ..." (Münch 1979, 393).

Parsons Arbeit hat wie keine andere zuvor deutlich gemacht, daß gesellschaftliche Ordnung auf der Basis utilitaristischer Nützlichkeitskalküls unmöglich ist. Der hierfür notwendige Grad von Stabilität der Verhaltenserwartungen ist nur erreichbar, wenn den eigeninteressierten Aktionen eine unübersteigbare Grenze durch allgemeinverbindliche normative Gebote auferlegt ist. Das Wesen des für westliche Demokratien charakteristischen Maßes an innerer Stabilität sah er im Anschluß an Weber in der gegenseitigen Durchdringung (Interpenetration) von Nutzenkalkül und Wertorientierung (siehe i.e. Teil II Kap. D. II. 3.) im Sinne einer organischen Verbindung dieser beiden entgegengesetzten Denkkategorien, welche jede für sich alleine ein entsprechendes Niveau sozialer Organisation nicht bewirken könnte (vgl. zum Begriff der Interpenetration neuerdings: Luhmann 1978, 299 ff.; 1977, 62 ff. sowie Jensen 1978, 116 ff.). Diese Erkenntnis gesellschaftlicher Ordnungsleistung wurde zwar insbesondere im Hinblick auf eine durch Freuds Psychoanalyse empirisch untermauerte Sozialisations- und Handlungstheorie entwickelt, also bezogen auf die Entstehung der Ordnungsleistung an der Basis, sozusagen "von unten nach oben". Sie gilt jedoch in gleichem Maße für den Beitrag an sozialer Stabilität, den innerhalb eines solchermaßen bereits entstandenen gesellschaftlichen Systems dessen auf höherer Ebene organisierte Funktionsträger zu leisten haben. Die Anforderungen an das Maß organischer Verknüpfung der seit jeher einander widerstreitenden Prinzipien des Effizienzkalküls und normativer Verpflichtung müssen gerade für so repräsentative gesellschaftliche Organisationen wie das Strafrechts-

system besonders hoch angesetzt werden, da ihnen eine weitreichende Symbolwirkung zukommt. Dies wird deutlich, wenn man sich die Konsequenzen eines jeweils nur einen der beiden Aspekte betonenden Strafrechtssystems für die gesellschaftliche Ordnung vor Augen führt.

1. Dysfunktionalität eines "moralischen Strafrechts"

Ein Strafrecht, welches alleine oder vorwiegend an der Verwirklichung ethischer Gebote orientiert wäre, wäre zu zweckrationalen, generalpräventiven Strategien seiner effizienten Durchsetzung nicht fähig und würde dysfunktional wirken, ganz gleich, welcher Art diese sein Handeln bestimmenden Werte sind.

Die von ihm angestrebte "heilige Ordnung" wäre den Sphären des alltäglichen, eigennützigen Handelns der Menschen so weit entfernt, daß das Recht unfähig würde, diesem eine konkrete Ordnung zu geben. So wies bereits Max Weber darauf hin, daß das heilige Recht

"weder beseitigt noch, trotz aller Adaptierungen wirklich in der Praxis durchgeführt werden" konnte (Weber 1976, 475).

Mangels meß- und nachprüfbarer Zweckgerichtetheit der strafrechtlichen Sanktion sind die Voraussetzungen ihrer Anwendbarkeit so auslegbar, daß sich darauf eine generalpräventive Strategie, welche ja unter anderem ein Mindestmaß an Kalkulierbarkeit durch die Normadressaten voraussetzt, nicht bauen ließe. Ein solches Strafrecht würde zwangsläufig - ob es sich selbst so versteht oder nicht - zum metaphysischen Sühnestrafrecht. So betont auch Lüderssen:

"Vergeltung und Sühne ohne Bezug auf meßbare menschliche gesellschaftliche Ziele können nur mit privater, religiöser oder moralischer Begründung gefordert werden. Als Staatszweck scheiden sie aus" (Lüderssen 1979, 59).

Noch deutlicher bringt Badura (1964, 340) diesen Aspekt zum Ausdruck, der eine "notwendige Unterscheidung von Sätzen der

Ethik und des Rechts" unter anderem damit begründet, daß

"eine ... in einer Wertordnung denkende Anwendung des Grundrechtskatalogs ... die Berechenbarkeit der Rechtsfolgen (verringert), weil die Rechtsfindung zur Wertfindung und -abwägung wird, dieser Vorgang aber im Kern nicht rationales Erkennen, sondern - wenn auch innerhalb bestimmter Grenzen - voluntatives Wählen ist, begünstigt eine Ideologisierung der Rechtsordnung ..." (a.a.O., 340), so daß "durch eine Verflüssigung der Grenze zwischen Recht und Sittlichkeit die nur dem demokratisch legitimierten Recht eigentümliche gesellschaftliche Ordnungsfunktion verlorenzu-gehen droht" (a.a.O., 341).

Sind es nicht gerade religiöse oder ethische Handlungsgebote, sondern den Freiheitsanspruch des Einzelnen beinhaltende Abwehrrechte gegen staatliche Kontrolle, welche den Inhalt der - je nach politischem Standort betonten - moralischen Norm darstellen, so ist die Unmöglichkeit sozialer Organisation allein hierauf noch deutlicher: Da solche Freiheitsrechte allein ein Strafrecht nicht begründen, sondern (anscheinend) nur Vorbehalte gegen dieses schaffen, müßte man in der Tat konsequenterweise für dessen Abschaffung plädieren. Nur könnte ebensowenig zweifelhaft sein, daß in diesem Falle individueller Autonomie und Würde - mangels einer den Mißbrauch bestehender gesellschaftlicher Machtgefälle ausgleichenden sozialen Schutzorganisation - in einem Zustande destabilisierter gesellschaftlicher Ordnung völlig verlorenginge.

Beispielhaft seien solche - eigentlich sich von selbst verstehenden - Konsequenzen anhand neuerdings zu beobachtender Akzentverschiebungen in der Strafrechtskritik verdeutlicht. Richtete sich die den radikalen Freiheitsanspruch vertretende Kritik in ihrer Anfangsphase gegen den am Straftäter als "Opfer" ausgeübten Zwang bis hin zur Forderung nach ganzlichem Verzicht auf Strafen, so wird nun immer häufiger für bestimmte Delikte ebenfalls unter Berufung auf diese Freiheitsrechte die Verhängung unnachsichtig scharfer Vergeltungs- bzw. Abschreckungsstrafen gefordert, wobei von Resozialisierung des Täters nicht mehr die Rede ist. Besonders emotional gefärbt ist diese gewandelte Strafrechtskritik etwa bei Vergewaltigungsdelikten, aber auch in Bezug auf Wirtschaftsstraftaten.

Ein einseitig auf moralischen Wertungen - ganz gleich welcher Art - basierendes Rechtssystem wäre daher unfähig, unabweisbar notwendige, am common-sense orientierte Grundlagen seines eigenen Überlebens zu sichern. Diese Gefahr der "Verflüssigung der Grenze

zwischen Recht und Sittlichkeit" hat in den westlichen Gesellschaften freilich seit der Aufklärung nie mehr ernsthaft zur Diskussion gestanden. Hier liegt die Gefahr offenbar viel eher in einer Verflüssigung der Grenze zwischen Recht und Zweckmäßigkeit.

2. Dysfunktionalität eines utilitaristischen Strafrechts. Kritik der Ordnungskonzeption neuer ökonomischer Sozialtheorie

Ein einseitig dem Zweckgedanken verpflichtetes utilitaristisches Strafrecht wäre ebensowenig in der Lage, den von ihm geforderten Beitrag zur sozialen Ordnung zu erbringen. Erst recht könnte ein solchermaßen utilitaristisch geprägtes Sanktionensystem nicht aus eigener Kraft eine solche Ordnung begründen.

Gerade letzteres wird nun jedoch von der an Einfluß gewinnenden neuen ökonomischen Sozialtheorie - gestützt durch einen modernen Sozialbehaviorismus - implizit vertreten. Wenn in Abwandlung klassischer austauschtheoretischer Konzeptionen der Ökonomie nun statt der "unsichtbaren Hand" Adam Smith's auf der Basis der neueren Kollektivguttheorie das Erfordernis einer "sichtbaren Hand" (Vanberg 1978, 660), einer "zentralisierten Sanktionsinstanz" (vgl. Buchanan 1975; Coleman 1974/75, 739 ff.; 1975; Olson 1968, 45) konstatiert wird, dann wird hier nichts anderes als die Strategie der Generalprävention zum umfassenden, über das reine Strafrecht hinausreichenden Mechanismus sozialer Ordnung in einer Gesellschaft erhoben, in welcher "private Sanktionen" diese Funktion nicht mehr erfüllen könnten. Münch stellt zu Recht fest, daß hier nicht die vorgeblich "freie Nutzenkalkulation", sondern

"...vielmehr allein die Furcht vor einer äußeren Sanktionsgewalt ... die Normkonformität der Bürger sichert" (Münch 1979, 395).

Die vermeintliche, das Konzept als demokratisches legitimierende Freiwilligkeit der Selbstunterwerfung unter die zentralisierte Sanktionsgewalt als Ausweg aus dem utilitaristischen "prisoner's dilemma" (vgl. Feeley 1970, 111 und oben Teil II, Kap. B, III. 2.) hat natürlich einen Haken: Da nicht zu erwarten ist, daß allen Bürgern die angebliche Rationalität dieser Selbstunterwerfung einleuchtet, hatte bereits Hobbes den Bürgern das Recht abgespro-

chen, den "Vertrag" von sich aus zu lösen, solange der Herrscher die Ordnung garantieren kann (Hobbes 1651; 1966, Kap. 18).

Die Problemlösungsstrategien des sich selbst als "neue politische Ökonomie" (Barry 1975) bzw. "neue ökonomische Sozialtheorie" (Vanberg 1978, 654) bezeichnenden Ansatzes laufen daher letztlich auf die Hobbes'sche Lösung universalen Zwanges hinaus (vgl. Münch 1979, 394 ff.). Unabhängig von deren überaus fragwürdiger demokratischer Legitimation könnte das dadurch zu einem Hauptgaranten sozialer Ordnung aufgewertete utilitaristische Abschreckungsstrafrecht jedoch die ihm zugeschriebene Ordnungsleistung - wie im folgenden zu zeigen - nicht erbringen.

2.1 Das Verhältnis von Zwang und moralischer Autorität

Einerseits wäre eine stabile Ordnung nur solange zu erwarten, wie es ein genügend starkes Machtgefälle in der Gesellschaft gibt (Münch 1979, 396). Ein Strafrecht, welches zur Steigerung seiner Effizienz der Zweckmäßigkeit der eingesetzten Mittel im Wege eines utilitaristischen Nutzenkalküls Vorrang vor den moralischen Prinzipien des Zurechenbarkeitserfordernisses und der Wahrung des Autonomiestatuts einräumt, würde sich zunehmend selbst als eigeninteressierter, d.h. nicht moralisch legitimierter Akteur erweisen und seinen - ohnehin begrenzten - Neutralitätsstatus vollends verlieren. Es ist die - letztlich in der radikal empirischen Argumentationsweise wurzelnde - Eigenart ökonomisch/verhaltenspsychologischer Theorie, daß sie bereits die bloße Möglichkeit der nicht im gleichen Maße wie äußere (Zwangs-)Kontrolle sichtbaren oder meßbaren Wirkung "moralischer" Handlungskontrolle ignoriert, individualpsychologisch in der Gestalt des innerpsychischen Faktors "Verantwortungsbewußtsein", soziologisch in der Gestalt der "moralischen Autorität" (Durkheim 1924; 1976, 129) - und zwar unabhängig davon, welcher Stellenwert diesen meist als "innere Kontrolle" bezeichneten Ordnungsfunktionen unter den jeweils vorherrschenden gesellschaftlichen Bedingungen realiter zukommen mag.

Einseitig auf äußerem Zwang basierende Kontrollmechanismen bewirken unter Abbau moralischer Legitimation, welche ein bestimmtes Niveau von Neutralität voraussetzt, eine "Gleichschaltung" der beteiligten Akteure auf der vom Gesetz des Stärkeren regulierten Ebene des Eigeninteresses. Unter solchen Bedingungen kann die strafrechtliche Sanktion nicht mehr als Appell an Verantwortungsbewußtsein wirken, sondern gewinnt innerpsychisch die gleiche Qualität wie sie etwa der Rache des durch die Straftat geschädigten Opfers zukommen würde. Bereits geringfügige Abstriche vom Erfordernis der individuellen Gerechtigkeit oder Strafe können an sich legitime Sanktionen als willkürlich erscheinen lassen und die Legitimität des staatlichen Strafanspruchs untergraben.

Das gleiche gilt für den Bereich der Strafverfolgung. So kann eine an sich anerkannte Ordnungsfunktion der Polizei und der damit verbundene Gehorsamsanspruch dann völlig aus dem Blickfeld geraten, wenn diese etwa demonstrative bewaffnete Präsenz nach außen hin vorführt und damit selbst dazu beiträgt, daß sich der Akzent vom Gehorsamsanspruch auf Gehorsamszwang durch Abschreckung verlagert. Auch haben etwa die Terroristenfahndungen deutlich gemacht, wie schnell sich bereits durch eine auf Massenbasis erfolgende bloße Überprüfung und Kontrolle Unbeteiligter eine solche Akzentverlagerung ganz unabhängig davon einstellen kann, wie stark das damit verfolgte Ziel und die Aufgabe der Strafverfolgungsorgane als solche befürwortet werden.

Je stärker äußere Kontrolle demonstriert und praktiziert wird, desto mehr würde das Strafrechtssystem also selbst seine auf Appell an persönliches Verantwortungsbewußtsein beruhende moralische Legitimation aus dem Blickfeld verdrängen und damit das zweite Bein, auf dem es steht, gefährlich schwächen.

Auch insoweit scheint der Annahme von der umgekehrt proportionalen Beziehung zwischen innerer und äußerer Kontrolle (vgl. Mc Cleery 1966, 261) ein genereller Wahrheitsgehalt zuzukommen: Nicht nur, daß ein Rückgang innerer Kontrollen gemäß kontrolltheoretischem common-sense eine Zunahme der Befürwortung äußerer Kontrolle erwarten läßt, sondern umgekehrt bewirkt eine gesteigerte Durchsetzung von Verhaltensregeln durch äußeren Zwang auch eine verminderte Bereitschaft zu deren freiwilliger Befolgung. Die einseitige Betonung der äußeren Kontrolle und der damit einhergehende verminderte Appell an persönliches Verantwortungsbewußtsein führt zu einer zusätzlichen Unterstimulierung innerer Kontrollfunktionen. Wo Konformität vorwiegend durch Zwang und Überwachung gesichert wird, kann der Normabweichung sogar ein Moment elementarerer

Freiheitsäußerung zukommen, welches nonkonforme Verhaltensformen in einer Weise geradezu legitimiert, wie dies unter anderen äußeren Bedingungen niemals der Fall wäre.

Je stärker Gehorsam durch Zwang und dessen Androhung durchgesetzt wird, desto mehr gerät die neutrale, friedensstiftende Funktion in Vergessenheit und erscheinen die Agenten des Strafverfolgungsapparates nach außen hin als eigeninteressierte Akteure.

Wie zentral das Erfordernis moralischer, d.h. den eigenen Mitteleinsatz beschränkender Autorität des Strafrechts als einer entscheidenden Bedingung seiner Ordnungsfunktion ist - und eben nicht als bloßer Vergünstigung -, haben gerade die gegen eben diese Ordnung gerichteten Aktionen von Terroristen gezeigt. Deren eigentliches Ziel lag ja weniger in der Freipressung Gefangener als vielmehr in dem Versuch, den Staat zu einer Mißachtung seiner selbstauferlegten und ihn erst moralisch legitimierenden Beschränkungen strafrechtlichen Mitteleinsatzes zu verleiten und damit als eigeninteressierten Akteur zu entlarven, der keinen überlegenen moralischen Anspruch auf Befolgung seiner Normen mehr hat, sondern lediglich seine Interessen auf der prinzipiell gleichberechtigten Ebene des reinen Zwanges durchsetzt. Aus dem gleichen Grunde wurde von inhaftierten Terroristen auch immer wieder die Anerkennung ihres Status als "Kriegsgefangene" gefordert: Das die Position der Überlegenheit begründende Recht zum Appell an individuelle Verantwortung soll dem Staat abgesprochen und statt dessen das vermeintliche Faktum eines reinen "Machtkampfes" zweier auf gleicher Stufe stehender, ihr jeweiliges Eigeninteresse verfolgender Akteure - wie bei zwei kriegführenden Staaten - anerkannt werden. Als die "Entlarvung" letztlich in dem gewünschten Maße mißlang, griff man selbst zur letzten verzweifelten Konsequenz des Selbstmordes, um so unter Verbreitung einer Mordversion die Agenten staatlicher Ordnung wenigstens dem äußeren Anschein nach als moralisch nicht legitimiert hinstellen zu können. Die Terroristen erkannten im Gegensatz zu vielen lautstarken "Verteidigern" des Rechtsstaates, die hartes Durchgreifen auf der Basis eines "Ausnahmerechtes" forderten, sehr genau, daß die tragende, wesentliche Säule der von ihnen bekämpften Ordnung eben diese autoritätsverleihende Selbstbeschränkung in den zu deren Aufrechterhaltung eingesetzten Mitteln ist und nicht etwa das zur Verfügung stehende "äußere" Sanktionspotential. Daß letzteres zu einer ungehemmten Entfaltung seiner Möglichkeiten trotz der dazu in groteskem Mißverhältnis stehenden eigenen Machtmittel stimuliert werden sollte, zeigt, wie gering man die Tragfähigkeit einer solchermaßen gesicherten Ordnung - und zwar mit Recht - einschätzte. Diejenigen, die glaubten, man könne der Herausforderung begegnen, indem man unter Abbau grundrechtlicher "Vergünstigungen" ein Mehr an staatlicher Stärke demonstriert, hätten daher die Ordnung, die sie verteidigen wollten, in hohem Grade geschwächt. Der zugrundeliegende verhängnisvolle Irrtum ist damit der gleiche, der van den Haag zu der falschen Alternative zwischen individueller Gerechtigkeit und effektiver Durchsetzung sozialer Ordnung veranlaßte.

In dem von der neuen ökonomischen Sozialtheorie zugrundegelegten System ausschließlich äußerer Kontrolle wäre das Strafrecht dann nicht mehr nur scheinbar, sondern schon tatsächlich eine eigene Interessen wahrnehmende Institution, da die von den neuen Theoretikern des Zwanges unterstellte Freiwilligkeit der Selbstunterwerfung aller unter die zentrale Sanktionsinstanz letztlich eine Fiktion ist. Dementsprechend vage versucht beispielsweise auch der Soziologe Goode eine allgemeine Akzeptanz verstärkter Regulierung durch offenen Zwang zu begründen:

"When force patterns are embedded in the system of understandings about reality, that people share, overt force can be efficacious indeed. This embeddedness need not be based on moral consensus or a belief that overt force is just" (Goode 1972, 518), oder, lerntheoretisch argumentierend: "The greater the likelihood that force is used overtly by authorities, the more likely it will be viewed as necessary and therefore approved. Note that this view is taken when force is used by stronger on weaker parties as by parents on children; policemen on adolescents It is, then, approved more when used on those who command less force or force threat" (a.a.O., 517).

Dieses "neue" Verständnis offenen Zwanges als tragendem Pfeiler gesellschaftlicher Ordnung liegt auch der zum Teil explizit sich auf Goode berufenden Abschreckungsforschung zugrunde (siehe Grasmick/Mc Laughlin 1978, 273).

Ein solches, letztlich diktatorisches Strafrechtssystem würde unweigerlich permanenten, destabilisierenden Machtproben ausgesetzt sein, bei welchen nur noch das Gegenteil jedweder sozialer Ordnung, nämlich das Gesetz des Stärkeren gilt. Wenn Goode demgegenüber meint, daß

"the historical record shows that regimes with even a fairly high component of overt force can be stable for a long period" (Goode 1972, 518),

so ändert dies an der latenten Destabilität eines Systems nichts, welches fortwährend seine Kräfte mit der Absicherung der eigenen Machtressourcen verschleißt. So verstandene Konformität wäre hier gleichbedeutend mit Apathie (Hoerster 1970, 277), welche jedoch erfahrungsgemäß in mehr oder minder langen Abständen von periodi-

schen Phasen des Aufbegehrens abgelöst wurde, wie gerade die Situation mancher der von Goode (a.a.O., 516) vergleichend herangezogenen lateinamerikanischen Staatsgebilde zeigen mag.

Gleichwohl ist nicht zu verkennen, daß "apathy and noninvolvement on part of some individuals and groups" (Huntington 1975, 114; dazu Hearn 1980, 126) als politische Zielvorstellung im Rahmen der Diskussion um die "Regierbarkeit von Demokratien" bereits Eingang in einflußreiche regierungsamtliche Kommissionen findet.

2.2 Die Problematik der Gleichmäßigkeit der Normdurchsetzung

Ferner beinhaltet das utilitaristische Strafrechtsverständnis infolge seiner Unterbetonung individualrechtlich geprägter normativer Regulierung des Mitteleinsatzes die Gefahr der Ungleichmäßigkeit der Normdurchsetzung. Bei Vorherrschaft der Nützlichkeitsabwägungen und des Effizienzdenkens über wertorientierte Normativität, welche ja nicht nur Beschränkungen des Mitteleinsatzes, sondern auch die Verpflichtung zu letzterem unter Beachtung des Gleichheitssatzes begründet, ist damit zu rechnen, daß bestimmte Normen oder die normative Ordnung in bestimmten wirtschaftlich wichtigen Regionen unverhältnismäßig stärker durchgesetzt werden als dies bei solchen scheinbar minderer Bedeutung der Fall ist. Diese ohnehin als "Selektionsproblem" jeder Form strafrechtlicher Sozialkontrolle innewohnende Problematik würde sich zweifellos unter einer Vorherrschaft der utilitaristischen Perspektive verschärfen. Als Beispiele hierfür wurden bereits Buchanan's "Verteidigung des organisierten Verbrechens" und Becker's Allokationsmodell von Strafverfolgungsressourcen angeführt (s.o., S. 258 f.). Die Ungleichmäßigkeit der Normdurchsetzung ergibt sich hier auch bereits aus rein praktischen Notwendigkeiten. Ein überwiegend auf externer Kontrolle beruhendes Ordnungssystem wäre - zumindest in einer komplexen Gesellschaft - schon im Hinblick auf die notwendig beschränkten Ressourcen seiner Kontrollorgane überlastet, wollte es den Rechtsgüterschutz allgemein verwirklichen (ebenso Stern 1979, 154). Man wird daher die von den Ökonomen in letzter Zeit entwickelten Allokationsmodelle polizeilichen Mitteleinsatzes bereits als Beginn einer nach Gesichtspunkten wirtschaftlicher Priorität abgestuften

Realisierung von Ordnungskonzeptionen zu verstehen haben, als Versuch, die externe Kontrolle in funktional wichtigen gesellschaftlichen Teilbereichen durch Intensivierung zu Lasten anderer Teilbereiche effizienter zu machen.

Auch hier muß sich jedoch der in Gestalt von Wirtschaftlichkeitskalküls äußernde Mangel an normativer Verpflichtung - in Gestalt des Legalitätsprinzips - als langfristig dysfunktional erweisen. Es ist also nicht "nur" der Gleichheitssatz als - wenn auch nur in bestimmten Grenzen bestehendes - individuelles Bürgerrecht,

"der es dem Staat verbietet, sich zum Handlanger konzentrierter ökonomischer Interessen zu machen" (Lüderssen 1979, 61),

sondern auch insoweit dient die Beschränkung utilitaristischer Normdurchsetzungsstrategien elementaren gesellschaftlichen Ordnungsinteressen.

2.3 Die Problematik der "Kontrolle der Kontrollorgane"

Schließlich stellt es einen weiteren Aspekt der Unterbetonung wertorientierter Handlungsmuster zugunsten des Effizienzprinzips dar, daß hiervon letztlich auch die zur Lösung des utilitaristischen Dilemmas vorgeschlagene zentrale Sanktionsinstanz selbst in Mitleidenschaft gezogen würde. Die gerade dem utilitaristisch verstandenen Effizienzprinzip innewohnende Neigung, zum Zwecke der Steigerung der Effizienz die normativen, aus der grundrechtlichen Wertordnung abgeleiteten Schranken verfügbarer Einsatzmittel gering zu achten, müßte zwangsläufig auf die innere Struktur des Normdurchsetzungsapparates zurückwirken. Die Überbetonung von Zweckrationalität im Miteinsatz - etwa in Gestalt von "more aggressive police patrol strategies" (Wilson/Boland 1978, 362 ff.) - verliert aufgrund ihrer kurzfristigen Denkweise die Tatsache aus dem Auge, daß die Verwirklichung der ordnungspolitischen Zielvorstellung nur auf der Basis jener Normen denkbar ist, deren Verletzung man sich als Mittel zur Zielerreichung glaubt erlauben zu können. Bei Vorherrschen von Zweckmäßigungs- und Nutzenerwägungen ist auf

lange Sicht anzunehmen, daß sich die gleichen Handlungsstrategien in der eigenen inneren Organisation der Sanktionsinstanz in dem gleichen Maße ausbreiten, wie die in Kategorien des Zweckmäßigkeitsdenkens nicht erfaßbare Wertorientierung an genereller Verbindlichkeit einbüßt. Auch hier gilt Parsons', der Hobbes'schen Lösung entgegengehaltenes Bedenken, wer denn für die Bewachung der Wächter sorgen soll (vgl. dazu Burger 1977, 321). Die Sanktionsinstanz würde ihre eigene Zielsetzung erhöhter Effizienz daher infolge einer inneren Korruption mit eben dem ungebremsten Zweckmäßigkeits- und Nützlichkeitsdenken, dem sie verpflichtet ist, nicht mehr erfüllen können. Die Unmöglichkeit organisatorischer Leistungen auf der Basis unbeschränkter Nutzenkalküls eigeninteressierter Akteure, welche ja gerade die Forderung nach der zentralisierten Sanktionsinstanz hervorgebracht hat (vgl. Vanberg 1978, 664), würde sich langfristig auch in deren eigener Organisation - vermutlich in erster Linie in Gestalt von Korruptierbarkeit - erweisen. Will man wie Goode schon Vergleiche zu polizeistaatlich geprägten Systemen ziehen, so lassen sich entsprechende Phänomene ja gerade dort am häufigsten beobachten (zur Problematik polizeilicher Korruption und organisiertem Verbrechen in den USA vgl. auch Andenaes 1975, 360 ff.).

2.4 Zusammenfassung

Ein utilitaristisch-generalpräventives Strafrecht würde sich daher infolge des unüberwindbaren Widerspruches zwischen den normativen Zielvorstellungen und den dazu eingesetzten normativ nicht beschränkten Mitteln der Durchsetzung als zerstörerisch für jedwede Form gesellschaftlicher Ordnung auswirken. Schon gar nicht kann ein so verstandenes generalpräventives Prinzip über den rein strafrechtlichen Bereich hinaus Garant einer - auf äußerer Kontrolle beruhenden - sozialen Ordnung sein, wie es von der neuen ökonomischen Sozialtheorie unter Anlehnung an Hobbes behauptet wird (dagegen zu Recht Münch 1979, 396; vgl. auch Parsons 1937, 94). Doch selbst wenn man die Tragfähigkeit einer vorwiegend auf Zwang und Zwangsandrohung-basierenden Ordnung einmal unterstel-

len würde, wäre diese unzweifelhaft nicht mehr demokratisch legitimiert. Die ökonomische Annahme eines "rationalen Konsensus" über die angebliche Notwendigkeit des Zwanges, welche die soziologische Figur des "normativen" Konsensus ablösen könne, ist auch insoweit letztlich nur ein Scheinargument. Das Strafrecht würde offensichtlich seine demokratische Legitimation verlieren: Diejenigen, den individuellen Freiheitsanspruch beinhaltenden demokratischen Rechtsgüter, zu deren Schutz es eingesetzt ist, würde es durch seine eigene Praxis "entwerten". Bereits Beccaria hat dies - innerhalb seiner utilitaristischen Theorie durchaus systemwidrig - erkannt, als er betonte, daß die Todesstrafe nicht "nützlich" sei, weil sie mit der Stellung des Bürgers nicht vereinbart werden könne (Beccaria 1764, Kap. XXVIII).

IV. Schlußfolgerungen für das Verständnis generalpräventiver Effizienz des Strafrechts

Ist somit davon auszugehen, daß Strafrecht seinen optimalen Beitrag zu sozialer Ordnung entsprechend Parsons' auf Weber zurückgehender Theorie der Interpenetration nur in der organischen Verknüpfung zweckrational-generalpräventiver Strategien der Normdurchsetzung mit individualrechtsorientierter Wertbindung erbringen kann, so sollte die ausdrücklich oder implizit immer wieder erfolgende Beurteilung grundrechtlicher Garantien als "Schranken der Staatsraison" oder "Vergünstigungen", auf welche ein "lediglich" moralischer Anspruch besteht, aus kriminalpolitischen Diskussionen verschwinden. Es ist gerade die wohlverstandene Staatsraison, welche als eine die technologische Intelligenz der Nutzenkalkulation übersteigende Leistung einer an langfristigen Perspektiven orientierten kritischen Vernunft die Selbstbeschränkung im Einsatz zur Verfügung stehender Sanktionspotentiale erfordert.

Ähnlich hielt auch Parsons noch 1977 dem aus der Sorge um drastische Erosionen der Verbindlichkeit des Rechts entspringenden Verlangen nach verstärkter autoritativer Rechtssetzung und -durchsetzung (vgl. dazu Parsons 1977, 148) entgegen, er stimme mit Max Weber vielmehr darin überein "that law as a social phenomenon should not be restricted to its interpenetration with 'the state'" (a.a.O., 149).

1. Der ordnungspolitische Inhalt der Kant'schen Argumentation

In nahezu keinem Beitrag deutscher Straf- oder Verfassungsrechtler zum Thema Generalprävention fehlt der Hinweis auf die Kant'sche Aussage, daß der Mensch nicht als "Mittel zu den Absichten eines anderen gehandhabt und unter die Gegenstände des Sachenrechts gemengt werden" dürfe (Kant 1797, 453). Doch läuft die Diskussion allzu häufig nach dem gleichen Schema einer falschen Gegenüberstellung der Sätze der Ethik einerseits und ordnungspolitischer Notwendigkeiten andererseits ab. Gerade diejenigen, die sich mit Entschiedenheit gegen die verfassungsrechtliche Zulässigkeit von generalpräventiven Zweckmäßigkeitstrategien - allerdings zumeist nur bezogen auf den Bereich der Strafzumessung - wenden, argumentieren auf einer mit praktisch-kriminalpolitischen Erwägungen letztlich unverbundenen, rein wertenden Ebene. So begründet auch Badura die Verfassungswidrigkeit von Generalprävention damit, daß sie "anstoßig" sei und der in Art. 1 GG verbrieft Schutz menschlicher Würde es verbiete, daß sich der Staat zur Steigerung seiner ordnungspolitischen Effizienz ihrer bediene:

"Eben darin liegt das Anstößige der Generalprävention, daß sie den Rechtsbrecher als einen Menschen geminderter Rechtsstellung behandelt und als geeignet, im Rahmen des ihm zugefügten Strafübels zugleich auch als Instrument der Polizeifunktion des Staates zu dienen, indem ihm neben der gerechten Strafe auch noch eine nur durch Zweckmäßigkeit diktierte Einbuße von Freiheit oder Eigentum auferlegt wird. So erweist es sich, daß die generalpräventive Strafzumessung die Schranke der Staatsraison, die der Satz von der Würde des Menschen in erster Linie für die in besonderer Weise der Staatsgewalt Ausgelieferten errichten will, durchbricht" (Badura 1964, 344).

So wird gerade in der Gegenargumentation implizit das utilitaristisch geprägte Effizienzverständnis strafrechtlicher Sozialkontrolle im Sinne negativer Generalprävention übernommen. Eine die Individualrechte mißachtende Durchsetzung von Ordnungskategorien mittels staatlichem Zwang und Zwangsandrohung erscheint auch bei den Gegnern solcher Strategien als durchaus effizientes Vorgehen, deren bitterer Realität man offenbar nur auf einer dem Reich der Notwendigkeiten entrückten Ebene rein ethischer Argumentation (vgl. auch Haffke 1976, 82 ff.) begegnen zu können glaubt. Mit

dieser Art moraltheoretischer Begründung geht man jedoch nicht zuletzt auch am wesentlichen Inhalt der Kant'schen Position vorbei, die sich in Auseinandersetzung mit dem philosophischen Utilitarismus entwickelte und auf der Basis reiner Zweckmäßigkeitserwägungen gerade keine Möglichkeit der Schaffung gesetzlicher Allgemeinverbindlichkeit erblickte.

Auch Naucke (1979, 15) vernachlässigt die über den rein moralischen Einwand hinausreichende, auf den ordnungspolitischen Inhalt des Begriffs der Allgemeinverbindlichkeit abzielende Argumentation Kants. Wenn er Kants Position, "daß das Recht (und das Strafrecht) keine Instrumente im Dienste wechselnder gesellschaftlicher Zwecke sind" letztlich nur als moralischen Protest gegen politische Praxis begreift, mit dem einzigen Erfolg, daß sich das zweckmäßige Strafrecht seither nicht mehr für ein gerechtes Strafrecht ausgeben könne, geht dies am eigentlichen Gehalt der Kant'schen Aussage vorbei: Kant hat sich in Auseinandersetzung mit dem philosophischen Utilitarismus vor allem gegen die aus der beliebigen Wechselhaftigkeit der Zwecksetzungen resultierende Unmöglichkeit allgemeiner Verbindlichkeit der Handlungsgebote gewendet (vgl. oben S. 136 ff.). In seiner letzten Arbeit aus dem Jahre 1978 hatte Parsons diese über die bloße Abhandlung moralischer Probleme weit hinausreichende Bedeutung Kants für die Frage nach sozialer Ordnung noch einmal hervorgehoben:

"This position of Kant's is clearly of central importance of the general theory of action. We hold that it is the locus of the most fundamental underlying premises or assumptions of social ordering at the human level. It should explicitly be defined not as the data of moral problems but as the transcendental normative conditions of the ordering of such data. This Kantian philosophical position clearly underlies both Durkheim's and Weber's treatment of the moral component of societies, especially modern societies" (Parsons 1978, 370 ff.).

Kants Kritik des philosophischen Utilitarismus zielte - bezogen auf das Strafrecht - also nicht so sehr auf die Frage der moralischen Qualifikation eines "politisch naheliegenden" Strafrechts ab, wie Naucke (a.a.O., 15) meint, sondern richtete sich gerade gegen die politische Vernunft eines solchen, zu Ordnungsleistungen nicht fähigen Rechts.

2. Der Stellenwert der positiven Funktion der Generalprävention als Appell an Eigenverantwortung

Wenn daher letztlich die These nicht haltbar ist, daß die Beachtung der - an der Kant'schen Auffassung angelehnten (Naucke a.a.O., 15) - im Grundgesetz niedergelegten und individuelle Autonomie in so herausragender Weise betonenden Wertordnung eine "Schranke der Staatsraison" darstellt, sondern die Beachtung dieser Grundsätze vielmehr unabdingbare Voraussetzung staatlicher Vernunft im Dienste solcher Ordnung ist, kann dies nicht ohne Folgen bleiben für das Verständnis der Funktion des Strafrechts. Der Satz, daß Grundrechte kein Strafrecht schaffen, sondern nur Vorbehalte gegen dieses begründen, ist daher nur in seinem ersten Teil richtig. Grundrechtliche Werte könnten zwar alleine - unverbunden mit generalpräventiven, am Zweckmäßigkeitsdenken orientierten Strategien ihrer Durchsetzung - ihren eigenen Geltungsanspruch nicht verwirklichen. Aber sie sind weit davon entfernt, bloße Vorbehalte gegen das Strafrecht zu bilden. Da die Aufgabe strafrechtlicher Sozialkontrolle die Erbringung eines Beitrages zur sozialen Ordnung ist, ist es eine unabwiesbare praktisch-kriminalpolitische Notwendigkeit, die in den Grundrechten beispielhaft niedergelegte und nach wie vor gültige Wertbasis dieser Ordnung nicht nur zu beachten, sondern in allen Aktivitäten von der Strafandrohung über die Strafverfolgung bis hin zum Strafvollzug gerade in symbolischer Form zu betonen. Dies ist der nicht nur abstrakt-ethische, sondern insbesondere auch ordnungspolitische Aspekt, der dem Verständnis genereller strafrechtlicher Prävention als einer "positiven Generalprävention" zugrunde liegt. Nach deren Verständnis läßt sich die Verteidigung der Rechtsordnung

"über Zurückhaltung im Strafbereich langfristig besser herstellen als über hastige und scharfe Intervention" (Hassemer 1979, 53).

Noll hatte dies sehr treffend wie folgt formuliert:

"Die normative Prävention wirkt nicht in erster Linie durch Abschreckung mittels Strafdrohung, sondern ... durch Orientierung und Appell an die Einsicht und die Fähigkeit zur autonomen Selbstbestimmung" (Noll 1966, 227).

Diese Formulierung Nolls bietet im übrigen zu weniger Mißverständnissen Anlaß als der Mayer'sche Begriff der "sittenbildenden Kraft" des Strafrechts. Denn es geht nicht darum, ob das eine oder das andere Verhalten dadurch in seiner moralischen Verbindlichkeit von der Bevölkerung anders bewertet wird, je nachdem, ob es unter Strafe gestellt wird oder nicht. Solches zu bestreiten, fällt häufig leicht und die Kritiker werden auch nicht müde, diese Annahme an Beispielen der Kriminalisierung oder Entkriminalisierung bestimmter, dem normativen Wandel unterliegender Tatbestände wie z.B. Selbstmord, Homosexualität etc. (siehe z.B. Opp 1975, 273) zu widerlegen. Beim Konzept der positiven Generalprävention geht es jedoch nicht um die Durchsetzung spezieller Normen oder Wertvorstellungen. Da diese so vielfältig und häufig insbesondere in komplexen Gesellschaften widersprüchlich sind, gilt für diese das gleiche wie für die Beliebigkeit von Zweckmäßigkeitserwägungen: Ein Prinzip allgemeiner Verbindlichkeit ließe sich darauf nicht bauen. Grundprinzip der positiven Generalprävention ist daher nicht der Appell an ein bestimmtes Normbewußtsein, sondern sie spricht eine auf einer höheren Abstraktionsebene gelagerte moralische Norm, nämlich das Bewußtsein individueller Verantwortlichkeit als solches an. Nur eine solche generalisierte moralische Norm erfüllt die dem Kant'schen kategorischen Imperativ innewohnende Ordnungsleistung. Ob die Befolgung spezieller Normen oder deren Mißachtung vor dem Hintergrund sich wandelnder Wertvorstellungen oder - ebenfalls denkbar - innerhalb besonderer situativer Konstellationen vom Individuum "verantwortet" werden kann, ist eine davon zu unterscheidende Frage. Der Appell an das Bewußtsein und die Einsicht eigener Verantwortung in dieser abstrakten, von der speziellen Norm unabhängigen Bedeutung ist der eigentliche Kern solchen Verständnisses der generalpräventiven Wirkung des Strafrechts. Dieses notwendige Bewußtsein, für die sozialen Konsequenzen des eigenen Verhaltens eintreten zu müssen, ist nicht Abbild der institutionalisierten Normen einer konkreten Gruppe, sondern eine Generalisierung der verschiedenen Normensysteme auf ihre Essenz. Nur auf der Basis des Gelingens solcher Generalisierungen ist überhaupt soziale Ordnung in einer komplexen, raschem - auch normativem - Wandel unterliegenden Gesellschaft möglich. Die Konse-

quenz dieses Verständnisses des Strafrechtssystems ist zwangsläufig, daß es bei der Durchsetzung der von ihm unter Strafe gestellten Normen nicht dieses Prinzip autonomer Verantwortung seinerseits mißachten darf. Es darf im Bereich der Strafverfolgung nicht durch ein Übermaß an generalpräventiver Überwachung großer Bevölkerungsteile - etwa durch Datenspeicherung oder massive uniformierte Präsenz - seiner Geringschätzung und seinem Mißtrauen gegenüber deren Fähigkeit zur Eigenverantwortung Ausdruck verleihen und damit das Prinzip als solches abwerten.

Man denke dabei an die vom BKA - ironischerweise ausgerechnet ab 1984 - vorgesehene Inbetriebnahme des "Supercomputers 'KAN'" (Kriminalaktennachweis), welcher die Daten aller Personen speichern soll, die einmal - als Verdächtige, Anzeigende, Zeugen oder Opfer - mit der Polizei in Berührung gekommen oder von ihr gesucht worden sind. Das diesen Plänen zu Grunde liegende Verständnis strafrechtlicher Prävention ist zweifellos identisch mit dem von der neuen ökonomischen Sozialtheorie geförderten System zentralisierter externer Verhaltenskontrolle, weshalb dem Vorhaben vom Datenschützer Bull - allerdings eher resignativ - bezeichnenderweise das föderalistische Prinzip und die Betonung individueller Verantwortungsbereitschaft entgegengesetzt werden (vgl. Der Spiegel Nr. 49 v. 1.12.80).

Ein solches, seinen ordnungspolitischen Aufgaben gerecht werdendes Strafrecht muß im Bereich der Strafzumessung die individuelle Situation und Motivation des Täters in besonderem Maße würdigen, um beurteilen zu können, inwieweit dieser subjektiv unverantwortlich gehandelt hat. Nur diese subjektive Seite kann Aufschluß darüber geben, inwieweit hier neben der äußerlich sichtbaren Normverletzung das Prinzip der Verantwortlichkeit überhaupt in Frage gestellt ist. Erst recht darf diese subjektive Seite natürlich nicht dadurch entwertet werden, daß zur Abschreckung anderer schuldunangemessene Strafen verhängt werden. So betont auch Stratenwerth, in seiner generalpräventiven Funktion müsse das Strafrecht zwingend an die Verantwortung des Einzelnen anknüpfen, wolle man nicht jede Orientierung verlieren (Stratenwerth 1977, 39 f.). Der Grundsatz individueller Autonomie beinhaltet eben unabdingbar den Grundsatz individueller Verantwortlichkeit. Man kann das eine nicht aufgeben, ohne das andere ebenfalls in Mitleidenschaft zu ziehen. Wer - vermeintlich wohlwollend - den Straftäter

grundsätzlich als nicht verantwortlich für sein Verhalten betrachten und daher ausschließlich behandeln will, untergräbt dessen Autonomie. Wer andererseits meint, individuelle Autonomie aus zweckrational konstruierten Ordnungskonzeptionen heraus geringachten zu dürfen, untergräbt die Fähigkeit zur Eigenverantwortung. Jede der beiden theoretischen Positionen - verstehe sie sich nun als progressiv oder als konservativ - findet sich in den Fallstricken utilitaristischer Beliebigkeit der Zwecksetzungen wieder, auf welchen keine Ordnung, schon gar keine Rechtsordnung denkbar ist.

Das Strafrecht muß ferner ständig bemüht sein, durch Kriminalisierung und Entkriminalisierung sich wandelnden Wertvorstellungen Rechnung zu tragen, um nicht das Prinzip dadurch auszuhöhlen, daß es dort strafend denjenigen "zur Verantwortung zieht", der in Wahrheit aus einem neu verstandenen Rechtsbewußtsein heraus die Norm verletzt hat (z.B. Abtreibungsrecht) oder durch Nichtbestrafung alle diejenigen benachteiligt, die verantwortungslosem, aber nicht sanktioniertem Handeln anderer ausgesetzt sind (z.B. Umweltschutz-, Wirtschaftsstrafrecht).

Letztere Frage der Strafwürdigkeit, der Festlegung der Sanktionsvoraussetzungen, sollte übrigens nicht auf die Thematik der Generalprävention reduziert werden, wie es Naucke (1979, 20 ff.) nahelegt. Es handelt sich hier auch und nicht zuletzt um ein Problem der repräsentativen Demokratie und des Zustandekommens parlamentarischer Mehrheiten für die eine oder andere Gesetzgebungsinitiative. Daß der Frage nach Sanktionswürdigkeit bislang keine Beachtung geschenkt worden sei, trifft im übrigen in dieser Form sicherlich nicht zu, wenn man die vom labeling approach angeregte Diskussion und das in der Kriminologie seit langem aktuelle Thema der Diversion in Betracht zieht (vgl. schon Roxin 1966, 378).

Unabhängig von der Wandelbarkeit spezieller Normen und Wertvorstellungen ist die im Grundgesetz als höchster Wert unter den besonderen Schutz des Art. 1 I GG gestellte individuelle Autonomie und Eigenverantwortung diejenige mehr denn je gültige, generalisierte moralische Norm im Sinne Kants - dessen Lehre von der Autonomie der sittlich handelnden Persönlichkeit dieser verfassungsrechtliche Leitsatz entlehnt ist (vgl. Badura 1964, 339) -, ohne welche Aufrechterhaltung und Verbesserung sozialer Ordnung in

einer fortgeschrittenen, komplexen Gesellschaftsform nicht möglich ist. So hat Art. 1 I GG nach nahezu einhelliger Auffassung (vgl. die Nachweise bei Badura a.a.O., welcher selbst jedoch eine modifizierte Interpretation vorschlägt) die Anthropologie der "personalen" Ethik verfassungsrechtlich verankert, wonach der Mensch "Persönlichkeit" sei, dadurch, daß er zu verantwortlichem ethischen Handeln befähigt sei (Badura a.a.O.). Ein Strafrecht, welches diese - zumindest potentielle - Fähigkeit leugnen und stattdessen das notwendige Maß an Konformität vorwiegend mit den äußeren Zwangsmechanismen von Stimulus- und Antistimulus-Dressur zu erzielen suchte, würde die Basis des bereits erreichten Maßes gesellschaftlicher Organisation untergraben anstatt sie zu sichern oder gar zu verbessern.

Nun ist, wie bereits eingangs vermerkt (vgl. oben S.13f.) diese in Deutschland von Mayer ausgehende, gewandelte Interpretation der generalpräventiven Funktion des Strafrechts ihrerseits im Zusammenhang zu sehen mit dem sich damals in den Sozialwissenschaften durchsetzenden sozialisationstheoretischen Verständnis der Entstehung von Konformität und Nonkonformität. Zugrunde lag die Annahme einer das erforderliche Maß an Konformität in erster Linie garantierenden "Normalsozialisation" qua Norminternalisierung, wie Parsons' auf Durkheim und Freud Bezug nehmende Handlungstheorie sie zu einem Hauptaspekt soziologischer Erklärungsansätze machte. Demgegenüber legen die neueren Entwicklungen in den Sozialwissenschaften, insbesondere auch der Psychoanalyse, eher die Annahme nahe, daß durch Primärsozialisation determinierte, mittels Über-Ich-Bildung vonstatten gehende Anpassungsformen immer mehr an Bedeutung verlieren. Wenn man die sozialpädagogische Interpretation und Handhabung der Generalprävention daher lediglich als Appell an ein durch Sozialisation bereits weitgehend entwickeltes Normbewußtsein versteht, welches nur noch aktualisiert und mit Inhalten gefüllt zu werden braucht, wäre dieser Strategie allerdings im Lichte der neueren Erkenntnisse zunehmend die empirische Grundlage entzogen. Damit würde man jedoch den Bedeutungsgehalt des Konzeptes der positiven Generalprävention in unzulässiger Weise verkürzen. Deren Sinn besteht ja - entsprechend dem eigenen

Anspruch - in ihrer pädagogischen, auf die Erzeugung von Normbewußtsein gerichteten Funktion und nicht bloß im symbolischen Appell an etwas ohnehin bereits weitgehend vorhandenes. Gerade in einer Situation, in welcher sich die Respektierung sozial notwendiger Normen nicht mehr in dem gleichen Umfange wie zuvor als ein eher selbstverständliches Sozialisationsprodukt ergibt, gewinnt der Appell an ein auf der Basis von Einsicht und kritischer Vernunft erst neu zu entwickelndes individuelles Verantwortungsbewußtsein (vgl. Mitscherlich 1973, 56, 91, 107, 167) seine eigentliche Bedeutung. Ähnlich beurteilt auch Stern - speziell im Hinblick auf die Problematik der Gewaltkriminalität - die Möglichkeiten externer Kontrolle negativ und sieht den einzigen Ausweg in einer Erneuerung individuellen Verantwortungssinnes:

"Our violence is an unequivocal symptom of the decline of the United States as a socially viable country. We will never be able to neutralize the incredible proliferation of our rage by merely providing more policemen. There will never be enough burglar alarms to protect us from violent intrusions. There will never be enough handguns to defend ourselves. The solution to violence can come about only by re-creating our sense of responsibility for our fellow man" (Stern 1979, 155).

So hebt auch Lüderssen hervor,

"daß gerade bei denen, die mit den normativen Anforderungen der Gesellschaft akut oder potentiell Schwierigkeiten haben, eher etwas zu gewinnen ist, wenn man sie zu motivieren und nicht zu manipulieren sucht" (Lüderssen 1979, 69).

Dieser Satz gilt unabhängig von seiner sicher schwankenden Bestätigungssituation im Einzelfall vor allem in einem eher generellen Sinn: Daß nämlich das Strafrecht unter Beachtung grundrechtlicher Wertorientierungen seine "moralische Autorität", die im Gegensatz steht "zur materiellen Autorität, zur physischen Suprematie" (Durkheim 1924; 1976, 129), gerade dann bewahren muß, wenn es in besonderer Weise herausgefordert wird. Nur dann wird es sich langfristig als überlegen erweisen und damit rechnen können, respektiert und nicht als eine bloß eigene Interessen wahrnehmende Sanktionsinstanz mißachtet zu werden.

Gerade in einer gesellschaftlichen Situation, die gekennzeichnet ist

durch rapiden, gesellschaftliche Traditions- und Normenbestände immer übergangsloser ablösenden sozialen Wandel einerseits und eine dadurch zwangsläufig mitbedingte "Krise der Kriminalpolitik" (Jescheck 1979, 1037 ff.) andererseits, kommt es für die strafrechtliche Sanktionspraxis

"... entscheidend darauf an, dem Einzelfall gerecht zu werden. Durch die gleichmäßige und maßvolle Behandlung aller Einzelfälle wird zugleich eine präventive Wirkung erzielt, die auf nichts anderem beruht als auf dem der Gesamtheit vermittelten Eindruck, daß in der Strafrechtspflege nicht nach Gutdünken verfahren, sondern daß Gerechtigkeit geübt wird" (Jescheck a.a.O., 1044).

Strafrechtliche Strategien, die diese ordnungspolitischen Notwendigkeiten positiver Generalprävention zu Gunsten von zweckrational angelegten Konzeptionen der Abschreckung oder gar "Unschädlichmachung" (incapacitation) gering achten, würden - unabhängig von der Möglichkeit kurzfristiger Erfolgserlebnisse - die normative Krise erheblich verschärfen und damit der Verwirklichung der selbstgesteckten Zielvorstellungen ungewollt entgegenwirken.

So fühlt sich auch Stratenwerth veranlaßt, den neuerdings spürbar werdenden Entwicklungstendenzen gegenüber zu betonen:

"Jeder gedankliche Versuch, den Täter konsequent als bloßes Gefährdungspotential zu sehen, das man auf möglichst effektive Weise unter Kontrolle bringen sollte, führt auf dem kürzesten Wege zu Schlußfolgerungen, die man nur als absurd empfinden kann" (Stratenwerth 1977, 40). Dem ist lediglich hinzuzufügen, daß diese Absurdität nicht "nur" das Rechtsempfinden betrifft, sondern auch und gerade die politische Vernunft solcher ausschließlich zweckrational konzipierten Kontrollstrategien. Trotzdem zeigt die Entwicklung der amerikanischen Kriminologie und Kriminalpolitik, daß derartige Konzeptionen über das Stadium des "gedanklichen Versuchs" bereits hinaus sind.

Da also im Gegensatz zur Auffassung der neuen ökonomischen Sozialtheorie unabdingbare Voraussetzung jeder funktionstüchtigen gesellschaftlichen Ordnungsform - insbesondere der komplexen, fortgeschrittenen Industriegesellschaften - ist, daß bei den Individuen ein den Normen und Werten in gewissem Umfang zugängliches persönliches Verantwortungsbewußtsein es erlaubt, ein Mindestmaß

an zuverlässigen Verhaltenserwartungen im Hinblick auf den jeweils anderen zu bilden, kann in Zeiten der Gefährdung dieser sozialen Leistungen die Hauptaufgabe nur darin liegen, das allgemeine Bewußtsein für ihre Notwendigkeit zu schärfen. Dies ist vor allem eine gesellschaftspolitische Aufgabe, bei welcher dem Strafrecht jedoch eine bedeutende und besonders symbolträchtige Rolle zukommt. Die positive Komponente der generellen strafrechtlichen Prävention mittels symbolischer Respektierung autonomer Verantwortung (auch und gerade dort, wo dieses Prinzip verletzt worden ist) und durch Appell an ein solches Verantwortungsbewußtsein erlangt gesteigerte Bedeutung.

Der andere Weg, wie er in der kriminalpolitischen Diskussion in den USA nun zunehmend propagiert wird, ist - selbst unabhängig von den erheblichen Zweifeln an seiner Vereinbarkeit mit demokratischen Grundregeln - gerade unter dem Gesichtspunkt der damit verfolgten ordnungspolitischen Zielvorstellungen nicht gangbar. Diese Unmöglichkeit utilitaristischer Austausch- oder Zwangs'ösungen des Ordnungsproblems hat Parsons' Arbeit in bis heute nicht widerlegter Weise nachgewiesen. Mit dem zunehmenden Veralten seiner Sozialisationstheorie und dem Verfall des normativen Konsensus sowie der als Folge davon stattgefundenen Abkehr vom Funktionalismus ist dieser nach wie vor gültige Aspekt der funktionalistischen Theorie sehr zu Unrecht in Vergessenheit geraten. Die Antwort auf eine Krise tradiertter Formen "innerer Kontrolle" kann daher nicht, wie es common sense und neue ökonomische Sozialtheorie nahelegen, in reziproker Verstärkung "äußerer Kontrolle" liegen, sondern muß zu einem mit allen Kräften angestrebten Versuch der Neuorganisation von normativen Konsens auf einer generalisier-
ten, nicht mehr an spezielle Moralen gebundene Ebene führen. Gerade wenn in einer Situation gesellschaftlicher Destabilisierung die Verhaltensgeltung sozial notwendiger Normensysteme bedroht ist, käme es einer endgültigen Bankrotterklärung des sozialen Systems gleich, wollte das staatliche Reaktionensystem nun gleichfalls präventiven Zweckmäßigkeitsstrategien den Vorrang vor seiner Wertorientierung einräumen.

Die in ihrer Bedeutung gestiegene, positive Funktion der Generalprävention durch Appell an ein individuelles Verantwortungsbewußtsein kann das Strafrecht insbesondere wahrnehmen durch strikte Wahrung der Prinzipien individueller Zurechenbarkeit und Gerechtigkeit und eine maßvolle Selbstbeschränkung im Einsatz des zur Verfügung stehenden Sanktionspotentials - nicht zuletzt auch im Bereich der Strafverfolgung und präventiver Überwachung.

3. Die Antinomie der Strafziele als Voraussetzung strafrechtlicher Ordnungsfunktion

Dies bedeutet natürlich nicht, daß der Zweckgedanke demgegenüber nur noch von nebensächlicher Bedeutung wäre. Die Theorie der Interpenetration besagt ja gerade, daß die Wertvorstellungen nicht alleine Zweckmäßigkeitsstrategien begrenzen, sondern andererseits auch nur durch diese in die Praxis umgesetzt werden können. Dabei wird man notwendigerweise auch eine teilweise Beschränkung bestimmter Rechtsgüter durch die zu ihrer Verteidigung eingesetzten Mittel in Kauf zu nehmen haben. Wie soziale Ordnung selbst ist auch das zu ihrer Sicherung eingesetzte demokratische Strafrecht nicht auf eine in sich konsistente, widerspruchsfreie theoretische Basis zurückzuführen, da es sich aus zwei prinzipiell konträren gedanklichen Systemen - Utilitarismus einerseits und Wertordnung andererseits - zusammensetzt, in der Terminologie Max Webers aus "Welt und Ethik". Seine Stärke gewinnt es erst aus der gegenseitigen Durchdringung dieser zwei Sphären. Dieser Verbindung selbst liegt keine schlüssige, d.h. in sich widerspruchsfreie Theorie zugrunde; sie ist vielmehr Leistung eines aufgeklärten Pragmatismus, welche besonders deutlich in dem Verfassungsrang einnehmenden Gebot der Wahrung des Verhältnismäßigkeitsprinzips zum Ausdruck kommt. Die rechtlichen, insbesondere verfassungsrechtlichen Handhaben zur Ausgestaltung der Abwägung zwischen den widerstrebenden Maximen und der Möglichkeiten unabhängiger Kontrolle des Abwägungsvorganges selbst sind vorhanden und müssen nur immer wieder neu mit Leben gefüllt und den sich wandelnden Erfordernissen angepaßt werden.

Im Hinblick auf die theoretische - nicht jedoch praktische - Unvereinbarkeit des utilitaristischen und des normativ-ethischen Bereichs ist es daher nicht nur fruchtlos, sondern sogar höchst gefährlich, nach dem Sinn der Strafe zu suchen, general- und spezialpräventive Zwangsmechanismen einerseits und strafrechtliche Selbstbeschränkung, individuelle Gerechtigkeit und Hilfe zur Wiedereingliederung andererseits als sich gegenseitig ausschließende, alternative Strafzwecke zu sehen und danach zu fragen, an welchem dieser Strafzwecke sich das Strafrecht am besten auszurichten habe. Erst in der pragmatischen Verknüpfung dieser einander widerstreitenden theoretischen Systeme vermag das Strafrecht seine ihm zukommende Ordnungsfunktion zu erfüllen.

Hassemer (1977, 248, 250) geht demgegenüber von einer prinzipiellen Dysfunktionalität der "antinomischen Bedingungen unseres Strafrechtssystems" aus, wobei er die "Dysfunktionalität" ausdrücklich auf die "Effektivität des Systems" bezieht (a.a.O., FN 21). Zwar will er keineswegs die Vorherrschaft eines Strafzweckes über den anderen, sieht deren Nebeneinander jedoch - als Folge seines Verständnisses von Dysfunktionalität - als eine Frage der "Toleranz" von Seiten des Effizienzprinzips:

"Die Toleranz gegenüber Dysfunktionalität endet da, wo antinomische Bedingungen strafrechtlichen Handelns nicht notwendig mit diesem Handeln selber schon gesetzt sind, sondern wo solche Bedingungen auf historischen und veränderbaren Zielsetzungen beruhen. Im zweiten Fall erfordern Effektivität und Funktionalität des Strafrechtssystems eine Beseitigung der Bedingungen, die zu Dysfunktionalität führen" (a.a.O., 248). Dabei handele es sich bei dem den Prinzipien der Vergeltung und Abschreckung entgegenstehenden eigenständigen Vollzugsziel deshalb um eine notwendige Dysfunktionalität, weil dies eine automatische Folge der Gefängnisstrafe als solcher sei:

"Nimmt der Staat dem Gefangenen schon die Zeit, baut er dafür Anstalten und bildet Personal aus, so kann er sich dem Versuch einer inhaltlichen Begründung und Gestaltung dieses Unternehmens nicht mehr entziehen. ... Wer die Zeitstrafe will, wird also auch ein eigenständiges Vollzugsziel und damit die Möglichkeit von Dysfunktionalität im Strafrechtssystem wollen müssen" (a.a.O., 250).

Dieser Einschätzung ist entgegenzuhalten, daß der Begriff der Dysfunktionalität zumindest mißverständlich verwendet wird, obwohl

gerade Hassemer - wie auch hier vorgeschlagen - das Zusammenwirken der antinomischen Bedingungen strafrechtlichen Handelns im Lichte des Parsons'schen Funktionalitätsverständnisses zu erfassen sucht (a.a.O., 244 ff.). Denn wenn man in Anlehnung an die Parsons'sche, durch Max Weber inspirierte Interpenetrationstheorie die Ordnungsleistung des Strafrechtssystems gerade in der gegenseitigen Durchdringung der utilitaristischen (also insbesondere generalpräventiven) und ethischen (also am Autonomiestatut orientierten) Komponente erblickt, während diese jeweils alleine dazu nicht in der Lage wären, wirkt die sich daraus ergebende gegenseitige Begrenzung der strafrechtlichen Zielsetzungen gerade nicht dysfunktional. Hassemer geht davon aus, daß die moralische Verpflichtung des Staates zur sinnvollen, individuumsorientierten Ausgestaltung des Vollzuges für die Effizienz des Systems dysfunktional, aber eben als notwendige Minderung der Leistungsfähigkeit hinzunehmen sei. Die Vorstellung von Dysfunktionalität beruht damit aber auf einem einseitigen, nämlich utilitaristischen Effizienzverständnis. Sicherlich würden die ihrer eigenen Logik folgenden Bedürfnisse eines dem Täter gerecht werdenden Vollzuges der generalpräventiven Logik der Strafe häufig im Wege stehen. Doch macht gerade diese Begrenzung generalpräventiver Zweckmäßigkeit durch die wert-rationalen Prinzipien individueller Gerechtigkeit und Hilfe (sowie auch umgekehrt) die Ordnungsfunktion des Strafrechts aus. Daß sich das eigenständige Vollzugsziel nicht umfassend verwirklichen kann, ist daher funktional, genauso wie das Erfordernis, daß die generalpräventiven Zwecksetzungen nicht einseitig die Oberhand gewinnen. Damit ist natürlich nichts gegen die notwendigen und immer wieder neu anzustellenden Versuche einer Ausbalancierung und Gewichtung der antinomischen Strafziele gesagt - wie es auch Hassemer unternimmt -, wohl aber dagegen, Effizienz als deren möglichst ungestörte Selbstverwirklichung zu interpretieren. Langfristige "Effizienz" des Strafrechtssystems im Sinne eines die utilitaristische Logik übersteigenden Vernunftbegriffs ist eben nur in der glaubwürdigen Verbindung - und das heißt auch gegenseitigen Einschränkung - dieser widerstreitenden Sphären des Denkens möglich.

Dies schließt auch aus, daß das Strafrecht zu einem reinen Hilfe- oder Maßnahmenrecht umfunktioniert werden dürfte, so daß die innere Logik des verselbständigten Vollzugszieles zur vorherrschenden Richtschnur strafrechtlichen Handelns würde. Ein alleine auf dem Prinzip der Hilfe für den vermeintlich gestörten Täter aufbauendes Recht würde zweifellos seine generalpräventive Schutzfunktion verlieren. Darüberhinaus hat aber auch gerade die Theorie der Hilfe ihre eigenen, ebenfalls auf Verletzung der Autonomie und Würde des "Hilfsbedürftigen" hinauslaufenden Konsequenzen, insofern die Hilfsethik - als Strategie organisiert - mit dem (spezialpräventiven) Effizienzprinzip eine zu enge Verbindung einzugehen droht.

Inbesondere in den USA hatte letzteres offenbar in solcher Weise stattgefunden, daß sich in vielen Resozialisierungsbemühungen das reine Zweckdenken unter dem Schutz des irreführenden Etiketts der Hilfe ungehemmt entfalten konnte. Die dem Effizienzprinzip ausgelieferte und als Strategie organisierte Ethik der Hilfe leugnet tendenziell nicht nur das Recht, sondern sogar die Fähigkeit des Kriminellen auf Selbstbestimmung, d.h. sie entrechtet und entmündigt diesen letztlich, so daß der Schritt zu einer Durchbrechung selbst des Schuldprinzips durch die Institution der unbestimmten Strafe sowie ferner pharmakologische Manipulationen - wie in den USA geschehen (vgl. Shapiro 1974, 237 ff.) - beinahe zwangsläufig waren. Es kam somit zu der scheinbar paradoxen Entwicklung, daß gerade über die ursprünglich stark humanistisch gefärbte Betonung des Resozialisierungsziels und die in diese Strategie gesetzten übergroßen Erwartungen ein das Autonomiestatut mißachtender (spezialpräventiver) Utilitarismus in den Strafvollzug seinen Einzug hielt, wo er eigentlich am wenigsten zu suchen hat.

Gerade im Strafvollzug, in welchem der Einzelne am hilflosesten der staatlichen Gewalt ausgeliefert ist, muß die Respektierung seines ohnehin bereits stark eingeschränkten Autonomiestatus besonders deutlich gemacht werden, damit sich diese Gewalt nicht selbst diskreditiert. Das Recht, "to be left alone" muß außer Diskussion stehen, auch wenn noch so sinnvoll erscheinende Hilfsangebote abgelehnt werden. Dieses Recht würde natürlich auch dann verletzt, wenn mit der angebotenen Hilfe Vergünstigungen verknüpft werden, die andernfalls nicht gewährt würden. Alleine dadurch, daß dem Einzelnen vollkommen freigestellt wird, ob und wie lange er sich bestimmten "Behandlungen" unterzieht - seien sie nun psychologischer Art oder in Gestalt von Berufsausbildung -, bleibt

das Prinzip individueller Verantwortung und Autonomie gewahrt, dessen Aufrechterhaltung das oberste Ziel eines jeden Strafrechts sein muß (ebenso Haffke 1976, 295 ff., 298).

Wenn daher Politikern die Einrichtung von Resozialisierungsanstalten mit dem Versprechen schmackhaft gemacht wird, durch einen solchen "effektiveren" Strafvollzug würden die hineingesteckten Steuergelder infolge der durch verringerte Rückfallquoten gesunkenen Kosten der Kriminalität um ein Vielfaches aufgewogen, so ist diese Argumentation durchaus zweischneidig. Die Eigendynamik der selbst hervorgerufenen Effizienzerwartungen kann dann eine die ursprüngliche Hilfsethik pervertierende Fernwirkung haben.

Rückfallquoten können und dürfen daher zumindest nicht alleine über Umfang und Art der Resozialisierungsmaßnahmen entscheiden. Daß während des Strafvollzuges und insbesondere nach Strafverbüßung sinnvolle Wiedereingliederungshilfen angeboten werden müssen, dient wesentlich der moralischen Glaubwürdigkeit des Strafrechts und gerade damit der Erfüllung seiner ordnungspolitischen Aufgabe über meßbaren Erfolg oder Mißerfolg im Einzelfall hinaus. Insoweit sind allerdings noch ganz erhebliche Verbesserungen erforderlich, um kurzfristig-zynischen Forderungen nach abschreckend-harten Gefängnisbedingungen nicht durch die schlichte Praxis der Unterlassungen unbeabsichtigt zuvorzukommen.

Das hier vertretene Strafrechtsverständnis muß letztlich auch die Annahme oder selbst die "konkrete Utopie" (Haffke 1976, 177) bestreiten, es könne jemals ein auf generalpräventive Zwangsmechanismen verzichtendes Normensystem geben. Dies ist die Folge der Tatsache, daß es vollkommene Anpassung niemals geben wird und dies auch keinesfalls wünschbar sein kann. Doch wird die Frage, ob auf Generalprävention verzichtet werden kann (Ostendorf 1976, 281 ff.), auf absehbare Zeit in der Kriminalpolitik ohnehin nicht zur Debatte stehen. Das zentrale Problem wird - wie nicht zuletzt die amerikanische Entwicklung verdeutlicht - vielmehr die Frage nach den Grenzen der Anwendungsmöglichkeit dieses Konzeptes sein.

Die endgültige kriminalpolitische Entscheidung steht noch aus, ob strafrechtliche Normdurchsetzung eher mittels Abschreckung und ex-

terner Verhaltenskontrolle oder eher mittels des weiteren Konzeptes der Generalprävention, wie es bislang überwiegend befürwortet wurde, angestrebt werden soll. "General deterrence" oder "general prevention?" (Kaiser 1975, 347 ff.): Es wird sich erst noch erweisen müssen, wie ernst man es mit der durch Mayer eingeleiteten Wandlung im Verständnis der Generalprävention hierzulande tatsächlich meint. Nur wenn man die erhebliche ordnungspolitische Funktion eines Konzeptes von Generalprävention, in welches die grundrechtlichen Wertvorstellungen voll integriert sind, auch und gerade in Zeiten der Herausforderung nicht aus den Augen verliert, wird man vor der Gefahr einer Renaissance utilitaristischer Zwangsstrategien gefeit sein, die alle bisherigen reformerischen Errungenschaften - im Bereich des Strafvollzugs ohnehin noch dürftig genug - als "Schönwetterstrafrecht" diskreditieren und im Hinblick auf die von ihnen thematisierte soziale Ordnungsproblematik mehr Schaden als Nutzen anrichten würden.

Literaturverzeichnis

- Abele, A., Stein-Hilbers, M.: Alltagswissen, öffentliche Meinung über Kriminalität und soziale Kontrolle. In: KrimJ 1978, 161-173
- Adams, R.: Differential Association and Learning Principles Revisited. In: Social Problems 1973, 458-470
- Adorno, Th. W.: Studien zum autoritären Charakter (1950). Frankfurt/M. 1973 (2. Aufl. 1976)
- Adorno, Th. W.: Gesellschaft. In: ders.: Soziologische Schriften Bd. I. Frankfurt/M. 1972, 9-19
- Adorno, Th. W.: Minima Moralia (1951). Frankfurt/M. 1971
- Adorno, Th. W.: Notiz über sozialwissenschaftliche Objektivität. In: KZfSS 1965, 416-421
- Adorno, Th. W.: Zum Verhältnis von Soziologie und Psychologie. In: Adorno, Th. W., Dirks, W. (Hrsg.): Sociologica I. Frankfurter Beiträge zur Soziologie Bd. 1. Frankfurt/M. 1955, 11-45
- Adorno, Th. W., Dirks, W.: Soziologische Exkurse. Frankfurter Beiträge zur Soziologie Bd. 4 (1956). Frankfurt/M. 1968
- Akers, R. L.: Deviant Behavior. A Social Learning Approach (1973) 2. Aufl. Belmont 1977
- Akers, R. L., Krohn, M. D. u.a.: Social Learning and Deviant Behavior: A Specific Test of General Theory. In: ASR 1979, 636-655
- Albert, H.: Erwerbsprinzip und Sozialstruktur. In: Jahrbuch für Sozialwissenschaft 1968, 1-65
- Albert, H.: Marktsoziologie und Entscheidungslogik. Ökonomische Probleme in soziologischer Perspektive. Neuwied und Berlin 1967
- Alcorn, D. S.: A Social Psychological Perspective of Deterrence: Development and Test of a Causal Model. Phil. Diss. Brigham Young Univ. Ann Arbor 1977
- Alexander, F., Staub, H.: Der Verbrecher und seine Richter. Ein analytischer Einblick in die Welt der Paragraphen. Wien 1929
- Allen, F. A.: The Decline of the Rehabilitative Ideal in the American Criminal Justice. In: Cleveland State Law Review 1978, 147-156
- Ancel, M.: Some Thoughts On the Problem of Deterrence. In: Wolfgang, M. E. (Hrsg.): Crime and Culture. New York, London 1968, 375-385

- Andenaes, J.: General Prevention Revisited. Research and Policy Implications. In: *JCrimPol* 1975, 338-365
- Andenaes, J.: The Relevance of Psychological Research for Deterrence Theory. In: ders.: *Punishment and Deterrence*. Ann Arbor 1974, 183-189
- Anderson, L. S.: A Longitudinal Study of the Deterrence Model. Phil. Diss. Florida State Univ., Ann Arbor 1977
- Anderson, L. S., Chiricos, T. G., Waldo, G. P.: Formal and Informal Sanction: A Comparison of Deterrent Effects. In: *Social Problems* 1978, 103-115
- Argelander, H.: *Der Flieger. Eine charakteranalytische Fallstudie*. Frankfurt/M. 1972
- Aronfreed, J., Reber, A.: Internalized Behavioral Suppression and the Timing of Social Punishment. In: *JPSoc* 1965, 3-16
- Arzt, G.: *Der Ruf nach Recht und Ordnung. Ursachen und Folgen der Kriminalitätsfurcht in den USA und in Deutschland. Reform der Justizreform Bd. 4*. Tübingen 1976
- Auernheimer, G.: Narziß, Kapitalismus und Konsumverhalten. In: Häsing u.a. (Hrsg.): *Narziß. Ein neuer Sozialisationstypus?* Bensheim 1979, 70-77
- Avio, K., Clark, L. S.: *Property Crime in Canada. An Econometric Study*. Toronto 1976
- Azrin, N. H., Holz, W. C.: Punishment. In: Honig, W. (Hrsg.): *Operant Behavior*. New York 1966
- Azzi, C., Ehrenberg, R.: Household Allocation of Time and Church Attendance. In: *JPolEcon* 1975, 27-56
- Badura, P.: Generalprävention und Würde des Menschen. In: *JZ* 1964, 337-346
- Bailey, W. C.: *Models of Deterrence*. Phil. Diss. Washington State Univ. Ann Arbor 1971
- Bailey, W. C., Lott, R. P.: Crime, Punishment and Personality. An Examination on the Deterrence Question. In: *JCrimPol* 1976, 99-109
- Bailey, W. C., Smith, R.: Punishment: Its Severity and Certainty. In: *JCrimPol* 1972, 530-539
- Baldus, D. C., Cole, J.: A Comparison of the Work of Thorsten Sellin and Isaac Ehrlich on the Deterrent Effect of Capital Punishment. In: *Yale Law Journal* (85) 1975/76, 170-186
- Balint, M.: *Therapeutische Aspekte der Regression (1968)*. Stuttgart 1970

- Ball, J. C.: The Deterrence Concept in Criminology and Law. In: JCrPol 1955, 347-354
- Bandura, A.: Aggression. Eine sozial-lerntheoretische Analyse. Stuttgart 1979
- Bandura, A.: Social Learning Theory. Englewood Cliffs 1977
- Bandura, A.: Principles of Behavior Modification. New York 1969
- Bandura, A., Walters, R. H.: Social Learning and Personality Development. New York 1963
- Bankstone, W. B., Cramer, J. A.: Toward a Makro-Sociological Interpretation of General Deterrence. In: Criminology 1974, 251-281
- Barnes, H. E., Teeters, N. K.: New Horizons in Criminology. New York 1945
- Barrow, C. R.: Field Experimentation. One Approach to Contemporary Issues Concerning the Deterrence Doctrine. Phil. Diss. Univ. of Arizona, Ann Arbor 1978
- Barry, B. M.: Neue Politische Ökonomie - ökonomische und soziologische Demokratietheorie. Frankfurt/M., New York 1975
- Barschkies, S.: Die Milieutheorie. In: DRiZ 1975, 330-333
- Bartling, H.: Zur Ökonomik der Kriminalitätsbekämpfung. In: ZfWiSo 1974, 313-333
- Baumol, W.: Welfare Economics and the Theory of the State. Cambridge 1952
- Bazelon, D. L.: Diskussionsbeitrag in: LEAA, US Department on Justice (Hrsg.): "Determinate Sentencing. Reform or Regression?" Konferenz vom 2.-3. Juni 1977. Berkeley 1978, 58
- Beccaria, C.: Dei delitti e delle pene. Livorno 1764
- Becker, G. S.: The Economic Approach to Human Behavior. Chicago 1976
- Becker, G. S.: A Theory of Marriage. Part I. In: JPolEcon 1973, 813-846. Part II. In: JPolEcon 1974, 11-26
- Becker, G. S.: Crime and Punishment: An Economic Approach. In: JPolEcon 1968, 169-217
- Becker, H. S.: Outsiders. Studies in the Sociology of Deviance. Glencoe (Illinois) 1963
- Bellak, L.: Personality Structure in a Changing World. In: Spence, D. P. (Hrsg.): The Broad Scope of Psychoanalysis. Selected Papers of L. Bellak. New York, London 1967, 215-218

- Belschner, W.: Das Lernen aggressiven Verhaltens. In: Selg, H. (Hrsg.): Zur Aggression verdammt? 2. Aufl. Stuttgart 1972, 53-90
- Bendix, R., Berger, B.: Images and Concept Formation. In: Gross, L. (Hrsg.): Symposium on Sociological Theory. Evanston (Illinois) 1959
- Benedikt, M.: Biologie und Kriminalistik. In: ZStW 7 (1887), 481-504
- Bentham, J.: An Introduction to the Principles of Morals and Legislation. London 1970
- Berkowitz, L., Macaulay, J.: The Contagion of Criminal Violence. In: Sociometry 1971, 238-260
- Bershady, H.: Ideology and Social Knowledge. New York 1973
- Beyleveld, D.: A Bibliography on General Deterrence Research. Westmead (Farnborough, Hampshire) 1980
- Blau, P.: Exchange and Power in Social Life. New York 1964
- Block, M., Lind, R.: Crime and Punishment Reconsidered. In: Journal of Legal Studies 1975, 241-247
- Blumstein, A.: Cost-Effectiveness Analysis in the Allocation of Police Resources. In: Kendall (Hrsg.): Cost-Benefit-Analysis. London 1971
- Blumstein, A., u.a.: Deterrence and Incapacitation: Estimating the Effects of Criminal Sanctions on Crime Rates. National Academy of Sciences. Washington (DC) 1978
- Bockelmann, P.: Vom Sinn der Strafe. In: Heidelberger Jahrbücher 1961
- Bockelmann, P.: Zur Reform des Strafsystems. In: JZ 1951, 494 ff.
- Böckelmann, F.: Die schlechte Aufhebung der autoritären Persönlichkeit. München 1971
- Bogdany, F.: Soziobiologie. Möglichkeiten und Grenzen einer neuen Synthesis. In: KZfSS 1980, 312-324
- Bohle, H. H.: Soziale Abweichung und Erfolgchancen. Die Anomie-theorie in der Diskussion. Darmstadt 1975
- De Boor, Cl.: Soziotherapie als angewandte Psychoanalyse in einer Sondereinrichtung der holländischen Justiz. In: Lüderssen, K., Sack, F. (Hrsg.): Seminar abweichendes Verhalten, III. Die gesellschaftliche Reaktion auf Kriminalität Bd. 2. Frankfurt/M. 1977, 402-416
- De Boor, Cl.: Der Einfluß der Entwicklung der psychoanalytischen Theorie auf die Behandlungstechnik. In: Psyche 1968, 738-746

- Bowers, W. J., Pierce, G. L.: The Illusion of Deterrence in Isaac Ehrlich's Research of Capital Punishment. In: Yale Law Journal (85) 1975/76, 187-208
- Bowlby, J.: Die Trennungsangst (1960). In: Psyche 1961, 411 ff.
- Bowlby, J.: Über das Wesen der Mutter-Kind-Beziehung. In: Psyche 1959, 415 ff.
- Breland, M.: Präventive Kriminalitätsbekämpfung. Jur. Diss. Gießen 1974
- Bronfenbrenner, U.: Two Worlds of Childhood. London 1970
- Brooker, F.: The Deterrent Effect of Punishment. In: Criminology 1972, 469-490
- Buchanan, J. M.: The Limits of Liberty - Between Anarchy and Leviathan. Chicago 1975
- Buchanan, J. M.: A Defense of Organized Crime. In: Rottenberg, S. (Hrsg.): The Economics of Crime and Punishment. Washington D.C. (American Enterprise Institute) 1973
- Buchanan, J. M., Tullock, G.: The Calculus of Consent. Ann Arbor 1962
- Buikhuisen, W.: General Deterrence. Research and Theory. In: AbstrCrim 1974, 285-298
- Burger, Th.: Talcott Parsons, the Problem of Order in Society and the Program of the Analytical Sociology. In: AJS 1977, 320-334
- Burgess, R. L., Akers, R. L.: A Differential Association - Reinforcement Theory of Criminal Behavior. In: Social Problems 1966, 128-147
- Burgess, R. L., Bushell, D.: Behavioral Sociology - the Experimental Analysis of the Social Process. London, New York 1969
- Burkett, S. R., Jensen, E. L.: Conventional Ties, Peer Influence and the Fear of Apprehension. A Study of Adolescent Marijuana Use. In: The Sociological Quarterly 1975, 522-533
- Calogeras, R., Schupper, F.: 'Verschiebung' der Abwehrformen und einige ihrer Konsequenzen für die analytische Arbeit. In: Horn, K. (Hrsg.): Gruppendynamik und der 'subjektive Faktor'. Frankfurt/M. 1972, 312-348
- Carlson, N.: Giving Up the Medical Model. In: Behavior Today 1975, 1 (zit. n.: Halleck/Witte 1977, 373)
- Carr-Hill, R. A., Stern, N. H.: An Econometric Model of the Supply and Control of Recorded Offenses in England and Wales. In: Journal of Public Economics 1973, 289-318

- Carroll, J. S.: A Psychological Approach to Deterrence: The Evaluation of Crime Opportunities. In: JPSoc 1978, 1512-1520
- Catton, W. R., Dunlap, R. E.: Environmental Sociology. A New Paradigm. In: McNall 1979, 465-478
- Cernkovich, S. A.: Evaluating Two Models of Delinquency Causation: Structural and Control Theory. In: Criminology 1978, 335-353
- Chaiken, J. M.: What's Known About Deterrent Effects of Police Activities? The Rand Corporation. Santa Monica (Calif.) 1977
- Chappell, D., Geis, G., Hardt, R.: Explorations in Deterrence and Criminal Justice. In: CrimLawBull 1972, 469-490
- Chester, C. R.: The Effects of a Redistribution of Wealth. In: CrimDel 1977, 272-289
- Clarke, A. L., Gibbs, J. P.: Social Control: A Reformulation. In: Social Problems 1965, 398-415
- Clarke, R. V.: Situational Crime Prevention: Theory and Practice. In: BritJCrim 1980, 136-147
- Claster, D.: Comparison of Risk Perception Between Delinquents and Non-Delinquents. In: JCrimPol 1967, 80-86
- Cloward, R. A., Ohlin, L. E.: Delinquency and Opportunity. A Theory of Delinquent Gangs (1960). London 1961
- Cobb, W. E.: Theft and the Two Hypotheses. In: Rottenberg, S.: The Economics of Crime and Punishment. Washington D.C. (American Enterprise Institute) 1973
- Cohen, A. K.: Delinquent Boys: The Culture of the Gang. Glencoe 1955
- Coleman, J. S.: Inequality, Sociology, and Moral Philosophy. In: AJS (80) 1974/75, 739-764
- Coleman, J. S.: Power and the Structure of Society. New York 1974
- Coleman, J. S.: Foundations for a Theory of Collective Decisions. In: AJS 1966a, 615-627
- Coleman, J. S.: The Possibility of the Social Welfare Function. In: AER 1966b, 1105-1122
- Coleman, J. S.: Collective Decisions. In: Sociological Inquiry 1964, 166-181
- Collins, J.: Deterrence by Restraint: Two Models to Estimate Its Effects In a Cohort of Offenders. Phil. Diss. Univ. of Pennsylvania, Ann Arbor (Mich.) 1977

- Colm, G.: Theory of Public Expenditures. In: AAPSS 1936, 1-11
- Conger, R. D.: Social Control and Social Learning Models of Delinquent Behavior. A Synthesis. In: Criminology 1976, 17-40
- Cooper, H. H. A.: Crime Control and the Deterrence Perspective. In: Criminology 1973, 161-182
- Coors, M.: Die Generalprävention als Strafzumessungserwägung bei Trunkenheitsdelikten im Straßenverkehr. Untersuchung zur Frage der Zulässigkeit und Wirkung von Abschreckungsstrafen. Jur.Diss., Hamburg 1963
- Correll, W.: Lernen und Verhalten. Grundlagen der Optimierung von Lernen und Lehren. Frankfurt/M. 1971
- Coser, L. A.: The Functions of Social Conflict. Glencoe (Illinois) 1956
- Cramer, P.: Unfallprophylaxe durch Strafen und Geldbußen? Vorschläge zu einer Neugestaltung des Sanktionensystems im Bereich des Verkehrsrechts. Hamburg 1974
- Cressey, D. R.: Criminological Theory, Social Science, and the Repression of Crime. In: Criminology 1978, 171-191
- Dahrendorf, R.: Gesellschaft und Freiheit. München 1961
- Dahrendorf, R.: Out of Utopia: Towards A Re-Orientation of Sociological Analysis. In: AJS 1958, 115-227
- Danzinger, S., Wheeler, D.: The Economics of Crime: Punishment or Income Redistribution. In: Review of Social Economy 1975, 113-131
- Van Dine, S., Conrad, J. P., Dinitz, S.: Restraining the Wicked. The Incapacitation of the Dangerous Criminal. Lexington (Mass.) 1979
- Dinitz, S.: Buchrezension von J. P. Gibbs: "Crime, Punishment and Deterrence", New York 1975. In: JResCrim 1976, 183-185
- Dinitz, S.: Nothing Fails Like a Little Success. In: Criminology 1978, 225-238
- Döpp, H. J.: Narziß: Ein neuer Sozialisationstyp? In: Häsing u.a. (Hrsg.): Narziß. Ein neuer Sozialisationstypus? Bensheim 1979, 19-35
- Dörmann, U., Kube, E.: Städtebau und Prävention. In: Schwind, H. D., Berckhauer, F., Steinhilper, G. (Hrsg.): Präventive Kriminalpolitik. Heidelberg 1980, 443-445
- Durkheim, E.: Über die Teilung der sozialen Arbeit (1893). Frankfurt/M. 1977

- Durkheim, E.: Soziologie und Philosophie (1924). Frankfurt/M. 1976
- Durkheim, E.: Erziehung, Moral und Gesellschaft (1902/3). Neuwied und Darmstadt 1973
- Ehrlich, I.: Capital Punishment and Deterrence. Some Further Thoughts and Additional Evidence. In: JPolEcon 1977, 741-788
- Ehrlich, I.: Deterrence, Evidence and Inference. In: Yale Law Journal (85) 1975a, 209-227
- Ehrlich, I.: The Deterrent Effect of Capital Punishment: A Question of Life and Death. In: AER 1975b, 397-414
- Ehrlich, I.: Participation in Illegitimate Activities: A Theoretical and Empirical Investigation. In: JPolEcon 1973, 521-565
- Eisnitz, A.: Narzisstische Objektwahl, Selbstrepräsentanz. In: Psyche 1969, 419 ff.
- Ellis, D. P.: The Hobbesian Problem of Order: A Critical Appraisal of the Normative Solution. In: ASR 1971, 692-703
- England, R. jr.: A Theory of Middle Class Juvenile Delinquency. In: JCrimPol (50) 1960, 535 ff.
- Erickson, M. L., Gibbs, J. P. 1979: On the Perceived Severity of Penal Penalties. In: JCrimCrim 1979, 102-116
- Erickson, M. L., Gibbs, J. P.: Objective and Perceptual Properties of Punishment and the Deterrence Doctrine. In: Social Problems 1978, 253-265
- Erickson, M. L., Gibbs, J. P., Jensen, G. F.: The Deterrence Doctrine and the Perceived Certainty of Legal Punishment. In: ASR 1977, 305-318
- Eron, u.a.: Does Television Violence Cause Aggression? In: American Psychologist 1972, 253-263
- Erskine, H.: The Polls: Politics on Law and Order. In: Public Opinion Quarterly (38) 1975, 623-634
- Erskine, H.: The Polls: Fear of Violence and Crime. In: Public Opinion Quarterly (38) 1974, 131-145
- Estes, W. K.: An Experimental Study of Punishment. In: Psychological Monographs (57) 1944
- Everett, H.: Encyclopedia of the Social Sciences Bd. 4. London 1931
- Ewing, A. C.: The Morality of Punishment. Montclair 1970
- Eysenck, H. J.: Crime and Personality. London 1964
- Falkin, G. P.: Reducing Delinquency. Toronto 1979

- Fattah, E. A.: Towards a Better Penal System. In: The Howard Journal 1980, 27-41
- Feeley, M. M.: The Concept of Laws in Social Science: A Critique and Notes on an Expanded View. In: LawSocRev 1976, 497-523
- Feeley, M. M.: Coercion and Compliance. A New Look at an Old Problem. In: LawSocRev 1970, 505-519
- v. Feuerbach, P. J. A.: Lehrbuch des peinlichen Rechts. 11. Aufl. Gießen 1832
- Finger, U. D.: Narzißmus und Gruppe. Frankfurt/M. 1977
- Fitzgerald, B. D.: Self-Interest or Altruism. Corrections and Extensions. In: Journal of Conflict Resolution 1975, 462-483
- Fogel, D.: We Are the Living Proof - The Justice Model for Corrections. Cincinatti 1975
- Foster, J. D., Dinitz, S., Reckless, W. C.: Perceptions of Stigma Following Public Intervention for Delinquent Behavior. In: Social Problems 1972, 202-213
- Foucault, M.: Überwachen und Strafen. Frankfurt/M. 1977
- Freedman, J. L., Doob, A. N.: Deviancy: The Psychology of Being Different. New York 1968
- Freud, S.: Gesammelte Werke. 4. Aufl. Frankfurt 1968 (zitiert nach Band und Seite)
- Frey, B. S., Opp, K. D.: Anomie, Nutzen und Kosten. In: Soziale Welt 1979, 275-294
- Frey, E. R.: Reobjektivierung des Strafrechts im Zeitalter der Technik. In: Frey, E. R.: Die Rechtsordnung im technischen Zeitalter. Zürich 1961, 269-346
- Friedrich, J.: Mensch und bauliche Umwelt aus der Sicht des Soziologen. In: Bundeskriminalamt (Hrsg.): Städtebau und Kriminalität. Wiesbaden 1979, 27-33
- Friedrichs, R. W.: The Potential Impact of B. F. Skinner Upon American Sociology. In: The American Sociologist 1974, 3-8
- Gägen, G.: Theorie der wirtschaftlichen Entscheidung. Untersuchung zur Logik und ökonomischen Bedeutung rationalen Handelns. 2. Aufl. Tübingen 1968
- Geerken, M. R., Gove, W. R.: Deterrence: Some Theoretical Considerations. In: LawSocRev 1975, 497-513
- Geis, G.: Pioneers in Criminology: Jeremy Bentham (1748-1832). In: JCrimPol 1955, 159-171

- Geißler, R.: Die Sozialisationstheorie von Talcott Parsons. In: KZfSS 1979, 267-281
- Gerbner, G.: Violence in Television Drama: Trends and Public Functions. In: Comstock, G. A., Rubinstein, E. A. (Hrsg.): Television and Social Behavior Bd. I. Content and Control. Washington D.C. 1972a (zit. n. Bandura 1979, 293)
- Gerbner, G.: The Violence Index: A Rating of Various Aspects of Dramatic Violence On Prime Time Network Television 1967 Through 1970. Univ. of Pennsylvania 1972 b (zit. n. Bandura 1979, 293)
- Gibbs, J. P.: Assessing the Deterrence Doctrine. A Challenge for the Social and Behavioral Sciences. In: ABSci 1979, 653-677
- Gibbs, J. P.: The Death Penalty, Retribution and Penal Policy. In: JCrimCrim 1978, 291-299
- Gibbs, J. P.: Social Control, Deterrence and Perspectives on Social Order. In: Social Forces 1977, 408-423
- Gibbs, J. P.: Crime, Punishment and Deterrence. New York 1975
- Gibbs, J. P.: Crime, Punishment and Deterrence. In: SocSciQu 1968, 515-530
- Gibbs, J. P.: Sanctions. In: Social Problems 1966a, 147-159
- Gibbs, J. P.: Conceptions of Deviant Behavior: The Old and the New. In: Pacific Sociological Review 1966 b, 9-14
- Gibbs, J. P., Erickson, M. L.: Major Developments in the Sociological Study of Deviance. In: Annual Review of Sociology (Vol. 1) 1975, 21-42
- Giddens, A.: Power in the Recent Writings of Talcott Parsons. In: Sociology 1968, 257-272
- Glaser, D.: The Effectiveness of a Prison and Parole System. Indianapolis 1964
- Glutz, P.: Staat und alternative Bewegungen. In: Habermas, J. (Hrsg.): Stichworte zur "Geistigen Situation der Zeit" Bd. 2 1979, 474-488
- Gold, M.: Delinquent Behavior in an American City. Belmont (Calif.) 1970
- Goode, W.: The Place of Force in Human Society. In: ASR 1972, 507-519
- Goode, W.: Norm Commitment and Conformity to Role Status Obligations. In: AJS 1960, 246 ff.

- Gouldner, A.: The Coming Crisis of Western Sociology. New York 1970. deutsch: Die westliche Soziologie in der Krise. Hamburg 1974
- Gouldner, A.: The Norm of Reciprocity. A Preliminary Statement. In: ASR 1960, 161-178
- Grasmick, H. G., Appleton, L.: Legal Punishment and Social Stigma: A Comparison of Two Deterrence Models. In: SocSciQu 1977, 15-28
- Grasmick, H. G., Mc Laughlin, S. D.: Comment on Silberman (ASR June, 1976). Deterrence and Social Control. In: ASR 1978, 272-278
- Grohmann, G.: Strafverfolgung und Strafvollzug. Göttingen 1973
- Gunning, J. P. Jr.: How Profitable is Burglary? In: Rottenberg, S. (Hrsg.): The Economics of Crime and Punishment. Washington D.C. (American Enterprise Institute) 1973
- van den Haag, E.: Punishing Criminals. New York 1975
- van den Haag, E., Martinson, R.: Crime Deterrence and Offender Career. New York 1975
- Habermas, J.: Einleitung. In: ders.: Stichworte zur "Geistigen Situation der Zeit" Bd. I. Frankfurt/M. 1979, 7-35
- Habermas, J.: Technik und Wissenschaft als Ideologie. Frankfurt 1968
- Habermas, J.: Zur Logik der Sozialwissenschaften. Tübingen 1967
- Haffke, B.: Tiefenpsychologie und Generalprävention. Eine strafrechtstheoretische Untersuchung. Aarau und Frankfurt/M. 1976
- Hagan, J., Simpson, J. H., Gillis, A. R.: The Sexual Stratification of Social Control: A Gender Based Perspective on Crime and Delinquency. In: BritJCrim 1979, 25-38
- Hagen, G.: Zur kriminologischen und kriminalpolitischen Diskussion in den USA. In: Kriminalsoziologische Bibliographie 1979, Heft 22, 46-54
- Halleck, S. L., Witte, A.: Is Rehabilitation Dead? In: CrimDel 1977, 372-382
- Hamermesh, D., Soss, N.: An Economic Theory of Suicide. In: JPolEcon 1974, 83-98
- Hamilton, V.: Buchrezension zu Eysenck, H. J.: Crime and Personality. In: British Journal of Social and Clinical Psychology 1965, 159-160

- Harris, J.: On the Economics of Law and Order. In: JPolEcon 1970, 165-174
- Hartmann, H.: Psychoanalyse und moralische Werte. Stuttgart 1973
- Hartmann, H.: Ich-Psychologie. Studien zur psychoanalytischen Theorie. Stuttgart 1972
- Hartmann, H.: Moderne amerikanische Soziologie. Neuere Beiträge zur soziologischen Theorie. Stuttgart 1973
- Hasbach, W.: Untersuchungen über Adam Smith und die Entwicklung der Politischen Ökonomie. Leipzig 1981
- Hassemer, W.: Generalprävention und Strafzumessung. In: Hassemer, W., Lüderssen, K., Naucke, W. (Hrsg.): Hauptprobleme der Generalprävention. Frankfurt/M. 1979, 29-53
- Hassemer, W.: Strafzumessung, Strafvollzug und die "Gesamte Strafrechtswissenschaft." In: Lüderssen, K., Sack, F. (Hrsg.): Seminar Abweichendes Verhalten III. Die gesellschaftliche Reaktion auf Kriminalität Bd. 2. Frankfurt/M. 1977, 243-256
- Hassemer, W.: Strafrechtsdogmatik und Kriminalpolitik. Reinbek 1974
- Hearn, F.: Adaptive Narcissism and the Crisis of Legitimacy. In: Contemporary Crisis 1980, 117-140
- Hegel, G. W. F.: Grundlinien der Philosophie des Rechts (1821). 4. Aufl., Hamburg 1955
- Heinz, W. R.: Buchbesprechung von G. Wiswede: "Soziologie konformen Verhaltens." Stuttgart 1976. In: KZfSS 1978, 178
- Hendin, H.: The Age of Sensation. New York 1975
- Henry, J.: Culture Against Man. New York 1963
- Henshel, R. L.: Deterrence and Knowledge of Sanctions. In: Akers, R. L., Sagarin, E. (Hrsg.): Crime Prevention and Social Control. New York 1974, 51-64
- Henshel, R. L., Carey, S. H.: Deviance, Deterrence and Knowledge of Sanctions. In: Henshel, R. L., Silverman, R. A. (Hrsg.): Perception in Criminology. New York 1975, 54-73
- Henshel, R. L., Silverman, R. A.: Perception in Criminology. New York 1975
- von Hentig, H.: Was ist eine humane Schule? München 1976
- Heumann, M., Loftin, C.: Mandatory Sentencing and the Abolition of Plea Bargaining: The Michigan Felony Firearm Statute. In: LawSocRev 1979, 393-430

- Hilgard, E. R., Bower, G. H.: Theorie des Lernens I. Stuttgart 1970
- von Hirsch, A.: Doing Justice: The Choice of Punishments. New York 1976
- von Hirsch, A., Hanrahan, K. J.: The Question of Parole: Retention, Reform or Abolition? Cambridge (Mass.) 1979
- Hirsch, F.: Social Limits to Growth. Cambridge (Mass.) 1976
- Hirschi, T.: Causes of Delinquency. Berkeley and Los Angeles 1969
- Hobbes, T.: Leviathan (1651). Oxford 1881. deutsch: Neuwied und Berlin 1966
- Hoerster, N.: Zur Generalprävention als dem Zweck staatlichen Strafens. In: GA 1970, 272-281
- Hofstätter, R.: Forensische Psychologie. In: Psychologie. Fischer-Lexikon. Frankfurt/M. 1957, 106-108
- Hollingshead, A. B.: The Concept of Social Control. In: ASR 1941, 217-224
- Homans, G. C.: Grundfragen soziologischer Theorie, Aufsätze (Hrsg. v.: Vanberg, V.). Köln und Opladen 1972
- Homans, G. C.: Elementarformen sozialen Verhaltens (1961). Köln und Opladen 1968
- Homans, G. C.: Commentary. In: Social Inquiry 1964a, 221-231
- Homans, G. C.: Bringing Men Back In. In: ASR 1964b, 809-818
- Homans, G. C.: Sentiments and Activities. Essays in Social Science. New York, London 1962
- Homans, G. C.: Social Behavior as Exchange. In: AJS 1958, 597-606
- Homans, G. C.: The Human Group. London 1951
- Horn, K.: Was heißt hier oraler Flipper? Narzißmus und gesellschaftliche Verhaltensanforderungen. In: Häsing, H. u.a. (Hrsg.): Narziß. Ein neuer Sozialisationsstypus? Bensheim 1979, 78-86
- Horn, K.: Einleitung. Bemerkungen zur Situation des 'subjektiven Faktors' in der hochindustrialisierten Gesellschaft kapitalistischer Struktur: In: ders. (Hrsg.): Gruppendynamik und der 'subjektive Faktor'. Frankfurt/M. 1972a (2. Aufl. 1973), 17-116
- Horn, K.: Aggressivität. In: ders.: Psychoanalyse - kritische Theorie des Subjekts. Frankfurt/M. 1972b, 135 ff.

- Horn, K.: Insgeheime kulturistische Tendenzen der modernen psychoanalytischen Orthodoxie. In: Lorenzer, A., Dahmer, H. u.a. (Hrsg.): Psychoanalyse als Sozialwissenschaft. Frankfurt/M. 1971, 93-151
- Horn, K.: Über den Zusammenhang zwischen Angst und politischer Apathie. In: Marcuse u.a. (Hrsg.): Aggression und Anpassung in der Industriegesellschaft. Frankfurt/M. 1969, 68 ff.
- Horton, P. B., Leslie, G. R.: The Sociology of Social Problems. New York 1965
- Hume, D.: A Treatise of Human Nature (1739/40). London 1967
- Jakobs, G.: Schuld und Prävention. Tübingen 1976
- Janowitz, M.: The Last Half-Century: Societal Change and Politics in America. Chicago 1978
- Janowitz, M.: Wissenschaftlicher Überblick zur Entwicklung des Grundbegriffs "Soziale Kontrolle". In: KZfSS 1973, 499-514
- Japp, K. P., Olk, Th.: Identitätswandel und soziale Dienste. Thesen zur Reorganisation behördlicher Sozialarbeit. In: Soziale Welt 1981, 143-167
- Jeffery, C. R.: Learning Theory and Modern Psychobiology: A Response to Halbasch. In: Criminology 1980, 130-134
- Jeffery, C. R.: Punishment and Deterrence: A Psychobiological Statement. In: Jeffery, C. R. (Hrsg.): Biology and Crime. Beverly Hills, London 1979, 100-121
- Jeffery, C. R.: Criminology as an Interdisciplinary Behavioral Science. In: Criminology 1978, 149-169
- Jeffery, C. R.: Crime Prevention Through Environmental Design. 2. Aufl. Beverly Hills 1977
- Jeffery, C. R.: Criminal Behavior and the Physical Environment. In: ABSci 1976, 149-174
- Jeffery, C. R.: Criminal Behavior and Learning Theory. In: JCrimPol 1965, 294-300
- Jensen, G. F.: Crime Doesn't Pay: Correlates of a Shared Misunderstanding. In: Social Problems 1969, 189-201
- Jensen, G. F., Erickson, M. L., Gibbs, J. P.: Perceived Risk of Punishment and Self-Reported Delinquency. In: Social Forces 1978, 57 ff.
- Jensen, S.: Interpenetration - Zum Verhältnis personaler und sozialer Systeme? In: Zeitschrift für Soziologie 1978, 116-129

- Jescheck, H. H.: Lehrbuch des Strafrechts. Allgemeiner Teil, 3. Aufl. Berlin 1978
- Jescheck, H. H., Triffterer, O. (Hrsg.): Ist die lebenslange Freiheitsstrafe verfassungswidrig? Baden-Baden 1978
- Kaiser, G.: Kriminologie. 3. Aufl. Heidelberg, Karlsruhe 1976. 4. Aufl. Heidelberg, Karlsruhe 1980
- Kaiser, G.: Gutachten zur Vorlage beim BVerG betreffend die Frage: Wie ist beim Mord die präventive Wirkung der lebenslangen Freiheitsstrafe einzuschätzen? In: Jescheck, H. H., Triffterer, O., a.a.O., 115-124
- Kaiser, G.: Antrag auf Einrichtung eines DFG-Schwerpunkts "Empirische Sanktionsforschung - Verfahren, Vollzug, Wirkungen und Alternativen." In: MschrKrim 1977, 41-50
- Kaiser, G.: General Deterrence or General Prevention? In: The National Swedish Council for Crime Prevention: General Deterrence. A Conference on Current Research and Standpoints June 2-4, 1975. Stockholm 1975, 347-367
- Kaiser, G.: Strategien und Prozesse strafrechtlicher Sozialkontrolle. Frankfurt/M. 1972
- Kaiser, G.: Verkehrdelinquenz und Generalprävention. Jur. Habil. Tübingen 1970
- Kant, I.: Kritik der praktischen Vernunft (1797). Hamburg 1967
- Kant, I.: Metaphysik der Sitten. Königsberg 1797
- Kaplan, H.: The Parsonian Image of Social Structure and Its Relevance for Political Science. In: Journal of Politics 1968, 885-909
- Kaplan, R. M., Singer, R. D.: Psychological Effects of Televised Fantasy Violence: A Review of the Literature. Riverside (Calif.) 1972
- Kaufmann, K.: Kognitiv-hedonistische Theorie menschlichen Verhaltens. Versuch einer Integration verhaltenstheoretischer Ansätze. Diss. Univ. Mannheim 1975
- Keckeisen, W.: Die gesellschaftliche Definition abweichenden Verhaltens. 2. Aufl. München 1976
- Kernberg, O.: Borderline Conditions and Pathological Narcissism. New York 1975. Deutsch: Borderline Störungen und pathologischer Narzißmus. Frankfurt/M. 1978
- Kittrie, N.: The Right to be Different. Baltimore 1971
- Klingemann, H.: Anwendung und Konsequenzen der Kosten-Nutzen-Analyse in der Kriminalpolitik. In: MschrKrim 1978, 238-252

- Köhler, L.: Über einige Aspekte der Behandlung narzißtischer Persönlichkeitsstörungen im Lichte der historischen Entwicklung psychoanalytischer Theoriebildung. In: Psyche 1978, 1001-1058
- König, R.: Vorwort: Theorie und Praxis der Kriminalsoziologie. In: Sack, F., König, R. (Hrsg.): Kriminalsoziologie. Frankfurt/M. 1968, IX-XV
- König, R.: Materialien zur Soziologie der Familie. Bern 1946
- Kohlrausch, E.: Fortschritte und Rückschritte in den kriminalpolitischen Bestimmungen des neuesten Strafgesetzentwurfs. In: Mitteilungen der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung. Neue Folge (vol. 3) 1928
- Kohut, H.: The Restoration of the Self. New York 1977. Deutsch: Die Heilung des Selbst. Frankfurt/M. 1979
- Kohut, H.: Die Zukunft der Psychoanalyse. Frankfurt/M. 1975
- Kohut, H.: The Analysis of the Self. New York 1971. Deutsch: Narzißmus. Frankfurt/M. 1973
- Kohut, H.: Die psychoanalytische Behandlung narzißtischer Persönlichkeitsstörungen. In: Psyche 1969, 321-348
- Kohut, H.: Formen und Umformungen des Narzißmus. In: Psyche 1966, 561 ff.
- Koller, P.: Probleme der utilitaristischen Strafrechtfertigung. In: ZStW 1979, 45-95
- Kovel, J.: A Complete Guide to Therapy. New York 1976
- Kramm, L.: Politische Ökonomie. Eine kritische Darstellung. München 1979
- Krohm, G.: The Pecuniary Incentives of Property Crime. In: Rottenberg, S. (Hrsg.): The Economics of Crime and Punishment. Washington D. C. (American Enterprise Institute) 1973
- Kunkel, J. H., Nagasawa, R. H.: A Behavioral Model of Man: Propositions and Implications. In: ASR 1973, 530-543
- Kunz, H.: Vor einer neuen Ökonomik der Kriminalität. In: ZStW 1976a, 282-299
- Kunz, H.: Die Ökonomik individueller und organisierter Kriminalität. Köln, Berlin, Bonn, München 1976b
- Kutter, P.: Psychoanalyse im Wandel. In: Psyche 1979, 385-394
- Kutter, P.: Psychoanalyse im Wandel. Frankfurt/M. 1977

- Ladd, E. C. Jr., Lipset, S. M.: The Divided Academy: Professors and Politics. New York 1975
- Lamneck, S.: Theorien abweichenden Verhaltens. München 1979
- Lampl-De Groot, J.: Zur Entwicklungsgeschichte des Ödipuskomplexes der Frau (1927). In: Psyche 1965, 403 ff.
- Lange, R.: Das Menschenbild des Positivismus und die philosophische Anthropologie unserer Zeit. In: ZStW 81 (1969), 556-571
- Lange, R.: Verkehrsrecht aus der Sicht der Rechtslehre. In: Handwörterbuch der Verkehrsmedizin 1968, 47 ff.
- Lange, R.: Die moderne Anthropologie und das Strafrecht. In: Frey, E. R. (Hrsg.): Schuld, Verantwortung, Strafe im Lichte der Theologie, Jurisprudenz, Soziologie und Philosophie. Zürich 1964, 277-295
- Lange, R.: Wandlungen in den Kriminologischen Grundlagen der Strafrechtsreform. In: Hundert Jahre deutsches Rechtsleben. Festschrift zum hundertjährigen Bestehen des deutschen Juristentages 1860-1960. Bd. 1. Karlsruhe 1960, 345-381
- La Piere, R. T.: A Theory of Social Control. New York 1954
- Laplanche, J., Pontalis, J.-B.: Das Vokabular der Psychoanalyse. Bd. I und II. Frankfurt/M. 1972 (3. Aufl. 1977)
- Lasch, Ch.: The Culture of Narcissism. American Life in An Age of Diminishing Expectations. New York 1978
- Lees, D., Chiplin, B.: Does Crime Pay. In: Lloyds Bank Review 1975, 30-39
- Leithäuser, T.: Formen des Alltagsbewußtseins. Frankfurt, New York 1976
- Lemert, E. M.: Human Deviance, Social Problems and Social Control. Englewood Cliffs 1967
- Linke, H.: Das Über-Ich - eine gefährliche Krankheit? In: Psyche 1970, 375-402
- Lipton, D., Martinson, R., Wilks, J.: The Effectiveness of Correctional Treatment: A Survey of Treatment Evaluations. New York 1975
- v. Liszt, F.: Lehrbuch des Deutschen Strafrechts. 16. u. 17. Aufl., Berlin 1908
- Loch, W.: Die Krankheitslehre der Psychoanalyse. Stuttgart 1977
- Lockwood, D.: Some Remarks on "The Social System". In: BritJCrim 1956, 134-146

- Loewenfeld, H., Loewenfeld, Y.: Die permissive Gesellschaft und das Über-Ich. In: Psyche 1970, 706-720
- Logan, C. H.: Legal Sanctions and Deterrence From Crime. P. H. Diss., Univ. of Indiana, Ann Arbor (Mich.) 1971
- Lorenzer, A.: Vorwort. In: Trescher, H. G.: Sozialisation und beschädigte Subjektivität. Frankfurt/M. 1979
- Lorenzer, A.: Über den Gegenstand der Psychoanalyse. Frankfurt/M. 1973
- Lorenzer, A.: Perspektiven einer kritischen Theorie des Subjekts. Frankfurt/M. 1972
- Lüderssen, K.: Die generalpräventive Funktion des Deliktssystems. In: Hassemer, W., Lüderssen, K., Naucke, W. (Hrsg.): Hauptprobleme der Generalprävention. Frankfurt/M. 1979, 54-80
- Luhmann, N.: Interpenetration bei Parsons. In: Zeitschrift für Soziologie 1978, 299 ff.
- Luhmann, N.: Rechtssoziologie. Reinbek 1972
- Malcolm, H.: Generation of Narcissus. Boston 1971
- Malinowski, P., Münch, U.: "Soziale Kontrolle": Soziologische Theoriebildung und ihr Bezug zur Praxis der sozialen Arbeit. Darmstadt 1975
- Mandeville, B.: Die Bienenfabel oder Private Laster, öffentliche Vorteile (1714/24). Frankfurt/M. 1968
- V. Mangoldt, H., Klein, F.: Das Bonner Grundgesetz, Bd 1, 1. Aufl. Berlin und Frankfurt/M. 1957
- Manis, M.: Cognitive and Social Psychology and Attitude Change. In: ABSci 1978, 675-690
- Mannle, H. W., Lewis, P. W.: Control Theory Reexamined. Race and the Use of Neutralizations Among Institutionalized Delinquents. In: Criminology 1979, 58-74
- Marcuse, H.: Das Veralten der Psychoanalyse (1963). In: Kultur und Gesellschaft Bd. 2. Frankfurt/M. 1965. 9. Aufl. 1977, 85-106
- Martinson, R.: What Works - Questions and Answers About Prison Reform. In: The Public Interest 1974, 25 (zit. n.: Halleck/Witte 1977, 373)
- Marx, K.: Das Kapital. Bd. I. In: Ges. W. Bd. 23. Berlin 1972
- Matza, D.: Delinquency and Drift. New York 1964

- Matza, D., Sykes, G. M.: Juvenile Delinquency and Subterranean Values. In: ASR 1961, 712-719
- Mayer, H.: Das Strafrecht des deutschen Volkes. Allg. Teil (1936). Stuttgart, Köln 1953
- Mayhew, P.: Defensible Space: The Current Status of a Crime Prevention Theory. In: The Howard Journal 1979, 150-159
- Mayhew, P., u. a.: Crime as Opportunity. Home Office Research Study No. 34. London 1976
- Mc Cleery, R.: Authoritarianism and the Belief System of In-corrigibles. In: Cressey, D. R. (Hrsg.): The Prison. New York 1966, 260-306
- Mc Cord, W., Mc Cord, J.: The Psychopath. Princeton 1964
- Mc Nall, S. G.: Theoretical Perspectives in Sociology. New York 1979
- Mc Pheters, L.: Criminal Behavior and the Gains from Crime. In: Criminology 1976, 137-152
- Mc Rae, D. Jr.: Review Essay: The Sociological Economics of Gary S. Becker. In: AJS (83) 1978, 1244-1258
- Meier, R.: The Deterrence Doctrine and Public Policy: A Response to Utilitarians. In: Cramer, J. A. (Hrsg.): Preventing Crime. Beverly Hills, London 1978, 233-247
- Meier, R.: Marijuana Use and Social Control: A Study of the Deterrent Effects of Legal Sanctions. Phil. Diss. Univ. of Wisconsin, Ann Arbor 1975
- Meier, R., Johnson, W. T.: Deterrence and Social Control: The Legal and the Extralegal Production of Conformity. In: ASR 1977, 292-305
- Mendel, G.: Die Generationskrise. Frankfurt/M. 1972
- Menninger, K.: Verdict Guilty - Now What? (1959). In: Murphy, J. G. (Hrsg.): Punishment and Rehabilitation. Belmont (Calif.) 1973, 132-142
- Merton, R.: Sozialstruktur und Anomie (1957). In: Sack, F., König, R. (Hrsg.): Kriminalsoziologie. Frankfurt/M. 1968, 283-313
- Minor, W.: Control Theory and Deterrence of Crime. A Theoretical and Empirical Integration. Phil. Diss. Florida State Univ. Ann Arbor 1975
- Mitford, J.: Kind und Usual Punishment. New York 1973
- Mitscherlich, A.: Auf dem Weg zur vaterlosen Gesellschaft (1963). 2. Aufl. München 1973

- Mitscherlich, A.: Die Unfähigkeit zu trauern. München 1967
- Monzingo, J. E.: Economic Analysis of the Criminal Justice System. In: CrimDel 1977, 260-271
- Moore, W. E.: Order and Change. New York 1967
- Morris, N.: The Future of Imprisonment. Chicago 1974
- Morris, N., Hawkins, G.: Letter to the President on Crime Control. Chicago 1977
- Moser, T.: Jugendkriminalität und Gesellschaftsstruktur. Zum Verhältnis von soziologischen, psychologischen und psychoanalytischen Theorien des Verbrechenens. Frankfurt/M. 1970
- Müller-Dietz, H.: Gutachten zur Vorlage beim BVerfG betr. die Frage "Wie ist beim Mord die Wirkung der lebenslangen Freiheitsstrafe einzuschätzen?" In: Jescheck, H. H., Triffterer, O., a.a.O., 91-113
- Münch, R.: Talcott Parsons und die Theorie des Handelns I: Die Konstitution des Kantianischen Kerns. In: Soziale Welt 1979, 385-410
- Nagel, W. H.: "Klassische" und "moderne" Kriminologie. In: ZStW 71 (1959), 114-136
- Nagin, D.: Crime Rates, Sanction Levels and Constraints On Prison Population. In: LawSocRev 1978, 341-366
- Narr, W. D.: Das Ende der Persönlichkeit. Einige Bemerkungen zu Christopher Lasch: The Culture of Narcissism. In: Leviathan 1980, 120-132
- Narr, W. D.: Hin zu einer Gesellschaft bedingter Reflexe. In: Habermas, J. (Hrsg.): Stichworte zur "Geistigen Situation der Zeit" Bd. 2, 1979, 489-528
- Naucke, W.: Generalprävention und Grundrechte der Person. In: Hassemer, W., Lüderssen, K., Naucke, W.: Hauptprobleme der Generalprävention. Frankfurt/M. 1979, 9-28
- Nelson, M. C.: The Narcissistic Condition. New York 1977
- Nettler, G.: Explaining Crime. 2. Aufl. New York 1974
- Neumann, U., Schroth, U.: Neue Theorien von Kriminalität und Strafe. Darmstadt 1980
- Newman, G.: The Punishment Response. Philadelphia, New York, San José, Toronto 1978
- Noll, P.: Gesetzgebungslehre. Reinbek 1973

- Noll, P.: Schuld und Prävention unter dem Gesichtspunkt der Rationalisierung des Strafrechts. In: Beiträge zur gesamten Strafrechtswissenschaft. Festschrift für Helmut Mayer zum 70. Geburtstag am 1. Mai 1966. Berlin 1966, 219 ff.
- Nolte, H.: Psychoanalyse und Soziologie. Die Systemtheorien Sigmund Freuds und Talcott Parsons. Bern, Stuttgart, Wien 1970
- O'Connor, G. G.: The Impact of Initial Detention Upon Male Delinquents. In: Social Problems 1970, 194-199
- Offe, Cl.: "Unregierbarkeit". Zur Renaissance konservativer Krisentheorien. In: Habermas, J. (Hrsg.): Stichworte zur "Geistigen Situation der Zeit" Bd. 1. Frankfurt/M. 1979, 294-318
- Olson, M.: The Logic of Collective Action. Cambridge (Mass.) 1965. Deutsch: Die Logik kollektiven Handelns. Tübingen 1968
- Opp, K. D.: Individualistische Sozialwissenschaft. Stuttgart 1979
- Opp, K. D.: Theorie sozialer Krisen. Hamburg 1978a
- Opp, K. D.: Das "ökonomische Programm" in der Soziologie. In: Soziale Welt 1978b, 129-154
- Opp, K. D.: Einige Bedingungen für die Befolgung von Gesetzen. In: Lüderssen, K., Sack, F.: Seminar Abweichendes Verhalten I. Die selektiven Normen der Gesellschaft. Frankfurt/M. 1975, 214-243
- Opp, K. D.: Soziologie im Recht. Reinbek 1973
- Opp, K. D.: Verhaltenstheoretische Soziologie. Hamburg 1972
- Orban, P.: Sozialisation. Frankfurt/M. 1973
- Osborne, H. W.: On Crime, Punishment and Deterrence. In: SocSciQu 1968
- Ostendorf, H.: Auf Generalprävention kann noch nicht verzichtet werden. In: ZRP 1976, 282-285
- Packer, H. L.: The Limits of Criminal Sanction. Stanford (Calif.) 1968
- Palmer, J.: Economic Analysis of the Deterrent Effect of Punishment: A Review. In: JResCrim 1977, 4-22
- Palmer, T.: Martinson Revisited. In: JResCrim 1975, 133-152
- Park, R. E., Burgess, E. W.: Introduction to the Science of Sociology. Chicago 1921
- Parsons, T.: Sozialstruktur und Persönlichkeit. Frankfurt 1979. (Original: Social Structure and Personality. Toronto 1964)

- Parsons, T.: A Paradigm of the Human Condition. In: ders.: Action Theory and the Human Condition. New York 1978, 352-433
- Parsons, T.: Roberto Mangabeira Unger, Law in Modern Society. In: LawSocRev 1977, 145-149
- Parsons, T.: Individual Autonomy and Social Pressure. Comment on Dennis Wrong: "The oversocialized conception of man." In: Psychoanalysis and the Psychoanalytic Review (49) 1962
- Parsons, T.: The Social System. New York 1951
- Parsons, T.: The Structure of Social Action. New York 1937
- Parsons, T.: Sociological Elements in Economic Thought I. In: Quarterly Journal of Economics 1935a, 414-453
- Parsons, T.: Sociological Elements in Economic Thought II. In: Quarterly Journal of Economics 1935b, 646-667
- Parsons, T.: Some Reflections on "The Nature and Significance of Economics" In: Quarterly Journal of Economics 1934, 511-545
- Passell, P.: The Deterrent Effect of the Death Penalty: A Statistical Test. In: Stanford Law Review 1975, 61-80
- Peck, J. K.: The Deterrent Effect of Capital Punishment: Ehrlich and His Critics. In: Yale Law Journal (85) 1975/76, 359-367
- Phillips, L., Votey, H.: Crime Control in California. In: Journal of Legal Studies 1975, 327-349
- Phillips, L., Votey, H.: An Economic Analysis of the Deterrent Effect of Law Enforcement on Criminal Activity. In: JCrimPol 1972, 330-342
- Platt, T., Takagi, P.: Intellectuals for Law and Order: A Critique of the New 'Realists'. In: Journal for Crime and Social Justice 1977, 1-16
- Plewig, H. J.: Behandlung oder Freiheit? In: KrimJ 1978, 118 ff.
- Pogue, T.: Effect of Police Expenditures on Crime Rates: Some Evidence. In: Public Finance Quarterly 1975, 14-44
- Pontell, H. N., Gibbs, J. P., Tittle, Ch. R., Henshel, R. L.: Deterrence - A Statement and Three Commentaries. In: Criminology 1978, 3-47
- Pribram, K. H.: On the Biology of Learning. New York 1969
- Quinney, R.: In "Symposium On Wilson's 'Thinking About Crime'." In: Contemporary Sociology 1976, 414-418
- Rabl, R.: Strafzumessungspraxis und Kriminalitätsbewegung. Leipzig 1936

- Radbruch, G.: Rechtsphilosophie. Stuttgart 1950
- Radzinowicz, L.: The Growth of Crime. New York 1977
- Reckless, W. C.: The Crime Problem. New York 1967
- Rehbinder, M., Schelsky, H. (Hrsg.): Zur Effektivität des Rechts. Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie Bd. 3. Bielefeld 1972
- Reik, T.: Geständniszwang und Strafbedürfnis. Probleme der Psychoanalyse und der Kriminologie. Leipzig, Wien 1925
- Richter, H. E.: Der Gotteskomplex. Reinbek 1979
- Riesman, D., Glazer, N., Denney, R.: The Lonely Crowd. A Study of the Changing American Character. New York 1950. Deutsch: Die einsame Masse. Reinbek 1958
- Rock, P.: Buchrezension zu: Wilson, J. Q.: "Thinking About Crime". In: BritJCrim 1979, 80 f.
- Roethlisberger, F. J., Dickson, W. J.: Management and the Worker. Cambridge 1939
- Rogow, A.: The Dying of the Light. New York 1975
- Ross, E. A.: Social Control. New York 1901
- Ross, H.: The Neutralization of Severe Penalties. In: LawSocRev 1976, 403-413
- Ross, L.: The Intuitive Psychologist and His Shortcomings: Distortions in the Attribution Process. In: Berkowitz, L. (Hrsg.): Advances in Experimental Social Psychology. New York 1977
- Roth, G. (Hrsg.): Kritik der Verhaltensforschung. München 1974
- Roxin, C.: Sinn und Grenzen staatlicher Strafe. In: JuS 1966, 377-387
- Rusche, G., Kirchheimer, O.: Punishment and Social Structure (1939). New York 1968. Deutsch: Sozialstruktur und Strafvollzug. Frankfurt/M., Köln 1974
- Sack, F.: Definition von Kriminalität als politisches Handeln: Der labeling approach. In: KrimJ 1972, 3-31
- Sack, F.: Neue Perspektiven in der Kriminologie. In: Sack, F., König, R. (Hrsg.): Kriminalsoziologie. Frankfurt/M. 1968, 431-475
- Sargant, W.: Psychiatric Treatment: Here and There. In: The Atlantic Monthly 1964, 88-95 (zit. n. Nettler 1974, 175)

- Savitz, L. D.: A Study in Capital Punishment. In: JCrimCrim 1958, 338-341
- Schafer, S.: The Victim and His Criminal. New York 1968
- Schanz, G.: Ökonomische Theorie als sozialwissenschaftliches Paradigma? In: Soziale Welt 1979, 257-274
- Schedler, G.: Behavior Modification and Punishment of the Innocent: Towards a Justification of Legal Punishment. Amsterdam 1977
- Schoeck, H.: Soziologisches Wörterbuch. 4. Aufl. Freiburg 1972
- Schöch, H.: Strafzumessungspraxis und Verkehrsdelinquenz. Kriminologische Aspekte der Strafzumessung am Beispiel einer empirischen Untersuchung zur Trunkenheit im Verkehr. Stuttgart 1973
- Schöch, H.: Kriminologie und Sanktionsgesetzgebung. In: ZStW 1980, 143-184
- Schöneborn, Ch.: Schuldprinzip und generalpräventiver Aspekt. In: ZStW 1976, 349-364
- Schöneborn, Ch.: Grenzen einer generalpräventiven Rekonstruktion des strafrechtlichen Schuldprinzips. In: ZStW 1980, 682-697
- Schuessler, K.: The Deterrent Influence of the Death Penalty. In: AAPSS 1952, 54-82
- Schüleln, J. A.: Von der Studentenrevolte zur Tendenzwende oder der Rückzug ins Private. Eine sozialpsychologische Analyse. In: Kursbuch (48) 1977, 101-117
- Schünemann, H. W.: Zurück zur Generalprävention? In: DRiZ 1975, 330-333
- Schultz, T. (Hrsg.): New Approaches to Fertility. In: JPolEcon (81) Part 2
- Schumpeter, J. A.: Kapitalismus, Sozialismus und Demokratie. 3. Aufl. München 1972
- Schur, E. M.: Radical Non-Intervention: Rethinking the Delinquency Problem. Englewood Cliffs 1973
- Schur, E. M.: Reactions to Deviance: A Critical Assessment. In: AJS 1969, 309-322
- Schwanenberg, E.: Psychoanalyse versus Sozioanalyse oder Die Aggression als kritisches Problem im Vergleich von Freud und Parsons. In: Lorenzer, A., Dahmer, H. u.a. (Hrsg.): Psychoanalyse als Sozialwissenschaft. Frankfurt/M. 1971, 199-236
- Schwanenberg, E.: Soziales Handeln - Die Theorie und ihr Problem. Bern, Stuttgart, Wien 1970

- Scolmick, D.: Buchrezension von: van den Haag: Punishing Criminals. New York 1975. In: Contemporary Sociology 1976, 747-749
- Scott, J. F.: Internalization of Norms: A Sociological Theory of Moral Commitment. Englewood Cliffs 1971
- Scott, J., Vaz, E.: A Perspective On Middle Class Delinquency. In: Canadian Journal of Economics and Police Science 1963, 324 ff.
- Sellin, T.: Homicide in Retentionist and Abolitionist States. In: Sellin, T. (Hrsg.): Capital Punishment. New York 1967
- Sennet, R.: The Fall of Public Man. New York 1977
- Sesnowitz, M.: The Returns to Burglary. In: Western Economic Journal 1972, 477-481
- Shapiro, M. H.: Legislating the Control of Behavior Control: Autonomy and the Coercive Use of Organic Therapies. In: Southern California Law Review (47) 1974, 237-356
- Sheley, J.: An Empirical Assessment of Neutralization in Control Theories of Deviance. Phil. Diss. Univ. of Massachusetts. Ann Arbor 1975
- Shinnar, S., Shinnar, R.: The Effects of the Criminal Justice System on the Control of Crime: A Quantitative Approach. In: LawSocRev 1975, 581-611
- Shorter, E.: The Making of the Modern Family. New York 1975
- Silberman, M.: A Reply to Grasmick and Laughlin ASR April 1978. In: ASR 1979, 872-879
- Simon, H. A.: Administrative Behavior (1945). 3. Aufl. New York 1976
- Singelmann, P.: Exchange as Symbolic Interaction: Convergences Between Two Theoretical Perspectives. In: ASR 1972, 414-424
- Singer, B. F.: Psychological Studies of Punishment. In: CalLawRev 1970, 405-443
- Skinner, B. F.: The Behavior of Organism. New York 1937
- Smith, A.: Natur und Ursachen des Wohlstandes (1776). Hrsg. v. F. Bülow. Leipzig 1933
- Soares, L. M., Soares, A. T.: Social Learning and Social Violence. In: Proceedings. 77th Annual Meeting of the American Psychological Association. Washington D.C. 1969
- Solomon, R. L.: Punishment. In: American Psychologist 1964, 239-253

- Sonnen, B. R.: Kriminalität und Strafgewalt. Eine integrierte Einführung in Strafrecht und Kriminologie. Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz 1978
- Spitz, R.: Der Dialog entgleist (1964). In: Psyche 1974, 135 ff.
- Spitz, R.: Vom Dialog. Stuttgart 1976
- Spitz, R.: Die Entstehung der ersten Objektbeziehungen. 2. Aufl. Stuttgart 1960
- Staats, A. W.: Social Behaviorism. Homewood (Illinois) 1975
- Stern, A.: Me: The Narcissistic American. New York 1979
- Stierlin, H.: Delegation und Familie. Frankfurt/M. 1978
- Stitt, B. G.: Central Concerns to Deterrence: Beliefs and Attitudes About and Behavioral Intentions to Commit, Criminal and Delinquent Acts. Phil. Diss. Univ. of Arizona. Ann Arbor 1980
- Stover, R. V., Brown, D. W.: Understanding Compliance and Noncompliance with Law: The Contribution of Utility Theory. In: SocSciQu 1975, 363-375
- Stratenwerth, G.: Die Zukunft des strafrechtlichen Schuldprinzips. Heidelberg, Karlsruhe 1977
- Strzyz, K.: Sozialisation und Narzißmus. Wiesbaden 1978
- Strzyz, K.: Gesellschaftlicher Wandel und die Veränderung von Charaktermerkmalen. Phil. Diss. Johann Wolfgang Goethe Univ. Frankfurt/M. 1976
- Sullivan, R. F.: The Economics On Crime. An Introduction to the Literature. In: CrimDel 1973, 138-144
- Sumner, W.: Folkways. A Study of the Sociological Importance of Usages, Manners, Customs, Mores and Morals (1906). New York 1940
- Surgeon General Scientific Advisory Committee on Television and Social Behavior: Television and Growing up: The Impact of Televised Violence. Washington DC 1972
- Sutherland, E. H.: Development of the Theory. In: Schuessler, K. (Hrsg.): Edwin Sutherland on Analysing Crime. Chicago 1973, 13-29
- Sutton, F. X., u.a.: The American Business Creed. Cambridge 1956
- Sykes, G. M., Matza, D.: Techniques of Neutralization: A Theory of Delinquency. In: ASR 1957, 664-670
- Tannenbaum, F.: Crime and the Community. Boston 1938

- Tarde, G.: Penal Philosophy (1912). New Jersey 1968
- Tarde, G.: Le loi de l'imitation. Etude sociologique. 2. Aufl. Paris 1895
- Tarter, D. E.: Heading Skinner's Call: Toward the Development of a Social Technology. In: The American Sociologist 1973, 153-158
- Taylor, J. R., Walton, P., Young, J.: The New Criminology. For A Social Theory of Deviance. London, Boston 1973
- Teevan, J. J. Jr.: Deterrent Effects of Punishment. Subjective Measures Continued. In: CanJCrim 1976, 152-160
- Thibaut, J. W., Kelley, H. H.: The Social Psychology of Groups. New York 1959
- Thomä, H.: Auf dem Weg zum Selbst. In: Psyche 1980, 221-245
- Thomas, Ch. W., Cage, R. J., Foster, S. C.: Public Opinion on Criminal Law and Legal Sanctions: An Examination of two Conceptual Models. In: JCrimCrim 1976, 110-116
- Thorsell, B. A., Klemke, L. W.: The Labeling Process - Reinforcement and Deterrent? In: LawSocRev 1972, 393-403
- Tieman, C.: Social Control and Delinquent Behavior. Phil. Diss. Univ. of Kentucky. Ann Arbor 1976
- Tittle, Ch. H.: Sanction Fear and the Maintenance of Social Order. In: Social Forces 1977, 579-596
- Tittle, Ch. H.: Deterrence or Labeling? In: Social Forces 1975, 399-410
- Tittle, C. R., Logan, C. H.: Sanctions and Deviance. Evidence and Remaining Questions. In: LawSocRev 1973, 371-392
- Tizard, J.: Psychology and Social Policy. In: Bulletin of the British Psychological Society 1976, 314-322
- Toby, J.: Is Punishment Necessary? In: JCrimPol 1964, 332-337
- Trescher, H. G.: Sozialisation und beschädigte Subjektivität. Frankfurt/M. 1979a
- Trescher, H. G.: Anpassung an den autoritären Charakter? In: Häsing u.a. (Hrsg.): Narziß. Ein neuer Sozialisationstypus? Bensheim 1979b, 87-99
- v. Trotha, T.: Generalprävention, zentrale bürokratische Herrschaft und Recht. In: Recht und Politik 1980, 134-143
- Tulloch, G.: The Economics of Crime. Punishment Or Income Distribution - Comment. In: Review of Social Economy 1976, 81 f.

- Tullock, G.: Does Punishment Deter Crime? In: The Public Interest 1974, 103-111
- Tullock, G.: An Economic Approach to Crime. In: SocSciQu 1969, 59-71
- Turner, J. H.: The Structure of Sociological Theory. Homewood (Illinois) 1978
- Vanberg, V.: Kollektive Güter und kollektives Handeln. Die Bedeutung neuerer ökonomischer Theorieentwicklungen für die Soziologie. In: KZfSS 1978, 654-679
- Vanberg, V.: Die zwei Soziologien. Individualismus und Kollektivismus in der Sozialtheorie. Tübingen 1975
- Vanberg, V.: Wissenschaftsverständnis, Sozialtheorie und politische Programmatik. Tübingen 1973
- Votey, H., Phillips, L.: Police Effectiveness and the Production Function for Law Enforcement. In: Journal of Legal Studies 1972, 423-436
- Waldo, G., Chiricos, T.: Perceived Penal Sanction and Reported Delinquent Behavior. A Neglected Approach to Deterrence Research. In: Social Problems 1972, 522-540
- Walters, G. C., Grusec, J. E.: Punishment. San Francisco 1977
- Walters, R. H., Demkow, L.: Timing of Punishment as a Determinant of Response Inhibition. In: Child Development 1963, 207-214
- Walters, R. H., Willows, D. C.: Imitated Behavior of Disturbed and Non-Disturbed Children Following Exposure to Aggressive Models. In: Child Development 1968, 79-89
- Watson, J. B.: Behavior. New York 1914
- Weber, M.: Die protestantische Ethik und der Geist des Kapitalismus. In: Weber, M.: Gesammelte Aufsätze zur Religionssoziologie Bd. I, 17 ff.
- Weber, M.: Wirtschaft und Gesellschaft. 5. Aufl. Tübingen 1976
- Weitzman, M. S.: Finally the Family. In: AAPSS Januar 1978, 61-83
- Wernicke, K.: Kommentar zum Bonner Grundgesetz ("Bonner Kommentar") 1954
- Wiatrowsky, M.: Social Control Theory and Delinquency. Phil. Diss. Portland State Univ., Ann Arbor 1979
- Wilson, J. Q.: Thinking About Crime. New York 1975

- Wilson, J. Q., Boland, B.: The Effect of the Police On Crime. In: LawSocRev 1978, 367-390
- Wiswede, G.: Soziologie konformen Verhaltens. Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz 1976
- Wrong, D.: The Oversocialized Conception of Man in Modern Sociology. In: ASR 1961, 183-193
- Yankelovich, D.: The New Morality. A Profile of American Youth in the 70's. New York 1974
- Yankelovich, D.: The Changing Values on Campus: Political and Personal Attitudes of Today's College Students. New York 1972
- Ziehe, Th.: Pubertät und Narzißmus. Frankfurt/M., Köln 1975
- Zimring, F., Hawkins, G.: Deterrence. The Legal Threat in Crime Control. Chicago 1973
- Zurcher, L.: The Mutable Self. Beverly Hills 1977

Abkürzungsverzeichnis

AAPSS	Annals of the American Academy of Political and Social Sciences
ABSci	American Behavioral Scientist
AbstrCrim	Abstracts of Criminology and Penology
AER	American Economic Review
AJS	American Journal of Sociology
ASR	American Sociological Review
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen
BritJCrim	British Journal of Criminology
CalLawRev	California Law Review
CanJCrim	Canadian Journal of Criminology and Corrections
CrimDel	Crime and Delinquency
CrimLawBull	Criminal Law Bulletin
Diss.	Dissertationsschrift
GA	Goltdammer's Archiv
Habil.	Habilitationsschrift
JCrimCrim	Journal of Criminal Law and Criminology
JCrimPol	Journal of Criminal Law, Criminology and Police Science
JPolEcon	Journal of Political Economy
JPSoc	Journal of Personality and Social Psychology
JResCrim	Journal of Research in Crime and Delinquency
JZ	Juristenzeitung
KB	Kriminalsoziologische Bibliographie
KrimJ	Kriminologisches Journal
KZfSS	Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie
LawSocRev	Law and Society Review
MschrKrim	Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform
SocSciQu	Social Science Quarterly
ZfWiSo	Zeitschrift für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft